Provinzial Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Steyermark

und den

Klagenfurter Kreis.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht des k. k. steyermärkischen Guberniums.



Siebenter Theil,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1825 enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. 12 kr. CM.

Grätz,

gedruckt und im Verlage bey Andreas Leykam.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA PTUJ

V. 2335 — D
1. 12. 49

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial Gesetzsammlung des Herzogthums Steyermark und des (bis 1. May 1825 vom Gubernium zu Grätz verwalteten) Klagenfurter Kreises für das Jahr 1825 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		Jänner.	
1	2. Jänner	Bey Uneinbringlichkeit von Tax-, Porto- und Stämpelgebühren, haben sich die Gerichtsbehörden unmittelbar an die Landesstelle zu verwenden	1
2	10. „	Bestimmung, wie die Erbsteuer von theilbaren Obligationen zu berichtigen sey	2
3	11. „	Berichtigung eines, im Unterrichte für die Magistrate der landesfürstlichen Ortschaften zur Verfassung der periodischen Rechnungseingaben unterloffenen Fehlers	3
4	12. „	Vorschrift bey Aufstellung der Sequester, und Anweisung der Sequestrationsgebühren zur Einbringung der Steuerrückstände	3

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
5	12. Jänner	Bestimmung zur Bemessung der Pfarrverleihungstaxen	5
6	15. „	Die politischen Glieder der jährlichen Untersuchungscommissionen der Militärgebäude haben die Kreisämter zu wählen	6
7	16. „	Die herrschaftlichen Amtscontrolore sind bey der Conscription in die Classe der zeitlich Befreyten einzureihen	7
8	17. „	Den nicht landesbefugten Fabrikanten, und auch einzelnen bedeutenderen Gewerbsleuten kann die Bewilligung ertheilt werden, außer dem Orte ihrer Erzeugung ein öffentliches Verschleißgewölbe zu eröffnen.	8
9	18. „	Vorsichten, welche bey Bewilligung des Pöllerschiessens in festlichen Gelegenheiten zu beobachten sind	9
10	23. „	Den Kreisärzten und Kreiswundärzten gebühret für die Visitation der Rekruten keine Remuneration	10
11	25. „	Der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten darf, außer dem Executionswege, ohne Zustimmung der Cameralbehörden Niemanden eingeantwortet werden	12
12	25. „	Der Zollsatz für Brantwein, Brantweingeist, Franzbranntwein, Lagerbranntwein, und für ausgebranntes Branntweinlager wird herabgesetzt	13

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
13	26. Jänner	Vorsichten bey Verwendung der Privathengste zum Belegen	15
14	26. „	Die Quittungen über Stipendiengebühren sollen von den Studiendirectoren, oder Präfecten bestätiget werden	16
15	28. „	Erläuterung zur Vorschrift, daß alle gerichtlichen Vergleiche ohne Rücksicht auf ihre Form mit dem Stämpel pr. 15 kr. versehen werden müssen	17
16	30. „	Aufhebung der besonderen Militärquartierbeyträge, welche zur inneren Ausgleichung eingehoben wurden	19
		Februar.	
17	3. Februar	Belegung der Privilegienbesitzer mit der Erwerbsteuer, und in Fällen der Verpachtung mit der Classensteuer	19
18	3. „	Die bey Verlassenschaften von Privilegirten vorfindigen Privilegienurkunden sind sogleich der Landesstelle vorzulegen	21
19	5. „	Die Päße der, in die k. k. österreichischen Staaten reisenden Studierenden ausländischer Lehranstalten müssen von einer k. k. österreichisch. Gesandtschaft vidirt seyn	22
20	6. „	In den von einem delegirten Gerichte geschöpften Urtheilen ist das Delegirungsdecret anzuführen	23

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
21	8. Februar	Die Anweisungen und Quittungen über Quartiergelder unterliegen eben so, wie jene des Gehaltes, dem classenmäßigen Stämpel	24
22	8. „	Grundsätze, welche als Richtschnur bey Wasserbauangelegenheiten zu beobachten sind	25
23	9. „	Bestimmungen zur Beförderung der Schutzpockenimpfung	34
24	9. „	Die der Garnison zur Aufbewahrung ihrer Patronen dienenden Depositorien sind vom Quartierfonde beyzustellen	40
25	10. „	Die Etappenanstalt hat dort, wo sie dermahl eingeführt ist, noch bis Ende December 1825 zu bestehen	41
26	16. „	Anordnung zur Handhabung der Forstgesetze, und der gesetzlichen Waldwidmungen	41
27	16. „	Umsetzung der Auflagsgebühren bey Innungen auf Conventionsmünze	42
28	19. „	Bestimmung des Stämpels für Gewerbs- oder Handelsleute, welche nicht das Bürgerrecht besitzen	43
29	21. „	Wiederholte Vorschrift für die ersten politischen Instanzen, wegen Behandlung der Uebertreter des Hausierpatentes, welche zugleich unbefugten Handel mit Arzneymittel treiben	44
30	23. „	Bestimmungen, bezüglich auf die Sicherung der Hypothekarrechte bey	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		ständischen Güterſequeſtrationen zur Einbringung der Steuerrückſtände, — und Aufhebung der Haftung der Dominien für Steuerrückſtände ihrer Unterthanen	45
31	24. Februar	Vorſicht zur Hindanhaltung ungebührlicher Forderungen von Seite der Executionsmannſchaft gegen Steuerreſtanten	48
32	27. „	Güterlotterieloſe dürfen weder unter dem beſtimmten Preiſe, noch mit einer Aufgabe von anderen Gegenſtänden zum Verkaufe angekündet werden	50
33	28. „	Die Koſten der Mehrungsräumung in den Militärgebäuden ſind ſtets vom Hauseigenthümer zu tragen	52
34	28. „	Rittgeldausmaß für den Semeſter vom 1. October 1824 bis letzten März 1825	52
35	28. „	Erläuterung der Gubernialcurrende vom 7. Auguſt 1822, Zahl 16869, in Abſicht auf die Wegmauthbefreyung der Wirthſchaftsfuhren	53
		März.	
36	1. März	Wein- oder Bierwirthe ſind nur dann zum Brauntweinausſchank berechtiget, wenn ſie dazu ausdrücklich ein Befugniß erhalten haben	54
37	5. „	Chemiſche Unterſuchungen von beygebrachten Giften, die nicht im	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		Orte der That vorgenommen werden müssen, sollen mit Beyziehung eines Apothekers, und in einer Apotheke vorgenommen werden	55
38	8. März	Vorsicht, welche bey Ertheilung von Schankbefugnissen an Besitzer abseitiger, oder an der Landesgränze liegender Häuser zu beobachten ist	56
39	9. „	Die Intervenirung der Bezirksbeamten zu den Impfungen ist nur dort erforderlich, wo sich dieser Anstalt widersetzet wird	57
40	9. „	Pensionsfähigkeit der beeideten Postbriefträger, dann deren Witwen und Waisen	58
41	10. „	Die portofreyen Behörden sollen die sogenannten B Scheine der Postämter jederzeit ungesäumt unterfertigen	58
42	19. „	Bildung und Erziehung des Curatclerus in bischöflichen Seminarien	59
43	22. „	Bestimmung für sämmtliche Marschstationen und Vorspannscommissariate zur Vorbeugung gegen Militärentweichungen	63
44	22. „	Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit Illyrien	63
45	23. „	Den Bezirksobrigkeiten wird die Verleihung einiger Commerzial Eisen- und Stahlgewerbe in erster Instanz überlassen	64

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
46	26. März	Vereinigung der Briefpostbeförderung mit der fahrenden Postanstalt	66
47	28. „	Bestimmungen wegen Schadloshaltung der Curatgeistlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Grundsteuerprovisoriums geschmälert wird	67
48	30. „	Die Ziegelerzeugung ist eine freye Beschäftigung, jedoch sollen beym Bau die bestehenden Vorschriften beobachtet, und die Erzeuger zur Verwendung von Steinkohlen angeeifert werden	71
49	30. „	Die Pächter der Marquetendereyen in den Casernen unterliegen der Erwerbsteuer	72
		April.	
50	4. April	Beobachtung der Vorschriften wegen Heiligung der Sonn- und Feyertäge von Seite der Gewerbsleute	73
51	4. „	Die Ausstellung der Schirmbriefe, und Einhebung der Schirmbrieftaxen bey den Magistraten von nicht unterthänigen Realitäten wird untersagt	74
52	5. „	Vertrag zwischen den kaiserlich-österreichischen, und königlich-sardinischen Staaten, wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrech-	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		tes, und Einführung der Vermögensfreyzügigkeit	75
53	13. April	Erneuerung der Vorschrift wegen Erhaltung der den Obrigkeiten, Magistraten, und Mauthinhabern zugewiesenen Theile der Commerzialhauptstraßen	82
54	14. „	Den Beamten im Pensions- oder Quiescentenstande darf kein Diurnum verliehen werden	83
55	16. „	Bestimmung des als erbsteuerfrey erklärten Messenstiftungsbetrages	84
56	16. „	Die öffentlichen und Militärgebäude in Grätz sind von der Concurrenz zu den Stadtbeleuchtungskosten befreyt	85
57	19. „	Vorschrift bey Scontrirungen, welche mit einer Cassenübergabe verbunden sind	86
58	20. „	Erläuterung der Gubernialverordnung vom 23. März 1825, Zahl 7439, hinsichtlich der künftig den Bezirksobrigkeiten zur Verleihung in erster Instanz zugewiesenen Commerzial-Feuergewerbe	87
59	21. „	Erklärung, in welchen Fällen die Heirathslizenzzetteln dem Stämpel unterliegen, und daß die obrigkeitlichen Unterthans-Entlaß- dann Aufnahmsscheine auf die Stämpelfreyheit Anspruch haben	88
60	25. „	Bestimmung, ob, und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter außer der gerichtli-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		chen Aufnahme eines letzten Willens, und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden von den im bürgerlichen Gesetzbuche zugewiesenen Amtshandlungen auszuschliessen seyen	90
61	26. April	Vorschrift über die Art und Weise, wie die Concurse zur Besetzung erledigter Lehrämter abzuhalten sind	93
62	27. „	Die Verleihung der Klein- oder Hufschmidbefugnisse ist den Bezirksobrigkeiten in erster Instanz überlassen	102
62½	28. „	Wegen Aufstellung des Bildnisses Sr. Majestät in einem Amtslocale	103
63	29. „	Die Militärbeurlaubten dürfen nur in jenen Orten geduldet werden, welche im Passe oder in der Marschroute als Urlaubsorte aufgeführt sind	103
		May.	
64	2. May	Aufhebung des Einfuhrsverbothes auf mehrere Gattungen Baumwollgarnes	104
65	3. „	Vorschrift wegen Bemessung, und Einbringung der, von den geistlichen Pfründnern zu entrichtenden Taxen	105
66	5. „	Instruction für die Districtsärzte als Armenphysiker der k. k. Hauptstadt Grätz	109

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
67	6. May	Bestimmung über die Enthebung jener Schüler der philosophischen Studien, welche einen Studienjahrgang wiederholen müssen, von der Verpflichtung, den Vorlesungen aus allen Lehrfächern beyzuwohnen	114
68	10. „	Militärinvaliden dürfen sich ohne Vorwissen des Generalcommando nicht verehelichen, und deren Patentalgehalt soll alle Vierteljahr erhoben werden	116
69	11. „	Bestimmungen zur Vorbeugung der Umgehungen, und Unrichtigkeiten bey den Impfungsparticularien	118
70	18. „	Vorschrift zur Ausgleichung der Differenzen, welche in den, die Nachsicht der l. f. Steuerrückstände betreffenden Operaten sich gezeigt haben	121
71	18. „	Die Vorschrift, daß den, aus dem Wiener Stadtconvicte in Staatsdienste tretenden Zöglingen ein Adjutum angewiesen werde, wird auch auf die, aus der Theresianischen Ritteracademie austretenden Zöglinge ausgedehnt	127
72	21. „	Vereinigung der illyrischen mit der steyermärkisch-kärntner'schen Zollgefällenadministration	128
73	24. „	Jeder Untersuchung über schwere Polizeyübertretung muß ein Urtheil folgen, dann Bestimmung	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		wegen Bestreitung der Untersuchungskosten in Fällen des §. 284	129
74	25. May	Vorsichten in Bezug auf die Pässe und Wanderschaftsurkunden ausländischer Handwerksburschen	130
75	25. „	Künftige Bestandtheile des illyrischen Küstenlandes	133
76	25. „	Verboth der Verfertigung und des Verkaufes der Kammerherrenschlüssel	134
77	30. „	Bestimmung wegen Besetzung der Syndikerstellen in Munizipalstädten und Märkten	135
		Juny.	
78	6. Juny	Bestimmung wegen Behebung von Patronatsbaukosten	136
79	7. „	Auflassung der bisher in Hafning bestandenen montanistischen Aerarialmauth, und die Uebertragung der Cameralwegmauth von Vordernberg nach Hafning	137
80	12. „	Die Unterthanen eines anderen Bundesstaates dürfen in denjenigen Theilen der österreichischen Monarchie, welche zum deutschen Bunde gehören, Rusticalgüter besitzen	138
81	13. „	Wo der Weg des Recurses gegen Strafurtheile über schwere Polizeyübertretungen nicht mehr offen ist, findet auch der Recurs im Wege der Gnade nicht Statt	139

Zahl.	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
82	14. Juny	Bestimmung, von wem die innere und äußere Obduction der, an der Wasserscheu Verstorbenen vorgenommen werden dürfe	140
83	14. „	Ausdehnung der Befreyung der Unterthanen des österreichischen und des russischen Kaiserstaates von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes auf das Königreich Pohlen	141
84	15. „	Bestimmung, wie der Salzhandel im Großen, und wie solcher im Kleinen mit der Erwerbsteuer zu belegen sey	142
85	20. „	Die erkrankten Urlauber sollen durch die betreffenden Dominien unverzüglich in die Militärspitäler abgegeben werden	143
86	22. „	Den Pachtversteigerungsoperaten erledigter geistlicher Pfründen sind die darauf haftenden Steuern, und die beyläufigen Culturkostenbeträge beyzusetzen	144
87	22. „	Enthebung der Kreisinsaßen von der Bestreitung der Auslagen für die Unterkunft der Kreisämter	145
88	23. „	Bestimmung, wann die, von einem erbsteuerpflichtigen Erben, oder Legatar, einem erbsteuerfreyen Erben abgetretene Erbschaft der Erbsteuer unterliege	145
89	24. „	Bestimmung der Weg- und Brückenmauth an der früher von der Stadt Knittelfeld besorgten, nun	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		in die Aerarialregie des Straßenfonds übernommenen Strecke der Italiener Commerzialhauptstraße im Judenburger Kreise	147
90	27. Juny	Verfahren bey Ausübung der Caducitätsrechte	148
91	27. „	Festsetzung des Caplanunterhaltes in den zur Bemessung der Cameraltaxe einzusendenden Pfründenerträgnißausweisen	151
92	27. „	Ueber die executive Einbringung der Klaub- und Sackzehentrückstände	152
93	28. „	In den Fällen des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils, steht es dem Beleidigten auch nach erkannter Strafe frey, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten	153
94	30. „	Abstellung des willkührlichen Ausschanksbetriebes	154
95	30. „	Die jährlichen Reparationsvorschläge für öffentliche Gebäude sollen vor Verfassung des Jahrspräliminars angegeben werden	156
		July.	
96	6. July	Clausel, welche den Erledigungen über Rechnungen der Fondsanstalten, und milden Stiftungen in Fällen von andictirten Mängelersätzen beygefügt wird	157
97	10. „	Bestimmung wegen Vergütung der Kosten rücksichtlich der Amtshand-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		lungen bey Erhebung der Feuer-, Wetter-, und Wasserbeschädigungen zum Behufe der Steuernachlässe	158
98	11. July	Wegen Aufstellung der Cooperatoren für nicht deficiente Pfarrer	159
99	12. „	Herabsetzung der Poststrecken zwischen Sieghartskirchen und Perschling, Kemmelbach und Amstetten, dann Erhöhung der Station zwischen Enns und Strengberg	160
100	12. „	Förmliche Verträge zwischen den Grundherrschaften, und ihren Grundholden über einzelne, aus dem Grundvertrage entspringende Rechte, unterliegen dem classenmäßigen Stämpel	161
101	14. „	Feuerlöschordnung für Städte und Märkte, und für das flache Land	163
102	17. „	Zollbestimmungen in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchenhaare, des Flachses und Hanfes, so wie der hieraus erzeugten Waaren, und der Thierknochen	229
103	18. „	Anempfehlung der Vorsicht bey Erbauung und Umstaltung der Hornvieh- und Pferdstallungen	238
104	18. „	Brückenmauth-Bestimmung an der Poststraße von Eisenerz bis Steyer	238
105	21. „	Bestimmung über die Wahl der Schätzmeister zu gerichtlichen Schätzungen	241

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
106	25. July	Recepisse über Postwagensfendungen an Behörden sind von dem das Protokoll führenden Beamten zu unterfertigen	242
107	25. „	Vorschrift wegen Weiterbeförderung der mit Laufpaß entlassenen Militärindividuen	243
108	26. „	Mauthämtliche Behandlung der in ihren Forstbezirken reisenden Cameral-Forstbeamten	245
109	26. „	Die bey Cassen eingehenden Gelder sollen säckweise in die Hauptcasse gelegt werden	247
110	27. „	Bestimmung in Absicht auf die jährlichen Bereisungen der Kreis- und Districtsärzte	248
111	27. „	Den Straßencommissären sind von den Bezirksobrigkeiten jederzeit die erforderlichen Hülfsarbeiter beyzugeben, und die Plätze zur Ableerung des Straßenkothes zu bestimmen	249
112	27. „	Ueber die sich bey der jährlichen Conscription ergebenden bedeutenden Aenderungen sollen jedes Mahl die Ursachen angezeigt werden	250
113	27. „	Vorsichtsmaßregeln bey Mehrungsräumungen	251
114	28. „	Aufhebung der Conscriptions- und Recrutirungsdirectoren	254
115	30. „	Ausfindigmachung und Bestrafung der Afterhebammen	255

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
116	30. July	Bestimmung gegen die mit Erstattung der Mängelserläuterungen saumseligen Rechnungsleger	256
		August.	
117	2. August	Erfordernisse zur Vormerkung der Gerichtstaxen im Revisionszuge	259
118	2. „	Errichtung von Pfarrs- und Decanatsbibliotheken	260
119	4. „	Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Pupillarangelegenheiten	264
120	6. „	Das öffentliche und Privatstudium ist den Practicirenden und Angestellten allgemein und unbedingt verbothen	265
121	11. „	Der Steindruck ist gleich dem verbothenen Nachdruck zu behandeln	266
122	17. „	Wenn Irrsinnige nicht von ihrer Personalinstanz in die Irrenanstalt abgegeben werden, ist alsogleich der Landesstelle die Anzeige zu erstatten	267
123	17. „	Bestimmung des Zeitpunctes zur Vorlage der Erhebungen wegen Herstellung der Ortschaftstafeln	267
124	17. „	Berichtigung eines im VI. Bande der politischen Gesetzsammlung vorkommenden Druckfehlers	268
125	18. „	Ueber die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht dem Erbsteuerpflichtigen, sondern ei-	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		nem Dritten zur Last fällt, hat das Gericht zu entscheiden	269
126	20. August	Bestimmung, bezüglich auf die Anrechnung der Dienstjahre für jene Beamte, welche der österreichischen Regierung in den abgetretenen Provinzen gedient hatten, und nach deren Wiedererwerbung wieder angestellt wurden	270
127	21. „	Die Beyfügung eines neuen Zeichens neben dem vorschriftmäßigen Meisterzeichen auf den Fabrikaten der inländischen Sensenschmiede findet nicht Statt	272
128	22. „	Den fremden Diöcesanzöglingen ist erst dann der Zutritt zu den Vorlesungen als Schüler zu gestatten, wenn sie von ihrem Diöcesanbischofe der betreffenden Studienanstalt empfohlen worden sind	273
129	22. „	Revidirung der ausser den Invalidenhäusern lebenden Militärinvaliden	274
130	22. „	Evidenzhaltung der Rückstände der directen Nebensteuern, dann der Termine der Vorschreibung und Löschung derselben	276
131	23. „	Der unbefugte Handel mit Medicinalwaaren ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theils zu behandeln	284
132	25. „	Hindanhaltung der Ueberschreitung der landesfürstlichen Marktprivilegien	284

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
133	29. August	Vorgezeichneter Ausweis zur Hauptübersicht des Zustandes der akatholischen Schulen	285
134	30. „	Nähere Bestimmungen wegen Rearbitrirung der Militärinvaliden	292
135	30. „	Ausdehnung der Vorschrift, daß die controlirenden Cassebeamten alle Wochen die Handcasse des ersten Oberbeamten scontriren sollen, auch auf die städtischen Cassen	314
136	31. „	Alle nach Frankreich reisenden Handwerker, und die mit Handarbeit sich ernährenden Personen müssen nebst den legalen Pässen auch mit einem Erlaubnißscheine ihrer Regierung versehen seyn	315
		September.	
137	1. Sept.	Einführung des allgemeinen Zollsystems gegen die türkische Gränze in jener Art, wie gegen die Gränzen anderer Nachbarstaaten	317
138	2. „	Vorschrift über die Prüfungen der Baupracticanten, und Rücksichtnahme bey Besetzung der Baupracticantenstellen auf die Zöglinge der politechnischen Institute	318
139	3. „	Ausdehnung der Entrichtung der halben tarifsmäßigen Mauthgebühren für Fuhrwerke mit 6 Zoll breiten Radfelgen auf die Brückenmauthe	322

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
140	3. Sept.	Bestimmung über die Berechnung der Strafinteressen von der Erbsteuer, dann über den Abschluß der Erbsteuercasse, und über die Abfuhr der Erbsteuer an die Staatscasse	323
141	3. „	Aufhebung des Commerzialzollamtes zu Rann, und provisorische Erhebung des Gränzzollamtes in Dobova zu einem Commerzialzollamte auf ein Jahr	325
142	5. „	Bey den Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen soll stets der Wille des Stifters erfüllet werden	326
143	5. „	Erläuterung der bestehenden Wasserbau-Directiven	326
144	14. „	Die Vorspannsbehandlungen dürfen nur in besonderen gehörig auszuweisenden Fällen von Kreiscommissären geschehen	330
145	14. „	Herabsetzung der Diätengebühren und Zehrungsbeyträge um ein Fünftel	331
146	14. „	Entrichtung der Erb-, Classen-, Personal- und Erwerbsteuer für das Jahr 18.6	333
147	16. „	Briefportobefreyung der Correspondenz in Catastral-Schätzungsgegenständen	333
148	16. „	Bestimmung wegen Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes gegen Concursmassen	334

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
149	19. Sept.	Enthebung von der Einsendung der Ausweise über die Aussicht der Ernte	336
150	21. „	Bestimmung zur Vorbeugung der Ausfolgung falscher Impfungszeugnisse	337
151	21. „	Doctoren der Chirurgie haben in der Regel zu keiner Anstellung mit Gehalt einen Anspruch, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind	338
152	21. „	Bestimmung wegen verläßlicher Classifizirung des Viehstandes bey der jährlichen Conscription	339
153	27. „	Creirung einer Besserungsanstalt für Priester, welche sich moralischer Unordnungen schuldig gemacht haben	340
154	27. „	Die Ursprungscertificate über jene Weine, welche gegen die begünstigten Provinzialgebühren in Krain eingeführt werden, dürfen bloß auf österreichische Eimer zu 40 Maß lauten	343
155	30. „	Bestimmung, in wie ferne das privilegirte Hypothekarrecht der öffentlichen Verwaltung für einen dreyjährigen Steuerrückstand in der Verjährung unterbrochen werden könne	344

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		October.	
156	3. October	Erhöhung der Poststrecke zwischen Ischel und Ebensee auf eine ganze und eine viertel Post	347
157	4. „	Vorschrift wegen genauer Evidenzhaltung der Beurlaubten	347
158	9. „	Die Weißung und Reinigung der Militärquartiere auf Kosten des Fondes darf alle 3 Jahre vorgenommen werden	349
159	12. „	Die Mitglieder der Schätzungscommissionen zur Einlösung von Gründen für den Straßenfond zur Schottererzeugung oder zur Anlage der Straßen selbst haben für dieses Geschäft auf keine Vergütung einen Anspruch	350
160	12. „	Bestimmung des Titels für die mittelbar gewordenen, ehemahls reichsständischen fürstlichen Familien	351
161	13. „	Postportobefreyung des jeweiligen Obercommandanten der k. k. Kriegsmarine	354
162	13. „	Nähere Bestimmungen über die Stämpelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Intercessionen	354
163	17. „	Fondsbaulichkeiten dürfen nur dann in Antrag gebracht werden, wenn die Unverschieblichkeit erwiesen ist	355
164	17. „	Bestimmung wegen Vormerkung der Stämpelgebühren für die zu	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		den Unterstützungsgesuchen erforderlichen Taufscheine armer unehelicher Kinder	356
165	20. October	Wegen Entrichtung der Erwerbsteuer von dem Weinschanke uber die Gasse	357
166	21. „	Bestimmung, wohin, und mit welchen Belegen die Heirathsgesuche für beurlaubte Fuhrwesensmannschaft einzureichen sind	358
167	27. „	Wegen Vergütung der Quartierreinigungskosten für Militarparteyen	359
168	29. „	Verpflichtung der Cassen, die zukommenden gerichtlichen Vormerkungserkenntnisse, die sie nicht in Vollzug bringen können, der vorgesetzten Behorde vorzulegen	362
169	31. „	Einscharfung des Verbothes wegen Belegung der Stuten durch nicht approbirte Hengste	363
170	31. „	Verpflichtung der Cassen und Aemter über die rückstandigen jährlichen Geldabgaben oder Leistungen der Landesstelle die Anzeige zu erstatten	364
		November.	
171	2. Nov.	Ausdehnung der Herabsetzung sämtlicher Diätenclassen um 1/5 auf die Bezirksbeamten	365
172	2. „	Hereinbringung der Verpflegsgebühren für Inländer	366

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
173	2. Nov.	Wegen verbothener Einfuhr des mit Farben bestrichenen Oedenburgerobstes	370
174	5. „	Weg- und Brückenmauthbefreyung sämmtlicher Equipagen der Herren Erzherzoge kais. Hoheiten, Brüder Sr. k. k. Majestät	371
175	5. „	Die Grundvergütungskosten bey Herstellung von Bezirksstraßen, sollen die Dominien und Gemeinden des Concurrenzdistrictes tragen	372
176	8. „	Ungarische Päße müssen von den Vicegespänen ausgefertiget seyn	372
177	9. „	Verpflichtung der Bezirksobrigkeit zur Fuhrung der Vormerkungsprotokolle über die Päße	373
178	10. „	Wegen Zulassung der in Ruhegenuß stehenden Beamten zur Ausübung der Advocatur	374
179	10. „	Jede ausser dem bewilligten Bauvoranschlage sich zeigende mehrere Arbeit muß vom Bauführer sogleich angezeigt werden	375
180	11. „	Für jede mit Ueberschreitung des Ter- ns erfolgte Abfuhr an Erbsteuergeldern, sind von den Schuldtragenden die Verzugs- oder Strafzinsen zu berichtigen	376
181	11. „	Bestimmung, wie sich der Criminalrichter zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des Verbothes des Waffentragens zusammentrifft	377

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
182	12. Nov.	Nähere Bestimmung der nebst den Citronen, Pomeranzen und Feigen zum Handel frey gegebenen anderen Fruchtgattungen	379
183	16. „	Verfügung bey Erkrankungsfällen der Urlauber	380
184	17. „	Remuneration für die Entdeckung eines vortheilhaften Straßenbeschotterungsmateriale	380
185	19. „	Beschreibung und Einschulung der Schüler an Trivialschulen	382
186	21. „	Handhabung der bestehenden Vorschriften in Hinsicht auf die Unterstützung der Contribuenten von Seite ihrer Grundobrigkeit	383
187	23. „	Bestimmung über die Zahl der Manuscriptsexemplare, welche der Censur zur Ertheilung der Druckbewilligung vorzulegen sind	384
188	30. „	Bestimmung zur Hindanhaltung doppelter Aufrechnungen bey Epidemie- und Impfreisen	387
		December.	
189	2. Dec.	Vorsicht bey Erbauung und Umstaltung der Pferdestallungen	389
190	4. „	Ausdehnung des für die Cameralcassen vorgeschriebenen Verfahrens rücksichtlich der gerichtlichen Vormerkungen auf die politischen Cassen	392

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
191	6. Dec.	Erhebung des Gränzzollamtes zu Fehring zu einem Commerzialgränzzollamte	392
192	7. „	Ueber die ausgestellten Wanderbücher sollen eigene, und genaue Protokolle geführt werden	393
193	7. „	Prämienzusicherung zur Belebung der Bienenzucht	394
194	8. „	Vereinigung der Verwaltung des steyermärkischen Salzkammergutes zu Aussee mit dem ob der Enns'schen zu Gmunden	396
195	10. „	Die Competenten um ein Lehramt der Thierheilkunde müssen mit einem Diplome aus derselben versehen seyn	397
196	12. „	Bey Ausübung der Privilegien auf Verfertigung geistiger Getränke darf den Propinationsrechten, wo sie in Kraft bestehen, nicht zu nahe getreten werden	397
197	12. „	Beyschaffung der Schreiberfordernisse bey Trivialschulen	398
198	13. „	Pensionsbestimmung für Civilbaudirectors-Witwen	399
199	14. „	Erwerbsteuerzahlung der herumziehenden Musikanten	400
200	17. „	Ausdehnung des Verbothes, ohne Sperrung der Räder mit Radschuhen bergab zu fahren, auf alles Fuhrwerk ohne Unterschied des Gewichtes der Ladung	401
201	20. „	Aufnahme der philosophischen Zöglinge des Königreichs Ungarn,	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		in die höhern Lehranstalten deutscher Provinzen	403
202	23. Dec.	Bewilligung für die Actuare der Zollgefällen-Administration, und dalmatinischen Finanzintendenz, zur Führung des Titels: Secretar	404
203	27. „	Militärquartier-Competenz für verschiedene Cathegorien	405
204	27. „	Festsetzung des Betrages der Schullehrers-Congrua bey Berichtung der Grundsteuervergütungen	409
205	27. „	Bestimmung wegen Betheilung der Gymnasialschüler mit Unterrichtsgelderstipendien	410

1.

Bey Uneinbringlichkeit von Tax-, Porto- und Stämpelgebühren, haben sich die Gerichtsbehörden unmittelbar an die Landesstelle zu verwenden.

Das k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſche Appellationsgericht hat folgende Circularverordnung vom 14. December 1824, Zahl 15281, zur Bekanntmachung anher gegeben:

Mit dem an das k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſche Appellationsgericht gelangten Juſtizhofdecrete vom 11. September d. J., Zahl 6041, iſt in Gemäßheit einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer, aus Anlaß eines ſpecielen der höchſten Entſcheidung vorgelegten Falles, die Weiſung zur allgemeinen Richtſchnur der Gerichtsbehörden erfolgt, daß ſich die Gerichtsbehörden in Fällen der Anträge zur Abſchreibung von Tax-, Porto- und Stämpelgebühren bey nicht möglicher Einbringung derſelben, unmittelbar an die betreffende Landesſtelle zu verwenden haben.

Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1825, Zahl 2.

2.

Bestimmung, wie die Erbsteuer von theilbaren Obligationen zu berichtigen sey.

Um bey Abnahme der Erbsteuer von theilbaren Obligationen ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 1. December v. J., Zahl 46375, die Weisung ertheilet, daß in Zukunft ständische Aerarial- und Domesticalobligationen, die zu Folge der bestehenden Grundsätze theilbar sind, zum Behufe der hiervon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrage von 25 fl. um- und auseinander geschrieben werden dürfen, die unter 25 fl. von dergleichen Obligationen entfallenden Erbsteuerbeträge aber nach dem Curse zu berichtigen seyen, welchen Obligationen dieser Art bey dem Eintritte der Verpflichtung zur Erbsteuerentrichtung (nähmlich in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 28. August 1823, Zahl 26888) am Todestage des Erblassers haben.

Durch diese Anordnung hat es von dem mittels Gubernialcurrende vom 23. April 1816 kund gemachten hohen Hofkanzleydecrete vom 12. März desselben Jahres abzukommen, mit welchem bestimmt wurde, daß die von Obligationen zu berichtigende Erbsteuer, bey Beträgen unter 25 fl. bar in W. W. zu erlegen sey.

Gubernialcurrende vom 10. Jänner 1825, Zahl 107.

3.

Berichtigung eines, im Unterrichte für die Magistrate der landesfürstlichen Ortschaften zur Verfassung der periodischen Rechnungseingaben unterloffenen Fehlers.

In dem mit Verordnung vom 29. July v. J., Zahl 18496, *) bekannt gegebenen Unterrichte für die Magistrate der landesfürstlichen Ortschaften zur Verfassung der periodischen Rechnungseingaben, ist bey dem Rechnungsabschlusse in der Ausgabsrubrik 19, ein Fehler unterlaufen, indem es dort statt: „Auf zurückbezahlte Activ„capitalien" heißen soll: „Auf zurückbezahlte Pas„siv capitalien."

Gubernialverordnung vom 11. Jänner 1825, Zahl 564.

4.

Vorschrift bey Aufstellung der Sequester, und Anweisung der Sequestrationsgebühren zur Einbringung der Steuerrückstände.

Die hohe Hofkanzley hat aus Anlaß der wegen Bemessung der Sequestrationsgebühren vorgekommenen Frage, und um bis zur erfolgenden allgemeinen Steuer-Executionsordnung den

*) Siehe P. G. S. VI. Theil. pag. 245.

17. §. der Inſtruction für die ſtändiſchen Herrſchafts- und Gültenſequeſter eine mehrere Beſtimmtheit zu geben, unterm 28. December v. J., Zahl 2780, zu verordnen befunden, daß im Falle der Verhängung der Sequeſtration zur Einbringung der Steuerrückſtände immer der auf der Herrſchaft ſchon angeſtellte, und die Verwaltung des Gutes beſorgende Beamte als Sequeſter aufzuſtellen, und für dieſen Act eigens zu beeiden, und in ſeinen gewöhnlichen Bezügen zu belaſſen ſey.

In den wenigen Fällen, wo gegründete Bedenken gegen die Uebertragung dieſes Amtes an denjenigen Beamten, der die Verwaltung ſonſt beſorgte, obwalten, hat das ſtändiſche Verordnete Collegium dieſe der Landesſtelle anzuzeigen, einen Sequeſter in Vorſchlag zu bringen, und dieſe, wenn ſie die Bedenken gegründet, und die Wahl der Perſon des Sequeſter angemeſſen findet, wird das Taggeld für die Zeit, wo er ſich wirklich im Geſchäfte der Sequeſtratur auf dem Gute befindet, nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe in Beziehung auf die Größe des Gutes, und auf die mehrere Schwierigkeit der Verwaltung mit einem Betrage von 2 bis höchſtens 4 fl. C. M., nebſt Vergütung der Reiſekoſten beſtimmen.

Indeſſen ſoll in der Regel, und ohne ſehr erheblichen Gründen von der Aufſtellung des

eigenen Wirthschaftsbeamten als Sequester nicht abgegangen werden.

Gubernialverordnung vom 12. Jänner 1825, Zahl 566.

5.

Bestimmung zur Bemessung der Pfarrverleihungstaxen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens bey Bemessung der Pfarrverleihungstaxen hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 28. December 1824, Zahl 48611, nachstehende Vorschrift erlassen:

1. Die Erträgnisse geistlicher Pfründen sind zum Behufe der Taxberechnung jederzeit in Conventionsmünze auszuweisen, dergestalt, daß die ursprünglich in Papiergeld vorkommenden Einnahmsposten nach dem Coursverhältnisse von 250 in Wiener Währung Papiergeld auf 100 in Conventionsmünze reducirt werden müssen. — Nur die in dieser letzten Valuta sich darstellende Summe der reinen Einkünfte gibt den Maßstab für die Verleihungstaxe.
2. Wenn das jährliche reine Erträgniß der Pfarre nicht 300 fl. C. M. erreicht, so ist keine Verleihungstaxe, sondern nur die Expeditstaxe mit 3 fl. vorzuschreiben.

3. Beträgt das reine Einkommen nach dem auf die unter 1 angedeutete Art ausgemittelten Ziffer 300 fl., oder mehr, jedoch nicht 600 fl. C. M.; so sind 10 Percent desselben als Verleihungstaxe abzunehmen.

4. In Fällen, wo die Pfarrpfründe einen Ertrag von jährlichen 600 fl. C. M., oder mehr abwirft, kommt die 25percentige Verleihungstaxe zu entrichten.

5. Es versteht sich von selbst, daß die akatholische Geistlichkeit der katholischen gleich zu halten sey, und sonach auch die Pastoren, nach dem Unterschiede, ob ihre reinen Jahreseinkünfte a. unter 300 fl. zurückbleiben, b. sich auf 300 fl., oder höher, bis einschliessig 600 fl. belaufen, c. 600 fl. oder mehr betragen? ad a. nur die Expeditstaxe; ad b. die 10percentige, und ad c. die 25percentige Verleihungstaxe zu bezahlen haben.

Gubernialverordnung vom 12. Jänner 1825, Zahl 742.

6.

Die politischen Glieder der jährlichen Untersuchungscommissionen der Militärgebäude haben die Kreisämter zu wählen.

Um entbehrliche Schreibereyen zu beseitigen, wird den Kreisämtern die Befugniß einge-

räumt, die politischen Glieder der jährlich im September und October Statt findenden Untersuchungscommissionen der Militärgebäude selbst zu wählen, ohne die dießfälligen Verzeichnisse vorläufig dem Gubernium einzusenden.

Uebrigens wird die Casernverwaltung durch eigene Offiziere besorgt werden, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß die Aufsicht über die Militärgebäude und die Erhaltung derselben im guten Baustande immer den politischen Ortsobrigkeiten fortan zur Pflicht bleibt.

Gubernialverordnung vom 15. Jänner 1825, Zahl 979.

7.

Die herrschaftlichen Amtscontrolore sind bey der Conscription in die Classe der zeitlich Befreyten einzureihen.

Ueber die vorgekommene, und an die hohe Hofkanzley vorgelegte Anzeige, daß die hierländigen k. k. Conscriptionsrevisoriate die herrschaftlichen Amtscontrolore nicht mehr als Beamte, sondern als zeitlich Befreyte zu classificiren, und zu behandeln angewiesen wurden, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 4. Jänner d. J., Zahl 520, erinnert, daß die Controlore überhaupt tiefer, als die Ober- oder leitenden Beamten stehen, wovon selbst das Diätennormale den

Beweis liefere. — Es ſey daher kein Zweifel, daß ſie nicht, ſo wie die Oberbeamten, in die Claſſe der Ganzbefreyten, ſondern bloß in die Claſſe der Zeitlichbefreyten einzureihen ſind.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1825, Zahl 1118.

8.

Den nicht landesbefugten Fabrikanten, und auch einzelnen bedeutenderen Gewerbsleuten kann die Bewilligung ertheilt werden, außer dem Orte ihrer Erzeugung ein öffentliches Verſchleißgewölbe zu eröffnen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 8. d. M., Zahl 111, wurde hierher erinnert: Obgleich in der Regel nach den beſtehenden Vorſchriften nur den Landesbefugten Fabriken das Recht zuſteht, für den Verſchleiß ihrer Erzeugniſſe Niederlagen in den Provinzialhauptſtädten der Monarchie zu halten, ſo kann doch bey rückſichtswürdigen Umſtänden auch anderen Fabrikanten, die nicht landesbefugt ſind, oder auch einzelnen bedeutenderen Gewerbsleuten auf ihr Anſuchen die Bewilligung ertheilt werden, außer dem Orte ihrer Erzeugung dort, wo ſie es für den Abſatz ihrer Erzeugniſſe am

zuträglichſten finden dürften, ein öffentliches Verſchleißgewölbe zu ſolchem Zwecke zu eröffnen.

Gubernialverordnung vom 17. Jänner 1825, Zahl 1270.

9.

Vorſichten, welche bey Bewilligung des Böllerſchieſſens in feſtlichen Gelegenheiten zu beobachten ſind.

Es ſind Nachrichten von Unglücksfällen, welche ſich beym Abfeuern der Böller in feſtlichen Gelegenheiten ereignet haben, zur höchſten Kenntniß gekommen. Dem k. k. Kreisamt wird daher in Folge des mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 6. Jänner d. J., Zahl 678, eröffneten allerhöchſten Cabinettſchreibens vom 31. December v. J. zur Pflicht gemacht, gehörig darüber zu wachen, und das Erforderliche zu verfügen, daß nur ſolche Böllergeſchütze von was immer für einer Gattung, oder Feuergewehre gebraucht werden, die man ohne Gefahr laden. und abfeuern könne, — daß zur Ladung und Abfeuerung aller Gattungen von Feuergewehren und Böllern bloß ſolche Individuen verwendet werden, welche der dießfälligen Manipulation ganz kündig ſind, — und daß dabey alle nur mögliche Vorſicht beobachtet werde, um weder das Eigenthum noch das Le-

ben eines Menſchen der Gefahr irgend einer Verletzung oder Beſchädigung auszuſetzen.

Auch erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag, auf die ſtrengſte Aufrechthaltung des ſchon mit Currende vom 8. November 1775 und 8. July 1785 bekannt gemachten Verbothes des Schieſſens bey entſtehenden Gewittern, bey Todten- und Hochzeitsmahlen, ſo wie auch auf die Befolgung aller jener Vorſichten, welche mit hohem Hofkanzleydecrete vom 14. Februar 1811, bekannt gemacht mit Gubernialverordnung vom 6. März desſelben Jahres, Zahl 5362, rückſichtlich des Schieſſens bey Frohnleichnamsprozeſſionen angeordnet wurden, mit aller Strenge zu wachen.

Gubernialverordnung vom 18. Jänner 1825, Zahl 1271.

10.

Den Kreisärzten- und Kreiswundärzten gebühret für die Viſitation der Rekruten keine Remuneration.

Ueber das an die hohe Hofkanzley unterſtützte Remunerationsgeſuch eines Kreiswundarztes für Intervenirung bey der Reſerve- und Landwehrſtellung außer dem Amtsorte, hat dieſe Hofſtelle mit Verordnung vom 6. Jänner d. J., Hofzahl 335 erinnert, daß die Viſitationen der Rekruten, welche den in den Kreisſtädten errich-

teten Stellungscommissionen vorgeführt werden, wenn sie dem Kreiswundarzte aufgegeben wird, eben so als eine Amtsobliegenheit angesehen werden müsse, wie die Leitung der Commission unter den Amtspflichten der dazu vom Kreisamtsvorsteher ernannten Kreiscommissärs gezählt wird.

Die Kreiswundärzte, und in zweifelhaften Fällen auch die Kreisärzte sind als die Organe zu betrachten, welche die Kreisämter zur Controlle der, bey den Assentirungscommissionen intervenirenden Militärärzte, und zur Beruhigung, daß kein taugliches Individuum aus Haiklichkeit oder derley andern Gründen, der Stellung entzogen werde, zu benützen haben.

Ob zur Erfüllung dieser Aufgabe von diesen beamteten Aerzten auch mehr Zeit als die gewöhnlichen Amtsstunden verwendet wird, hat nicht in Betrachtung zu kommen, da der Kreisvorsteher wohl darauf zu sehen hat, daß die übrigen diesen Individuen anvertrauten Amtsgeschäfte nicht leiden, nicht aber darauf, daß ihnen kein Nebenerwerb entgehe.

Uebrigens bemerkt die hohe Hofkanzley, daß den bey solchen Geschäften außer ihrem Amtsorte verwendeten Kreiswundärzten ohnehin die gesetzlichen Taggelder gebühren, und daß die Hofkanzleyverordnung vom 12. April 1821, Zahl 10079, intimirt am 30. May 1821, Zahl 11579,*)

*) P. G. S. III. Theil pag. 206.

nur von ſolchen Civilärzten ſpreche, die keine öffentlichen Staatsbeamten ſind.

Dieſe hohe Entſchlieſſung wird den Kreisämtern zur Nachachtung eröffnet.

Gubernialverordnung vom 23. Jänner 1825, Zahl 1734.

11.

Der Nachlaß eines gegen den Staatsſchatz in Verrechnung geſtandenen Beamten darf außer dem Executionswege, ohne Zuſtimmung der Cameralbehörden Niemanden eingeantwortet werden.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 7. Jänner d. J., Zahl 50836, Jahr 1824, Folgendes hierher eröffnet:

Da ſich der Fall ergeben hat, daß nach dem Ableben eines in Verrechnung geſtandenen Beamten, welcher gegen das k. k. Aerar mit einem Vorſchußreſte im Rückſtande haftete, die Einbringung dieſes Reſtes aus dem Grunde nicht bewirkt werden konnte, weil deſſen Verlaſſenſchaft bereits ohne Vorwiſſen der betreffenden Cameralbehörde an deſſen Erben jure crediti eingeantwortet worden war: ſo hat man ſich — um das allerhöchſte Aerar ſo viel möglich vor Nachtheil zu bewahren — mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle dahin einverſtanden, daß künftighin

der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten außer dem Executionswege auch nicht jure crediti Jemanden eingeantwortet werden dürfe, ohne vorläufig die Zustimmung der betreffenden Cameralbehörden beygebracht zu haben.

Die k. k. oberste Justizstelle hat diesem gemäß die Appellationsgerichte in Tyrol, Innerösterreich, Küstenland, Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Dalmatien zur Nachricht und weitern Verfügung an die untergeordneten Gerichtsbehörden angewiesen. *)

Gubernialverordnung vom 25. Jänner 1825, Zahl 1882.

12.

Der Zollsatz für Branntwein, Branntweingeist, Franzbranntwein, Lagerbranntwein, und für ausgebranntes Branntweinlager wird herabgesetzt.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Verordnung vom 18. Jänner g. J., Zahl 1585,

*) Anmerkung: Das k. k. inneröstrr. küstenländische Appellationsgericht hat hiernach die entsprechende Verfügung an die untergeordneten Gerichtsbehörden mit Verordnung vom 30. December 1824, Zahl 15628, erlassen.

im Einverſtändniſſe mit der vereinten k. k. Hofkanzley zur Beförderung der Ausfuhr des Branntweines beſchloſſen, den Ausgangszoll für die unter der Poſtnummer 12 des mittels Gubernialintimates vom 30. September 1818, Zahl 23483, verlautbarten hohen Hofkammerdecretes vom 16. September 1818, Zahl 41729, bekannt gemachten Getränktariffes der Artikel: Branntwein, Branntweingeiſt und Franzbranntwein, ſo wie auch Lagerbranntwein und ausgebranntes Branntweinlager von achtzehn Kreuzer auf ſieben Kreuzer vom Wiener Sporcocentner ſowohl in der Ausfuhr nach dem Auslande, als nach den Provinzen des Königreichs Ungarn herabzuſetzen. Eben dieſer Betrag iſt von den genannten Gegenſtänden bey der Ausfuhr aus Ungarn nach den deutſchen Provinzen an Eſſitodreyßigſtzoll zu entrichten, bey der Einfuhr nach den letzteren aber die Hälfte des gegen das Ausland beſtehenden Eingangszolles an öſterreichiſchem Conſummozoll, ſo wie bisher einzuheben; der ungariſche Conſummodreyßigſtzoll aber iſt bey der Einfuhr der gedachten Artikel aus den deutſchen Provinzen noch fortan nach der erſten Rubrik des Tariffes vom Jahre 1795 zu berechnen und abzunehmen.

Welches mit dem Beyſatze bekannt gemacht wird, daß die Wirkſamkeit dieſes neuen Zolles

vom Tage der öffentlichen Kundmachung einzutreten hat.

Gubernialverordnung vom 25. Jänner 1825, Zahl 2181.

13.

Vorsichten bey Verwendung der Privathengste zum Belegen.

Der k. k. Landesthierarzt hat hierher angezeigt, daß es viele Hengsthälter gebe, welche ihre untauglichen Hengste, ohne Erlaubnißscheine unter verschiedenen Vorwand zur Belegung der Stuten verwenden, und daß es auch für jene Hengsthälter, welche Erlaubnißscheine zur Verwendung ihrer Hengste zum Belegen erhalten, unumgänglich nothwendig sey, daß sie die zu belegenden Stuten vorläufig genau untersuchen lassen, und solche, die mit irgend einer ansteckenden Krankheit, oder mit einem Erbfehler behaftet sind, zurückweisen, weil die ansteckenden Krankheiten leicht wieder verbreitet, die Erbfehler aber auf die Nachzucht fortgepflanzt werden.

Die k. k. Kreisämter haben sich dießfalls an die Gubernialvorschriften vom 22. Jänner 1812, Zahl 1227, und 3. März 1819, Zahl 4497, genau zu halten, wornach es nur in jenen Gegenden, wo die Beschälanstalten noch

nicht zur Ausführung kamen, bey der dem Landmanne frey gegebenen Belegung der Stuten zu verbleiben habe, welches ſich daher nicht auf Gegenden bezieht, die an Beſchälanſtalten Theil nehmen können.

Gubernialverordnung vom 26. Jänner 1825, Zahl 832.

14.

Die Quittungen über Stipendiengebühren ſollen von den Studiendirectoren, oder Präfecten beſtätiget werden.

Da künftig den Stipendiſten bey Flüſſigmachung der Stipendiengebühren nicht mehr eigenen Anweiſungsſcheine verabfolgt werden: ſo wird angeordnet, daß die Studiendirectoren, bey Gymnaſien aber die Präfecten, die Echtheit der Quittungen der ihnen untergeordneten Stipendiſten beſtätigen, und zugleich bemerken, daß jene mit der Anweiſungsintimation übereinſtimmen; bey der Beſtätigung haben ſie ſonach ſich folgender Formel zu bedienen:

Geſehen, und mit der Anweiſungsintimation der Landesſtelle vom . . . . . vollkommen übereinſtimmend befunden.

Nebſt dieſer Formel iſt das Datum, und der Nahme, und auch der Amtscharakter des

Be-

Bestätigers beyzusetzen, und das Amtssigill beyzudrucken.

Gubernialverordnung vom 26. Jänner 1825, Zahl 1877.

15.

Erläuterung zur Vorschrift, daß alle gerichtlichen Vergleiche ohne Rücksicht auf ihre Form mit dem Stämpel pr. 15 kr. versehen werden müssen.

Nach dem Hofdecrete vom 9. Juny 1824, Zahl 5091, müssen alle gerichtlichen Vergleiche ohne Rücksicht auf ihre Form mit dem Stämpel von 15 kr. versehen werden.

Um jeden Zweifel in der Anwendung dieser auf dem §. 22 litt. g. des allerhöchsten Stämpelpatentes beruhenden Vorschrift zu begegnen, und ein gleichförmiges Benehmen der Gerichtsbehörden zu erzielen, hat die k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle mit Verordnung vom 29. December 1824, Zahl 49131, Folgendes bestimmt:

1. Jeder bey Gericht geschlossene Vergleich, er möge über eine mündlich angebrachte Klage, oder über ein schriftliches Gesuch zu Stande gekommen seyn, soll nach geschehener Aufnahme in das Gerichtsprotokoll auf zwey (entweder vom Gerichte, oder wo ein

förmliches Taxamt beſtehet, von demſelben vorzuſchießenden, oder von den Parteyen mitgebrachten) Stämpelbögen à 15 kr. ausgefertigt werden, wovon das eine Exemplar der Kläger, und das andere der Geklagte zu erhalten hat.

2. Wenn nach Umſtänden, oder auf Verlangen der Mitintereſſenten die Ausfertigung mehrerer Vergleichsexemplarien nothwendig iſt, ſo hat auch dieſe für jede Partey auf einem 15 kr. Stämpel zu geſchehen.

3. Im Falle eine ſchriftliche Eingabe vorliegt, iſt der den Vergleich enthaltende 15 kr. Stämpelbogen derſelben anzuheften; wobey es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die in Anſehung des Stämpelindorſirens überhaupt gebothenen Vorſichten zu beobachten ſeyn werden.

4. Jedes Exemplar der auf ſolche Art ausgefertigten Vergleiche muß von dem Gerichtsſecretär, oder wo keine Secretäre angeſtellt ſind, von dem Gerichtsverwalter eigenhändig unterſchrieben werden.

Gubernialverordnung vom 28. Jänner 1825, Zahl 555.

16.

Aufhebung der besonderen Militärquartierbeyträge, welche zur inneren Ausgleichung eingehoben wurden.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 21. Jänner d. J., Zahl 2044, haben Se. Majestät die besonderen Militärquatiersbeyträge, welche zur innern Ausgleichung eingehoben wurden, vom Militärjahre 1825 an, aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß der zur Befriedigung der Quartiersträger erforderliche Aufwand vom Militärärar bestritten werden müsse.

Gubernialverordnung vom 30. Jänner 1825, Zahl 2714.

17.

Belegung der Privilegienbesitzer mit der Erwerbsteuer, und in Fällen der Verpachtung mit der Classensteuer.

Ueber die Besteuerung der Besitzer ausschliessender Privilegien mit der Erwerbsteuer, wurde mit Hofkanzleyverordnung vom 13. Jänner d. J., Zahl 1065, erinnert:

a. daß für den Besitzer eines Privilegiums, in so ferne er es nicht verpachtet, oder an einen andern überträgt, er mag es ausüben, oder nicht, die Erwerbsteuerpflicht von der

Zeit der ihm bekannt gegebenen Privilegien-Verleihung eintrete, indem von dieſem Zeitpuncte an für ihn auch die Ausübungsberechtigung beginnt, wie ſolches in den §§. 9 und 13 der Erwerbſteuerinſtruction vom 24. Februar 1813, und in dem §. 8 der Inſtruction vom 17. April 1813 auch vorgeſchrieben iſt;

b. daß die Privilegieninhaber nach Maß des Umfanges des Privilegiumsbetriebs der Erwerbſteuer zu unterziehen, und daher nach Maßgabe des Objectes des Privilegiums, des Umfanges, und des Erfolges entweder in die Claſſe der Fabriken, oder der Künſte und Gewerbe zu ſetzen ſind;

c. daß, wenn ein Privilegieninhaber ſeine privilegirte Erfindung ganz verpachtet, der Pächter der Erwerbſteuer, und der Privilegirte der Claſſenſteuer zu unterziehen ſey, wenn aber die Verpachtung, oder wohl gar der Verkauf des Privilegiums an einen andern nur theilweiſe geſchieht, immer jener, der das Privilegium auf eigene Rechnung ausübt, daher in dieſem Falle ſowohl der Privilegirte, als auch der theilweiſe Pächter oder Käufer mit Rückſicht auf den getheilten Erwerb zu beſteuern ſey.

Gubernialverordnung vom 3. Februar 1825, Zahl 2517.

18.

Die bey Verlassenschaften von Privilegirten vorfindigen Privilegienurkunden sind sogleich der Landesstelle vorzulegen.

Den k. k. Kreisämtern wird nachstehende Verordnung des k. k. inneröſterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes, in Betreff des Benehmens der Abhandlungsinstanzen bey Vorfindung von Privilegienurkunden unter der Verlassenschaft privilegirter Erblasser, mit dem Auftrage mitgetheilt, solchen den in ihren Kreisen befindlichen Abhandlungsinstanzen zur Benehmung mit Rücksicht auf die Gubernialverordnung vom 6. October v. J., Zahl 24658, *) und mit dem Beysatze, daß die dießfälligen Anzeigen der Abhandlungsinstanzen durch das betreffende Kreisamt an das Gubernium zu geschehen haben, bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 3. Februar 1825, Zahl 2667.

Verordnung

des k. k. inneröſterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 15. Jänner 1825, Zahl 1017.

Zu Folge des herabgelangten höchsten Decretes des k. k. obersten Gerichtshofes vom 18. De-

*) Siehe P. G. S. VI. Th. pag. 449.

cember 1824, Zahl 8177, und über die höchſten Orts mit der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogene Rückſprache, werden ſämmtliche dieſem k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichte unterſtehenden Abhandlungsinſtanzen zur genaueſten Befolgung in vorkommenden Fällen angewieſen, daß ſie die in den Verlaſſenſchaften von Privilegirten vorfindigen Privilegienurkunden, es möge auf deren Beſitz ein geſetzlicher Anſpruch beſtehen oder nicht, jederzeit ſogleich in ämtlichen Empfang zu nehmen, und ſie mit der Anzeige der in dem einen oder dem andern Falle obwaltenden Verhältniſſe unverweilt an die Landesſtelle zur weitern Verfügung in Gemäßheit des §. 25 des Patentes vom 8. December 1820 einzubegleiten haben; ſollte ſich aber nach Ableben eines Privilegirten die Privilegiumsurkunde nicht vorfinden, ſo werden die Abhandlungsinſtanzen bloß die dießfällige Urſache zu erheben, und zur Kenntniß der Landesſtelle zu bringen haben.

19.

Die Päſſe der, in die k. k. öſterreichiſchen Staaten reiſenden Studierenden ausländiſcher Lehranſtalten müſſen von einer k. k. Geſandtſchaft vidirt ſeyn.

Zu Folge Präſidialdecretes der k. k. Polizeyhofſtelle vom 30. Jänner 182[illegible]. dürfen künf-

tig nur ſolche Studierende ausländiſcher Lehranſtalten zum Behufe des Aufenthaltes in den k. k. öſterreichiſchen Staaten, oder der Durchreiſe durch dieſelben, über die Gränze hereingelaſſen werden, deren Päſſe von einer k. k. Geſandtſchaft gehörig vidirt ſind.

Die untergeordneten politiſchen Behörden haben daher auf alle, aus dem Auslande zureiſenden Studierenden das genaueſte Augenmerk zu richten, und gegen dieſelben die oberwähnte Vorſchrift auf das Pünctlichſte handzuhaben.

Gubernialpräſidialverordnung vom 5. Febr. 1825, Zahl 309.

20.

In den von einem delegirten Gerichte geſchöpften Urtheilen iſt das Delegirungsdecret anzuführen.

Damit aus den Civilurtheilen alle Umſtände entnommen werden können, die in Bezug auf vorausgegangene und nachfolgende Verhandlungen von Erheblichkeit ſind, wurde laut eines an die k. k. Appellationsgerichte der deutſchen öſterreichiſchen Provinzen ergangenen Decretes der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 15. Jänner d. J., Zahl 142, angeordnet, daß in dem von einem delegirten Gerichte geſchöpften Urtheile nicht nur das Decret der Delegirung und die

Behörde, von welcher es erfloß, sondern auch dasjenige Gericht ausdrücklich anzuzeigen sey, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre.

Diese Vorschrift wird zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. Jänner d. J., Zahl 3354/142, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 6. Februar 1825, Zahl 3317.

21.

Die Anweisungen und Quittungen über Quartiergelder unterliegen eben so, wie jene des Gehaltes, dem classenmäßigen Stämpel.

Die hohe Hofkammer ist zur Kenntniß gelangt, daß sich in Ansehung der Bemessung des Stämpels für die Anstellungsdecrete, worin nebst der Besoldung des Beamten auch dessen Quartiergeld ausgedrückt ist, von den Taxämtern nicht gleichförmig benommen werde, und hat demnach mit Verordnung vom 19. Jänner 1825, Zahl 2184/160, erinnert, daß bey Anstellung, oder Beförderung eines Beamten die Anweisung des Quartiergeldes eben so, wie jene des Gehaltes dem classenmäßigen Stämpel unterliege.

Da nun aber das Quartiergeld keinen Theil der Besoldung bildet, und sich daher mit letzterer nicht in eine Größe zusammenziehen läßt, so muß folgerecht nach dem §. 8 des Stämpelpatentes für jede dieser verschiedenen Gebühren der nach ihrem abgesonderten Betrage entfallende Stämpel angewendet werden.

Es versteht sich hierbey von selbst, daß nicht nur die Verordnung an die Casse, womit die Besoldung nebst dem Quartiergelde flüssig gemacht, sondern auch das Anstellungsdecret, mittels welchem der Beamte von der Bewilligung des Gehaltes und des Quartiergeldes in die Kenntniß gesetzet wird, auf die erwähnte Art gestämpelt seyn müsse.

Damit jedoch das Taxamt in den Stand gesetzt werde, hiernach den vorschriftmäßigen Stämpel zu bestimmen, muß in jenen Fällen, wo für den neu angestellten oder beförderten Beamten ein Quartiergeld systemisirt ist, das letztere allezeit insbesondere ausgedrückt werden.

Gubernialverordnung vom 8. Februar 1825, Zahl 2838.

22.

Grundsätze, welche als Richtschnur bey Wasserbauangelegenheiten zu beobachten sind

Bey den bisherigen Verhandlungen über Wasserbauten, welche in der Concurrenz mehre-

rer Intereſſenten auszuführen waren, wurden ſchon öfters in dem Verfahren der Behörden mehrere weſentliche Gebrechen, vorzüglich in einer dreyfachen Beziehung wahrgenommen.

1. daß Bauten ohne zureichende Vorerörterung ihrer Nützlichkeit begonnen werden, welche doch nicht nur in Anſehung des Zweckes, ſondern auch in Anſehung des lohnenden Verhältniſſes der dazu erforderlichen Mittel eher ganz außer Zweifel geſetzt werden ſollte, und wobey ſich dann öfters erſt im Laufe der unvermeidlichen Fortſetzung ſchon weiter gediehener Bauten das Mißverhältniß des Koſtenaufwandes immer deutlicher darſtellet;
2. Daß die Koſtenvertheilung nicht nach den wahren in einzelnen Fällen ſehr verſchiedenen Größenverhältniſſen, in welchen der für einzelne Intereſſenten bezielte Vortheil unter ſich ſtehet, ſondern nach einer ſchon in den bisherigen Verordnungen nicht unbedingt vorgeſchriebenen gleichen dreytheiligen Concurrenz geſchieht, welche für einzelne Fälle ſehr unpaſſend und unbillig wird, und ſowohl dem Staatsſchatze, als der ſtändiſchen Caſſe im Ganzen nur eine ungebührliche zu große Laſt verurſacht;
3. daß der hiernach die Anrainer treffende Koſtenantheil denſelben beym wirklichen Anfange des Baues auferlegt wird, ohne daß in Abſicht auf deſſen Einbringlichkeit die nöthigen

Vorerörterungen über die nähere Modalität der Bereitwilligkeit und Fähigkeit der Anrainer zu Beyträgen gehörig gepflogen worden ſind, die Uneinbringlichkeit ſich dann zu ſpät erſt offenbaret, und entweder Stockungen des Baues und dadurch vergrößerte Koſten oder ungebührliche größere Leiſtungen der öffentlichen Fonde zur Folge hat.

Dieſe Gebrechen rühren theils von einem Mangel an zureichenden, theils von einer unrichtigen Deutung und Anwendung der ſchon beſtehenden Vorſchriften her, und machen daher neue und genauere geſetzliche Beſtimmungen hierüber nothwendig.

Um den nachtheiligen Folgen, welche aus jenen Gebrechen entſtehen, für die Zukunft ſicherer vorzubeugen, hat die hohe Hofkanzley in Folge einer allerhöchſten Entſchlieſſung vom 4. Jänner d. J., mit Verordnung vom 13. desſelben Monaths, Zahl 989/53, nun folgende Grundſätze zur Richtſchnur bey Waſſerbauangelegenheiten vorgezeichnet.

1. Die erſte Vorbedingung zur Unternehmung eines Waſſerbaues ſo, wie auch jedes anderen Baues überhaupt iſt die erwieſene Nützlichkeit desſelben. Es genügt aber hierbey noch keineswegs, die, wenn auch noch ſo entſchiedene, jedoch bloß abſolute Nützlichkeit in Beziehung auf den Zweck, nähmlich die bezielte

Abwendung gewiſſer ſonſt eintretender Uebel, oder die Erlangung gewiſſer dadurch erreichbarer Vortheile, und daß daher der Bau für ſeine Beſtimmung ſo zweckmäßig und wirthſchaftlich als möglich eingerichtet werde; es muß nicht minder auch die relative Nützlichkeit des Baues, nähmlich das lohnende Verhältniß, in welchem der bezielte Nutzen zu den erforderlichen Koſten ſtehet, vollkommen dargethan werden. Hierauf ſind daher die erſten ſchon dem Beſchluſſe eines Baues nothwendig vorhergehenden Vorerörterungen zu richten.

Es müſſen ſonach vor Allem die Vortheile und Koſten genau erwogen werden, und in ſo ferne über Hoffnungen und Beſorgniſſe dabey doch immer einige Ungewißheit ſchwebt, ſo muß, um ſich gegen Täuſchungen und voreilige Bauunternehmungen noch mehr ſicher zu ſtellen, ſich bey der Ziehung der Billanz zwiſchen beyden an jenen Betrag gehalten werden, welcher bey den Vortheilen als der geringſte, und bey den Koſten als der höchſte, mit einiger Zuverſicht angenommen werden kann. Wenn gleich die Entſcheidung dieſer erſten Vorfrage, ob ein Bau in der angetragenen Art wirklich nützlich, und daher zu unternehmen iſt, bloß dem Ausſpruche der Behörden vorbehalten bleibt, welcher ſich da-

bey vorzüglich auf das Urtheil der Kunstverständigen stützen muß, so sind dennoch die Anrainer schon zu dieser ersten Vorerörterung beyzuziehen, und über die in Verhandlung gekommenen Bauanträge zu vernehmen, und dabey auch ihre aus der genauesten Localkenntniß und langjährigen Erfahrung geschöpften Urtheile zu benützen, und Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit, die Wirthschaftlichkeit, oder selbst gegen die relative Nützlichkeit des angetragenen Baues im Ganzen sicherer zu begegnen, welche sie sonst zu spät erst nach dessen wirklicher Ausführung erheben könnten.

2. Die Kosten eines für entschieden nützlich erkannten, und daher beschlossenen Wasserbaues haben jenen zur Last zu fallen, welchen sie zum Vortheile gereichen, und müssen daher da, wo sie verschiedenartige Vortheile beziehen, unter die verschiedenen Interessenten nach dem Verhältnisse der Größe des Nutzens der einzelnen derselben vertheilt werden.

In dieser Absicht muß auch der Grad des Nutzens für einzelne, dabey befangene öffentliche und Privatzwecke so genau als möglich erörtert werden, um daraus schon die erste Hauptabtheilung der Kosten, und die Bestimmung des allgemeinen Beytragsverhältnisses zwischen einzelnen dabey interessirten

öffentlichen Fonden und den Anrainern richtig abzuleiten, und wohlbegründete Vorschläge hierüber der Entscheidung der Hofbehörden zu unterziehen.

Die weitere Untertheilung des die Anrainer im Ganzen treffenden Beytrages aber hat nach dem Flächeninhalte, dem Werthe, und der mehr oder weniger gefährlichen Lage der einzelnen Grundstücke des mit Wasserschaden bedrohten Umkreises zu geschehen, und darf nie auch auf außerhalb gelegene Grundstücke erweitert, muß aber innerhalb desselben nebst den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf Grund- und Zehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheiles an dem Grunderträgnisse ausgedehnt werden. Auch über den hiernach auszumittelnden Maßstab der Kostenvertheilung müssen die in die Concurrenz zu ziehenden Privaten wegen ihrer allenfällig dagegen zu machenden gegründeten Einsprüche schon bey Zeiten vernommen werden.

Dieses hat in Ansehung des allgemeinen Beytragsverhältnisses zwischen Privaten und öffentlichen Fonden noch vor der ersten Vorlegung des ämtlichen Vorschlags darüber an die höhere Behörde, in Ansehung der Untertheilung unter die einzelnen Anrainer aber vor der Berechnung der individuelen Repartition zu geschehen.

3. Bey dem Umſtande, daß die durch einen Waſſerbau bezielten Vortheile meiſtens erſt in einer längern Reihe von Jahren wirklich eintreffen, und fühlbar werden, die zum Baue erforderlichen Koſten aber dagegen ſogleich und in einer kurzen Friſt herbeygeſchafft werden müſſen, tritt hier leicht der Fall ein, daß der für einzelne Anrainer nach einem im Allgemeinen noch ſo billigen Vertheilungsmaßſtabe entfallende Concurrenzbeytrag doch von ihnen ohne eine wirkliche Härte zwangsweiſe nicht gleich auf einmahl, ſondern nur nach und nach in kleinere Beträge und mehrjährige Friſten abgetheilt, eingefordert werden kann. Beſonders iſt dieſer Fall bey ſolchen Anrainern zu beſorgen, von welchen der größte Theil ihres Grundbeſitzthumes ſich gerade in dem bedrohten Umkreiſe, und zudem in einer gefährlichen Lage befindet, und welche ſonſt auch kein zureichendes Privatvermögen beſitzen, um außer ihren ordentlichen Laſten noch eine ſolche außerordentliche Auflage ſogleich abzutragen.

Um daher weder die Privatbilligkeit zu verletzen, noch einen angefangenen Bau nochmahligen Stockungen, oder die öffentlichen Fonde Ueberbürdungen auszuſetzen, wird es nothwendig, ſowohl bey der wirklichen Auflage der Concurrenzbeyträge, als bey dem

wirklichen Anfange des Baues mit beſonderer Vorſicht zu Werke zu gehen.

In der erſten Beziehung darf man ſich mit bloßen Mittheilungen über die Bauanträge und den zu wählenden Vertheilungsmaßſtab an die Anrainer, ſo wie mit bloß allgemeinen und unbeſtimmten Erklärungen der letztern, daß ſie zu den Koſten ebenfalls beytragen wollen, keineswegs begnügen, ſondern es muß ihnen auch noch der nach dem feſtgeſetzten Maßſtabe berechnete, und auf jeden einzelnen entfallende Betrag bekannt gemacht, und in Anſehung der Leiſtung desſelben ihre Willfährigkeit und Beytragspflichtigkeit näher erörtert werden, bevor zur wirklichen Auflage und Eintreibung jener Beyträge geſchritten wird.

In der zweyten Beziehung aber iſt es nicht genug, daß die Nützlichkeit des angetragenen Baues ganz entſchieden, der Vertheilungsmaßſtab feſtgeſetzt, der die öffentlichen Fonde betreffende Beytrag verwilliget, und die Art der Einbringung des Beytrages der Anrainer vollkommen erörtert iſt, ſondern es muß auch in Anſehung der nicht ſogleich, ſondern nur in einer längern Reihe von Jahren einbringlichen Concurrenzbeyträge, die erforderliche Vorſchußleiſtung aus einem öffentlichen Fonde vollkommen ſicher geſtellt ſeyn, bevor zur wirklichen Ausführung des Baues geſchritten werden darf. In dieſer letzteren Bezie-

ziehung sind insbesondere zwey Fälle wohl zu unterscheiden:

a. wenn bey einem auf verschiedenartige öffentliche und Privatvortheile gerichteten Wasserbaue die ersten so bedeutend erscheinen, daß sie für sich allein schon die Gesammtkosten des Baues vollkommen lohnen, und dessen Bestreitung aus öffentlichen Fonden rechtfertigen würden, so kann die wirkliche Ausführung des Baues, besonders wenn dieser auch noch dringend ist, ohne Weiteres begonnen werden, wenn auch die Vorerörterung über die Beyträge der Anrainer noch nicht beendigt wären, indem, wenn auch aus diesem in der Folge noch die Nothwendigkeit hervorgehen sollte, weiter hinausgerückte Zahlungsfristen zuzugestehen, es hier doch in keinem Falle einem Anstand unterliegt, hierauf den Vorschuß auf die öffentlichen Fonde zu übernehmen;

b. wenn aber ein Wasserbau ganz oder größtentheils nur auf den Privatvortheil der Anrainer gerichtet ist, und die dabey zugleich befangenen öffentlichen Interessen nicht so bedeutend sind, um für sich allein schon die Kosten des ganzen Baues, oder auch nur eine solche Mehrauslage über den ihnen zugewiesenen Beytragsantheil zu rechtfertigen, als ihnen die einstweilige Uebernahme auch der

nicht gleich einbringlichen Concurrenzbeyträge der Anrainer verurſachen würde, ſo bleibt es den Behörden zwar immerhin vorbehalten, im Falle ſie die baldige Ausführung des Baues für ſehr wichtig und wünſchenswerth erkennen, höhern Orts die Vorſchußleiſtung aus einem hierzu beſonders geeignet ſcheinenden öffentlichen Fonde in Anſpruch zu nehmen. Allein ſo lange die höhere Bewilligung nicht erfolgt iſt, muß mit dem wirklichen Anfange des Baues immer noch inne gehalten werden.

Gubernialverordnung vom 8. Februar 1825, Zahl 3336.

23.

Beſtimmungen zur Beförderung der Schutzpockenimpfung.

Der Umſtand, daß in den letzten Monathen ſich in ſehr vielen Gegenden dieſes Gouvernementsgebiethes die Krankheit der natürlichen Blattern mit ihrer verheerenden Wirkung zeigte, und an mehreren Orten beſonders dort, wo die Schutzpockenimpfung bisher noch nicht die erwünſchte allgemeine Anwendung fand, epidemiſch wirkte, dann die von mehreren Kreisämtern erhaltene, durch die Erfahrung bewährte Anzeige, daß ungeachtet der zur Verbreitung

der so wohlthätigen Impfung bestehenden Vorschriften, diese dennoch vielseitige Hindernisse finde, veranlassen das Gubernium, sämmtlichen Kreisämtern wiederholt zur besondern Pflicht zu machen, auf die Beförderung der Schutzpockenimpfung, und auf die Beseitigung, oder wenigstens Verminderung der sich dagegen zeigenden Hindernisse hinzuwirken.

Bis zur Herabgelangung der allerhöchsten Entscheidung, über die zur bestimmteren Regulirung des bey der Impfung zu beobachtenden Verfahrens erstatteten Anträge haben daher die Kreisämter darauf zu sehen, daß die Impfung in den Städten nach der Vorschrift vom 4. März 1812 jährlich von Haus zu Haus, auf dem Lande in den einzelnen Bezirken des Kreises aber, von den hierzu aufgestellten Impfärzten in einer bestimmten Ordnung, mit vorläufiger Kundmachung des Orts, wo, und der Zeit, wann geimpft werden soll, in den Monathen May, Juny, July und August vorgenommen werde.

Zu diesen Impfungen auf die hierzu bestimmten Plätze sind von den Bezirksobrigkeiten diejenigen Aeltern und Vormünder mit ihren Kindern vorzurufen, deren Kinder zu Folge der von den Pfarrern an die Bezirksobrigkeiten zu übergebenden Ausweise noch nicht geimpft worden sind. Diejenigen Aeltern und Vormünder, welche sich unter einem nichtigen Vorwande wei-

gern, ihre Kinder auf die Impfplätze zu bringen, oder zu schicken, sind nach dem Unterthansstrafpatente vom Jahre 1781 als ungehorsame Unterthanen, welche auf obrigkeitliche Vorforderung nicht erscheinen, zu behandeln.

Bey der Vornahme der Impfung selbst haben auf den hierzu bestimmten Plätzen immer der Seelsorger und ein Beamter der Bezirks- oder wenigstens der Ortsobrigkeit zu erscheinen, um sich zu überzeugen, daß die Impfung ordentlich vorgenommen werde, und um die Impfungsrenitenten durch entsprechende Belehrung von der Wohlthat der Impfung zu überzeugen.

Es ist die besondere Pflicht der Seelsorger, die durch Aberglauben und Vorurtheile Verblendeten durch religiöse Begriffe von der moralischen Pflicht zu überzeugen, ihre Kinder an der Wohlthat der Impfung, wodurch sie dieselben von der Gefahr des Todes und der Entstellung durch eine schmerzhafte Krankheit zu schützen vermögen, Theil nehmen zu lassen.

Außer dieser bey Vornahme der Impfung zu ertheilenden individuelen Belehrung haben die Seelsorger die mit Gubernialcurrende vom 4. März 1812 III angeordnete vierteljährige Kanzelrede über die Vortrefflichkeit der Kuhpockenimpfung nicht zu unterlassen. Die bischöflichen Ordinariate sind aufgefordert, die Seelsorger zur Erfüllung dieser ihrer Pflichten nach-

drücklichst anzuhalten, und die Kreisämter werden beauftragt, sämmtliche Bezirksobrigkeiten anzuweisen, daß sie sich die genaue Ueberzeugung verschaffen, ob die Seelsorger bey den Impfungen vorschriftsmäßig erscheinen, ob dieselben die vorgeschriebenen Kanzelreden halten, und sich die Belehrung des Volkes angelegen seyn lassen.

Jede besondere Auszeichnung, so wie auch jede Vernachlässigung der Seelsorger in dieser Beziehung ist von den Bezirksobrigkeiten dem betreffenden Kreisamte, und von diesem bey Vorlage der Impfungsausweise mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Verwendung der Bezirksbeamten dem Gubernium zur gehörigen Würdigung der einzelnen Verdienste, und zur Ahndung der Fahrlässigen anzuzeigen.

Zum Behufe der Belehrung der Impfrenitenten, welche von dem Nutzen der Impfung nicht hinreichend überzeugt zu seyn vorgeben, findet sich das Gubernium veranlaßt, den Kreisämtern folgende practische Bemerkungen mitzutheilen: daß nähmlich im vorigen Jahre im hiesigen allgemeinen Krankenhause durch ein dahin gebrachtes blatterndes Individuum, 2 Personen mit den natürlichen Blattern, welche sie schon vor mehreren Jahren überstanden hatten, und selbe durch häufige Narben bewährten, wieder angesteckt, und sehr schwer krank geworden seyen,

während ein anderes Individuum, welches bereits geimpft war, und gleichfalls angesteckt wurde, nur die Schafblattern erhielt; daß ferner von 1900 unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Findelkindern, welche alle geimpft werden müssen, keines von den natürlichen Blattern befallen worden sey; und daß bey den in letzter Zeit so häufig gewesenen Blatternkrankheiten jene Gegenden, besonders der untern Steyermark, wo die Impfung ausgebreitetere Anwendung fand, von diesen ganz verschont geblieben sind. Diese Erfahrungen beweisen hinlänglich die Vortrefflichkeit des Schutzmittels der Kuhpockenimpfung, und zeigen zugleich, daß wenn auch ein geimpftes Kind die Blattern wieder bekommen sollte, wie dieß auch manchmahl, und zwar öfter noch bey Personen, welche die wahren natürlichen Blattern schon einmahl überstanden, geschehen kann, dieses nur unter die außerordentlichen Zufälle gerechnet werden müsse, die Hauptursache aber wohl größtentheils in den nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit mit schlechtem Impfstoffe vollzogenen, oder wohl gar durch Aussaugen des Impfstoffes gleich nach der Operation vereitelten Impfung zu suchen sey.

In dieser letztern Beziehung wird, damit nicht durch schlechte oder nachlässige Impfung der guten Sache selbst geschadet, und die gegen die Impfung bestehende Abneigung mehr beför-

dert, als vermindert werde, den Kreisämtern unter persönlicher Verantwortlichkeit der Kreisärzte wiederholt zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu sehen, daß sich auch von der Wirkung der vollzogenen Impfung nach den bestehenden Vorschriften überzeugt, und daß nur solchen Aerzten, oder Wundärzten die Befugniß zu impfen ertheilt werde, welche sich sowohl über den empfangenen theoretischen Unterricht, als auch über ihre Geschicklichkeit in der praetischen Ausübung der Impfung gehörig ausweisen.

Gegen Heil- und Wundärzte, welche das Impfgeschäft ohne der hierzu vorschriftmäßig erforderlichen besonderen Befähigung des Kreisamtes ausüben, ist auf die gleiche Art wie gegen Curpfuscher vorzugehen.

Solche approbirte Impfärzte aber, welche sich in der Ausübung des Impfgeschäftes erwiesenermaßen eine Ungeschicklichkeit oder Saumseligkeit, besonders in den vorgeschriebenen Nachsichten, zu Schulden kommen lassen, machen sich eines politischen Vergehens schuldig, welches nach der Analogie des §. 113 des II. Theils des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 50 fl. zu belegen ist. Bey der zweyten Ueberweisung eines solchen Vergehens, wird aber der schuldig befundene Impfarzt ohne Weiteres nach der Analogie des §. 112 des II. Theiles des Strafgesetzbuches des Befug-

nisses zur Ausübung der Impfung für verlustig durch ein politisches Erkenntniß zu erklären seyn.

Es ist insbesondere darauf zu sehen, daß stets frischer, oder gut und sorgfältig aufbewahrter Impfstoff zur Impfung verwendet, und nur von ganz gesunden Kindern genommen werde. Es ist die Pflicht der Kreisärzte, dafür zu sorgen, daß immer solcher Stoff vorräthig sey, um damit die Impfärzte auf Verlangen betheilen zu können; sollte dieser Stoff demnach bey dem Kreisamte ausgehen, so hat sich dasselbe an das Gubernium zu wenden, da dafür gesorgt ist, daß hier immer guter Impfstoff vorräthig sey. Ganz besonders muß vermieden werden, den Impfstoff von syphillitischen, scrophulösen, oder sonst mit einer Krankheit behafteten Kindern zu gewinnen.

Gubernialverordnung vom 9. Februar 1825, Zahl 2982.

24.

Die der Garnison zur Aufbewahrung ihrer Patronen dienenden Depositorien sind vom Quartierfonde beyzustellen.

Ueber eine gestellte Anfrage hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 25. Jänner d. J., Zahl 2894, dem Gubernium erinnert, daß die, der Garnison eines Ortes zur Aufbe-

wahrung ihrer ſcharfen und blinden Patronen dienenden Depoſitorien vom Quartierfonde, und nicht vom Pulverfonde beyzuſtellen ſind.

Gubernialverordnung vom 9. Februar 1825, Zahl 3432.

25.

Die Etappenanſtalt hat dort, wo ſie dermahl eingeführt iſt, noch bis Ende December 1825 zu beſtehen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 25. Jänner d. J., Zahl 2671, erinnert, daß die Etappenanſtalt in Folge höchſten Befehls vom 15. Jänner l. J. dort, wo ſie dermahl eingeführt iſt, noch bis Ende December 1825 zu beſtehen habe.

Gubernialverordnung vom 10. Februar 1825, Zahl 3434.

26.

Anordnung zur Handhabung der Forſtgeſetze, und der geſetzlichen Waldwidmungen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 22. Jänner d. J., Zahl 3099/124, wurde Folgendes hierher erinnert:

„Aus dem Anlaſſe, daß mit der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 27. December v. J. die

Gleichstellung des Holzausfuhrszolles auf der Elbe mit dem an den übrigen Gränzpuncten dießfalls festgesetzten Zollsatze angeordnet, und die in Böhmen, Mähren und Schlesien noch bestandene Beschränkung der Holzausfuhr aufgehoben wurde, geruheten Se. Majestät auch zu befehlen, es sey den Länderstellen dieser, und der übrigen Provinzen zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, damit sowohl die bestehenden allgemeinen Forstgesetze, als die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Defensionswaldungen, oder anderer gesetzlichen Widmungen genau beobachtet werden."

Obschon hier Landes keine eigene Defensionswaldungen bestehen: so wird diese allerhöchste Entschliessung den k. k. Kreisämtern doch wegen der auch unter Einem angeordneten genauen Handhabung der Waldordnung, und der gesetzlichen Waldwidmungen bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 16. Februar 1825, Zahl 3821.

27.

Umsetzung der Auflagsgebühren bey Innungen auf Conventionsmünze.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 27. Jänner d. J., Zahl 4416/103, die

Bewilligung ertheilet, die Auflagsgebühren bey Innungen in der Art auf Metallmünze zu umsetzen, daß jene, welche noch von der Epoche vor dem Jahre 1799 herrühren, auf ihren ursprünglichen Betrag in Conventionsmünze gesetzet (falls nicht besondere Verhältnisse hierin eine Abänderung räthlich und nothwendig darstellen sollten), jene hingegen, welche erst später, nähmlich seit dem Jahre 1799 festgesetzet wurden, nach dem bestehenden Bedürfnisse nun in Conventionsmünze regulirt werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 16. Februar 1825, Zahl 3823.

28.

Bestimmung des Stämpels für Gewerbs- oder Handelsleute, welche nicht das Bürgerrecht besitzen.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 26. Jänner d. J., Zahl 2478, hierher bedeutet, daß jeder wirkliche Gewerbs- oder Handelsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerbe, oder seine Handlung ausübt, nicht das Bürgerrecht besitzet, in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaft gestämpelt werden muß, als Bürger derselben zu betrachten sey.

Welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 19. Februar 1825, Zahl 4095.

29.

Wiederholte Vorschrift für die ersten politischen Instanzen wegen Behandlung der Uebertreter des Hausierpatentes, welche zugleich unbefugten Handel mit Arzneymittel treiben.

Es ist bey mehreren Gelegenheiten bemerkt worden, daß die Bezirksobrigkeiten die Uebertreter des Hausierpatentes, welche sich zugleich einer schweren Polizeyübertretung durch Verkauf von Arzneymitteln schuldig machen, unmittelbar nur mit einem summarischen Verhöre an die Gefällsbehörden abtreten, ohne die Vorschriften der Gubernialcurrenden vom 10. März 1819, Zahl 5096, *) und 28. März 1821, Zahl 6594, **) wornach die politische Behörde zuerst ihr Amt zu handeln hat, zu beobachten.

Die Kreisämter werden sonach angewiesen, die unterstehenden Bezirksobrigkeiten und Magi-

*) Siehe P. G. S. I. Theil pag. 39.

**) Siehe P. G. S III. Theil pag. 137.

strate auf die dießfälligen Normalvorschriften wiederholt aufmerksam zu machen.

Gubernialverordnung vom 21. Februar 1825, Zahl 4381.

30.

Bestimmungen, bezüglich auf die Sicherung der Hypothekarrechte bey ständischen Güterssequestrationen zur Einbringung der Steuerrückstände, — und Aufhebung der Haftung der Dominien für Steuerrückstände ihrer Unterthanen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 18. Jänner 1825, Zahl 80/52, ist aus Anlaß einiger Beschwerden, welche wegen Verkürzung der Hypothekarrechte durch ständische Güterssequestrationen zur Einbringung der Steuerrückstände angebracht wurden, in Folge einer unterm 4. Jänner 1825 an die hohe Hofkanzley gelangten allerhöchsten Entschliessung erinnert worden:

1. Da die Sequestration der einer Steuerbezirksobrigkeit eigenthümlichen Güter nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen, und im Grunde des stillschweigenden privilegirten Hypothekarrechtes nur in Ansehung jener Steuerrückstände verhängt werden kann, welche hinter der Steuerbezirksobrigkeit als gleichzeitig wegen des Gutsbesitzthums im Rückstande be-

findlichen Contribuenten, oder hinter denſelben als für die Contribution ihrer eigenen Unterthanen, haftendes Dominium aushaften, und ſich auf einen Zeitraum von drey oder weniger als drey Jahre beſchränken: ſo müſſe vor Allem die Summe dieſer Rückſtände von jener ausgeſchieden werden, welche aus Beträgen beſtehet, die die Steuerbezirksobrigkeit als delegirtes Organ der Staatsverwaltung, theils von andern Dominien wegen der in den Steuerbezirk fallenden Realbeſitzungen, theils von andern fremden Obrigkeiten zuſtehenden Unterthanen im Umfange des Steuerbezirkes eingehoben hat.

2. Sobald die Rückſtände der erſten Art herein gebracht ſind, muß die Sequeſtration, die aus dem Titel des privilegirten Hypothekarrechtes verhängt worden iſt, abgelaſſen werden, und es iſt dem Hypothekargläubiger unbenommen, auf den übrigen Theil der Einkünfte ſeine Rechte in der geſetzlichen Ordnung des Privatrechtes geltend zu machen, da er von einem privilegirten Pfandrechte der öffentlichen Verwaltung in einem ſolchen Falle nicht mehr beirret werden kann.

3. Wäre im Wege der bereits veranlaßten Sequeſtration bey einem oder dem andern Gute mehr eingebracht worden, als zur Bedeckung der Rückſtände, für welche das ſtillſchweigen-

de privilegirte Hypothekarrecht wirksam ist, nothwendig war: so muß der Mehrbetrag gerichtlich deponirt, und den Hypothekargläubigern vorbehalten werden, ihre Ansprüche darauf im gesetzlichen Wege geltend zu machen.

4. Die Rückstände, für welche die Steuerbezirksobrigkeit nach den dermahligen gesetzlichen Bestimmungen, mit keinem privilegirten Hypothekarrechte zu haften hat, so wie der, nach der Circularverordnung vom 30. December 1818 auf den Fall, wo eine Steuerbezirksobrigkeit eingehobene Steuergelder zurückbehält, festgesetzte Strafbetrag des Vierfachen, müssen nach den Bestimmungen der Executionsordnung vom 5. Juny 1813, und da hierbey kein besonderes Privilegium eintritt, nach den allgemeinen Normen der bürgerlichen Gesetzgebung hereingebracht werden.

5. Scheitern diese Maßregeln an der Unvermögenheit der für diese Rückstandssummen verantwortlichen Steuerbezirksobrigkeit, und entstünde daraus Nachtheil für den öffentlichen Schatz: so bleibt denselben der Regreß an jene Behörden, welchen dießfalls eine Schuld beygelegt werden kann, vorbehalten.

6. Auch bleibt es den Hypothekargläubigern vorbehalten, ihren Regreß im ordentlichen Wege gegen jene zu suchen, welche ihre Rechte durch unbefugte Sustentationsbewilligungen

verschuldeter Gutsbesitzer, oder durch übermäßige Sequestrationsauslagen gekränkt haben.

Schlüßlich haben Se. Majestät bey dieser Gelegenheit auch den Antrag, die in der Steyermark noch nicht aufgehobene Haftung der Dominien für die rückständige Contribution ihrer Unterthanen aufzulassen, allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Gubernialverordnung vom 23. Februar 1825, Zahl 4471.

31.

Vorsicht zur Hindanhaltung ungebührlicher Forderungen von Seite der Executionsmannschaft gegen Steuerrestanten.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 25. Jänner 1825, Zahl 3395, Folgendes hierher eröffnet:

„Ueber einen zur allerhöchsten Kenntniß Sr. „Majestät gelangten specielen Fall, daß von der „zur Einbringung rückständiger Steuerbeträge ein„gelegten Executionsmannschaft dem Steuerre„stanten Habseligkeiten abgenommen, und für die „ihr gebührende Zahlung eigenmächtige Pfän„dungen vorgenommen wurden, ohne daß gegen „diesen Unfug eine Vorkehrung getroffen ward, „haben seine Majestät zu befehlen geruhet, daß

„ge-

„gemeinschaftlich mit den Militärbehörden dafür „zu sorgen sey, daß die angedeuteten Unfüge „abgestellt und diejenigen Behörden, welche sie „gegen ihre Pflicht geschehen liessen, dafür ge„hörig angesehen werden."

Diese allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät wird den k. k. Kreisämtern zur eigenen genauesten Nachachtung mit dem Auftrage erinnert:

1. Die Gebühr, welche der Executionsmann nach Vorschrift der Executionsordnung vom 5. Juny 1813 zu fordern hat, sogleich allgemein mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß jeder Executionsmann, welcher sich erlaubt, mehr als diese Gebühr zu fordern, oder zur Einbringung derselben sich anmasset, Effecten abzunehmen, oder zu pfänden, der Bezirksobrigkeit zur weiteren Verfügung auf der Stelle nahmentlich anzuzeigen sey.
2. Die Bezirksobrigkeiten unter Androhung der empfindlichsten Strafe besonders zu verpflichten, auf derley Unfüge mit aller Sorgfalt zu wachen, und jede in dieser Beziehung vorkommende Klage nebst der Einleitung zur unverzüglichen Zurückstellung der abgenommenen oder gepfändeten Effecten auch ungesäumt zur Kenntniß des Kreisamtes zu bringen, welches dann die Bestrafung des Executionsmannes, der sich solche Unfüge zu

Schulden kommen ließ, durch das betreffende k. k. Militärcommando einleiten wird, und eben so auch

3. den Bezirksobrigkeiten zur unabweichlichen Richtschnur vorzuschreiben, den Executionsbilleten auch immer das für jeden Executionsmann bestehende strenge Verboth, mehr als die gesetzliche Executionsgebühr zu fordern, oder zur Einbringung der letztern Habseligkeiten abzunehmen, oder zu pfänden, ausdrücklich einzuschalten.

Gubernialverordnung vom 24. Februar 1825, Zahl 3822.

32.

Güterlotterielose dürfen weder unter dem bestimmten Preise, noch mit einer Aufgabe von anderen Gegenständen zum Verkaufe angekündet werden.

Nach einer Erinnerung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizey- und Censurshofstelle vom 30. v. M., hat der Unfug überhand genommen, daß Lottocollectanten, Tabaktraficanten, und andere Handelsleute, welche sich mit dem Verschleiße von Güterlotterielosen abgeben, entweder durch das Intelligenzblatt der Zeitung, oder durch sonstige Kundmachungen, oder auch in einigen Aushängtafeln vor ihren Verkaufsge-

wölben dem Publikum ankündigen: „jedem Abnehmer ſolcher Lotterieloſe werde eine beſondere Aufgabe verſchiedener Waarenartikel und andere Gegenſtände geleiſtet."

Die k. k. allgemeine Hofkammer, auf dieſen Unfug aufmerkſam gemacht, hat jedoch eröffnet, es könne derſelbe Gemäß den für die Realitätenausſpielungen beſtehenden allerhöchſten Directiven, welche in ihren Zwecken und Wirkungen offenbar vereitelt werden, wenn die Realitätenlotterieloſe unter dem Preiſe von 10 fl. W. W. verkauft werden, oder wenn, was auf das Nähmliche hinausläuft, der Losprei⸗s durch die unentgeldliche Betheilung des Käufers mit einem andern Gegenſtande verringert wird, fernerhin nicht geduldet werden.

Dem zu Folge hat der Herr Präſident der k. k. Polizeyhofſtelle über Erſuchen der k. k. Hofkammer die Weiſung erlaſſen, daß die Ankündigung des Verkaufs von Güterlotterieloſen unter ihren geſetzlichen von Fall zu Fall mit dem Spielplane bekannt gemachten Preiſen, oder mit einer Aufgabe von andern Gegenſtänden in den Zeitungs-Intelligenzblättern, ſo wie durch eigene Aushängtafeln durchaus nicht mehr geſtattet werden dürfe.

Gubernialerledigung vom 27. Februar 1825, Zahl 4794.

33.

Die Kosten der Mehrungsräumung in den Militärgebäuden sind stets vom Hauseigenthümer zu tragen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 13. Hornung d. J., Zahl 4838, zu entschliessen befunden, daß die Kosten der Mehrungsräumung in den Militärgebäuden stets vom Hauseigenthümer zu tragen seyen.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1825, Zahl 4960.

34.

Rittgeldausmaß für den Semester vom 1. October 1824 bis letzten März 1825.

Die hohe Hofkammer hat mit den Verordnungen vom 10. Jänner, und 18. Februar 1825, Zahl 50607/244 und 6809/292, die Bestimmung ertheilt, daß die Postrittgebühren für den Semester vom 1. October 1824 bis letzten März 1825 in der bisherigen Ausmaß belassen werden. *)

Gubernialverordnung vom 22. Jänner, und 28. Februar 1825, Zahlen 1769 und 5182.

*) Siehe P. G. S. V. Th. pag. 361.

35.

Erläuterung der Gubernialcurrende vom 7. August 1822, Zahl 16869, in Absicht auf die Wegmauthbefreyung der Wirthschaftsfuhren.

Nachträglich zur Gubernialcurrende vom 7. August 1822, Zahl 16869, *) mit welcher die von Seiner Majestät genehmigten näheren Bestimmungen in Ansehung der in den Wegmauthdirectiven vom Jahre 1821, §. 4, Litt. o. ausgedrückten Mauthbefreyungen der Bewohner jener Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, bekannt gemacht wurden, wird, um allen möglichen Irrungen vorzubeugen, in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. d. M., Zahl 4085/279, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der erwähnten Gubernialcurrende angeführten näheren Bestimmungen nur in Ansehung der in den Wegmauthdirectiven vom Jahre 1821, §. 4, Litt. o. unter den Zahlen 1, 2 und 3 ausgedrückten Mauthbefreyungen zu gelten haben.

Gubernialcurrende vom 28. Februar 1825, Zahl 5187.

*) Siehe P. G. S. IV. Th. pag. 435.

36.

Wein- oder Bierwirthe ſind nur dann zum Branntweinausſchank berechtiget, wenn ſie dazu ausdrücklich ein Befugniß erhalten haben.

Aus Veranlaſſung eines ſpecielen Falles findet man den Kreisämtern aufzutragen, bey den unterſtehenden Bezirksobrigkeiten die Einleitung zu treffen, daß bey künftiger Einſchaffung eines neuen Wirthes die etwa beſtehende, mit den Gewerbsdirectiven nicht übereinſtimmende Gepflogenheit, — vermöge welcher mit dem Bierſchanke auch ſtets der Branntweinſchank vereiniget iſt, — nicht mehr in Anwendung gebracht, ſondern ein Wein- oder Bierſchankwirth nur dann zum Branntweinausſchanke berechtiget ſeyn ſoll, wenn er auch hierzu ausdrücklich ein Befugniß angeſucht, und erhalten hat, indem die Geſtattung des Branntweinſchankes in Polizey-Sanitätshinſicht einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit bedarf.

Gubernialverordnung vom 1. März 1825, Zahl 4965.

37.

Chemiſche Unterſuchungen von beygebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müſſen, ſollen mit Beyziehung eines Apothekers, und in einer Apotheke vorgenommen werden.

Das k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſche Appellationsgericht hat mittels Note vom 18. Februar 1825, Zahl 2765, folgende Verordnung zur Bekanntmachung an alle Landgerichte dieſem Gubernium mitgetheilt:

„Seine k. k. Majeſtät haben mittels Decrets der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 21. Jänner d. J., Zahl 408, über dießfalls mit der „k. k. vereinten Hofkanzley gepflogenem Einvernehmen, zu verordnen geruhet, daß in Zukunft chemiſche Unterſuchungen von beygebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müſſen, mit Beyziehung eines Apothekers, und in einer Apotheke, nach „dem Antrage der Wiener mediciniſchen Facultät, vorgenommen werden ſollen.“

Gubernialverordnung vom 5. März 1825, Zahl 5699.

38.

Vorsicht, welche bey Ertheilung von Schankbefugnissen an Besitzer abseitiger, oder an der Landesgränze liegender Häuser zu beobachten ist.

Man hat schon bey mehreren Gelegenheiten die Bemerkung gemacht, daß vorzüglich die an den Gränzen dieser Provinz gegen Ungarn, Croatien, Salzburg und Tyrol befindlichen, abgelegenen Wirthshauskeuschen die bekanntesten Herbergen des vagirenden Gesindes seyen.

Den Kreisämtern wird daher aufgetragen, den Bezirksobrigkeiten zur strengsten Pflicht zu machen, bey der Ertheilung von Schankbefugnissen an die Besitzer der in abseitigen Gegenden, vorzüglich aber der in der Nähe der Landesgränze liegenden Häuser, mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und so viel möglich selbst auf die Einziehung der schon bestehenden, und streng zu überwachenden derley Befugnisse, wenn sich irgend etwas Verdächtiges bey denselben zeigen sollte, hinzuwirken.

Gubernialverordnung vom 8. März 1825, Zahl 6517.

39.

Die Intervenirung der Bezirksbeamten zu den Impfungen ist nur dort erforderlich, wo sich dieser Anstalt widersetzet wird.

Damit durch die zu häufige, und nicht wirklich nothwendige Abordnung der Bezirksbeamten zu den Impfungen, der Impffond und die Bezirkscassen nicht zu sehr belastet werden, findet man zu verordnen, daß die Intervenirungen der Bezirksbeamten zu den Impfungen nur bey jenen Bezirken, und für solche Gemeinden zuzugestehen sey, welche sich dieser Anstalt bekanntlich widersetzen, es mag nun dieser Widerstand entweder in Verweigerung der Impfung aus Vorurtheilen, oder im Nichterscheinen auf dem bestimmten Impfungsplatze bestehen. Tritt nun aber dieser letztere Fall ein, und wird die Abordnung der Bezirksbeamten nicht bloß wegen Weigerung der Impfung selbst, zu welcher bisher noch kein directer Zwang besteht, sondern darum nothwendig, weil die Insaßen sich weigern, auf den zur Impfung bestimmten Plätzen zu erscheinen: so sind in solchen Fällen die Reisekosten der Bezirksbeamten von denjenigen einzubringen, welche sich eine solche Renitenz zu Schulden kommen lassen, und hierdurch die Veranlassung zur Abordnung der Bezirksbeamten werden.

In jenen Fällen also, wo die Bezirksbeamten bloß zur Bekämpfung der Vorurtheile ge-

gen die Impfung interveniren müſſen, ohne das Widerſetzlichkeit gegen das Erſcheinen auf dem Impfplatze mit eintritt, bleibt es rückſichtlich der Koſtenbeſtreitung, bey dem bisherigen Verfahren.

Gubernialverordnung vom 9. März 1825, Zahl 5626.

40.

Penſionsfähigkeit der beeideten Poſtbriefträger, dann deren Witwen und Waiſen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 28. Februar d. J., Zahl 7256, wurde erinnert, daß ſowohl die bey der Oberhofpoſtverwaltung als auch bey den Poſtverwaltungen in den Provinzen angeſtellten beeideten Briefträger, ſo wie ihre Witwen und Waiſen, für penſionsfähig erkläret worden ſeyen.

Gubernialverordnung vom 9. März 1825, Zahl 6217.

41.

Die portofreyen Behörden ſollen die ſogenannten B Scheine der Poſtämter jederzeit ungeſäumt unterfertigen.

Nachdem die vierteljährigen Rechnungen vieler k. k. Poſtämter aus dem Grunde ohne vorſchriftmäßiger Beylegung der ſogenannten B

Scheine über die offiziose Amtscorrespondenz an die k. k. Posthofbuchhaltung eingesendet werden, weil die briefportofreyen Behörden theils in der Unterfertigung dieser Scheine saumselig sind, theils die Unterfertigung verweigern, so hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 24. Februar l. J., Zahl 46955 / v. J. 1824, angeordnet, daß, damit hierdurch die Posthofbuchhaltung in ihrer Amtshandlung nicht aufgehalten oder gehindert werde, die portofreyen Behörden streng zu verhalten seyen, jene Scheine, sobald sie ihnen von den Postämtern vorgelegt werden, unweigerlich und ungesäumt zu unterfertigen.

Gubernialverordnung vom 10. März 1825, Zahl 5945.

42.

Bildung, und Erziehung des Curatclerus in bischöflichen Seminarien.

Nach Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 1. März l. J., Zahl 6123, haben Allerhöchst Se. k. k. Majestät in Ansehung der Unterbringung aller theologischen Zöglinge in den Seminarien Folgendes zu entschliessen geruhet: „Es ist Mein „Wille, daß nach und nach für die Bildung „und Erziehung des Curatclerus solche Einrich„tungen getroffen werden, daß der sämmtliche „Nachwachs desselben, wenigstens von dem er-

„ſten Studienjahre der Theologie anzufangen, in „biſchöflichen Seminarien gebildet und erzogen „werde, wobey aber gehörig, und ohne Bela„ſtung hierzu nicht berufener Fonde, vorzugehen „iſt."

„Dem gemäß iſt bey jenen Seminarien, „welche bereits in dem Beſitze des erforderlichen „Raumes und der entſprechenden Dotation ſind, „um den ganzen Nachwachs des Diöceſancurat„clerus unterzubringen und zu verpflegen, dieſe „Einrichtung ohne Zeitverluſt herzuſtellen, und „iſt von dem Zeitpuncte an, als alles Erforder„liche zu Stande gebracht worden, keinem Candi„daten des Curatclerus der Diöceſe zu geſtatten, „dem Studium der Theologie außer dem Semi„nar, als ſogenannter Externiſt, längere oder „kürzere Zeit obzuliegen."

„Ausnahmen von dieſer Regel ſind nur „höchſt ſelten, nur bey obwaltenden ganz beſon„deren Verhältniſſen, und nur für die erſten „zwey Studienjahre der Theologie zu geſtatten, „wenn das Ordinariat und die Landesſtelle ein„verſtändlich eine ſolche Ausnahme räthlich und „nöthig finden; welche dann in den jährlichen „Ausweiſen mit Beyfügung der Gründe aufzu„führen ſeyn wird."

„Von den Alumnaten, welche einer Erwei„terung bedürfen, ſind jene am erſten herzuſtel„len, bey welchen die erforderlichen Fonde, dieß

„zu bewirken, schon vorhanden sind; bey welchen „die nöthigen Geldbeträge am leichtesten, und „ohne Anforderung an den Religionsfond und „Staatsschatz aufzubringen sind; oder endlich, „bey welchen die Verhältnisse der Diöcese am „dringendsten es erheischen, daß auf die Bil„dung und Erziehung des nachwachsenden Cle„rus eine besondere und größere Sorgfalt, als „anderswo, verwendet werde."

„Kleine Diöcesen, welche ein eigenes Se„minar weder herzustellen, noch zu unterhalten „vermögen, können nach eigenem Einverständniß „ein gemeinschaftliches Alumnat errichten, oder „haben ihre Candidaten in ein anderes, schon be„stehendes Alumnat, welches diese aufzunehmen „vermag, und für welche sie das Kostgeld zu „entrichten haben, zu senden. Doch bleibt es ei„nem jeden, in diesem Fall befindlichen Ordi„nariate überlassen, ein eigenes Seminar zu „errichten, und zu unterhalten, sobald es die„ses aus eigenen Mitteln der Diöcese, ohne An„spruch auf eine Unterstützung aus andern Fon„den, zu bewirken vermag."

„Bey Seminarien, welche nicht sogleich zur „Aufnahme aller Candidaten hergerichtet wer„den können, ist es in Bezug der Aufnahme „jener Candidaten, welche im Alumnate unter„gebracht werden können, den Ordinariaten zu „überlassen, so vorzugehen, wie sie es den bey

„ihnen bestehenden Verhältnissen am gedeihlich-
„sten finden."

„Die gehörige Ueberwachung der sogenann-
„ten Externisten, und thunliche Sorge für sel-
„be, ist, so lange solche noch in einigen Diöce-
„sen bestehen werden, den Bischöfen zur Pflicht
„zu machen, und zu empfehlen."

„Die für jedes Alumnat noch erforderlichen
„Geldbeträge sind nach den, von dem Kirchen-
„rathe zu Trient aufgestellten Grundsätzen und
„Modalitäten, in so weit es thunlich ist, herbey-
„zuschaffen."

„Beyträge aus dem Religionsfonde oder
„dem Staatsschatze sind stets Meiner Genehmi-
„gung zu unterlegen."

„In Seminarien, in welchen bisher das
„ganze oder halbe Kostgeld von zahlungsfähi-
„gen Zöglingen entrichtet wurde, hat dieß auch
„in Zukunft Statt zu finden, und ist die gleiche
„Einrichtung auch auf andere Seminarien, in
„welchen dieselbe bisher nicht bestand, nach Thun-
„lichkeit auszudehnen, und in denselben einzu-
„führen."

Gubernialverordnung vom 19. März 1825,
Zahl 6913.

43.

Bestimmung für sämmtliche Marschstationen, und Vorspannscommissariate zur Vorbeugung gegen Militärentweichungen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Soldat, um sich die beabsichtigte Desertion zu erleichtern, mit einem, von ihm selbst verfaßten sogenannten Aviso, worinn er die Ankunft eines nachfolgenden Transportes auf den künftigen Tag ankündete, sich von Unteröstereich bis Tyrol durchschlich, und dadurch, da der bemeldete Aviso von allen Marschdeputirten vidirt war, beynahe seine Absicht erreichte.

Zur Hindanhaltung ähnlicher Betrügereyen haben die k. k. Kreisämter sämmtliche Marschstationen und Vorspannscommissariate zur strengsten Aufsicht und Würdigung der vorgelegten Papiere mit dem Beyfügen anzuweisen, daß sie im Falle eines Verdachtes mit der nöthigen Vorsicht, und einvernehmlich mit dem nächsten Militärcommando das Nöthige einzuleiten haben.

Gubernialverordnung vom 22. März 1825, Zahl 7535.

44.

Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit Illyrien.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Jänner d. J. anzuordnen ge-

ruhet, daß die mit allerhöchstem Patente vom 3. August 1816 bereits ausgesprochene Vereinigung der beyden Kreise des Herzogthums Kärnten mit dem Königreiche Illyrien, und somit die Zutheilung des bisher von dieser Landesstelle verwalteten Klagenfurter Kreises zu dem Laibacher Gouvernementsgebiethe im Laufe dieses Jahres vor sich gehen solle. Da nun der Zeitpunct dieser allerhöchst beschlossenen Maßregel von der hohen Hofkanzley einverständlich mit dem hohen Finanzministerium auf den 1. May d. J. festgesetzt worden ist: so wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 12. März d. J., Zahl 8179/540, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. May l. J. angefangen, alle den Klagenfurter Kreis betreffenden Angelegenheiten, welche den Gubernialwirkungskreis berühren, von Seite des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach zu verhandeln seyn werden.

Gubernialcurrende vom 22. März 1825, Zahl 7572.

45.

Den Bezirksobrigkeiten wird die Verleihung einiger Commerzial- Eisen- und Stahlgewerbe in erster Instanz überlassen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 12. März d. J., Zahl 7384, wurde über einem

vom

vom Gubernium gemachten Antrag gestattet, daß von den Commerzial Eisen- und Stahlgewerben folgende — ohne alle Beschränkung auf eine gewisse Anzahl von Feuern und Arbeitern — den Bezirksobrigkeiten zur Verleihung in erster Instanz überlassen werden, und zwar: Kettenschmide, Nähnadelmacher, Form- und Stahlschmide, Großuhrmacher, Schwertfeger, Schlosser, Büchsenmacher, Sporer, Windenmacher, Nagelschmide, chirurgische Instrumentenmacher, Zirkelschmide, Klampferer, Bohrer-, Striegel- und Ahlschmide, sobald selbe nicht fabriksmäßig betrieben werden, oder es sich dabey nicht um Errichtung eines Zerrenfeuers und Zainhammers handelt, wohingegen alle fabriksmäßigen Befugnisse, so wie auch jene, wobey ein nie durch eine größere Kraft als jene des menschlichen Armes bewegter Hammer benöthiget wird, oder es sich um Errichtung eines Zerrenfeuers, und eines Zainhammers handelt, auch noch fernerhin wie bisher der Concession des Guberniums vorbehalten sind.

Gubernialverordnung vom 23. März 1825, Zahl 7439.

46.

Vereinigung der Briefpostbeförderung mit der fahrenden Postanstalt.

Laut hoher Finanzministerialverordnung vom 19. d. M., Zahl 1418, haben Seine Majestät in Erwägung der Gemeinnützigkeit der Eilpostfahrten, und um den Wunsch des Publikums für deren Vermehrung zu entsprechen, mit allerhöchster Entschliessung vom 17. December 1824 anzuordnen geruhet, daß die Briefpostbeförderung so viel möglich mit der Eilpostfahrt in Verbindung gebracht werde, um letztere auf Straßen, wo sie schon besteht, zu vermehren, auf Straßen aber, wo sie noch nicht besteht, allmählig einzuführen, und dadurch auch die Briefpost schneller, und mit größerer Sicherheit zu befördern.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die dießfälligen Einrichtungen immer vorläufig durch die Zeitungen werden angekündiget werden.

Uebrigens wird Jedem, der sich der Eilpost bedient, empfohlen, sich an dasjenige, was in dem ämtlichen Vormerkscheine für die Fahrt vorgeschrieben ist, genau zu halten, und sich vor Mißbrauch und Beeinträchtigung dieser Postanstalt durch Mitnahme von Briefen oder Packeten unter Adresse an andere Personen unter

den darin enthaltenen Bestimmungen sorgfältig zu hüthen.

Gubernialverordnung vom 26. März 1825, Zahl 8067.

47.

Bestimmungen wegen Schadloshaltung der Curatgeistlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Grundsteuerprovisoriums geschmälert wird.

Um allen weiteren Irrungen vorzubeugen, welche aus den bis nun vorgekommenen Verhandlungen wegen Schadloshaltung der Curatgeistlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Grundsteuerprovisoriums geschmälert wird — wahrgenommen wurden, wird mit besonderer Beziehung auf die hohen Hofkanzleyverordnungen vom 13. October 1822, Zahl 25779, und 23. Jänner 1823, Zahl 1987, in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 8. März laufenden Jahres, Zahl 552/344, erinnert, daß sich folgende Normen gegenwärtig zu halten seyen:

Durch die Einführung des Grundsteuerprovisoriums soll der Curatclerus in der bisher üblichen Congrua nicht geschmälert werden. Der Curatpfründner, welcher daher

1. vor der Einführung des Grundsteuerprovisoriums aus Mangel eines Ueberschusses an

der Congrua keine Steuer bezahlt hat, hat auch nach der Einführung desſelben keine zu entrichten.

2. Jener, welcher vor der Einführung des Grundſteuerproviſoriums mehr an der Steuer gezahlt hat, als er nach der Einführung des Grundſteuerproviſoriums an Steuer zu entrichten hat, hat dieſen nunmehr geringer entfallenden Steuerbetrag zu bezahlen.

3. Derjenige, welcher nach der Einführung des Grundſteuerproviſoriums an der Steuer mehr zu zahlen, als er vor der Einführung des Grundſteuerproviſoriums zu berichtigen hatte, iſt verbunden, dieſen Mehrbetrag, nur in ſo weit zu bezahlen, als dadurch die dermahl geſetzlich beſtehende Congrua nicht verletzt wird.

4. Der Beweis, daß in dieſem dritten Falle eine Verletzung eintrete, und in welchem Grade ſie eintrete, liegt dem Pfründner ob; dieſer Beweis darf jedoch nicht durch eine neue Faſſion geführt werden, ſondern die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme dient zum Anhaltspuncte; damit wird die vor der Einführung des Grundſteuerproviſoriums, und die nach der Einführung des Grundſteuerproviſoriums angelegte Steuer verglichen, und zeigt ſich aus dieſem Vergleiche, daß die nunmehr hö-

her entfallende Steuer, das früher verbliebene Einkommen in dem Grade schmälert, daß diese Schmälerung in die Congrua greift, so wird der Betrag, der zur Aufrechthaltung der Congrua entfällt, aus dem Religionsfonde ersetzt.

5. Der Curatgeistliche, welcher sich in dem zum dritten bemerkten Falle befindet, hat sein Gesuch um einen Zuschuß zur Steuer aus dem Religionsfonde bey dem Kreisamte zu überreichen, welches solches dem Gubernium vorlegen, und dieses nach gehöriger Prüfung der Daten die Zuschußquote aus dem Religionsfonde ausmitteln, und den Totalausweis darüber der hohen Hofkanzley zur Anweisung vorlegen wird.

6. Die Kreisämter sind befugt, bey Ueberreichung solcher Gesuche die Execution in Ansehung jenes Ertrages, welcher als Ersatz aus dem Religionsfonde angesprochen wird, in so lange zu suspendiren, bis diese Beträge angewiesen, oder die Unstatthaftigkeit der dießfälligen Ansprüche erwiesen ist.

7. Dagegen sind die Kreisämter verpflichtet, die rückständigen und currenten Steuerbeträge der Curatgeistlichen, welche sich in dem zu 2. bemerkten Falle befinden: so wie derjenigen in dem zu 3. gesetzten Falle, so weit die Congrua nicht verletzt wird, in allem Ernste her-

einzubringen, und dabey nöthigen Falls auch die Executionsmittel anzuwenden.

8. In Anſehung jener eigentlichen Grundſteuerbeträge, mit welchem Curatgeiſtliche betheilet ſind, die wegen Mangel der Congrua vor der Einführung des Grundſteuerproviſoriums keine Steuer zu entrichten hatten, haben die Steuerbezirksobrigkeiten den individuelen Ausweis dieſer Beträge dem Kreisamte, und dieſes die bezirksweiſen Ausweiſe dem Gubernium vorzulegen, um das Summarium darüber der hohen Hofkanzley zu überreichen, damit auch ſie für den Steuerfond die Vergütung erhalte.

Dieſe Normen werden zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß nach ausdrücklicher hohen Anordnung die Curatgeiſtlichkeit mittels der Ordinariate hiervon zu verſtändigen, und durch eben dieſe auch anzuweiſen ſey, daß diejenigen, welche nach ſolchen zur Steuerzahlung verpflichtet ſind, dieſer Verbindlichkeit ungeſäumt nachzukommen, diejenigen aber, welche nach dem Inhalte derſelben Anſprüche auf einen Zuſchuß aus dem Religionsfonde ſtellen zu dürfen glauben, ihre Geſuche längſtens binnen 6 Wochen mit der gehörigen Nachweiſung mittels des Kreisamtes bey der Landesſtelle zu überreichen haben.

Gubernialverordnung vom 28. März 1825, Zahl 7947.

48.

Die Ziegelerzeugung ist eine freye Beschäftigung, jedoch sollen beym Bau die bestehenden Vorschriften beobachtet, und die Erzeuger zur Verwendung von Steinkohlen angeeifert werden.

Ueber die Frage, ob in Steyermark und dem Klagenfurter Kreise die Ziegelerzeugung fernerhin als eine freye Beschäftigung zu behandeln, oder ob dieselbe vielmehr gegen vorläufige Erwirkung förmlicher Befugnisse zu betreiben sey, hat die hohe Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Verordnung vom 12. März d. J., Zahl 6335, bedeutet, daß die Ziegelerzeugung in Steyermark und in dem Klagenfurter Kreise noch fortan, wie bisher als freye Beschäftigung, jedoch gegen Beobachtung der dabey vorgeschriebenen Bau-Feuersicherheits- und sonstigen Polizeyvorschriften betrieben werden dürfe.

In Beziehung auf die dabey zu beobachtenden Bau-Feuersicherheits- und sonstigen Polizeyvorschriften sind die in dieser Beziehung zur Unternehmung der Ziegelerzeugung erforderlichen Consense für die unterthänigen Ziegelerzeuger von den Bezirksobrigkeiten, in so ferne aber die Ziegelerzeugung von den die Jurisdiction ausübenden Communitäten, oder aber von den

Bezirksobrigkeiten selbst ausgeübt werden wollten, sind derley Consense von den betreffenden Kreisämtern zu ertheilen.

Was übrigens die Verwendung der Steinkohlen bey der Ziegelerzeugung anbelangt, hat in dieser Beziehung kein Zwang Statt zu finden, sondern es ist jedem Erzeuger die Wahl des Brennmaterials frey zu lassen.

Es hat somit von der hinsichtlich der zwangsweisen Anwendung der Steinkohlen bey Ziegelbrennereyen erlassenen hierortigen Verfügung vom 22. October 1823, Zahl 27502, *) abzukommen; dessen ungeachtet aber dürften zweckmäßige Aufforderungen und Belehrungen, so wie Beyspiele von Seite der Herrschaften und Dominien eintreten, um die immer wünschenswerthe, und in manchen Gegenden für die Forstcultur vortheilhafte Verbreitung des Gebrauches der Steinkohlen zu erzielen.

Gubernialverordnung vom 30. März 1825, Zahl 7577.

49.

Die Pächter der Marquetendereyen in den Casernen unterliegen der Erwerbsteuer.

Die Pächter der Marquetendereyen in den Casernen unterliegen hinsichtlich dieser Unterneh-

*) Siehe P. G. S. V. Theil. pag. 326.

mungen der Erwerbsteuer, jedoch hat diese ihnen ertheilte Ausschanks- und Ausspeisecon-cession mit Beendigung der Pachtzeit zu erlöschen, und kann nicht als eine förmliche persönliche Schanks- oder Gasthausgerechtsame angesehen werden, indem selbe nicht als ein öffentliches von der betreffenden politischen Behörde verliehenes Personalgewerbsbefugniß, sondern als eine von der k. k. Militärbehörde nur zum Vortheile einer Militäranstalt eingeleitete Privatunternehmung erscheinet.

Gubernialverordnung vom 30. März 1825, Zahl 7761.

50.

Beobachtung der Vorschriften wegen Heiligung der Sonn- und Feyertäge von Seite der Gewerbsleute.

Es ist zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät gelangt, daß mehrere Gewerbsleute und Handwerker die Sonn- und Feyertäge nicht heiligen, sondern ihre Arbeit fortsetzen.

Da Allerhöchstdieselben die hierwegen bestehenden bestimmten Vorschriften genau beobachtet wissen wollen: so erhalten die Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 17. März l. J., Zahl 8623, den Auftrag, die genaue

Aufsicht zu führen, daß die dießfalls bestehenden höchsten Vorschriften genau beobachtet werden.

Gubernialverordnung vom 4. April 1825, Zahl 8438.

51.

Die Ausstellung der Schirmbriefe, und Einhebung der Schirmbrieftaxen bey den Magistraten von nicht unterthänigen Realitäten wird untersagt.

Die k. k. Kreisämter werden in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. März d. J., Zahl 22381, angewiesen, die Ausstellung der Schirmbriefe, in so weit sie nicht die Stelle der formlichen Gewährscheine vertreten, so wie auch die Einhebung der Schirmbrieftaxen, welche die Magistrate einiger Städte und Märkte in der Provinz Steyermark, und in dem Klagenfurter Kreise bey Besitzveränderungen bürgerlicher nicht unterthäniger Realitäten, bisher einzuheben pflegten, denselben sogleich einzustellen, und die erwähnten Magistrate zugleich zu beauftragen, sich in Ansehung des Bezuges der Grundbuchs- und Taxgebühren lediglich nach der Gubernialcurrende vom 16. December 1796, dem allerhöchsten Patente vom 13. September 1787, und Hofdecrete vom 16. Februar 1789 zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 4. April 1825, Zahl 8670.

52.

Vertrag zwischen den kaiserlich-österreichischen, und königlich-sardinischen Staaten, wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrechtes, und Einführung der Vermögensfreyzügigkeit.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 20. März d. J., Zahl 8983, den nachfolgenden, zwischen dem kaiserlich-österreichischen und königlich-sardinischen Hofe am 19. November 1824 abgeschlossenen, und am 3. März 1825 als ratificirt ausgewechselten Vertrag wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrechtes, und Einführung der Vermögensfreyzügigkeit zur Bekanntgebung hierher mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 5. April 1825, Zahl 8530.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine Majestät der König von Sardinien, in der Absicht die wohlthätigen Wirkungen des zwischen beyden Höfen am 31. August 1763, rücksichtlich der Aufhebung des Heimfallsrechtes geschlossenen Vertrages auf jene Provinzen und Länder auszudehnen, welche seither der österreichischen und sardinischen Monarchie einverleibt worden sind, und in der Absicht ferner,

dem zwiſchen den beyderſeitigen Staaten glücklich beſtehenden engen Freundſchaftsverhältniſſe gemäß, ihren reſpectiven Unterthanen die Vortheile eines freyen Abzuges des Vermögens, der Erb- und Verlaſſenſchaften aus einem Staate in den anderen zu gewähren, haben Bevollmächtigte ernannt, um Dasjenige feſtzuſetzen, was auf die Ausführung dieſer wohlwollenden Zwecke Bezug hat, und zwar:

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürſten von Metternich-Winneburg, Fürſten zu Ochſenhauſen, Herzog von Portella ꝛc. ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungariſchen St. Stephanordens, des Civilehrenkreuzes, und des Ordens des heiligen Johann von Jeruſalem, Ritter des hohen Ordens der Annunciade, Großkreuz und Ritter mehrerer anderer Orden, Kanzler des militäriſchen Marien-Thereſienordens, Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Staats- und Conferenzminiſter und geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler;

Und Seine Majeſtät der König von Sardinien den Herrn Carl Franz Grafen von Pralorme, Großkreuz des geiſtlichen und militäriſchen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des Ordens der eiſernen Krone, und des Ruſſiſchen St. Annenordens erſter Claſſe,

Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner kaiserlich-königlich apostolischen Majestät.

Welche Bevollmächtigte über folgende Artikel übereingekommen sind:

I. Artikel.

Der am 31. August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen den österreichischen und sardinischen Staaten wird, mit den nachfolgenden Zusätzen und näheren Bestimmungen, ausdrücklich bestätiget, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beyde Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

II. Artikel.

Außer der hierdurch in Gemäßheit der Gesetze und Anordnungen, welche in beyden Monarchien, und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit, soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, und den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freyzügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus

einem Staate in den anderen dergeſtalt Statt finden: daß kein Abſchoßgeld, oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder dem anderen Staate bey Vermögensexportationen üblich wäre, eingefordert werden könne, in ſo fern dieſe Abgaben und Auflagen in die landesfürſtlichen Caſſen gefloſſen ſind.

III. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indeß weder die Emigrationstaxe, welche mit den Auswanderungsgeſetzen in zu genauer Verbindung ſteht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlaſſenſchaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bey Antritt einer Erbſchaft, wenn dabey von einer Auswanderung, oder Vermögensexportation auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden ſind. Daher ſich die beyden hohen contrahirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinſichtlich der Emigrationstaxe und der Erbſteuer Dasjenige feſtzuſetzen, was ihnen angemeſſen ſcheinen wird.

IV. Artikel.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Perſonen anwendbar iſt: ſo ändert gegenwärtiger Vertrag Nichts an den Geſetzen und Verordnungen,

welche jedem Unterthane unter Confiscations- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

V. Artikel.

Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freyzügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe dennoch in allen Fällen Statt finden könne, wo die Auswanderungsbewilligung einem Individuum ertheilet wird, das nach seinen Personalverhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

VI. Artikel.

In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschliessung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Confiscationsstrafe nur in jenem Falle anwendbar seyn, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Gesetze im Auslande ansäßig gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche dermahl in den beyderseitigen Staaten in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerley Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Taxen, welche bisher im Falle einer Vermögensexportation an die landesfürstlichen Cassen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben, so soll doch jenen Provinzial-Ständen und Corporationen, die bey Erbschaftsexportationen zur Erhebung einer Abgabe berechtiget wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten seyn.

IX. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifieirt, die Ratificationen aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Er soll von beyden Seiten vom Tage der Ratificationsauswechselung in volle Kraft und Gültigkeit treten.

Ur-

Urkund deſſen haben die beyderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet, und ihre Siegel beygedrückt.

So geſchehen zu Wien, den 19. November 1824.

(L. S.) Fürſt von Metternich.
(L. S.) Graf von Pralorme.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habuimus, atque ratos omnino gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter adimpleturos esse; in quorum fidem praesens Conventionis instrumentum manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae, die vigesima septima mensis Novembris anno millesimo octingentesimo vigesimo quarto, Regnorum Nostrorum trigesimo tertio.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Eberhardus Perrin a Gradenstein.

53.

Erneuerung der Vorschrift wegen Erhaltung der den Obrigkeiten, Magistraten, und Mauthinhabern zugewiesenen Theile der Commerzialhauptstraßen.

Der §. 22 des allerhöchsten Straßenpatentes vom 9. April 1776 ordnet an, daß alle Obrigkeiten, Magistrate und Mauthinhaber, welche Theile der Commerzialhauptstraßen zu erhalten haben, selbe in guten leicht wandelbaren Stand zu setzen, und zu erhalten haben, widrigens sie nach vorausgegangener Warnung in eine Strafe von 12 Thalern verfallen, und mit Militärexecution zur schuldigen Herstellung der Straße verhalten werden sollen.

Da nun die Erfahrung zeigt, daß die von Privaten zu erhaltenden Strecken der Commerzialstraßen sich gewöhnlich in schlechtem Zustande befinden, und dießfalls bereits auch häufige Klagen vorkommen, so findet man die Kreisämter anzuweisen, den an den Commerzialhauptstraßen befindlichen Bezirksobrigkeiten und Mauthinhabern den erwähnten Paragraph des allerhöchsten Straßenpatentes mit dem Beysatze in Erinnerung zu bringen, daß derley Private, wenn sie über vorausgegangene schriftliche Ermahnung binnen eines in der schriftlichen Ermahnung zu bestimmenden Zeitraumes ihre schlecht

bestellten Straßenstrecken in guten Stand herzustellen unterlassen sollten, das erste Mahl mit der im §. 22 festgesetzten Strafe von 12 Thalern unnachsichtlich bestraft, und wenn auch die angewandte Militärexecution nicht wirken sollte, die Privatmauth eingezogen, und aus dem Ertrage derselben die Straßenstrecken erhalten werden würden.

Da es aber auch Fragmente der Commerzialhauptstraßen gibt, welche von unterthänigen Gemeinden unentgeldlich zu erhalten sind, so haben die Kreisämter in Rücksicht derselben die Bezirksobrigkeiten, in deren Bezirke eine solche Strecke liegt, für ihren gut fahrbaren Zustand strenge verantwortlich zu machen.

Gubernialverordnung vom 13. April 1825, Zahl 9116.

54.

Den Beamten im Pensions- oder Quiescentenstande darf kein Diurnum verliehen werden.

Seine k. k. Majestät haben bereits mit allerhöchster Entschliessung vom 1. Juny 1804 aus Anlaß eines vorgekommenen besonderen Falles zu befehlen geruhet, daß weder besoldeten Beamten, noch einem angestellten Pensionisten ein Diurnum verliehen werde.

Da nun über einen neuerlich sich ergebenen Fall, wo ein derley Taggeld von einem als Diurnist verwendeten Quiescenten bezogen wurde, unterm 12. Februar d. J. der allerhöchste Befehl herabgelangte, daß sich die oben gedachte allerhöchste Entschliessung — nach welcher einem angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf — gegenwärtig zu halten sey: so wird diese allerhöchste Anordnung in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. d. M., Zahl 10230/429, den unterstehenden Behörden und Aemtern zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 14. April 1825, Zahl 9509.

55.

Bestimmung des als erbsteuerfrey erklärten Messenstiftungsbetrages.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 30. December v. J., Zahl 38239, den als erbsteuerfrey erklärten Messenstiftungsbetrag auf 1 fl. M. M. festgesetzt.

Es wird sonach von allen Messenstiftungs-Vermächtnissen, welche den Betrag von Einem Gulden Conventionsmünze für die Messe überschreiten, die Erbsteuer, wie es ursprünglich der

13. §. des Erbsteuerpatentes bestimmte, zu entrichten seyn.

Gubernialcurrende vom 16. April 1825, Zahl 1009.

56.

Die öffentlichen und Militärgebäude in Grätz sind von der Concurrenz zu den Stadtbeleuchtungskosten befreyt.

In Betreff der Beytragspflichtigkeit der öffentlichen Gebäude in Grätz zu den Stadtbeleuchtungskosten ist mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. April d. J., Zahl 36,747, Folgendes entschieden worden:

In der Betrachtung, daß die Beleuchtungskosten in der Stadt Grätz zu den Localpolizeyauslagen gehören, welche nach dem Verhältnisse der Zinssteuer repartirt, und hereingebracht werden, muß in Absicht auf die Beytragspflichtigkeit der von der Entrichtung der Hauszinssteuer befreyten öffentlichen Gebäude zu den erwähnten Beleuchtungskosten auch dasjenige Statt finden, was rücksichtlich der Befreyung dieser Gebäude von den Beyträgen zu den Local-Polizeyerfordernissen mit der Hofkanzleyverordnung vom 4. May 1824, Zahl 13112, festgesetzet wurde.

Es haben ſonach die öffentlichen und Militärgebäude, da ſie keine Hauszinsſteuer entrichten, auch zu den Beleuchtungskoſten in der Stadt Grätz nicht zu concurriren.

Gubernialverordnung vom 16. April 1825, Zahl 9773.

57.

Vorſchrift bey Scontrirungen, welche mit einer Caſſeübergabe verbunden ſind.

Da ſich bey einer Caſſe der Fall ergeben hat, daß aus Anlaß der Beurlaubung eines Caſſeoberbeamten zwey Scontrirungsacte vorgenommen, und in den Journalen mittels der betreffenden Unterſchriften zwar erſichtlich gemacht, jedoch hierbey weder die Veranlaſſung, noch auch die Eigenſchaften der als Uebergeber, und als Uebernehmer intervenirenden Beamten angeführt worden ſind, welche Außerachtlaſſung zur Folge hatte, daß die Rechnungsleger, und deren Haftungsperiode von der cenſurirenden Buchhaltung nicht gehörig nachgewieſen, ſondern erſt durch einen weitläufigen Schriftenwechſel erhoben werden konnte: ſo hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 23. v. M., Zahl 11751, im Einverſtändniß mit dem k. k. General-Rechnungsdirectorium — um möglichen Beirrungen vorzukommen — feſtgeſetzt, daß künftig bey allen Scontrirungen, welche mit einer Caſſeübergabe

verbunden ſind, in jedem Journale die Veranlaſſung mit der allfälligen Bewilligung der Uebergabe ausdrücklich angemerkt, und den Fertigungen der ab- und eintretenden Caſſebeamten jedes Mahl die Eigenſchaft als Uebergeber und Uebernehmer beygeſetzt werden müſſe.

Gubernialverordnung vom 19. April 1825, Zahl 8661.

58.

Erläuterung der Gubernialverordnung vom 23. März 1825, Zahl 7439, hinſichtlich der künftig den Bezirksobrigkeiten zur Verleihung in erſter Inſtanz zugewieſenen Commerzial-Feuergewerbe.

Im Nachhange zur Gubernialverordnung vom 23. v. M., Zahl 7439,*) hinſichtlich der künftig den Bezirksobrigkeiten zur Verleihung in erſter Inſtanz zugewieſenen Commerzial-Feuergewerbe, findet man zur Vermeidung allfälliger Mißverſtändniſſe, zu erinnern, daß unter den daſelbſt erwähnten Herrenfeuern und Zainhämmern nur jene verſtanden ſeyen, welche nach der bisherigen Beobachtung ohnedieß bereits, in der Eigenſchaft als Hülfsfeuer- und Hämmer zu politiſchen Conceſſionen, dem Wirkungskreiſe des Politicums unterſtanden, und daß demnach hier-

*) Siehe die 45. Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 64.

durch hinſichtlich jener Zerrenfeuer, und Zainhämmer, welche bisher lediglich in die montaniſtiſche Sphäre gehörten, keine Aenderung eingetreten ſey.

Gubernialverordnung vom 20. April 1825, Zahl 10142.

59.

Erklärung, in welchen Fällen die Heirathslizenzzetteln dem Stämpel unterliegen, und daß die obrigkeitlichen Unterthans-Entlaß- ſo wie derley Aufnahmsſcheine auf die Stämpelfreyheit Anſpruch haben.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. April g. J., Zahl 10925, wurde erinnert, daß von einer Unterbehörde der Zweifel aufgeworfen worden ſey:

a. ob unter den ſtämpelfrey erklärten Meldzetteln auch jene Heirathslizenzen zu verſtehen ſeyen, welche von der Perſonalherrſchaft den Unterthanen bey ihrer Verehelichung zu dem Behufe ausgefertiget werden, um bey dem betreffenden Pfarrer das Aufgeboth, und die Trauung zu erwirken?

b. ob bey der erklärten Stämpelfreyheit der Entlaßſcheine nicht auch die Interceſſionen als der erſte Theil des Entlaſſungsactes, auf die Stämpelbefreyung Anſpruch hätten.

Nach Inhalt der oben angeführten Hofkanzleyverordnung hat die k. k. Hofkammer hierüber unterm 31. März g. J., Zahl 11994, entschieden:

ad a. wenn die Ausfertigung der obrigkeitlichen Heirathslizenzen auf das im Patente wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, oder auf das Werbbezirkssystem sich gründet, so unterliegt die stämpelfreye Behandlung derselben keinem Anstande, weil sie eigentlich als jene von den Herrschaften den Unterthanen bey Vereheligungen ertheilte Meldzettel zu betrachten sind, die das Patent vom 5. October 1802, §. 9, litt. aa. von der Stämpelpflicht loszählt.

In Fällen aber, wo — wie z. B. Minderjährigen — die Nachweisung der Vereheligungsbewilligung durch andere zunächst den eigenen Vortheil der Parteyen bezielende gesetzliche Rücksichten gebothen ist, müssen derley Heirathslizenzen mit dem — für die persönliche Eigenschaft desjenigen, zu dessen Gunsten die Ausstellung erfolget — vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn.

ad b. Da die Entlassung eines Unterthans von einer Herrschaft zur andern immer erst dann erfolgen kann, wenn er von der letzteren die Intercession (die Erklärung der obrigkeitlichen Aufnahme) beygebracht hat, so gelten

für die Stämpelfreyheit dieſer Interceſſionen dieſelben Gründe, wie für jene der obrigkeitlichen Entlaßſcheine, mit welchen ſie auf denſelben geſetzlichen Veranlaſſungen beruhen. Es wird daher der 3. Abſatz des Hofdecretes vom 10. Februar 1803, Zahl 8517, mittels welchem die Interceſſionen der Stämpelclaſſen mit 6 kr. zugewieſen worden ſind, aufgehoben.

Gubernialverordnung vom 21. April 1825, Zahl 10084.

60.

Beſtimmung, ob, und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthſchaftsämter außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens, und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abweſenden von den im bürgerlichen Geſetzbuche zugewieſenen Amtshandlungen auszuſchlieſſen ſeyen.

Das k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſche Appellationsgericht hat mit Note vom 12. April d. J., Zahl 5559, die nachſtehende Verordnung an die Dominien Steyermarks, und des Klagenfurter Kreiſes, betreffend die Anfrage: ob, und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthſchaftsämter in Steyermark, und dem Kla-

genfurter Kreise außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens, und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden, von den Amtshandlungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch einem Gerichte zuweiset, nach der auf dem Lande bestehenden Justizverfassung auszuschliessen seyen? zur Veranlassung der Kundmachung hierher mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 25. April 1825, Zahl 10549.

Verordnung.

Ueber die gemachte Anfrage: ob, und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in Steyermark und dem Klagenfurter Kreise außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens, und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden, von den Amtshandlungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch einem Gerichte zuweiset, nach der auf dem Lande bestehenden Justizverfassung auszuschliessen seyen? werden den unterstehenden Dominien in Folge darüber eingelangter höchsten Entschliessung vom 24. März 1825, Zahl 1896, bedeutet: Es werde denselben bey der gegenwärtig bestehenden Justizverfassung überlassen, unter der ihnen ohnehin obliegenden Haftung dafür zu sorgen, daß

die Erledigung der Streitsachen durch eine zum Civilrichteramte berechtigte Gerichtsperson, oder delegirten Magistrat bewirket, und eben so, wenn es sich um gerichtliche Aufnahme eines letzten Willens handelt, oder die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden zum Behufe einer Verlassenschaftsabhandlung angesucht wird, die §§. 589 und 277 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beobachtet werden; die übrigen Geschäfte außer Streitsachen hingegen, die nach dem Hofdecrete vom 21. August 1788, Nr. 879, der Justizgerichtssachen von dem Wirthschaftsamte behandelt werden können, und in Ansehung welcher das Wirthschaftsamt die Gerichtsbehörde zu vertreten hat, an welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch solche Geschäfte verweiset, durch einen Beamten erlediget werden, der die Fähigkeit besitzet, die darüber in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, da das obrigkeitliche Amt jedes Dominiums ohne Unterschied, durch welche Organe dasselbe seine Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen ausüben läßt, als das einzige Ortsgericht zu betrachten ist, an welches sowohl die Parteyen, als das Obergericht sich zu halten haben.

Welches zur Wissenschaft und Benehmung hiermit erinnert wird.

Klagenfurt den 12. April 1825.

61.

Vorschrift über die Art und Weise, wie die Concurse zur Besetzung erledigter Lehrämter abzuhalten sind.

Um die zweckmäßigen Vorschriften, welche bey Abhaltung der Concurse zur Besetzung der Lehrämter an mehreren Lehranstalten von selbst eingeführt worden sind, überall beobachten, und die ebenfalls nur noch an einzelnen Lehranstalten bestehenden Mißgriffe allenthalben abstellen zu machen, hat die hohe Studienhofcommission laut Verordnung vom 9. d. M., Zahl 2174, für dienlich befunden, über die Art und Weise, wie die Concurse abzuhalten sind, zu den bereits erlassenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen beyzufügen:

1. Hinsichtlich der sogenannten mündlichen Concursprüfung ist das Verfahren durchgehends auf die in der allgemeinen Instruction für die Studiendirectoren §. 2, Zahl 9, vorgezeichnete Art und Weise zurückzuführen.

   Diesem zu Folge ist von jedem Concurrenten nicht mehr ein kurzer Vortrag über einen binnen wenigen Minuten zu erschöpfenden Gegenstand, sondern eine ganze Vorlesung in der Gegenwart des Lehrkörpers abhalten zu lassen. Da es bey einer solchen Probevorlesung nicht darauf ankommt, die

Kenntniſſe des Concurrenten in ſeinem Fache, ſondern die Fehlerloſigkeit ſeines Sprachorganes, ſeinen mündlichen Vortrag, und ſeine Geſchicklichkeit zu beurtheilen, mit welcher derſelbe einen Gegenſtand für die Schüler klar, ordentlich und gründlich zu entwickeln verſtehet: ſo wird es nicht mehr nöthig ſeyn, die Aufgabe für den mündlichen Vortrag bis zur Abhaltung desſelben geheim zu halten, und dem Concurrenten bloß einige Minuten zur Vorbereitung zu gönnen; ſondern dieſe Aufgaben für den mündlichen Vortrag müſſen demſelben ſchon am Tage der ſchriftlichen Prüfung dergeſtalt angezeigt werden, daß er wenigſtens mehrere Stunden Zeit zur erforderlichen Vorbereitung erhält. Es iſt daher die mündliche Concursprüfung nicht am Tage der ſchriftlichen Bearbeitung, ſondern Tags darauf, oder nach Umſtänden, am zweyten, dritten, u. ſ. w. Tage nach der ſchriftlichen Prüfung abzuhalten. Nur muß dieſelbe ohne Ausnahme auf ſolche Stunden verlegt werden, daß alle Profeſſoren zugegen ſeyn können, und die Vorleſungen derſelben nicht unterbleiben. Die Aufgabe für den mündlichen Vortrag wird zwar noch ferner von der hohen Hofcommiſſion beſtimmt werden; weil es ſich jedoch fügen kann, daß die mündliche Concursprüfung, wenn meh-

rere Concurrenten erscheinen, mehrere Tage hintereinander abgehalten werden muß, wo dann einige Concurrenten viel längere Vorbereitungszeit erhalten würden, als die anderen, wird dem Director, wie es auch schon im Sinne der dießfalls in der obbemeldten Instruction enthaltenen Vorschrift liegt, gestattet, für die später auftretenden Concurrenten einen andern Gegenstand zur Abhaltung ihrer Vorlesung zu bestimmen, dergestalt, daß jeder Concurrent beyläufig eine gleiche Frist zur Vorbereitung, und keiner eine viel längere als 24 Stunden erhält.

Die Zeit, wann jedem Concurrenten die Aufgabe für seinen mündlichen Vortrag angezeigt wurde, und der Gegenstand dieser Aufgabe ist in dem Concursprotokolle jedes Mahl genau anzuführen.

Die obige Bestimmung des Zweckes, auf welchen die Abhaltung der Probevorlesung berechnet ist, deutet zugleich an, welche Puncte in dem Gutachten über diese Probevorlesung zu würdigen sind.

2. In den Protokollen über die Abhaltung der Concursprüfung muß jedes Mahl nahmentlich angegeben werden, welcher Professor von Stunde zu Stunde die Aufsicht bey der schriftlichen Bearbeitung über die Concurrenten gehabt habe. Diese Aufsicht ist eine wich-

tige Pflicht der Profeſſoren. Es iſt ſchlechterdings nicht erlaubt, zu dieſer Aufſicht einen Aſſiſtenten oder Adjuncten, oder einen Supplenten ohne Gegenwart eines wirklichen Profeſſors zu verwenden. Die Concurrenten müſſen bey der ſchriftlichen Bearbeitung der Concursaufgaben nicht von einander abgeſondert, ſondern ihnen die Arbeitsplätze ſo angewieſen werden, daß einer den andern, und der die Aufſicht führende Profeſſor alle überwachen kann, ob ſie ſich zu ihrer Arbeit keiner ſchon früher vorbereiteten Notaten bedienen. Dieſer Profeſſor iſt dafür ſtrenge verantwortlich, daß kein ſolcher Unterſchleif geſchehe; er hat daher allerdings ein oder das andere Mahl, beſonders, wann er etwas Auffallendes bemerkt hätte, die Concepte der Concurrenten durchzuſehen, und einen etwa entdeckten Unterſchleif alſogleich zu unterſuchen, und im Protokolle anzuführen.

3. Während dem, als die Concurrenten an der Verfaſſung ihrer Aufſätze arbeiten, iſt in der Regel, wenn der Director beſonderer Umſtände wegen nicht die beſtändige Gegenwart zweyer Individuen anordnet, die Aufſicht bloß eines Profeſſors hinlänglich. Es muß aber die Anſtalt getroffen ſeyn, daß, wenn die Zeit herannahet, wo die Concurrenten ihre Elaborate beendigen, und an den die

Auf-

Aufsicht führenden Professor abgeben können, zwey Professoren zur Uebernahme des Elaborates vorhanden sind. Der Studiendirector kann, wenn Gründe vorhanden sind, erlauben, daß anstatt des einen Professors bloß ein Supplent, Assistent, oder Adjunct, hierzu bestimmt werde. Die Professoren, welche das Elaborat übernehmen, haben auf demselben unter ihrer Fertigung die Stunde anzumerken, wann das Elaborat vom Concurrenten übergeben wurde; ferner sorgen die Abnehmer des Elaborates dafür, daß dasselbe paraphirt werde, d. h., es müssen alle nicht vollgeschriebenen Stellen des Papiers dergestalt mit Strichen, wie bey Collationirung der Urkunden zu geschehen pflegt, durchzogen werden, daß späterhin der Aufsatz nicht mehr corrigirt, auch vervollständigt werden kann. Wenn das Elaborat aus mehreren Bogen bestehet, muß dasselbe geheftet, und das Ende des Fadens mit dem Privatsiegel beyder Professoren angesiegelt seyn. In diesem Zustande werden die Elaborate, wenn bereits alle von den Concurrenten abgegeben sind, an den Director übergeben, welcher bey Elaboraten von mehreren Bogen ebenfalls den Faden mit dem Directoratssiegel befestiget.

4. Das lange Verzögern mit der Begutachtung der Elaborate, welches sich hie und da er-

laubt wird, darf in Zukunft nicht mehr geduldet werden. In der Regel soll jeder Professor sein Gutachten binnen acht Tagen an den Director abgegeben haben. Für besondere Fälle wird gestattet, daß der Director diesen Termin für einzelne Professoren um weitere acht Tage verlängere. Auf jedem Gutachten hat der Director das Präsentatum, und den Nummer seines Gestionsprotokolls anzumerken.

5. Auch ein bereits an einer landesfürstlichen Lehranstalt über ordentlichen Concurs angestellter Professor ist, wenn er auf eine andere Lehranstalt, besonders vom höhern Range, obgleich bey demselben Lehrfache übersetzt zu werden wünscht, in der Regel von der Concursprüfung nicht ausgenommen. Die mit der Studienhofcommissionsverordnung vom 30. November 1810, Zahl 1795, kundgemachte allerhöchste Entschliessung bezieht sich ausschließlich nur auf die an der Wiener Universität erledigten Lehrkanzeln. Wenn also ein solcher Professor die Befreyung von der Concursprüfung ansuchen zu können, Gründe zu haben glaubt, hat er das Gesuch bey Zeiten durch den ohnehin vorgeschriebenen Weg seines vorgesetzten Studiendirectors an die Landesstelle, unter welcher er dient, und

durch diese an die hohe Studienhofcommission zu bringen.

Zur Beseitigung fruchtloser Gesuche, über welche der Concursverein unbenützt vorübergehen würde, ist sich aber im Voraus gegenwärtig zu halten, daß die Dispens von der Concursprüfung nur solchen Professoren ertheilt wird, von welchen es bekannt ist, daß dieselben doch schon wenigstens einige Jahre zur vollen Zufriedenheit der Behörden beym Lehramte dienen, oder solche Gründe vorlegen, welche dieselben nach der bestehenden Norm überhaupt eignen, auch ohne Concursprüfung in Bedacht genommen zu werden. Auch hat eine solche Dispens, sobald einmahl der Concurs ausgeschrieben ist, keine andere Wirkung, als daß ein solcher Professor vergleichungsweise mit den übrigen mittels der Concursprüfung concurrirenden Bewerbern in den Besetzungsvorschlag aufgenommen werden darf.

6. Ueberhaupt ist sich für alle Fälle, wo bereits angestellte Lehramtsindividuen um Uebersetzung an einen andern Platz des Lehramtes, sey es mittels Concursprüfung, sey es ohne derselben, sich bewerben, an die allgemeine in der Natur der Sache, und auch für den Lehrstand durch eine besondere Vorschrift, nähmlich in der allgemeinen Instruc-

tion für die Studiendirectoren §. 7, Zahl 4, begründete Regel zu halten (ohne eine beſondere Weiſung oder Aufforderung der Hofſtelle zu erwarten, wodurch das Geſchäft nur verzögert wird), daß die Profeſſoren ihre dießfälligen Geſuche nur mittels des ihnen vorgeſetzten Directors an die Landesſtelle zu bringen haben, damit jener, und in ſo fern der Beſetzungsvorſchlag von einer andern Landesſtelle abhängt, auch die Landesſtelle, unter welcher der Bittſteller dient, Gelegenheit erhalte, ſich, was niemahls zu unterlaſſen iſt, bey Weiterbeförderung ſolcher Bittgeſuche ämtlich über die vom Bittſteller in deſſen bisherigen Lehramtsführung an Tag gelegten Eigenſchaften genau und gewiſſenhaft zu äußern.

7. Weil endlich hervorkommt, daß hier und da ſich noch immer lediglich oder zu ſtark an die bloße Beurtheilung der Concurselaborate, und auf das bloß hierauf gegründete Gutachten der Profeſſoren über die Concurrenten gehalten wird, hat es die k. k. Studienhofcommiſſion für nöthig befunden, auf die dießfalls in dem allerhöchſten Cabinetsſchreiben vom 23. April 1821, deſſen Inhalt in Folge Miniſterialerlaß vom 30. deſſelben M., den Vorſtehern der Lehranſtalten bekannt gegeben worden iſt, klar vorgezeichneten

Grundsätze eigens und wiederholt aufmerksam zu machen. Nach dem unverkennbaren Sinne dieses allerhöchsten Befehles sollen, wenn auch das Gutachten der Professoren sich lediglich auf das Concurselaborat beschränken muß, die Studiendirectoren, welche nicht mehr ein bloßes Gutachten über die Elaborate, sondern einen vollständigen Besetzungsvorschlag zu erstatten haben, nicht bloß auf die aus dem Elaborate hervorgehenden, sondern auch auf die anderweitig erprobten Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit der Concurrenten, aber dann weiters auch nicht bloß auf die Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit, sondern auch auf die gesammte anderweitige Beschaffenheit der Bewerber nach allen in dem allerhöchsten Cabinettsschreiben vorgezeichneten Gesichtspuncten genau sehen, und darnach nicht bloß mit einziger Berufung auf das Gutachten der Professoren ihren Vorschlag motiviren. Insbesondere muß das hie und da in solchen Besetzungsvorschlägen wahrgenommene Gebrechen der Oberflächlichkeit beseitiget werden, nach welcher über einzelne Concurrenten (z. B. über diejenigen, welche sich ohne Concursprüfung bloß mit Berufung auf ihre in Druck gelegten Werke, oder auf ihre bis-

herige Lehramtsführung in Competenz ſetzen, oder welche der Director nicht in die Terna aufzunehmen fand), ſchlechterdings nichts erwähnt wird, weder ob, und in welchem Grade man ſie anwendbar, noch ob man ſie unanwendbar finde. Es muß ſich vielmehr bey den Beſetzungsvorſchlägen jederzeit gegenwärtig gehalten werden, daß die Landes- und die Hofſtelle leicht Urſache haben kann, auch auf die außer der Terna des Directors vorkommenden Candidaten Rückblick zu nehmen.

Gubernialverordnung vom 26. April 1825, Zahl 10693.

62.

Die Verleihung der Klein- oder Hufſchmidbefugniſſe iſt den Bezirksobrigkeiten in erſter Inſtanz überlaſſen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 15. dieſes, Zahl 10190, wurde dem Gubernium erinnert: daß die Verleihung der Klein- oder Hufſchmidbefugniſſe, ohne Beſchränkung auf die Zahl der Arbeiter, und der Feuer, künftighin den Bezirksobrigkeiten in erſter Inſtanz zu überlaſſen ſey.

Wo es ſich jedoch um die Errichtung eines Zainhammers bey einer Hufſchmiede handelt,

bleibt die Verleihung in erster Instanz dem Gubernium vorbehalten.

Gubernialverordnung vom 27. April 1825, Zahl 10690.

62½.

Wegen Aufstellung des Bildnisses Sr. Majestät in einem Amtslocale.

Die Bewilligung der Aufstellung des Bildnisses Sr. Majestät des Kaisers in einem Amtslocale haben Sich Allerhöchstdieselben nach Inhalt der hohen Hofkammer-Erinnerung vom 20. April d. J., Zahl 16184, Selbst vorzubehalten geruhet.

Gubernialerledigung vom 28. April 1825, Zahl 10875.

63.

Die Militärbeurlaubten dürfen nur in jenen Orten geduldet werden, welche im Passe oder in der Marschroute als Urlaubsorte aufgeführt sind.

Es hat sich der Fall ergeben, daß mehrere auf Urlaub belassene Leute sich nicht in die von ihnen angezeigten Urlaubsorte, sondern in ganz andere von ihnen selbst gewählte Aufenthaltsorte begeben haben.

Da nun die Evidenzhaltung der Urlauber zu den Pflichten der Bezirksobrigkeiten gehört, so haben die Kreisämter sämmtliche Bezirks-

obrigkeiten anzuweiſen, ſolche Urlauber, wenn in den Päſſen die Bewilligung ihrer Obrigkeit, ſich in einen andern Bezirk zu begeben, nicht angemerkt iſt, nicht zu dulden, ſondern dieſelben zurück zu weiſen, damit ſie von ihrer Obrigkeit die Bewilligung einholen, wenn ſie den im Urlaubspaſſe angegebenen Aufenthaltsort verlaſſen, und einen neuen wählen wollen.

Gubernialverordnung vom 29. April 1825, Zahl 11222.

64.

Aufhebung des Einfuhrsverbothes auf mehrere Gattungen Baumwollgarne.

Seine Majeſtät haben aus allergnädigſter landesväterlicher Fürſorge für das beſſere Gedeihen der einheimiſchen Baumwollfabrikation mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 11. vorigen Monaths zu genehmigen geruhet, daß das in Anſehung des baumwollenen weißen Mulegarnes (Mule-Twist), worunter auch das ſogenannte Medio-Twist, und das weiße türkiſche Garn gehört, bisher beſtandene Einfuhrsverboth bis Nr. 50 in der Art aufgehoben werde, daß es in der Zukunft nur mehr für dieſe Garne bis einſchlieſſig Nr. 30 zu gelten hat, und daß alſo in der Folge die erſtgenannten Garne von Nr. 31 angefangen und darüber gegen den ſchon beſtehenden Zoll von dreyßig Gulden für den

Wiener Zentner netto einzuführen gestattet seyn sollen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird nun in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 28. April d. J., Zahl 2317, mit dem Beysatze allgemein kund gemacht, daß alle übrigen in Ansehung der Verzollung der Baumwollgarne gegenwärtig bestehenden Tariffssätze und sonstigen Vorschriften in voller Kraft bleiben, und daß die Wirksamkeit der in der Rede begriffenen allerhöchsten Anordnung mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen hat.

Gubernialcurrende vom 2. May 1825, Zahl 11417.

65.

Vorschrift wegen Bemessung, und Einbringung der, von den geistlichen Pfründnern zu entrichtenden Taxen.

Die hohe Hofkammer hat in Folge einer unterm 18. Jänner 1825 erflossenen allerhöchsten Entschliessung nach vorläufig mit der hohen Hofkanzley, und dem k. k. Generalrechnungsdirectorium gepflogenen Rücksprache hinsichtlich der schleunigen Bemessung, und sicheren Einbringung der von den geistlichen Pfründnern zu entrichtenden Taxen mit Verordnung vom 13.

April d. J., Zahl 14314, Nachstehendes hierher erinnert:

Die Geistlichkeit beziehet entweder aus Staats- oder öffentlichen Fondscassen bestimmte Genüsse, oder sie ist mit ihrem Unterhalte auf den Ertrag liegender Güter angewiesen. Im ersteren Falle kann die Verleihungs- oder Wahlbestätigungstaxe als ein aliquoter Theil des reinen Einkommens, jederzeit ohne Verzug vorgeschrieben werden. Wenn die Pfründe aber mit liegenden Gütern dotirt ist, so ist die Ausmittlung der vorschriftmäßigen Perzentualtaxe mit mehrerem Umtriebe verbunden, weil ihr die Ertragsausweisung, und deren buchhalterische Richtigstellung vorausgehen muß.

In diesem Falle ist zwischen größeren Pfründen, und geringeren Beneficien zu unterscheiden.

Bey größeren Pfründen z. B., bey Bisthümern und Stiftern, wo ordentliche Rechnungen geführt werden, ist darauf festzuhalten, daß der eintretende Pfründner die Renten und Lasten sogleich nach der Temporalinstallation von den letztverflossenen sechs oder mindestens drey Jahren rechnungsmäßig nachweise.

Derley Rechnungsacte sind sodann der Provinzial Staatsbuchhaltung zur ungesäumten Prüfung, und Richtigstellung des sechs oder dreyjährigen Durchschnittsertrages zuzufertigen.

Letztere gewähret den Maßstab für die Verleihungs- oder Wahlbestätigungstaxe, deren Vorschreibung von der Landesstelle, nach dem Unterschiede, ob sie von dem Generalhoftaxamte, oder von dem Provinzialtaxamte zu geschehen habe, entweder mittels Vorlegung des Actes an die Hofstelle, oder mittels Zustellung desselben an das untergeordnete Taxamt unaufgehalten zu bewirken ist.

Die Taxämter sind bey sonstiger Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren alsogleich in Vorschreibung zu bringen, und die Taxnoten auszufertigen.

Bey geringeren Beneficien dagegen, wo eine förmliche Rechnung nicht geführet wird, oder wenigstens nicht gefordert werden kann, muß dafür gesorgt werden, daß sogleich nach Erledigung der Pfründe das Inventar sicher gestellt, das Erträgniß durch die Vogtey erhoben, der dießfällige Ausweis von der Landesbuchhaltung, mit Zuhülfnahme der früheren Fassionen rectifizirt, und sodann die Taxgebühr von dem Taxamte unverzüglich bemessen, und darüber die Note gehörig ausgefertiget werde.

Was die Berichtigung der Verleihungs- oder Bestätigungstaxen anbelangt, so läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe den geistlichen Pfründnern vorzüglich aus dem Grunde beschwerlich fallen müsse, weil die bemessene Taxgebühr

nach der bestehenden Vorschrift stets mit dem ganzen Betrage auf ein Mahl abgefordert wird, und der Clerus bisher von der den Beamten zugestandenen Wohlthat, die Diensttaxen mit 12 monathlichen Fristen abtragen zu dürfen, ausgeschlossen blieb.

Da die dieser Begünstigung das Wort führenden Billigkeitsrücksichten sich zum größten Theile auch für die geistlichen Pfründner geltend machen lassen, so werden künftighin auch den letzteren zur Entrichtung der Verleihungs- oder Bestätigungstaxen angemessene Raten bewilliget, und die Taxämter ermächtiget, die geistlichen Taxen, gleich den Diensttaxen, ohne daß es eines besonderen Anbringens benöthige, in 12 monathliche Zahlungstermine einzutheilen.

Hierbey bleibt es der allgemeinen Hofkammer vorbehalten, in besonders rücksichtswürdigen Fällen dem taxpflichtigen Clerus, über Verwendung der Landesstelle, mehrjährige Fristen zuzugestehen.

Die sichere Einbringung der Taxen binnen der festgesetzten Termine ist bey jenen Geistlichen, die aus Staats- oder öffentlichen Fondscassen bestimmte Genüsse beziehen, keiner Schwierigkeit unterworfen, indem bey Auszahlung der letzteren, so wie es bey Verabfolgung der Besoldung an einem taxschuldenden Beamten ge-

schieht, die erforderlichen Abzüge gemacht werden könnten.

Nur wird bemerket, daß die wegen Einbringung der Diensttaxen für die Cassen geltenden Vorschriften bey den ganz gleichen Bestimmungsgründen, auch auf die Einbringung der geistlichen Taxen Anwendung finden.

Besteht die Dotation des geistlichen Pfründners aber ausschliessend in der Nutznießung liegender Güter, so kann der vorerwähnten Maßregel keine Folge gegeben werden. Um dem allerhöchsten Taxärar nun auch für diese Fälle die gesetzlichen Zuflüsse zu sichern, wird verordnet, daß, wenn die bewilligten Zahlungsraten nicht zugehalten werden, gegen den Taxschuldner mit den nähmlichen Zwangsmitteln verfahren werden müsse, welche in Ansehung der Eintreibung der landesfürstlichen Steuerrückstände vorgeschrieben sind.

Gubernialverordnung vom 3. May 1825, Zahl 11032.

66.

Instruction für die Districtsärzte als Armenphysiker der k. k. Hauptstadt Grätz.

§. 1. Die Districtsärzte gehören als Armenphysiker der Gemeinde jenes Bezirkes an,

welchem ſie vermöge ihrer Anſtellung zugewieſen ſind. Sie ſind daher verpflichtet, den Armen wie den Reichen ihres Bezirkes auf jede an ſie gelangende ſchriftliche oder mündliche Aufforderung ſchnelle und gewiſſenhafte Hülfe zu leiſten.

§. 2. Damit dieſe ſchnelle Hülfe möglich werde, iſt es nothwendig, daß der Diſtricts-Armenphyſiker in dem ihm zugewieſenen Bezirke, oder wenn ihm dieß nicht möglich wäre, wenigſtens in der Nähe desſelben wohne; doch kann er Letzteres nur immer über ausdrückliche kreisämtliche Bewilligung ſich erlauben. Eben ſo darf er ſich ohne Anzeige an das Kreisamt nicht über 24 Stunden, auf längere Zeit aber nicht ohne vorläufige kreisämtliche Bewilligung aus dem Stadtbezirke ſich entfernen, wo ſodann vom Kreisamte für eine Subſtitution auf die Dauer ſeiner Abweſenheit Sorge zu tragen iſt.

§. 3. Der Armenphyſiker iſt verpflichtet, allen wahrhaft Armen den ärztlichen Beyſtand unentgeltlich zu leiſten. Für die Behandlung von zahlungsfähigen, oder ſolcher Perſonen, für welche Andere die Verpflegskoſten zu bezahlen verpflichtet ſind, als: für Kinder, Dienſtbothen, Geſellen u. ſ. w. vermöglicher Aeltern, Dienſtherren und Meiſter, iſt er berechtiget, ein mäßiges Honorar anzuſprechen.

§. 4. In der Regel erhält der Armenphyſiker die Aufforderung, einem armen Kranken

beyzustehen, durch eine schriftliche Notion des Viertelmeisters, auf welcher der Nahme und Wohnort des hülfsbedürftigen Kranken mit aller Bestimmtheit aufzuführen ist. In dringenden Fällen hat der Armenphysiker auch den ihm zukommenden mündlichen Aufforderungen willige Folge zu leisten, wie dieß überhaupt Pflicht eines jeden ausübenden Arztes oder Wundarztes ist.

§. 5. Er hat sich in Folge einer solchen an ihn gelangenden Aufforderung ohne Aufschub in die bezeichnete Wohnung des Kranken zu begeben, den Krankheitszustand zu erforschen, und dem Kranken die nothwendige ärztliche Hülfe zu schaffen, zugleich aber auch zu erheben, ob die Heilung des Kranken in seiner Wohnung zu Stande gebracht werden könne, oder ob derselbe entweder nach der Beschaffenheit der Krankheit, oder wegen Mangels der nöthigen Nahrung oder Pflege, oder aus anderen erheblichen Ursachen aus seiner Wohnung in eine öffentliche Versorgungsanstalt gebracht werden müsse, und mit welchen Vorsichten dieß zu geschehen habe. Ueber alles dieses hat der Armenphysiker mit genauer Bezeichnung der Krankheit ein schriftliches Zeugniß auszustellen, und solches ohne Verzug dem betreffenden Viertelmeister zur weiteren Einleitung zuzustellen.

§. 6. Jeder Armenarzt ist verpflichtet, zur Behandlung der armen Kranken täglich eine bestimmte Ordinationsstunde in seiner Wohnung zu halten. Solche Kranke, welche wegen ihrer körperlichen Gebrechen in seine Wohnung zu kommen unvermögend sind, hat er in ihren Wohnungen nach dem Erfordernisse ihres Krankheitszustandes fleißig zu besuchen. Zeigen sich im Laufe der ärztlichen Behandlung eines Kranken Umstände, welche dessen Ueberbringung in eine öffentliche Versorgungsanstalt nothwendig machen, so ist sich nach dem §. 5 zu benehmen. Doch haben die Armenphysiker mit den Anweisungen in eine öffentliche Versorgungsanstalt gewissenhaft zu Werke zu gehen, damit diese nicht ohne Noth überfüllt werde, wofür sie verantwortlich sind.

§. 7. So wie die Viertelmeister unter persönlicher Verantwortlichkeit befugt sind, nur solche Kranke zur unentgeldlichen Behandlung an die Armenphysiker anzuweisen, welche nach dem §. 3 als wahrhaft Arme zu betrachten sind, so darf der Armenphysiker auch nur für solche arme Kranke die Arzneyen pro paupere bey der im Umlaufe stehenden Apotheke anweisen. Diese ärztlichen Verschreibungen müssen immer von dem betreffenden Viertelmeister zur Controlle über die wirkliche Armuth des Kranken contrasignirt werden; und zwar in der Regel vor der

Ab-

Absendung in die Apotheke, dort aber, wo der mit dieser Contrasignirung verbundene Aufschub dem Kranken nachtheilig seyn könnte, gleich nach der Verfertigung, und noch vor der Wiederholung.

§. 8. Bey den ärztlichen Verschreibungen für Arme sowohl, als für solche Kranke, für welche ihre Dienstgeber oder Meister die Arzneyen zu bestreiten haben, müssen sich die Armenärzte immer genau an die für die öffentlichen Versorgungsanstalten bestehende Ordinationsnorm halten. Die verschriebenen Arzneyen haben die Districtsärzte öfters zu kosten, und wenn sie schlecht, oder nicht nach der Ordination befunden werden, sich nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu benehmen.

§. 9. Bey Kuhpockenimpfungen armer Parteyen soll der Armenarzt mit dem Impfarzte erscheinen, und im Verlaufe der Behandlung öftere Nachsicht pflegen, um auf diese Art den Impfarzt zu controliren, und ein größeres Vertrauen auf die wohlthätige Impfung einzuflössen.

§. 10. Der Armenphysiker ist für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich. Bey vorkommenden Beschwerden gegen einen Armenphysiker hat die arme Partey diese dem betreffenden Viertelmeister, und derselbe dem Stadtmagistrate vorzutragen, welcher den beschuldigten Armenarzt zuerst mittels höflicher

Zuschrift zur Erfüllung seiner Amtspflicht aufzufordern, und wenn diese gütliche Aufforderung ohne Erfolg bliebe, den Fall dem betreffenden Kreisamte zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen hat. Findet sich ein Armenphysiker selbst gegen einen Viertelmeister oder Magistrat zu beschweren, so steht es ihm ebenfalls frey, seine dießfällige Beschwerde bey dem Kreisamte, und gegen dasselbe bey der Landesstelle vorzubringen.

§. 11. Der Armenphysiker hat auch auf alle Gegenstände seine Aufmerksamkeit zu richten, die einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand haben dürften, und hierüber an die Behörden die Anzeige zu machen.

§. 12. Epidemische und ansteckende Krankheiten im Districte sind sogleich anzuzeigen, um die nöthigen Vorsichtsmaßregeln einleiten zu können.

Gubernialerledigung vom 5. May 1825, Zahl 11021.

67.

Bestimmung über die Enthebung jener Schüler der philosophischen Studien, welche einen Studienjahrgang wiederholen müssen, von der Verpflichtung der Vorlesungen aus allen Lehrfächern beyzuwohnen.

Bey einer zweckmäßigen Einrichtung der Prüfungen, und bey einer gehörigen Würdigung

des Fortganges jedes Geprüften, kann sich zwar nur selten der Fall ergeben, daß ein Schüler der philosophischen Studien aus einem einzigen Lehrgegenstande eines Jahrganges eine solche Fortgangsclasse erhält, welche ihn am Aufsteigen in den höheren Studienjahrgang hindert, während dem, als er aus allen übrigen Gegenständen eine nicht nur zum Aufsteigen hinlängliche, sondern auch gute Fortgangsclasse verdiente.

Ueber eine vorgekommene Anfrage hat jedoch die k. k. Studienhofcommission unterm 2. v. M., Zahl 2150, zu bestimmen befunden, daß Schüler der philosophischen Studien, welche einen Studienjahrgang wiederholen müssen, in der Regel zu verhalten seyen, den Vorlesungen aus allen für diesen Jahrgang vorgeschriebenen Lehrfächern ordentlich beyzuwohnen, und sich den öffentlichen Prüfungen aus diesen sämmtlichen Lehrfächern zu unterziehen.

Es wird den Studiendirectoren überlassen, in einzelnen Fällen, wo Gründe vorhanden sind, nach Erwägung aller Umstände eine Ausnahme zu gestatten, nähmlich den Repetenten nicht nur von der Wiederholung der schon einmahl gut bestandenen Prüfungen aus einem einzelnen Lehrfache, sondern selbst auch von dem Besuche der Vorlesungen über dasselbe zu dispensiren.

Hierbey muß einzig die Rückſicht auf die wahre Bildung des Studierenden entſcheiden.

Gubernialverordnung vom 6. May 1825, Zahl 11597.

68.

Militärinvaliden dürfen ſich ohne Vorwiſſen des Generalcommando nicht verehelichen, und deren Patentalgehalt ſoll alle Vierteljahr erhoben werden.

Laut Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 20. April d. J., Zahl 12011, hat die Militärverwaltung zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß ſeit einiger Zeit mehreren außer den Invalidenhäuſern lebenden Patental- und Reſervationsinvaliden die Heirathsbewilligung von den Dominien und Magiſtraten eigenmächtig ertheilt, ferner, daß den Patentalinvaliden, die ſich auf ſolche Bewilligungen verehelichten, fortan die Invalidenlöhnung ausgefolgt, und daß endlich der Rückerſatz der ordnungsmäßig von den Dominien und Magiſtraten vorgeſchoſſenen Patentalgehalte nicht in rechter Zeit erhoben worden ſey.

Dieß hatte zur Folge, daß die betreffenden Invaliden zum Theile ohne ihr Verſchulden als Emanſoren behandelt worden ſind, zum Thei-

le aber auch bey den Invalidenhäusern gar nicht in Abgang gebracht wurden.

Obschon jeder Patental- und Reservationsurkunde die Strafbestimmung wegen der ohne Vorwissen und Bewilligung des Generalcommando erfolgten Verehelichung sowohl, als auch wegen unterlassener Behebung des Patentalgehaltes ausdrücklich beygefügt ist, so kann doch die Außerachtlassung der hierüber bestehenden Vorschriften nicht so viel den Invaliden selbst, in so weit sie des Schreibens und Lesens unkündig sind, sondern hauptsächlich den Dominien und Magistraten, welche sich der Eigenmächtigkeit oder des Aufschubes in der Erhebung der vorgeschossenen Beträge schuldig machen, zur Last gelegt werden.

Die Kreisämter haben daher sämmtliche Bezirksobrigkeiten zur pünctlichen Erfüllung der dießfalls bestehenden Verordnungen wiederholt anzuweisen, und ihnen zugleich zu bedeuten, daß sie den Rückersatz des vorgeschossenen Patentalgehaltes alle Vierteljahr auf die in der Gubernialverordnung vom 29. März 1815, Zahl 5926, vorgezeichnete Weise erheben, vorzüglich aber von dem von Zeit zu Zeit erfolgenden Ableben der Invaliden jedes Mahl das Generalcommando, oder die Invalidenhauscommission in Kenntniß setzen sollen.

Gubernialverordnung vom 10. May 1825, Zahl 11963.

69.

Bestimmungen zur Vorbeugung der Umgehungen und Unrichtigkeiten bey den Impfungsparticularien.

Um den vielen von der k. k. Provinzial Staatsbuchhaltung bey den Adjustirungen der Impfungsparticularien bemerkten Unrichtigkeiten und Umgehungen, durch welche dem Impfungsfonde ordnungswidrige Mehrauslagen verursacht werden, vorzubeugen, findet man zur möglichsten Schonung des Fonds, und zur Vermeidung ungebührlicher Aufrechnungen folgende Puncte vorzuzeichnen, welche die Bezirksobrigkeiten bey der Bestätigung der Impfungsparticularien, und die k. k. Kreisämter bey der Vorlage derselben an das Gubernium genau zu berücksichtigen haben:

1. Bey Bestätigung der Impfungsparticularien ist darauf zu sehen, ob in den Particularien der Wohnort des Arztes immer richtig angesetzt worden ist, da sich Fälle ergeben haben, daß Impfärzte den Ort der Bezirksobrigkeit als ihren Wohnort angeben, um die ungebührlichen Diäten und Fuhrspesen für die in ihrem eigentlichen Domicilium vollbrachten Impfungen und Nachsichten in Aufrechnung zu bringen.
2. Die k. k. Kreisämter haben bey der Vorlage der Impfparticularien vorzüglich darauf

zu sehen, ob die angesetzten Meilendistanzen von einem Orte zum anderen richtig seyen.

Da das bey der k. k. Provinzial Staatsbuchhaltung befindliche Distanzenbuch als nicht entsprechend erkannt wurde, so erhielten sämmtliche Kreisämter mit Gubernialverordnung vom 25. August v. J., Zahl 21090, den Auftrag, die Entfernungen der einzelnen Orte nach einem mitgetheilten Formulare auszuweisen.

Das Resultat dieser Distanzennachweisung wird den k. k. Kreisämtern zugleich zur eigenen Beurtheilung über die Richtigkeit der angesetzten Meilenentfernungen dienen können, welche kreisämtliche Revision um so nothwendiger ist, als in den letzteren Zeiten bey so vielen Particularien selbst von Bezirksbeamten die widersprechendsten Ansätze von Meilenentfernungen vorgekommen sind.

3. Ist strenge darauf zu sehen, ob der Impfarzt nicht in der Nähe, oder wohl gar im Wohnorte eines anderen befugten Impfarztes seine Impfungen vorgenommen habe. Da der nächste Impfarzt mit geringeren Kosten, und in kürzerer Zeit das nähmliche Geschäft bewerken kann, so ist der hin und wieder bemerkte Unfug, daß Impfärzte in dem Bezirke eines Anderen impfen, um hierdurch größere Particularien legen zu können, wo-

durch das allerhöchſte Aerar offenbar beeinträchtiget wird, durchaus nicht zu dulden.

4. Die Gubernialverordnung vom 6. Auguſt 1817, Zahl 19059, enthält die Vorſchrift, daß die Impfungen auf dem Lande auf beſtimmten Sammelplätzen vorzunehmen, und eben daſelbſt auch die Nachſichten über die geimpften Kinder zu pflegen ſeyen.

Da dieſe Vorſchrift gegenwärtig nicht allgemein berückſichtiget wird, und die Impfungen öfters in einzelnen Gemeinden des Pfarrbezirkes, die kaum ¼ Stunde von einander, und von dem Pfarrorte entfernt liegen, vorgenommen werden, wodurch das Geſchäft zum Nachtheile des Aerars verlängert wird, ſo wird obige Gubernialverordnung mit dem Beyſatze erneuert, daß, in ſo ferne es die örtliche Lage geſtattet, immer vorzugsweiſe der Wohnort des Arztes als Sammelplatz für die impfungsfähigen Kinder zu beſtimmen ſey.

5. Da es die Pflicht der Bezirksobrigkeiten iſt, darauf zu ſehen, daß die Aeltern und Vormünder mit allen ungeimpften Kindern auf den beſtimmten Sammelplätzen erſcheinen, damit der Arzt die Impfungs- und Nachſichtsreiſen nicht zu oft in einem Orte zu unternehmen genöthiget werde, ſo iſt bey Beſtätigung und Vorlage der Impfungspar-

ticularien auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß bey derselben kein größerer, als der wirklich erforderliche Zeitaufwand in Aufrechnung gebracht werde.

Treten zufällige Ursachen, durch welche das Geschäft verlängert wird, als: Regenwetter, Erkrankung der Impflinge u. s. w. ein, so sind dieselben von den Bezirksobrigkeiten in dem Particulare zu bemerken.

Den Bezirksobrigkeiten ist es aber verbothen, von den Impfärzten unternommene Reisen, welche ihnen nicht bekannt sind, zu bestätigen, und sie sind für jede solche Bestätigung persönlich verantwortlich.

Gubernialverordnung vom 11. May 1825, Zahl 11772.

70.

Vorschrift zur Ausgleichung der Differenzen, welche in den, die Nachsicht der landesfürstlichen Steuerrückstände betreffenden Operaten sich gezeigt haben.

Die verschiedenen Differenzen, welche in den bisher eingelangten, die Nachsicht der landesfürstlichen Steuerrückstände bis einschlüssig 1820 betreffenden Operaten sich gezeigt haben, machte die Nothwendigkeit einer bestimmten Norme fühlbar, nach welcher die Ausgleichung dieser Dif-

ferenzen eben so schnell als genau Statt finden könnte.

Es gibt gewöhnlich fünf Ursachen an diesen Differenzen, welche folgende sind:

1. die Bezirksobrigkeiten haben bare, an den landesfürstlichen Grund- oder Häusersteuern für spätere Jahre geleistete, und abgeschriebene Zahlungen der Contribuenten, irrig auf die landesfürstlichen Steuerrückstände bis einschlüssig des Jahres 1820 zu den Contributionskosten abgeführt;
2. die Bezirksobrigkeiten haben den Contribuenten, welchen Nachsichten an den benannten Steuerrückständen ertheilt wurden, diese Nachsichten irriger Weise an späteren landesfürstlichen Steuern abgeschrieben;
3. die Grund- oder Bezirksobrigkeiten haben als bare Abstattungen auf die Provinzialsteuern eingehobene, und den Contribuenten abgeschriebene Beträge, statt selbe den gehörigen Cassen zuzuführen, auf die landesfürstlichen Steuerrückstände bis einschlüssig des Jahres 1820 zu den Contributionscassen abgeführt;
4. Die Dominien haben auf die so eben erwähnten Steuerrückstände vorschußweise Zahlungen für ihre Unterthanen geleistet;

5. die Grund- oder Bezirksobrigkeiten haben in ihren Büchern und Vormerkungen über die betreffenden Steuerentrichtungen der Contribuenten, die Abschreibung barer Zahlungen, oder bewilligten Nachsichten an den landesfürstlichen Steuerrückständen bis einschlüssig des Jahres 1820 aus Versehen unterlassen.

Zur Ausgleichung der gedachten Differenzen sind folgende Weisungen an die betreffenden Grund- und Bezirksobrigkeiten zu ihrer Richtschnur sogleich zu erlassen:

a. sind die betreffenden grund- und bezirksobrigkeitlichen Steuerbücher und Vormerkungen mit den entweder bey den Grund- und Bezirksobrigkeiten selbst, oder bey ihren Agenten befindlichen Zahlungsbögen und Legitimationsscheinen der Contributionscassen zu vergleichen, und auf solche Art ist zu erforschen, durch welchen, oder welche jener fünf Entstehungsfälle, die Differenzen (deren Beträge bekannt gegeben werden), wirklich entstanden sind;

b. im ersten Fall ist entweder der Differenzbetrag auf die bey den Contribuenten noch aushaftenden landesfürstlichen Steuerrückstände bis einschlüssig des Jahres 1820 von ihnen bar einzuheben, zur Contributionscasse hingegen auf jene spätere landesfürstliche Steuer

abzuführen, auf welche die irrige Abfuhr des Differenzbetrages hätte geleistet werden sollen; oder, wenn die Nachsicht desselben in Antrag gebracht wurde, ist um die Gubernialbewilligung einzuschreiten, daß diese, den Contribuenten an ihren benannten Rückständen bis einschlüssig des Jahres 1820 abzuschreibende Nachsicht bey der Contributionscasse hingegen an jener späteren landesfürstlichen Steuer abgeschrieben werde;

c. im zweyten Falle ist der irrig als Nachsicht an spätern landesfürstlichen Steuern abgeschriebene Differenzbetrag den Contribuenten, die es betrifft, an diesen Steuern wieder als Schuldigkeit vor- und dagegen als Nachsicht an den landesfürstlichen Steuerrückständen bis einschlüssig des Jahres 1820 abzuschreiben;

d. im dritten Falle sind entweder die Differenzbeträge — wenn von den Grund- und Bezirksobrigkeiten die landesfürstlichen, und die Provinzialsteuern cumulativ veranschlagt wurden, indem sich dann die bey den Contribuenten noch aushaftenden Differenzbeträge keineswegs als Rückstände der landesfürstlichen Steuern erweisen lassen, sondern vielmehr wegen vorzugsweiser Berichtigung derselben für Provinzialsteuerrückstände anzunehmen sind — auch als solche in den be-

treffenden Büchern ausdrücklich zu bemerken, oder: wenn die Veranschlagung der landesfürstlichen, und der Provinzialsteuern nicht cumulativ geschehen ist, und daher die Differenzbeträge bey den Contribuenten wirklich an den ihnen abgesondert veranschlagten landesfürstlichen Steuern bis einschlüssig des Jahres 1820 aushaften, dieses gehörig anzuzeigen, damit dann die Gubernialweisung erfolge, die ungebührend auf landesfürstlichen Steuern abgeführten Zahlungen der Contribuenten den Provinzialsteuernfonds aus den, bey der ständischen Grundsteuerhauptcasse einfließenden Geldern zu vergüten, und dagegen bey der Contributionskreiscasse wieder als Schuldigkeit an den landesfürstlichen Steuerrückständen bis einschlüssig des Jahres 1820 vorzuschreiben;

e. im vierten Falle sind entweder die von den Dominien vorschußweise für ihre Unterthanen gezahlten landesfürstlichen Steuerrückstände bis einschlüssig des Jahres 1820 — weil diese, bey den Unterthanen noch aushaftenden Rückstände dadurch aufgehört haben, landesfürstliche Steuerrückstände zu seyn — als von den Unterthanen an ihre Dominien schuldige Vorschußersätze ausdrücklich in den Steuerbüchern zu bemerken, oder, statt dessen, den Unterthanen diese Rückstände als getilgt abzuschreiben, und dann um die Gubernialbewilli-

gung einzuschreiten, daß den Dominien, zur Vergütung ihrer Vorschüsse, die Beträge dieser Rückstände als Nachsichten an ihren eigenen landesfürstlichen Steuerschuldigkeiten abgeschrieben werden;

f. im fünften Fall ist die aus Versehen unterlassene Abschreibung in den grund- oder bezirksobrigkeitlichen Büchern und Vormerkungen der landesfürstlichen Steuerentrichtungen sogleich nachzutragen;

g. in jenen Fällen — wo nach den hier angezeigten Bestimmungen die Differenzbeträge zur Nachsicht geeignet erscheinen, sind darüber besondere Nachsichtsoperate zu verfassen; in denselben sind die Differenzbeträge, und die Contribuenten, bey welchen sie aushaften, individuel aufzuführen, auch ist zugleich die Entstehungsursache der Differenzen genau anzugeben. — Endlich

h. wenn eine Differenz nicht von Seite der Grund- oder Bezirksobrigkeiten, oder ihrer Agenten, sondern durch vorgefallene Irrungen bey den Contributionscassen entstanden seyn sollten, ist dieses mittels der beyzubringenden Zahlungsbögen, oder Legitimationsscheine zu erweisen, um hiernach die Berichtigung der bey den gedachten Cassen ein-

getretenen Irrungen gehörig einleiten zu können.

Gubernialverordnung vom 18. May 1825, Zahl 12646.

71.

Die Vorschrift, daß den, aus dem Wiener Stadtconvicte in Staatsdienste tretenden Zöglingen ein Adjutum angewiesen werde, wird auch auf die, aus der Theresianischen Ritteracademie austretenden Zöglinge ausgedehnt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 21. April d. J., laut Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 9. May d. J., Zahl 13732, die schon bestehende Vorschrift, daß die aus dem Wiener Stadtconvicte nach vollendeten juridischen Studien austretenden Zöglinge, wenn sie sich in moralischer und literarischer Hinsicht mit vortheilhaften Zeugnissen ausweisen, zur Praxis bey einem ihren Neigungen, Fähigkeiten, und erworbenen theoretischen Kenntnissen angemessenen Staatsdienste bestimmt, und ihnen nach Erforderniß ihrer Vermögensumstände bis zur Erlangung einer Besoldung eine Unterstützung zugewendet werden soll, zu erneuern, und zugleich auf die aus der Theresianischen Ritteracademie austretenden Zög-

linge, welche die oben ausgedrückten Eigenschaften besitzen, mit dem Bedeuten auszudehnen geruhet, daß Allerhöchstdieselben für die gehörige Verwendung dieser Zöglinge gleich bey ihrem Austritte gesorgt haben, und ihnen vom Tage ihres durch den Curator zu erweisenden Austrittes aus der Theresianischen Ritteracademie, und aus dem Wiener Stadtconvicte, wenn sie und ihre Aeltern ganz mittellos sind, das Adjutum von jährlichen dreyhundert Gulden ex camerali bis zur Erlangung eines systemisirten Gehaltes huldreichst bestimmt wissen wollen, welches Adjutum nicht in die Zahl der für Conceptspracticanten, oder Auscultanten systemisirten Adjuten, da wo kein solches eben erlediget ist, zu rechnen seyn wird.

Gubernialverordnung vom 18. May 1825, Zahl 12690.

72.

Vereinigung der illyrischen mit der steyermärkisch-kärntner'schen Zollgefällenadministration.

Die allerhöchst angeordnete Vereinigung der illyrischen mit der steyermärkisch-kärntner'schen Zollgefällenadministration in Grätz, wird am 1. August 1825 in Ausführung gebracht, und es werden von diesem Zeitpuncte an, alle Zolladministrationsgeschäfte des Laibacher und Triester

Gou-

Gouvernementbezirkes bey der vereinigten Administration in Grätz verhandelt werden, nur in Rücksicht der Aufforderungsklagen in Zollcontrabandsstreitigkeiten hat es auch dann noch bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, gemäß welcher notionirte, und im Laibacher Gouvernementsbezirke domicilirende Parteyen ihre Aufforderungsklagen gegen das Fiscalamt zu Laibach bey dem dortigen Stadt- und Landrechte, jene des küstenländischen Gouvernementsbezirkes aber gegen das Fiscalamt zu Triest bey dem Triester Stadt- und Landrechte binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist einzureichen haben.

Gubernialcurrende vom 21. May 1825, Zahl 13077.

73.

Jeder Untersuchung über schwere Polizeyübertretung muß ein Urtheil folgen, dann Bestimmung wegen Bestreitung der Untersuchungskosten in Fällen des §. 284.

Bey Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, wo von Seite eines Kreisamtes über einen als schwere Polizeyübertretung untersuchten Vorfall kein Urtheil gefällt wurde, weil sich während des Laufes der Untersuchung zeigte, daß

sich selber nur zur Behandlung eines Polizeyvergehens eigne, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 21. v. M., Zahl 20615, entschieden, daß nach den Gesetzesparagraphen 378 bis 385 über jede geführte Untersuchung über schwere Polizeyübertretungen ein Urtheil zu ergehen habe, welches auch in den erwähnten Fällen geschehen müsse; ferners, daß dann — wenn das Kreisamt nach der Vorschrift des §. 284 das Amt handelt, die Untersuchungskosten von derjenigen Behörde zu tragen seyen, welcher in der Regel die Untersuchung und Aburtheilung zugestanden wäre.

Gubernialverordnung vom 24. May 1825, Zahl 12884.

74.

Vorsichten in Bezug auf die Pässe und Wanderschaftsurkunden ausländischer Handwerksburschen.

Nach der Gubernialverordnung vom 20. März 1822, Zahl 6004, *) ist bey den nach dem Königreiche Bayern, oder sonst in das Ausland in den Schub gesetzten Individuen jederzeit eine Abschrift des mit den zu Verschiebenden aufgenommenen Protokolles dem Schubpasse

*) Siehe P. G. S. IV. Th. pag. 128.

anzuschliessen, auch sind vorläufig die legalen Beweise über dessen Heimathsrechte einzuholen.

Diese letztere zur Vermeidung zweckloser und schädlicher Hin- und Zurückschiebungen nothwendige Maßregel wird aber vorzüglich durch den Umstand erschwert, daß nach den von der k. k. ob der Enns'schen Regierung gemachten Wahrnehmungen an den dortigen Landesgränzen häufig im Auslande gebürtige Handwerksbursche betreten werden, welche nur mit inländischen Kundschaften versehen sind, und auf die Anfrage um ihre im Auslande erhaltenen Päße einstimmig vorgeben, daß ihnen dieselben von den österreichischen Behörden aus dem Grunde abgenommen worden seyen, weil dieselben zur Wanderung im Inlande nicht tauglich sind, und weil sie sonst eine doppelte Aufweisung vorzuzeigen hätten, womit leicht Mißbrauch getrieben werden könnte.

Um nun den mit dieser Behandlungsweise entstehenden Inconvenienzen vorzubeugen, erhalten die Kreisämter mit Bezug auf die mit Gubernialverordnung vom 21. July 1802, Zahl 11106, allgemein bekannt gemachten, die Behandlung der fremden Reisenden betreffenden allerhöchsten Bestimmungen vom 25. März 1801 den Auftrag, die unterstehenden Bezirksobrigkeiten anzuweisen, daß sie den in das Ausland zurückreisenden Handwerksburschen die ihnen abgenommenen ausländischen Päße gegen Rückgabe

des dafür ausgestellten gedruckten Scheines, oder der mittlerweiligen Geleitsurkunde auf die Rückreise in das Ausland vidirt, wieder zurückstellen, oder daß sie den reisenden Handwerksburschen ihre Päße nebst den inländischen Wanderschaftsurkunden belassen.

Diese letztere, und ungleich zweckmäßigere Verfügung kann keinem Anstande unterliegen, nachdem gemäß hoher Hofkanzleyverordnung vom 24. December 1817, Zahl 29451, intimirt mit Gubernialverordnung vom 21. Jänner 1818, Zahl 936, auch die inländischen reisenden Handwerksburschen nebst den Kundschaften ihrer Zünfte auch mit Wanderpäßen ihrer Obrigkeiten versehen seyn müssen.

Damit aber für den Fall, wenn die ausländische Kundschaft, oder sonstige Urkunde in Verlust gerathen sollte, es doch noch möglich sey, die Auskunft über das Nationale des Ausländers zu erhalten, so hat jene Obrigkeit, bey welcher der ausländische Handwerker zuerst eine inländische Kundschaft, oder einen Wanderpaß behebt, darin auch anzumerken, daß er auch einen ausländischen Paß von der zu benennenden Ausstellungsbehörde erhalten habe.

Ueberdieß ist auch sowohl in der inländischen Kundschaft, oder dem inländischen Wanderpasse, als auch in dem vom Auslande mitgebrachten Passe (wenn solcher in den Händen des

reisenden Handwerkers bleibt) zu bemerken, daß er noch mit einer zweyten Urkunde, als welchen auf dem inländischen Wanderpasse, oder der Kundschaft der vom Auslande mitgebrachte Paß, in diesem aber, die ihnen im Inlande ausgestellte Kundschaft, oder der inländische Wanderpaß mit Datum und Geschäftsziffer anzugeben ist, versehen sey, wodurch die Mißbräuche mit solchen zweyfachen Urkunden erschwert werden.

Gubernialverordnung vom 25. May 1825, Zahl 13039.

75.

Künftige Bestandtheile des illyrischen Küstenlandes.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. April d. J. anzuordnen geruhet, daß das illyrische Küstenland künftig außer dem Commerzialgebiethe der Stadt Triest nur aus zwey Kreisen, dem Görzer, und dem Istrianer Kreise, bestehen, und daß das Istrianer Kreisamt seinen Sitz in Mitterburg haben solle.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. April d. J., Zahl 12824/879, mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese

neue Kreiseintheilung mit erstem August d. J. in Wirksamkeit treten werde.

Gubernialcurrende vom 25. May 1825, Zahl 13450.

76.

Verboth der Verfertigung und des Verkaufes der Kammerherrenschlüssel.

Da nach der bestehenden Vorschrift die k. k. Kämmerer den Schlüssel aus den Händen des jeweiligen k. k. Oberstkämmerers erhalten, auch der Verlust eines Kammerherrnschlüssels bey demselben angezeigt, und der Ersatz dafür bey ihm angesucht, so wie nach dem Absterben eines k. k. Kämmerers der Schlüssel an das Oberstkämmeramt abgeliefert werden muß; so ist über ein Ansuchen des k. k. Oberstkämmeramtes zur Vermeidung aller Mißbräuche für zweckmäßig befunden worden, sowohl die Verfertigung als den Verkauf von Kammerherrenschlüsseln mit dem Bedeuten zu verbiethen, daß nur derjenige Handwerker solche Arbeiten vornehmen dürfe, bey welchen von den k. k. Kammerfourieren, nach dem dazu erhaltenen Modelle, eine Bestellung gemacht werden würde.

Diese Verfügung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. May d. J., Zahl

14310/623, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 25. May 1825, Zahl 13452.

77.

Bestimmung wegen Besetzung der Syndikerstellen in Munizipalstädten und Märkten.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 14. May l. J., Zahl 10,577, dem Gubernium über die Art der Besetzung der Syndikerstellen in Munizipalstädten und Märkten in Steyermark im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle erinnert, daß die Hofverordnungen vom 22. December 1788, Zahl 941, und vom 20. October 1808, Zahl 866 (J. G. S.), bey Besetzung der Syndikerstellen in Munizipalstädten und Märkten in der Art in Anwendung zu bringen seyen, daß in Zukunft der Concurs zur Besetzung von derley Stellen von der betreffenden Schutzherrschaft nach eingeholter kreisämtlichen Genehmigung auszuschreiben, der dießfällige Vorschlag von derselben an das Kreisamt zu erstatten, und von diesem letzteren an das Gubernium vorzulegen sey, welches sodann im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Gubernialverordnung vom 30. May 1825, Zahl 13861.

78.

Bestimmung wegen Behebung von Patronatsbaukosten.

Bey den von Zeit zu Zeit von hieraus geschehenen Anweisungen der Patronatsbeyträge für verschiedene Baulichkeiten bey den Kirchen- und Pfarrhofsgebäuden, dann anderen Zahlungen, welche der Religionsfond zu leisten hatte, wurde jederzeit ausdrücklich angeordnet, daß derley Beträge von den Vogteyobrigkeiten behoben, und die von den betreffenden Bauunternehmern und anderen Parteyen auf classenmäßigem Stämpel ausgestellten Quittungen dem k. k. Provinzialzahlamte zum Journalsbelage nachträglich eingeschicket werden sollen.

Nachdem aber diese Vorschrift bisher nicht von allen Bezirks- und Vogteyobrigkeiten im Lande beobachtet worden ist: so haben die k. k. Kreisämter dieselben anzuweisen, künftig bey Behebung von Patronatsbaukosten oder anderen Beträgen die classenmäßig gestämpelten, kreisämtlich coramisirten Quittungen über die flüssig gemachten Beträge von den Percipienten beyzubringen, und dem Provinzialzahlamte zu übergeben, den Percipienten aber, welche ihre Quittungen vor der Befriedigung aus den Händen geben müssen, zu ihrer Sicherheit Empfangs-

scheine hinauszugeben, und solche bey Auszahlung ihrer Gebühr von ihnen rückzufordern.

Gubernialverordnung vom 6. May 1825, Zahl 14195.

79.

Auflassung der bisher in Hafning bestandenen montanistischen Aerarialmauth, und die Uebertragung der Cameralwegmauth zu Vordernberg nach Hafning.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 28. Jänner d. J., Zahl 3075/203, wurde im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer über die Erhaltung der Eisenstraße von der Höhe des Prehbühels bis Trofayach mit der Radwerkscommunität zu Vordernberg ein zehnjähriger Pachtvertrag abgeschlossen.

Da nach den Bestimmungen dieses Pachtvertrages die bisher in Hafning eingehobene montanistische Aerarialmauth gänzlich aufzuhören hat, die zu Vordernberg nach dem systemmäßigen Tariffe für zwey Meilen bestehende Cameralwegmauth aber mit denselben Tariffssätzen, und zwar für ein Stück Zugvieh in der Bespannung mit . . . . . 2 kr. C. M.
für ein Stück schweres Triebvieh mit 1 " " "
und für ein Stück leichtes deto ½ " " "
von der Radmeisterischen Communität zu Vor-

dernberg in Zukunft zu Hafning eingehoben werden wird: so werden diese Bestimmungen mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. July d. J. angefangen in Wirksamkeit treten.

Gubernialcurrende vom 7. Juny 1825, Zahl 14300.

80.

Die Unterthanen eines anderen Bundesstaates dürfen in denjenigen Theilen der österreichischen Monarchie, welche zum deutschen Bunde gehören, Rustikalgüter besitzen.

Vermög der deutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815, §. 18, litt. a, sind die verbündeten Fürsten und freyen Städte Deutschlands übereingekommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zuzusichern: „Grund„eigenthum außerhalb des Staates, den sie be„wohnen, zu erwerben, und zu besitzen, ohne „deßhalb in dem fremden Staate mehreren Ab„gaben und Lasten, als dessen eigene Unterthanen, unterworfen zu seyn."

Nun hatte sich gelegenheitlich die Frage erhoben: „Ob der Unterthan eines anderen deut„schen Bundesstaates in denjenigen Theilen der „österreichischen Monarchie, welche vermög des

„allerhöchsten Patentes vom 2. März 1820, *)
„zum deutschen Bunde gehören, ein Rustikal-
„gut besitzen könne?"

Die hohe Hofkanzley hat, in dieser Beziehung, mit Verordnung vom 14. April d. J., Zahl 8737, bestimmt, daß dießfalls kein Anstand obwalte, und daß in etwa vorkommenden derley Fällen der voran gedachten Bestimmung der deutschen Bundesacte, ohne aller Beschränkung, Folge zu geben sey.

Gubernialverordnung vom 12. Juny 1825, Zahl 14882.

81.

Wo der Weg des Recurses gegen Strafurtheile über schwere Polizeyübertretung nicht mehr offen ist, findet auch der Recurs im Wege der Gnade nicht Statt.

Die hohe Hofkanzley hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles mit Decret vom 26. d. M., Zahl 16115, Folgendes hierher bedeutet:

Die mit Hofdecret vom 8. August 1819, Zahl 25312, **) bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung vom 25. July desselben Jahres spricht deutlich aus, daß nur da, wo der Weg

*) Siehe P. G. S. II. Theil pag. 239.

**) Siehe P. G. S. I. Theil pag. 291.

des Recurſes gegen Strafurtheile über ſchwere Polizeyübertretung offen iſt, der Recurs im Wege der Gnade Statt finde.

Da nun aber nach dem §. 414 des 2. Theils des Strafgeſetzbuches gegen Urtheile der Landesſtelle, wodurch die Strafurtheile der erſten Behörde nicht abgeändert, ſondern beſtätiget werden, und ſomit zwey gleichlautende Urtheile vorliegen, kein weiterer Recurs ergriffen werden kann, ſo findet nach dem Sinne der obigen allerhöchſten Entſchlieſſung auch kein Recurs im Wege der Gnade mehr Statt.

Gubernialverordnung vom 13. Juny 1825, Zahl 15009.

82.

Beſtimmung, von wem die innere und äußere Obduction der, an der Waſſerſcheu Verſtorbenen vorgenommen werden dürfe.

Die hohe Hofkanzley hat ſich in Folge eines ſpecielen Einſchreitens bewogen gefunden, mit Verordnung vom 14. May 1825, Zahl 11611, zu geſtatten, daß die innere und äußere Obduction der an der Waſſerſcheue Verſtorbenen, von jedem an einer öffentlichen mediciniſchen Lehranſtalt angeſtellten Profeſſor oder Arzte vorgenommen werden dürfe, in ſo ferne ſich derſelbe dieſer Obduction freywillig unterziehen will, jedoch

mit der Beschränkung, daß von der wirklichen operativen Theilnahme, selbst alle Hörer der Medicin oder Chirurgie ausgeschlossen werden.

Gubernialverordnung vom 14. Juny 1825, Zahl 14024.

83.

Ausdehnung der Befreyung der Unterthanen des österreichischen und des russischen Kaiserstaates von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes auf das Königreich Pohlen.

In Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 3., Erhalt 11. Juny l. J., Zahl 16437, wird bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley unterm 24. May d. J. mitgetheilten, zwischen dem k. k. Gesandten am St. Petersburger Hofe, und dem kaiserl. russischen Staatssecretär ausgewechselten ministerialen Erklärung, die Befreyung von Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes der beyderseitigen Unterthanen auch auf das Königreich Pohlen ausgedehnt, und der Anfangstermin vom 16. April d. J. an, als am Tage der Unterfertigung der oberwähnten offizielen Erklärungen mit dem Beysatze bestimmt festgesetzet worden sey, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der

beyderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftige Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstrecke, in welchen bis zum 4. April alten, oder 16. April neuen Styls 1825, als dem Tage der Unterfertigung der gedachten offizielen, wechselseitigen Erklärungen die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat.

Gubernialcurrende vom 14. Juny 1825, Zahl 15008.

84.

Bestimmung, wie der Salzhandel im Großen, und wie solcher im Kleinen mit der Erwerbsteuer zu belegen sey.

Gelegenheitlich eines specielen Falles hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 24. v. M., Zahl 15434, erinnert, daß wenn ein Großhändler, seitdem der Salzhandel frey gegeben ist, vermöge seines allgemeinen Befugnisses auch mit Salz im Großen handelt, — dieser einzelne Zweig seines Großhandlungsrechtes nicht insbesondere mit der Erwerbsteuer belegt werden könne, wohl aber müsse bey der Besteuerung der Großhandlung überhaupt auf die Ausdehnung, welche die ganze Unternehmung durch diesen neu hierzu gekommenen Handelszweig gewinnt, Rücksicht genommen werden. Die-

ses bezieht sich jedoch nicht auf den Salzverschleiß im Kleinen, der nach Beschaffenheit der Umstände auch abgesondert mit der Erwerbsteuer beleget werden kann.

Gubernialverordnung vom 15. Juny 1825, Zahl 14774.

85.

Die erkrankten Urlauber sollen durch die betreffenden Dominien unverzüglich in die Militärspitäler abgegeben werden.

Da sich nach Versicherung des k. k. illyrisch-inneröstrr. Generalcommando seit geraumer Zeit Fälle ergeben haben, daß erkrankte Urlauber von den betreffenden Dominien zu spät in die Militärspitäler abgegeben wurden, und deßhalb ohne Rettung sterben mußten, woraus sich ergibt, daß die wegen alsogleicher Abgabe solcher erkrankter Urlauber bestehenden Verordnungen nicht genau befolgt werden, so hat der k. k. Hofkriegsrath nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, dem k. k. Generalcommando aufgetragen, jeden einzelnen Fall einer solchen verspäteten Abgabe bey dem Gubernium zur Sprache zu bringen, damit die Schuld oder Unschuld des Dominiums genau erhoben, und nach Befinden die Strafe verhängt werde.

Den Dominien ist daher zur strengen Pflicht zu machen, jeden erkrankten Urlauber — wenn er zur Transportirung geeignet ist — ohne allen Verzug in das nächste Militärspital bringen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 20. Juny 1825, Zahl 15592.

68.

Den Pachtversteigerungsoperaten erledigter geistlicher Pfründen sind die darauf haftenden Steuern, und die beyläufigen Culturskostenbeträge beyzusetzen.

Wenn die Nutzungen liegender Güter bey erledigten geistlichen Pfründen den bestehenden Vorschriften zu Folge während der Intercalarzeit in Pachtung gegeben werden: so ist bey dem dießfälligen Pachtversteigerungsoperate jedes Mahl zugleich anzusetzen, welche Steuern auf den verpachteten Gegenständen haften, und wie viel beyläufig die Culturskosten betragen, um das Pachtversteigerungsresultat einer näheren Beurtheilung unterziehen zu können.

Gubernialverordnung vom 22. Juny 1825, Zahl 15550.

87.

Enthebung der Kreisinsaßen von der Bestreitung der Auslagen für die Unterkunft der Kreisämter.

Nach Eröffnung der hohen Hofkammer vom 28. May d. J., Zahl 19440/720, sind in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 7. July 1824 — welche die Auflassung der auf dem Grundbesitze haftenden Nebenabgaben bezielt, — vom Anfange des Verwaltungsjahres 1825 die bisher von den Kreisinsaßen bestrittenen Auslagen für Herstellung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude, und für die Unterkunft der Kreisämter überhaupt, auf das Cameralärar übertragen worden, dagegen sind aber auch die von den Kreishauptleuten und den übrigen Kreisamtsbeamten zu entrichtenden Miethzinse vom erwähnten Zeitpuncte an, gleichfalls an das Cameralärar abzuführen.

Gubernialverordnung vom 22. Juny 1825, Zahl 15754.

88.

Bestimmung, wann die, von einem erbsteuerpflichtigen Erben, oder Legatar, einem erbsteuerfreyen Erben abgetretene Erbschaft der Erbsteuer unterliege.

Die hohe Hofkanzley hat über eine vorgelegte Frage — ob im Falle, wenn ein zu ei-

ner Erbschaft, oder zu einem Vermächtnisse Berufener, für seine Person erbsteuerpflichtiger Erbe oder Legatar auf seine Erbschaft oder sein Legat zu Gunsten eines für seine Person erbsteuerfreyen gesetzlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbsteuer unterliege — mit Verordnung vom 9. d. M., Zahl 10506, zu erinnern befunden, daß es auf den Unterschied ankomme, ob die Verzichtleistung durch Cession zu Gunsten eines Dritten, oder durch eine unbedingte Verzichtleistung des Erben oder Legatars geschehe. Im ersten Falle sey der für seine Person erbsteuerfreye Verwandte nicht der vom Erblasser, oder dem Gesetze berufene Erbe oder Legatar, er gelange erst durch Cession des Erben zum Besitze der Erbschaft, oder des Legats; der berufene Erbe habe von seinem Erbrechte bereits Gebrauch gemacht, die Erbsteuerforderung bleibe daher in ungeschmälerter Kraft.

Im zweyten Falle sey der erbsteuerfreye Verwandte eigentlich Erbe oder Legatar, und genieße die im §. 4 des Erbsteuerpatentes ausgesprochene Befreyung.

Gubernialverordnung vom 23. Juny 1825, Zahl 15691.

89.

Bestimmung der Weg- und Brückenmauth an der früher von der Stadt Knittelfeld besorgten, nun in die Aerarialregie des Straßenfonds übernommenen Strecke der Italiener Commerzialhauptstraße im Judenburger Kreise.

Es ist von der hohen Hofkammer laut Verordnung vom 4. d. M., Zahl 21128/989, im Einverständnisse mit der hohen vereinten Hofkanzley beschlossen worden, daß auf der früher von der Stadt Knittelfeld besorgten, nun aber in die Aerarialregie des Straßenfondes übernommenen Strecke der Italiener Commerzialhauptstraße im Judenburger Kreise die Aerarial-Weg- und Brückenmauthgebühren nach dem allgemein bestehenden Mauthsysteme einzuheben, und daher an der durch die zugewachsene zweyte Hälfte der jetzt 26 Klafter langen Ingeringer Brücke statt der bisherigen Mauthgebühr erster Classe, die höhere Brückenmauth zweyter Classe abzunehmen sey.

Diesen Bestimmungen zu Folge ist in Zukunft, und zwar vom 1. July 1825 angefangen, bey der Mauthstation zu St. Lorenzen, wo nebst der Wegmauth auch die Brückenmauth für die Gobernitzer, Ingeringer und St. Lorenzer Murbrücke vereinigt eingehoben wird,

an Wegmauth wie bisher für jedes Stück Zugvieh . . . . . 3 kr.
für jedes Stück schweres Triebvieh . 1 1/2 "
und für jedes Stück leichtes Triebvieh 3/4 "
an Brückenmauth aber für jedes Stück
Zugvieh . . . . . 7 "
für jedes Stück schweres Triebvieh . 3 1/2 "
und für jedes Stück leichtes Triebvieh 1 3/4 "
C. M. zu entrichten.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 24. Juny 1825, Zahl 15972.

9°.

Verfahren bey Ausübung der Caducitätsrechte.

Um Beeinträchtigungen des höchsten Finanzregals durch die Nichtkenntniß oder durch Nichtbeobachtung der bestehenden Gesetze von Seite der Obrigkeiten bey Einziehung heimfälliger Güter in den k. k. Staaten wirksam hindan zu halten, wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 18. May dieses Jahres, Zahl 15023, nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit dem k. k. inneröſterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte sämmtlichen Dominien und Magistraten das Verfahren bey Ausübung des Cadu-

citätsrechtes nach den ohnehin schon bestehenden älteren und neueren Vorschriften, insbesondere nach der höchsten Entschliessung vom 23. July 1779, kund gemacht durch Circulare vom 5. August 1779, nach der höchsten Entschliessung vom 9. November 1780, nach dem Hofdecrete vom 8. März 1782, Zahl 36, nach dem höchsten Patente vom 20. December 1790, Zahl 582, der Justizgesetzsammlung; dann nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hiermit vorgeschrieben:

§. 1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bey denen sich Depositen befinden, zu welchen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositen mögen von Verlassenschaften, oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Edictaleinberufung der Eigenthümer mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten.

§. 2. Wenn sich binnen der Edictalfrist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimationsurkunden dem k. k. steyermärkischen Fiscalamte zu Grätz mitzutheilen, welches dieselben mit seinem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird. Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili, unter

Vorbehalt des Recurſes zu fällen, und ſolche dem k. k. ſteyermärkiſchen Fiscalamte bekannt zu machen, damit dieſe zur Aufrechthaltung der landesfürſtlichen Regalien berufene Behörde das dem Cameralärarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloſer oder herrenloſer Güter geltend machen könne.

§. 3. Wenn ſich innerhalb der Edictalfriſt Niemand anmeldet, und wenn die Obrigkeit ſelbſt aus was immer für einem Grunde das Heimfallsrecht in Anſpruch nimmt, ſo hat dieſes ebenfalls die Anzeige an das k. k. ſteyermärkiſche Fiscalamt zu machen.

§. 4. Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung an das Cameralärarium unterliegendes Vermögen verſchweigen: ſo hat ſie den dritten Theil des verſchwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieſer Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

§. 5. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß durch die gegenwärtige Anordnung diejenigen Gerechtſame keine Veränderung erleiden, die a. in Anſehung der kaduken Güter dem Criminalgerichte nach dem §. 519 I. Theils des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizeyübertretungen; b. den Erbpacht- und Erbzinsherrn als Grundherrn nach dem §. 1149 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, und nach dem Patente vom 20. December 1790, Zahl 97,

der Justizgesetzsammlung; c. anderen Personen aus besonderen Privilegien, oder endlich d. den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu Statten kommen.

Gubernialcurrende vom 27. Juny 1825, Zahl 16096.

91.

Festsetzung des Caplansunterhaltes in den zur Bemessung der Cameraltaxe einzusendenden Pfründenerträgnißausweisen.

Die k. k. Hofkammer hat laut Verordnung vom 12. d. M., Zahl 19211, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley beschlossen, daß in den Pfründenerträgnißausweisen, welche bey Gelegenheit der Pfarrverleihungen zur Bemessung der Cameraltaxen eingesendet werden, künftighin der Unterhalt eines Caplans, oder Cooperators mit dem Betrage von Zweyhundert Gulden Conv. Münze angerechnet, und bey der Ausmaß der Verleihungstaxe gut gelassen werde.

Dieß wird im Nachhange zur Hofkammerverordnung vom 28. December 1824, Zahl 48611, *) und Gubernialintimat vom 12. Jän-

*) Siehe die 5. Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 5.

ner 1825, Zahl 742, zur künftigen Benehmung erinnert.

Gubernialverordnung vom 27. Juny 1825, Zahl 16135.

92.

Ueber die executive Einbringung der Zehentrückstände.

Die executive Einbringung des Zehentes hat sich nach dem Unterschiede, ob er ein Klaub- oder Sackzehent ist, zu richten. In Ansehung des erstern ist das Patent vom 12. December 1786, und bey dessen Uebertretung die Gubernialcurrende vom 24. October 1788 wegen der als Strafe bemessenen doppelten Zehentgebühr zu beobachten; falls aber der Zehentherr von diesen Rechten keinen Gebrauch machen sollte, ist er dafür anzusehen, auf das politische Verfahren verzichtet, und die Zehentforderung dem Zehentholden geborgt zu haben, wornach ihm zur Liquidirung und Einbringung derselben nur mehr der Rechtsweg bevorsteht, außer der Zehentherr wäre zugleich der Grundherr des Zehentholden, in welchem Falle sich nach dem Unterthansklagpatente vom 1. September 1781 zu benehmen ist.

Hinsichtlich des Sackzehents aber, welcher als eine unveränderliche Gabe nach der Unter-

thansexecutionsordnung vom 1. December 1784 den Urbarialgaben gleich zu achten ist, hat auch ganz das nähmliche politische Verfahren, wie bey den Urbarialrückständen Statt zu finden.

Diese Bestimmungen werden in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. Juny d. J., Zahl 17271/1248, bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 27. Juny 1825, Zahl 16229.

93.

In den Fällen des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils, steht es dem Beleidigten auch nach erkannter Strafe frey, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten.

Da auf die im §. 241 des II. Theiles des Strafgesetzbuches ausgedrückten schweren Polizeyübertretungen keine Strafe in öffentlicher Hinsicht, sondern die Ahndung für diese Vergehen bloß zur Privatgenugthuung zu verhängen nothwendig gefunden wurde, so stehet es, laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 9. d. M., Zahl 17448, dem Beleidigten jederzeit frey, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten, so lange die Strafe noch nicht vollzogen ist, gleichviel, ob dieses Recht der Verzichtleistung vor,

oder nach erkannter Strafe von dem Beleidigten geltend gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 28. Juny 1825, Zahl 15690.

94.

Abstellung des willkührlichen Ausschanksbetriebes.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 2. d. M., Zahl 16963, die Entscheidung des Guberniums — vermöge welcher die Bürgerschaft einer landesfürstlichen Stadt in Steyermark, die aus dem Titel einer uralten Gewohnheit das Recht angesprochen hat, willkührlich auf ihren Häusern den Ausschank an sitzende Gäste betreiben zu dürfen, zur Nachweisung der Titel rücksichtlich der Ausübung der Ausschanksbefugnisse, oder zur Ansuchung förmlicher Schanksbefugnisse angewiesen, denselben aber zugleich der bloß auf das alte Herkommen gegründete Anspruch untersagt wurde, — als dem Geiste der bestehenden Vorschriften vollkommen entsprechend, zu genehmigen, und in Beziehung auf die Vornahme einer ähnlichen Revision der Schanksbefugnisse in den Kreisen die weitere Amtshandlung aufzutragen befunden.

Die Kreisämter erhalten demnach den Auftrag, in jenen Orten des Kreises, wo hinsichtlich der

willkührlichen Ausübung des Schankes an sitzende Gäste eine ähnliche Gepflogenheit bestehet, oder angesprochen wird, die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, nach folgenden Grundsätzen und Modalitäten das Amt zu handeln, und in diesem Gewerbszweige die gesetzliche Ordnung herzustellen, worauf sorgsam zu wachen seyn wird.

Es fließet aus den bestehenden Gewerbsdirectiven, daß die Gepflogenheit des Ausschanksbetriebes auf derley bürgerlichen Häusern, in so ferne sie sich nur auf alte Gewohnheit und Herkommen gründet, als eine den bestehenden Gewerbsvorschriften zuwider laufende Uebung zu betrachten sey, wenn für selbe nicht ein radicirtes verkäufliches oder persönliches Befugniß, oder ein Privilegium (welches, um gültig zu seyn, immer die Bestätigung des letzten allerhöchsten Regenten erhalten muß) oder eine sonstige höhere Genehmigung genügend nachgewiesen werden kann; und daß, da ferner die Schanksbefugnisse an sitzende Gäste ausdrücklich unter die Polizeygewerbe gehören, bey welchen strenge auf den Localbedarf und die persönlichen Eigenschaften zu sehen ist, und da überdieß bey diesen Befugnissen hinsichtlich des Locales, der Echtheit der Getränke, dann wegen Erhaltung der Ordnung und Aufsicht so wesentliche polizeyliche Rücksichten eintreten, eine solche bisher geduldete, den

Gewerbsdirectiven entgegenstehende Gewohnheit, welche nur die Aufsicht der Obrigkeit erschwert, abgestellt, und in die gesetzliche Ordnung zurückgeführet werden soll.

Gubernialverordnung vom 30. Juny 1825, Zahl 15760.

95.

Die jährlichen Reparationsvorschläge für öffentliche Gebäude sollen vor Verfassung des Jahrspräliminars angegeben werden.

Da wahrgenommen wurde, daß mehrere nicht durch ausserordentliche Ereignisse veranlaßte Bauanträge nach bereits verfaßtem Präliminare unter dem Jahre vorkommen, wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 16. d. M., Zahl 18352/2287, zur Vermeidung der daher entstehenden Unzukömmlichkeiten aufgetragen, daß sich die Baubehörde und die Kreisingenieure künftig bey Zeiten in die genaue Kenntniß der Baugebrechen bey den ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlichen Gebäuden setzen, und die jährlichen Reparationsvorschläge angeben sollen, damit die Auslagen jederzeit in das Präliminare desselben Jahres aufgenommen werden können.

Zugleich wurde angeordnet, dieser Erinnerung die Verantwortlichkeit gegen jene hinzuzufügen, welche solche Herstellungen bey Zeiten

anzeigen könnten und ſollten, und dieſes unterlaſſen.

Gubernialverordnung vom 30. Juny 1825, Zahl 16354.

96.

Clauſel, welche den Erledigungen über Rechnungen der Fondsanſtalten, und milden Stiftungen in Fällen von andictirten Mängelserſätzen beygefügt wird.

Zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 9. Juny l. J., Zahl 16039/1594, ſind die k. k. Stiftungenhofbuchhaltung in Wien, ſo wie ſämmtliche k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltungen von dem k. k. Generalrechnungsdirectorium mit Decret vom 11. May 1825 angewieſen worden, allen Erledigungen über Rechnungen der Fondsanſtalten, und Stiftungen, letztere mögen von landesfürſtlichen oder Privatpatronatsrechten abhängen, in Fällen von andictirten Mängelserſätzen folgende Clauſel beyzufügen:

„Wenn jedoch die Rechnungsleger bey ei„ner oder der andern Erſatzpoſt beſchwert zu ſeyn „glauben, ſo ſteht es ihnen frey, gegen dieſe Er„ledigung von deren Empfangstage in der geſetz„lichen Friſt von 6 Wochen, wenn ſie außer der „Provinz ſind, von 12 Wochen, den Rechtsweg „gegen den k. k. Fiscum bey den k. k. Landrech-

„ten entweder allein, oder zugleich neben dem „Wege der Gnade bey der k. k. Landesstelle, „zu ergreifen, widrigens nach Verlauf dieser „Frist weder ein Rechts- noch Gnadenzug mehr „Statt findet, die Erledigung in rem judicatam er„wachset, und die hierdurch bestimmten Ersätze „sogleich zu leisten sind, welche sonst mit Exe„cution würden eingetrieben werden."

Gubernialverordnung vom 6. July 1825, Zahl 15756.

97.

Bestimmung wegen Vergütung der Kosten rücksichtlich der Amtshandlungen bey Erhebung der Feuer-, Wetter-, und Wasbeschädigungen zum Behufe der Steuernachlässe.

Aus Anlaß der in die Verhandlung gekommenen Frage wegen Vergütung der Kosten, rücksichtlich der Amtshandlungen bey Erhebung der Feuer-, Wetter-, und Wasserbeschädigungen zum Behufe der Steuernachlässe hat die k. k. Hofkanzley einverständlich mit dem k. k. Finanzministerium und der k. k. Hofkammer, mit Verordnung vom 25. Juny d. J., Zahl 2240, als Grundsatz festzusetzen befunden, daß die Erhebung von derley Elementarbeschädigungen auf Rustical- und Dominicalgrundbesitzungen eine offiziose Amts-

handlung sey, daß daher den Kreiscommissären, wie bey andern offiziosen Reisen nur die Aufrechnung der Vorspannsauslagen zu gestatten sey, und daß blos ausnahmsweise, wenn im äußersten Nothfalle mindere Kreisamtsbeamten zu jenem Geschäfte verwendet werden müssen, solchen alsdann nebst der Vorspann auch das systemmäßige Taggeld aus dem Cameralfonde zu vergüten komme; hingegen seyen die obrigkeitlichen Wirthschafts- oder die Steuerbezirksbeamten ohne Ausnahme zu verhalten, die Elementarschadenerhebungen unentgeldlich vorzunehmen, und für Diäten oder Reise- und Zehrungsauslagen weder von den beschädigten Grundbesitzern noch aus Gemeinde-, städtischen-, ständischen oder Aerar-Cassen eine Vergütung in Anspruch zu nehmen.

Gubernialverordnung vom 10. July 1825, Zahl 17287.

98.

Wegen Aufstellung der Cooperatoren für nicht deficiente Pfarrer.

Die k. k. Hofkanzley hat aus Veranlassung eines individuelen Falles sich bewogen gefunden, mit Verordnung vom 30. Juny l. J., Zahl 19463/2435, eine unterm 30. July 1785 von der damahligen politischen Hofstelle rücksichtlich der Aufstellung von Cooperatoren für nicht de-

ficiente Pfarrer erlaſſene, jedoch dieſer Landesſtelle nicht eröffnete Weiſung zur Darnachachtung nachträglich bekannt zu geben.

Sie lautet, daß, wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anſpruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu deſſen Unterhaltung genügt, die Aufſtellung eines ſolchen Cooperators gänzlich der Pfarre ſelbſt zu überlaſſen, und ſich von Seite des Religionsfondes dießfalls nicht einzumengen ſey, und daß dieſer Fond nur da einzutreten habe, wo die Einkünfte des Pfarrers ſo beſchränket ſind, daß er einen Cooperator aus dem Eigenen nicht unterhalten kann, und das Verhältniß der Volksmenge gleichwohl einen zweyten Geiſtlichen erfordert, in welchen ſeltenen Fällen die Einkünfte der Pfarre vorläufig genau zu erheben, und die Anträge der Entſcheidung der Hofkanzley zu unterziehen ſeyen.

Gubernialverordnung vom 11. July 1825, Zahl 17369.

99.

Herabſetzung der Poſtſtrecken zwiſchen Sieghartskirchen und Perſchling, Kemmelbach, und Amſtetten, dann Erhöhung der Station zwiſchen Enns und Strengberg.

Nach Inhalt der Verordnung vom 28. Juny d. J., Zahl 20202, fand die hohe Hofkammer meh-

mehrere Poststrecken auf der Route zwischen Wien und Linz wegen ihrer durch die Straßenbaudirection erhobenen Beschaffenheit, und zwar jede der Stationen zwischen Sieghartskirchen und Perschling, und zwischen Kemmelbach und Amstetten von 1 ½ auf Fünfviertel Post herabzusetzen, dagegen die Station zwischen Enns und Strengberg von 1 auf Fünfviertel Post zu erhöhen.

Gubernialverordnung vom 12. July 1825, Zahl 17284.

100.

Förmliche Verträge zwischen den Grundherrschaften, und ihren Grundholden über einzelne, aus dem Grundvertrage entspringenden Rechte, unterliegen dem classenmäßigen Stämpel.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 22. v. M., Zahl 24011, hierher erinnert, daß der §. 12, litt. F. des allerhöchsten Patentes vom 5. October 1802 die Unterthanen in allen aus dem Unterthansverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung als ein politischer Gegenstand den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stämpels befreye.

Diese Begünstigung könne, wie sich das hohe Hofdecret vom 18. May 1818, Zahl 19450, deutlich und allgemein ausdrücke, auf förmliche Verträge, welche zwischen den Grundherrschaften und ihren Grundholden über einzelne aus dem Grundvertrage entspringende Rechte zu Stande kommen, nicht ausgedehnt werden.

Derley Verträge müßten, wenn ihnen nicht wie z. B. Robath- und Zehentreluitionscontracte, durch besondere Vorschriften ausnahmsweise die Stämpelfreyheit zugestanden ist, um so mehr mit dem classenmäßigen Stämpel versehen werden, als sie in Absicht auf die Art der Leistung der auf dem Unterthansverhältnisse beruhenden Schuldigkeiten neue Rechte zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen begründen, und als besondere Uebereinkommen nicht zu den eigentlichen zunächst aus dem Unterthansbande entspringenden Angelegenheiten gehören, wie den auch Streitfälle über eine vertragsmäßige Forderung oder Verpflichtung nicht von den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern verhandelt werden dürfen, sondern im förmlichen Rechtswege auszutragen sind.

Gubernialverordnung vom 12. July 1825, Zahl 17362.

101.

Feuerlöschordnung für Städte und Märkte, und für das flache Land.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 18. May d. J., Zahl 17882/836, wurde die Auflage der nachstehenden neuen, nach den gegenwärtigen Verhältnissen modificirten Feuerlöschordnungen für Städte und Märkte, und für das flache Land als einzige Richtschnur in allen vorkommenden Fällen genehmiget.

Gubernialverordnung vom 14. July 1825, Zahl 16963.

a. Feuerlöschordnung für sämmtliche Städte und Märkte.

Diese Feuerlöschordnung besteht aus vier Hauptabtheilungen:

I. Die Verhinderung,

II. Die baldige Entdeckung,

III. Die schleunige Löschung der Feuersbrünste.

IV. Endlich die Vorsicht gegen die Folgen, welche nach gelöschtem Feuer sich ereignen können.

I. Abtheilung.

Die Verhinderung der Feuersbrünste.

§. 1. Jeder, welcher was immer für ein Gebäude ganz neu aufführet, oder bey schon bestehenden Gebäuden Hauptreparationen vornimmt, als: z. B. Aufsetzung eines neuen Dachstuhles, eines Stockwerkes, Rauchfanges, Errichtung einer Feuerwerkstätte, eines Holz- oder Kohlenbehältnisses, ist verpflichtet, hierzu vorläufig die Bewilligung der Bezirksobrigkeit einzuholen. Nur kleine Reparationen, oder innere auffallend unschädliche Abänderungen, wenn dabey mit keiner Feuerstätte irgend eine Umstaltung eintritt, sind hiervon ausgenommen.

§. 2. Um die bezirksobrigkeitliche Baubewilligung zu erhalten, muß über jeden zu führenden Bau ein ordentlicher Plan verfaßt, und der Bezirksobrigkeit vorgelegt werden. Diese nimmt dann die Besichtigung des Bauortes mit Beyziehung der Werkverständigen und der Nachbarn vor, führet über den Befund ein eigenes Protokoll, und wenn gegen den Bauantrag kein Anstand sich zeiget, dann ertheilet sie die Baubewilligung.

Der Bauplan muß jedoch von einem befugten Maurer- oder Zimmermeister, der für dessen Zweckmäßigkeit bürgt, unterfertiget seyn; ferner muß selber nicht bloß den Grundriß des

Gebäudes, sondern auch das Profil, und im Falle der Aufführung eines ganz neuen Gebäudes selbst die Situation des aufzuführenden Gebäudes gegen die nebenstehenden, und gegen den Weg oder die Gasse darstellen, und nach dessen geschehener commissioneler Prüfung, auch die Unterschriften aller Commissionsglieder enthalten.

§. 3. Wer ohne vorgeschriebene bezirksobrigkeitliche Bewilligung, und ohne einem Baumeister ein neues Gebäude aufführet, oder an dem schon bestehenden Gebäude eine wesentliche Abänderung vornimmt, oder von dem mit oder ohne Abänderung genehmigten Bauplan abweichet, wird nach dem §. 190 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen mit 25 bis 200 fl. bestraft, und hat er etwas wirklich Feuergefährliches aufgeführt, so wird er solches abzubrechen, und feuergefahrfrey herzustellen noch besonders verhalten werden.

§. 4. Um ganz überzeugt zu seyn, ob nach dem genehmigten Plane das Gebäude geführet, oder die Hauptreparation an dem schon bestehenden vorgenommen werde, ist die Bezirksobrigkeit bey strengster Verantwortung verpflichtet, während des Baues von den bestellten Feuerlöschcommissären öftere Nachsicht pflegen zu lassen, und jede sich zeigende Abweichung an den Schuldtragenden nachdrücklich zu ahnden.

§. 5. Nur befugte, das ist: mit einer förmlichen Concession versehene Maurer- oder Zimmermeister dürfen zu Bauführungen verwendet werden. Jeder unbefugte Bauführer, auch jeder Pollier und Gesell, welcher ohne Vorwissen seines befugten Meisters einen Bau besorgt, wird nach Vorschrift des §. 191 des Strafgesetzbuches mit einem zweywöchentlichen allenfalls durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste bestraft.

Stürzt aber das von ihm aufgeführte Gebäude zusammen, und wird dadurch Jemand getödtet, oder schwer verwundet, so wird derselbe nach dem §. 89 des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen, mit einfachem oder strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monathen, nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung bestraft.

§. 6. Der Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bey einem Baue etwas Feuergefährliches anlegt, wird nach dem §. 185 dieses Strafgesetzbuches mit einer Strafe von 25 bis 200 fl. belegt, und zur Abbrechung des feuergefährlichen Theiles auf seine Kosten verhalten.

Der Pollier oder Aufseher soll sich bey einem ordnungswidrigen, oder feuergefährlichen Baue gar nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von 2 Wochen zu Folge §. 187.

§. 7. Eben so ist Niemanden gestattet, in den Zimmern Oefen mit Zugröhren, ohne vorläufig von der Bezirksobrigkeit eingeholter Bewilligung, anzubringen.

Der Hafner, Blechschmid, Schlossermeister ꝛc., oder wer sonst immer eine Röhre zieht, wird nach dem §. 188 des obgenannten Gesetzbuches mit 5 bis 25 fl. bestraft. Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er nach dem §. 189 mit einem Arreste von 3 Tagen bis zu 2 Wochen bestraft werden wird.

§. 8. Hölzerne Gebäude werden künftig in der Regel nicht mehr zugelassen. Alles, was neu gebaut wird, muß gemauert, und mit Ziegel, Schiefer, oder Metall eingedeckt seyn. Nur in dem äußersten Nothfalle, welcher aber stets auf das Genaueste erwiesen seyn muß, findet hiervon eine Ausnahme Statt.

§. 9. Dachfenster und Erker müssen vermieden, und wo sie bestehen, zum Verschliessen gerichtet werden; um das Innere des Daches gegen das Flugfeuer und den Luftzug zur Zeit einer Feuersbrunst verwahren zu können.

§. 10. Wirthschaftsdachstühle, das ist solche, bey denen die Riegel (Bundträme) mit dem Doppelboden verbunden sind, und daher zur Zeit

der Gefahr die erstern von den letztern nicht schleunig abgeworfen werden können, sind strenge verbothen. Die Mauerbänke müssen über die Oberfläche des Dachbodens erhöhet werden, und der Werksatz des Dachgerüstes muß auf den Mauerbänken ohne Verbindung mit dem Dachboden ruhen.

§. 11. Die Hohlkelle des Daches muß mit Ziegeln gemauert, und darf nicht mit Läden verschallet seyn.

§. 12. Der Dachboden an Wohnungsgebäuden muß nach der Stärke des Gebäudes mit Esterich belegt, oder mit Ziegeln gepflastert seyn.

§. 13. Die Bodenstiegen sollen gemauert, breit genug und mit bequemen Stufen hergestellt werden.

§. 14. Dachzimmer, das ist Wohnungen auf dem Dachboden neu zu errichten, ist allgemein verbothen. Jene, welche schon bestehen, werden nur dann geduldet, wenn sie von allen Seiten gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind. Wären sie nicht von dieser Beschaffenheit, dann wird darin weder Herdstätte noch Ofen, noch Kohlfeuer gestattet.

Schlafstellen auf dem Dachboden dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Bezirksobrigkeit, und auch in diesem Falle nur ohne Beheitzung, und von allen Seiten gemauert, oder mit Stukatur verschallet, errichtet werden.

§. 15. Brandmauern werden sehr empfohlen. Sie müssen an Herden und Kaminen wenigstens mit 7 bis 3 Schuh breit, 8 Schuh hoch, und 1 Schuh dick hergestellet werden.

Bey allen Gebäuden, wo es möglich ist, soll man auf Giebelbrandmauern oder Scheidemauern Bedacht nehmen, besonders ist dieses in Gegenden nothwendig, wo die verengte Lage der Gebäude das Löschen eines Brandes erschwert.

§. 16. Schornsteine (Rauchfänge) müssen durchaus gemauert, wenigstens 4 Schuh hoch, bis an die Rauchlöcher über die Dachung erhöhet seyn, ihre Mauerdicke soll auf allen Seiten gleich, wenigstens 6 Zoll, ihre Lichte 1 ½ Schuh im Viereck betragen. — Sie müssen mit Mörtel (Kalk) gut verwahret, und in demselben dürfen keine hölzernen Balken, Schließen, Dippelbäume, oder was immer für derley hölzerne Körper befindlich seyn. Von jeder Heitzung soll der Rauchfang ganz über das Dach geführt werden. Von aussen soll jeder Rauchfang mit einer vorragenden eisernen Stange versehen seyn, worauf vom Dache hinaus ein Bret aufgelegt, und wodurch das Einschliefen in den Rauchfang leicht und sicher gemacht werden kann.

Die eisernen Zugthürchen in den Rauchfängen werden allen Hauseigenthümern empfohlen; dort aber, wo viel Feuer gehalten wird, z. B. bey Bäckern, Bräuern, großen Gasthöfen

u. dergl., muß an dem Rauchfange unter dem Kaminhute, ein Falldeckel von doppeltem Eisenbleche mit einer eisernen Stange dergestalt vorgerichtet werden, damit der Rauchfang geschlossen werden kann.

§. 17. Hölzerne Gänge an den Häusern sind so viel als möglich zu vermeiden.

§. 18. Die Fußböden in den Küchen, oder bey andern Feuerstätten müssen mit Stein, Kalk oder Ziegeln gut belegt, nicht aber mit Läden oder Holz bedeckt seyn.

§. 19. Feuerstätten jeder Art sind von Holzwerk entfernt anzulegen, ganz von Mauerwerk aufzuführen, und ohne hölzernen Säulen oder Riegel zu errichten.

§. 20. Ueber Küchenherde muß ein Sturz angebracht seyn, der über jede Seite des Herdes einen Schuh hinaus stehet. Uebrigens muß jeder Küchenherd gemauert, und im Falle einer Höhlung unter demselben, gewölbet seyn.

§. 21. Kamine und Herde müssen wenigstens eine halbe Elle hoch vom Boden eingemauert seyn, auch obenher ihre rechte Bedeckung und Verkleidung, dann eine Brandmauer von 8 Schuhen Höhe und Breite erhalten.

Kamine sollen stets auf eingespannte Ziegelböden gesetzt werden, und ober dem Ofenloche mit einer kleinen Bedachung versehen seyn, damit das Feuer nicht herausflieget.

§. 22. Die Heitzöffnungen (Ofenlöcher) müssen mit eisernen Thüren versehen werden.

§. 23. Oefen dürfen durchaus nur auf Gewölben, oder auf eisernen, steinernen, oder von Mauerziegeln angebrachten Gestellen ruhen.

§. 24. Backöfen, Bräu-, Färbe- und Waschkessel dürfen ohne besonderer bezirksobrigkeitlicher Bewilligung nicht errichtet werden. Sie dürfen nur an einem Orte, der ringsum mit Mauerwerk versehen, und ganz gewölbt ist, ferner nur unter einem gut angebrachten Mantel und breitem Rauchfange, dann nie über dem Erdgeschosse des Gebäudes, und nur an einer wenigstens anderthalb Schuh dicken Brandmauer, bestehen. An ihrem Rauchfange sollen sie eine starke Feuermauer haben, welche 3 Schuh hoch über den First des Daches hinausgeführet ist.

Der Backofen selbst soll mit Ziegeln solid gewölbt, und an der Oeffnung mit einem eisernen Schieber (Thürl) versehen seyn.

Der Backofenherd muß von dem Kaminmauerwerke ein und einen halben Schuh entfernet aufgestellt werden.

§. 25. Räucherkammern und Selchküchen sollen ringsum aus Backsteinen, die auf dem breiten Theil gelegt sind, gemauert, und oben zugewölbt seyn.

Die Oeffnung am Rauchfange, wodurch der Rauch in die Räucherkammer gelassen wird,

soll nicht durch den Boden, sondern zur Seite in dieselbe gerichtet werden, das Luftloch aber, wodurch der Rauch aus der Räucherkammer wieder abgeführet wird, soll gleich einem Rauchfange gemauert seyn. Die Räucherkammer muß eine eiserne, oder doch inwendig mit Eisenblech überzogene, und mit eisernen Riegeln versehene Thüre haben.

§. 26. Malzdörren sollen ringsum mit Mauerwerk umgeben seyn, und unter einem feuerfesten Gewölbe stehen. Ihre Decke muß aus Eisenblech oder Kupfer bestehen, und von eisernen Stangen getragen werden. Die Luftlöcher müssen eiserne Schieber (Thürl) haben.

§. 27. Ställe müssen gemauert, eingewölbt, und mit Ziegeln gedeckt seyn. Nur in dem äußersten Nothfalle kann in dieser Beziehung eine Ausnahme Statt haben.

§. 28. Keller sollen wohl gewölbt seyn, eiserne Thüren und einen feuerfesten Hals haben. Ihre Fenster sollen mit eisernen Balken versehen werden, wenn sich darin Holz, Kohlen oder andere brennbare Materialien (wie z. B. bey Kaufleuten) befinden; oder wenn die Fenster gegen feuergefährliche Orte, z. B. Stallungen, Holzlegen, oder dergleichen, gehen.

Die Thürhaggen der Keller sollen nicht mit Bley eingegossen, sondern durch die steinernen Säulen durchreichend, und auf der andern Seite

umgeschlagen, oder mit einem Stifte verriegelt werden.

§. 29. Alles Schießen, alle Feuerwerke in der Stadt, und nahe an derselben, oder das Feueraufmachen in der Nachbarschaft einer Scheuer, oder eines sonst feuergefährlichen Ortes, ist schärfest verbothen. Jeder, der gegen dieses Verboth handelt, unterliegt nach §. 203 des Strafgesetzbuches der Strafe von einwochentlichem Arreste, verschärft mit öffentlicher Arbeit zur Gemeinde.

§. 30. Diejenigen Gewerbsleute, welche von einem leicht feuerfangenden Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst unsicheren nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absönderung verwahrten Orten aufbehalten, werden nach dem §. 196 des Strafgesetzbuches mit 25 bis 500 fl. bestraft.

In den Werkstätten der Holzarbeiter und dergl. ist mit Licht und Feuer sorgfältigst umzugehen, vorzüglich aber ist bey dem Pulververkauf alle Vorsicht anzuwenden, und es darf bey Nachtzeit kein Pulver verkaufet werden. Den Kaufleuten, welche mit Schießpulver handeln, wird nur gestattet, in ihren Gewölben oder Häusern nicht mehr als vier Pfund zu haben, welche überdieß in einer blechernen Büchse, und an einem feuersichern Orte aufbewahrt werden

müſſen. Der übrige Vorrath an Schießpulver muß außer der Stadt in einem feuerſichern Gewölbe verſperret ſeyn. Die dagegen Handelnden werden nach dem §. 195 des Strafgeſetzbuches mit Verluſt des überzähligen, oder nicht gehörig aufbewahrten Vorraths, und mit einem Erlage von 25 fl. beſtraft.

§. 31. Die Hausinhaber ſind verbunden, das gefährliche Holzdörren in den Oefen und auf Feuerſtätten zu verhüthen, und das dagegen handelnde Dienſtvolk, welches die Heitzung über ſich hat, wird nach §. 198 des Strafgeſetzbuches mit einem dreytägigen Arreſte beſtraft.

Auch haben die Hausinhaber bey Strafe von drey Thalern auf ihren Dachböden Bottiche oder Fäſſer, welche vom 1. April bis letzten September mit Waſſer gefüllt ſeyn müſſen, ſo wie die bereits eingeführten eiſernen Ofenthürl zu unterhalten, von den Hausböden aber, in ſo ferne andere feuerſichere Gewölber oder Behältniſſe vorhanden ſind, und zwar bey Vermeidung der in dem §. 197 des Strafgeſetzbuches angezeigten Strafe von 25 bis 500 fl. alle feuerfangenden Materialien, als: Stroh, Holz, Werg u. ſ. w. zu beſeitigen.

§. 32. Jeder Hauseigenthümer iſt ſchuldig, auf die behuthſame und vorſichtige Gebahrung mit dem Feuer und Licht nicht nur von Seite ſeiner Familie und des Geſindes, ſondern auch

von Seite der Einwohner und ihres Gesindes alle Wachsamkeit anzuwenden, so wie auch, und besonders auf das in ihren Häusern sich etwa aufhaltende dienstlose verdächtige Gesinde strenge Aufsicht zu tragen, und letzteres gar nicht zu dulden.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferd- und Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheune, Stadl, Stall, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh oder Heu betreten wird, ist mit einem wochenlangen Arreste in Folge des §. 199 des Strafgesetzbuches II. Theiles zu bestrafen; eben so werden die Lehrjungen oder Gesellen der Gewerbsleute bestrafet, welche in einem Magazine oder Behältnisse von brennbaren Materialien Geschäfte mit offenem Lichte vornehmen.

Wird darin der Dienstgeber oder Gewerbsinhaber selbst mit offenem Lichte betreten, so wird er nach dem §. 201 des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe von 25 bis 500 fl. belegt.

Auch sind die Dienstgeber und Gewerbsinhaber schuldig, die nothwendigen Laternen anzuschaffen, und diejenigen, welche die Anschaffung unterlassen, werden nach §. 201 des Strafgesetzbuches mit 5 bis 50 fl. bestraft.

Wer in einem Stalle, Heu- oder Strohgewölbe, Stadl, Scheuer, Tabak raucht, ist auf der Stelle zu verhaften, und nach §. 202

des Strafgesetzbuches mit einwöchentlichem, durch Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 33. Bey einer Strafe von 5 bis 50 fl. sind die Hausinhaber verbunden, ihre Schornsteine in gehörigen Fristen kehren zu lassen, und Falls es durch den Rauchfangkehrer einmahl unerbleiben, oder die Kehrung schleuderisch vorgenommen werden sollte, es sogleich bey der Bezirksobrigkeit anzuzeigen, welche dann den Meister und den schuldigen Gesellen sogleich zur Verantwortung und Strafe zu ziehen hat.

Dagegen ist ein Rauchfangkehrer, welcher in einem Rauchfange, in Oefen, Herd oder Heitzanlagen etwas Feuergefährliches entdecket, verbunden, dem Hauseigenthümer davon auf der Stelle die Anzeige zu machen; findet er bey der nächsten Kehrung das nähmliche Gebrechen, dann hat er die Anzeige gleichfalls auf der Stelle der Bezirksobrigkeit zu machen. Die unterlassene Anzeige wird in beyden Fällen an den Meister nach §. 193 des Strafgesetzbuches mit 5 bis 50 fl., und an den Gesellen nach §. 192 des Strafgesetzbuches mit einwöchentlichem Arreste bestraft. Der Rauchfangkehrermeister ist überdieß verpflichtet, seinen Gesellen wegen richtiger Fegung oft nachzusehen, und bey Unterlassung dieser Nachsicht wird er nach §. 194 des Strafgesetzbuches mit einer Strafe von 5 bis 50 fl. unnachsichtlich belegt werden.

§. 34.

§. 34. Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den Ortschaften ausgelöscht werden, widrigens sind die in den §§. 204, 205, 206 und 207 des Strafgesetzbuches II. Theil angedrohten Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 35. Bey dem Kochen mit Schmalz ist Sorge zu tragen, daß sich dasselbe nicht entzünde, und wenn es geschieht, ist es nie mit Wasser, sondern mit einem Deckel zu dämpfen.

Eben diese Vorsicht ist auch wegen der nicht hinlänglich ausgekühlten Asche zu beobachten, welche der größern Sicherheit wegen immer nur in einem irdenen oder metallenen mit einem Deckel versehenen Gefäße zu verwahren ist.

§. 36. Das Kochen und Zerlassen auch anderer fetter Materialien soll nie am Ofenloche, auch nie bey einem Loderfeuer, und immer nur mit genauer Anfmerksamkeit geschehen. Eine bedeutende Menge davon soll nur im Freyen geschmolzen, und Firniß, Wagenschmier, oder dergl. nur im Freyen zubereitet werden.

Wenn solche Dinge sich entzünden, dürfen sie nie mit Wasser, sondern nur mit einem Sturze (Deckel), mit Sand oder Asche gelöschet werden.

§. 37. Diejenigen Handwerker, die in Holz arbeiten, als: Tischler, Drechsler, Wagner, Faßbinder und dergl., sollen die Holzscheider,

Splittern und Späne nicht in der Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einem feuersicheren Orte bringen.

§. 38. Ueberhaupt sind alle Handlungen oder Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, nach Weisung des §. 209 des Strafgesetzbuches II. Theil zu bestrafen. Dahin gehört besonders das Küchenausbrennen, das Faßausbrennen der Faßbinder an feuergefährlichen Orten, das Strohschneiden, Flachsbrechen bey offenem Lichte u. s. w.

§. 39. Damit nun alles, was in den vorhergehenden §§. vorgeschrieben ist, um so pünctlicher beobachtet, und alle Feuersgefahr um so zuverlässiger abgewendet werden möge, sind in allen Städten und Märkten von den Bezirksobrigkeiten eigene Feuercommissäre aufzustellen. Diese haben mit Zuziehung eines Maurer-, Zimmer- und Rauchfangkehrermeisters alle Jahre zweymahl, nähmlich im Herbste und Frühjahre unentgeltlich in allen Häusern des Orts die Hauptvisitation vorzunehmen, die Rauchfänge, Oefen und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Feuergefährlichkeiten, so viel möglich anzumerken, und diejenigen, wobey augenblicklich ein Unglück zu besorgen stehet, und kein Aufschub Statt findet, auf der Stelle abzuschaffen.

Zugleich sollen sie die bey den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein neh-

men, und dann über eine jede ſolche Unterſuchung an die Bezirksobrigkeit ihren Bericht erſtatten. Kommen hierbey Umſtände von beſonderer Wichtigkeit vor, ſo hat die Bezirksobrigkeit hiervon auch unverzüglich das Kreisamt zur weiteren Verfügung in die Kenntniß zu ſetzen.

Uebrigens haben die Feuercommiſſäre auch in jedem Monathe des Jahres unvermuthete Hausunterſuchungen vorzunehmen, und dadurch die Bewohner des Ortes in ſteter Aufmerkſamkeit auf feuergefährliche Gegenſtände zu halten.

§. 40. Um aber die in dem vorigen §. angezeigten Erhebungen der Feuercommiſſäre möglichſt zu vereinfachen, und eine genaue Ueberſicht über die Beſchaffenheit der Wohngebäude zu erhalten, haben die Bezirksobrigkeiten binnen drey Monathen den Zuſtand ſämmtlicher Gebäude der in ihren Bezirken befindlichen Städte und Märkte ſelbſt zu erheben, über den Befund für jede Stadt oder Markt einen beſonderen Ausweis ganz nach der am Schluſſe dieſer Feuerlöſchordnung beygedruckten Formel zu verfaſſen, und einen Auszug hiervon den Feuercommiſſären mit Bekanntmachung der hierüber getroffenen Verfügungen, hinaus zu geben, deren Pflicht es ſodann ſeyn wird, bey den Feuercommiſſionen zu erheben, ob und wie ferne die unmittelbar von der Bezirksobrigkeit erhobenen Gebrechen noch beſtehen, und was hieran nach

der Anordnung der Bezirksobrigkeit hergestellet wurde, dann welche Feuergefährlichkeiten in der Zwischenzeit etwa hinzugewachsen, und welche sonstige Uebertretungen der Feuerlöschordnung wahrgenommen worden sind.

Die Feuercommissäre erstatten nach beendigter Untersuchung der Bezirksobrigkeit über das Erhobene entweder schriftlichen oder mündlichen, gleich zu Protokoll zu nehmenden Bericht, die Bezirksobrigkeit berichtiget hiernach den tabellarischen Ausweis über den Bauzustand, so wie die den Feuercommissären hinausgegebenen Auszüge, verfügt zugleich die Abstellung der erhobenen Gebrechen, und verständiget hiervon unter Einem die Feuercommissäre zur Controll bey der nächsten Feuercommission.

II. Abtheilung.

Die baldige Entdeckung der Feuersbrünste.

§. 41. Sollte aber dennoch eine Feuersbrunst entstehen, so kömmt es vorzüglichst auf deren schleunigste Entdeckung an.

Hierzu sind bey Nacht die Wächter, welche die Stunden ausrufen, gehalten, auch sind die gewöhnlichen Zeichen mit der Kirchenglocke zu geben.

Uebrigens ist es Jedermanns Pflicht, in einem solchen Falle Lärm, und die Gefahr allgemein bekannt zu machen, und durch Geschrey

und Anklopfen an die Hausthüren Alles zum Erwachen zu bringen, und es wird jeder Hauseigenthümer, und überhaupt Jedermann straffällig, der bey dem Ausbruche eines auch dem Anscheine nach, nur mit geringer Gefahr verbundenen Feuers, nicht augenblicklich den Lärm so viel als möglich verbreitete.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bey ihm entstehet, sie anzuzeigen unterläßt, wird nach Verschiedenheit des Ortes, wo es brennt, und der größeren oder kleineren, aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr nach dem §. 208 des oftgenannten Gesetzbuches mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. belegt.

III. Abtheilung.

Die schleunige Löschung der Feuersbrünste.

§. 42. Die schleunige Löschung eines ausbrechenden Brandes hängt sehr von der Vorkehrung ab, daß es nicht an hinreichendem Vorrathe an Wasser, noch an nöthigen Löschgeräthschaften gebreche, daß die verschiedenen Classen der Einwohner zu angemessenen Verrichtungen vorhinein ihre Bestimmung erhalten, endlich daß bey dem Löschen selbst eine gute Ordnung bestehe.

Daher müssen die öffentlichen Brunnen sowohl, als die in Privathäusern, ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feuer-

anfsicht seyn, und man hat bey den gewöhnlichen Feeruntersuchungen darauf zu sehen, daß sie immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 43. Wenn daher ein neues Haus gebauet wird, soll man so viel als möglich darauf sehen, daß in selbem ein Brunnen gegraben werde; es ist daher die Erlaubniß zum Baue nur unter diesem Bedingnisse zu ertheilen, und hiervon ohne besonders rücksichtswürdiger Ursache nicht abzugehen.

Wo Mangel an Fluß-, Bach- und Brunnenwasser ist, muß man sich mit Pferdschwemmen, Cisternen und dergl. behelfen, und auf derselben Erhaltung bedacht seyn.

§. 45. Es ist dafür zu sorgen, daß für den Fall der Noth immer Pferde zur Hand sind. Daher ist den in dem Orte befindlichen Fuhrleuten, Müllern, Bäckern, Bräuern, Fleischhauern, und wer sonst Pferde hält, zur Pflicht zu machen, daß sie nebst der allgemeinen Schuldigkeit die Pferde bey einem Brande zu stellen, wechselweise immer, wo möglich, eigens angeschirrte Pferde bereit halten, um bey Entstehung eines Feuers sich derselben zur Herbeystellung des Löschgeräthes, Wassers, oder was sonst nöthig seyn sollte, ohne Verzug bedienen zu können.

§. 46. Die Herrschaftshäuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken,

Bräuhäuser, Hämmer, Mühlen und Feuerwerkstätte, und alle größeren Häuser sollen mit ordentlichen Löschgeräthen, nähmlich mit Feuerspritzen, Dachleitern, Feuerhaggen, Handspritzen, Wasserläden nach Maß ihrer Größe versehen seyn, um sowohl sich selbst als auch Anderen Hülfe zu verschaffen. Hierbey werden besonders die Feuerspritzen mit Schläuchen empfohlen.

Kleinere Häuser sollen wenigstens mit einer Leiter, mit einem Feuerhaggen, mit einigen Wasserschäffern, und mit einer blechenen Laterne versehen seyn, und insbesonders bey jenen kleinen Häusern, welche mit Schindeln, Bretern oder Stroh gedecket sind, hat wenigstens die wohlfeile, und bey dem ersten Entstehen eines Brandes nützliche Vorrichtung zu bestehen, nach welcher eine lange die Bedachung erreichende Stange (welche an dem oberen Ende mit alten Lein- oder Wolllappen zu versehen kömmt) nebst einigen mit Wasser gefüllten Gefäßen stets in Bereitschaft zu halten ist, damit mittels dieser in das Wasser getauchten Fetzen die brennende Stelle so schnell als möglich gelöscht, und die Flamme bey ihrem ersten Auflodern erstickt werden könne.

§. 47. In Ansehung der größeren Häuser haben die Bezirksobrigkeiten, in Ansehung der in den Städten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe und

dergl. aber, die k. k. Kreisämter zu bestimmen, wie viel sich jedes dieser Häuser an den erstgenannten, oder auch andern Löscherforderniſſen, als z. B. an Wassereimern (Wasserämper), an Haggen, Krampen, an eisernen Schaufeln, hölzernen Hand- oder großen Tragspritzen und dergl. beyzuschaffen habe.

§. 48. Außerdem sollen die Städte und Märkte selbst, mithin auf Gemeindeköſten, die abgängigen Löschgeräthschaften sich verschaffen. Jeder Ort muß nach Verhältniß seiner Größe und seines Vermögens mit größern oder kleinern metallenen Feuerspritzen auf Rädern, oder Traghölzern, wobey vorzüglich auf Anschaffung von Spritzen mit Schläuchen zu dringen ist, dann mit Wasserwägen sammt Zugehör, mit Wasserfässern (Wasserladen) mit hohen und niederen Feuerleitern, Feuerhaggen, eisernen Schaufeln, Brecheisen (Krampen), Brandhaggen, Wassereimern (Wasserämper), Laternen und dergl. versehen seyn.

§. 49. Die Bezirksobrigkeiten haben bey eigener Dafürhaftung zu sorgen, daß in den Häusern die Löschgeräthschaften, welche für jedes bestimmt sind, angeschafft, und in gutem Stande erhalten werden.

Von den Löschgeräthschaften, welche die Stadt oder Marktgemeinden, und die Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe und dergl.

größere Häuser besitzen, haben die Bezirksobrigkeiten binnen 4 Wochen von Zeit dieser kundgemachten Feuerordnung an das Kreisamt das Verzeichniß mit dem Vorschlage der noch nachzuschaffenden Geräthschaften und des Bestreitungsfondes, einzusenden, welches sodann, was noch abgängig ist, nach Umständen nachzuschaffen, die Anleitung geben wird.

§. 50. Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthschaften müssen an schicklichen Orten, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahret, dem Stadtkämmerer oder sonst vertrauten Leuten hierüber die Aufsicht aufgetragen, und öfters im Jahre darnach gesehen werden.

Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, und was schadhaft ist, muß sogleich ausgebessert werden. Die Wasserböttiche (Bottungen), wovon in den Stadtgebäuden, Rathshäusern und andern öffentlichen Gebäuden so viel als nöthig ist, untergebracht werden sollen, sind zur gehörigen Zeit mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt ist Sorge zu tragen, daß die Löschgeräthschaften in jedem Nothfalle in solchem Stande sind, damit sie auf der Stelle, und ohne sie erst zubereiten zu müssen, gebraucht werden können.

Diejenigen, welchen die Sorge über die Löschgeräthschaften anvertraut ist, werden über die

ihnen zur Schuld kommenden Vernachläſſigungen zur ſtrengen Verantwortung zu ziehen, ja ſelbſt zum Erſatze des durch die Unbrauchbarkeit der Löſchgeräthſchaften entſtandenen Schadens zu verhalten ſeyn. Uebrigens ſind die Schlüſſel zu den Behältniſſen der Löſchgeräthſchaften in den Wohnungen der hierauf die Aufſicht führenden Individuen an einem beſtimmten Orte, und dergeſtalt aufzubewahren, daß ſich ihrer auf der Stelle bedient werden kann.

§. 51. Vorzüglich aber hängt die Geſchwindigkeit ſowohl, als auch die Ordnung beym Löſchen von einer vorläufigen Beſtimmung der einem jeden zukommenden Verrichtung bey der entſtandenen Feuersbrunſt ab, ſo, daß ohne weitere Anſtellung oder Anordnung Jedermann von ſelbſt wiſſe, was er zu thun habe.

Zu dieſem Ende hat die Bezirksobrigkeit den Ortsbewohnern ihre Verrichtungen bey einem entſtehenden Brande ſchon zum Voraus zu beſtimmen, und ihnen dieſe Verrichtungen mittels eines eigenen Verzeichniſſes bekannt zu machen.

Einige ſollen daher zum Waſſerzugeben, Einige zur Herbeyſchaffung der Waſſerläden, Feuerſpritzen, Feuereimer und Feuerleitern, Einige wieder zur Beſorgung der Brunnen, und Feuerſpritzen, und Andere wieder zum Abbrechen und Niederreißen gefährlicher Gegenſtände, dann zum Verwahren geretteter Sachen u. ſ. w. ihre Be-

stimmung erhalten, und diese Bestimmungen sollen den Ortsbewohnern alle halbe Jahre bekannt gemacht werden.

Insbesondere sind die im Orte befindlichen Maurer, Ziegeldecker, Zimmer-, Schmid- und Schlossermeister, wie auch die Rauchfangkehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie bey dem Brande sich einzufinden, und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten haben.

§. 52. Auf gleiche Art müssen die Magistrate die Geschäfte für den Fall einer Feuersbrunst schon vorhinein unter sich selbst vertheilen, und nebst den Feuercommissären, die ohnehin verpflichtet sind, bey dem Feuer sich jederzeit einzufinden, auch Einige aus ihrer Mitte und der übrigen Bürgerschaft benennen, welche während des Feuers Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute zum Löschen, doch mit Bescheidenheit, aneifern sollen. Es sind auch eigens Leute zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueransagen, zum Hin- und Wiederschicken, und zu andern dergleichen Verrichtungen sich gebrauchen lassen.

Es haben auch die Bezirksobrigkeiten ihren Gerichtsdienern und Polizeywächtern die Anleitung zu geben, daß sie auf verdächtige Leute, von denen man den Versuch eines Diebstahles zu befürchten hat, Acht geben, und sie besonders

zur Nachtszeit während des Feuers nicht ein- und ausgehen lasse.

Die Viehhälter sind anzuweisen, daß sie bey Entstehung des Feuers zur Hand, und für die Wegschaffung und Rettung des Viehes besorgt seyn. Alle diese Verrichtungen und die dazu bestimmten Personen sind in ein eigenes Protokoll einzutragen, sowohl, damit die Eintheilung nicht in Vergessenheit komme, als auch damit Jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 53. Wenn nun das Lärm- und Feuerzeichen gegeben wird, soll sich der Bürgermeister, Stadt- oder Marktrichter mit einem oder dem anderen Rathsmann, wie auch die bestellten Feuercommissäre zum Feuer begeben, wohin ebenfalls jeder Hausinhaber entweder selbst zu kommen, oder doch Jemanden mit hinlänglichen Kräften versehenen, folglich kein Kind oder eine zu betagte Person, mit Wassereimern, Schäffern und dergl. zu schicken hat.

§. 54. Die Handwerker oder andere dazu bestimmte Personen haben mit ihren nothwendigen Handwerkszeugen dem Feuer zuzueilen, oder sich zu der jedem von ihnen nach Anleitung des §. 51 angewiesenen Verrichtung, sogleich ohne weitere Aufträge unter Vermeidung der empfindlichsten Strafe, wenn sie zu spät kämen, anzu-

ſtellen. Beſonders haben ſich diejenigen, die zur Herbeyſchaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthſchaften, und zur Zufuhr der Waſſerladungen beſtimmt ſind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleißen. Die zum Ab- und Vorbrechen gemeiniglich beſtimmten Maurer- und Zimmerleute, Steinmetze, Schloſſer, Schmide, die im Orte oder in der Nähe wohnen, haben ſich mit ihren Werkzeugen zahlreich einzufinden; die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Geſellen zu erſcheinen.

§. 55. Fuhrleute und alle Parteyen, die Pferde halten, auch die nur einkehrenden Fuhrleute ſollen außer jenen, die ohnehin zur Zufuhr des Löſchgeräthes und Waſſers eigens beſtimmt ſind, ihrerſeits gleichfalls die Pferde in Bereitſchaft halten, um im Falle der Noth ſelbe ſogleich zur Löſchanſtalt, oder zu anderen dazu gehörigen Fuhren ſtellen zu können.

§. 56. Der Wundarzt (Bader) hat die beſondere Pflicht nebſt einem Geſellen, mit Bind- und Aderlaßzeug ſich einzufinden, damit Denjenigen, welche beym Löſchen etwa verunglückten, gleich die nöthige Hülfe verſchafft werden könne.

§. 57. Von der im Orte befindlichen Geiſtlichkeit verſteht man ſich, daß ſie nicht nur, wie es ihre Pflicht fordert, durch Abſchickung einiger ihrer Mitglieder mit ihren Löſchgeräthſchaften den Nothleidenden zu Hülfe kommen, ſon-

dern, daß ſie auch den übrigen Einwohnern mit gutem Beyſpiele vorzugehen, ſich bemühen werden.

§. 58. Bey der Feuerlöſchanſtalt ſelbſt ſollen alle Anweſenden dem Bürgermeiſter, Stadt-, Marktrichter, oder wer ſonſt als Vorgeſetzter gegenwärtig iſt, ohne Widerrede oder Zaudern Gehorſam leiſten.

§. 59. Doch erwartet man von demſelben, daß er, indem er die Leute zur Arbeit aneifert, die Halsſtärrigen und Widerſpänſtigen mit Ernſt antreiben, die zum Löſchen unnützen Perſonen, und die müſſigen bloß hindernden Zuſeher abſchaffen, bey dieſen ſo wie bey allen ſeinen Verrichtungen überhaupt die anſtändige Mäßigung nicht aus den Augen laſſen werde.

Uebrigens haben ſich alle Anweſenden des unnöthigen Geſchreyes und Lärmens zu enthalten.

§. 60. Es muß dafür geſorgt werden, daß der Weg zur Zubringung des Waſſers, und der Löſchgeräthe frey bleibe, und zur nächtlichen Zeit beleuchtet ſey; daß, damit die zu- und abfahrenden Wägen einander kein Hinderniß verurſachen, die Wege der Zu- und Abfuhr auf verſchiedenen Seiten angewieſen, daß, wo möglich, die zum Zureichen des Waſſers beſtimmten Perſonen in zwey Reihen geſtellt werden, und von dieſen die eine Reihe die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren

zum Füllen zurückgebe, daß also auf diese Art immer die nöthige Ordnung erhalten werde.

§. 61. Bey dem Löschen selbst sind die Spritzen nicht gegen, sondern nach dem Winde zu richten.

So lange es irgendwo in einem Zimmer, oder Keller, oder Gewölbe, oder sonst in einem gesperrten Behältnisse brennt, ist nach Umständen der Sache das Feuer mit Handspritzen, Wasseraufgießen, durch Verstopfung der Thüren, Fenster, und aller sonstigen Oeffnungen mit Erde, Wasen, Mist, Steinen, Ziegeln und dergl. zu dämpfen, und dem Feuer nicht vor der Zeit Luft zu lassen, noch voreilig, und ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabsichten, zu spät zum Ein- und Niederreißen zu schreiten.

§. 62. Auf die Kirchthürme und Böden ist in solchen Fällen sogleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind von den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sobald möglich zu entfernen. Auch ist Sorge zu tragen, daß nach Anordnung des hohen Hofdecretes vom 10. May 1773 die Tauf-, Trauungs- und Sterbbücher schleunigst in Sicherheit gebracht werden.

§. 63. Im Falle das weitere Umsichgreifen und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf andere Art gehindert werden könnte,

soll man ohne Rücksicht mit den Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuser vorgehen.

§. 64. Diejenigen, deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt oder niedergerissen worden sind, haben alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklichen Abbrändler zu genießen, und wenn durch die Abdeckung oder Einreißung ihrer Häuser der ganze Ort gerettet worden ist, oder sonst besonders wichtige Vortheile dadurch erzielet wurden, kann man auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag machen.

IV. Abtheilung.

Die Vorsicht gegen die Folgen der Feuersbrünste.

§. 65. Nach gelöschtem Feuer haben Löscher und Löschgeräthe noch so lange auf der Brandstätte zu bleiben, als es diejenigen, die die Löschanstalt leiten, zuträglich finden werden. Es soll sich also Niemand, am allerwenigsten aber die Professionisten, als: Kaminfeger, Maurer, Zimmerleute u. s. w., ohne Erlaubniß der Obrigkeit wegbegeben.

§. 66. Wenn der Brand aufgehört hat, ist genaue Obsicht zu tragen, daß nicht durch irgend eine unter dem Schutte verborgene Gluth neuerdings Feuer entstehe. Daher die Brandstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch

be-

beständig mit Wasser begossen werden muß. Die Vorsicht fordert eigene Wächter auf dem Platze zu lassen, welche auf das etwa neu auflodernde Feuer zu sehen haben.

§. 67. Wenn endlich die Feuersbrunst ganz vorüber ist, müssen alle Löschgeräthschaften auf einem Platze zusammengetragen, diejenigen, welche der Stadt oder dem Markte angehören, abgesondert, und dann auch jedem Privateigenthümer das Seinige zurückgestellet werden.

Die Ausbesserung und Nachschaffung desjenigen, was an dem Löschgeräthe verdorben oder gänzlich zu Grunde gerichtet worden ist, soll, sobald als möglich, besorgt werden.

Damit die Zurückstellung der Löschgeräthschaften an die Privateigenthümer mit Ordnung geschehe, ist jedes derselben mit dem Hausnummer oder den Nahmen des Eigenthümers sichtbar zu bezeichnen.

§. 68. Diejenigen hingegen, welche etwas davon unterschlagen, sich zueignen, oder gar verkaufen würden, machen sich des Diebstahls schuldig, und unterliegen der in dem §. 154 des Strafgesetzbuches I. Theils ausgedrückten Strafe, welches um so mehr von solchen Personen zu verstehen ist, die ihre Habsucht und Verdorbenheit so weit zu treiben fähig wären, daß sie sogar von dem während der Feuersbrunst geretteten Sachen der Verunglückten etwas entwendeten.

§. 69. Gleich dem Tag nach einer ſolchen unglücklichen Begebenheit muß die Unterſuchung zur Erforſchung der eigentlichen Entſtehungsurſache des Brandes, und die umſtändliche Anzeige an das k. k. Kreisamt geſchehen.

§. 70. Diejenigen, welche ſich bey dem Löſchen durch beſondere Dienſte hervorgethan haben, ſind zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Es ſoll daher demjenigen, welcher dem Stadt- oder Marktrichter, oder der im Orte befindlichen Obrigkeit die erſte Nachricht vom entſtandenen Feuer gebracht hat, eine Belohnung von 1 fl., demjenigen, welcher die erſte Waſſerladung zum Feuer geliefert hat, von 2 fl.; demjenigen, der die zweyte gebracht hat, von 1 fl.; dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entſtanden iſt, denſelben am erſten geſchloſſen hat, von 2 fl., und demjenigen, der ſolchen am zweyten geſchloſſen, von 1 fl., und endlich dem Zimmer- oder Maurergeſell, welcher zuerſt auf dem Brandplatze erſchien, und mit gutem Erfolge Hand angelegt hat, von 2 fl. in Metallmünze aus den Polizeyſtrafgeldern, und in deren Ermanglung, aus der Gemeindecaſſe gereichet werden.

Auch finden auſſerordentliche Belohnungen Statt, in ſo ferne Einer oder Mehrere bey dem Brande an Muth, Anſtrengung und Geſchicklichkeit vorzüglich ſich ausgezeichnet ha-

ben. Die Bestimmung dieser Belohnung ist jedoch dem k. k. Kreisamte vorbehalten.

§. 71. Der Magistrat hat sich dieser und anderer durch die Löschanstalt veranlaßten nothwendigen Kosten wegen an den Hauseigenthümer, durch dessen oder seiner Einwohner Schuld und Nachläßigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen.

Doch bleibt diesem das Recht der Wiederforderung gegen denjenigen, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last gelegt werden kann, nach vorhergegangener billiger Bestimmung und Mäßigung, vorbehalten.

§. 72. Den Bezirksobrigkeiten und Magistraten liegt besonders ob, auf die Feuerordnung eine stets rege Wachsamkeit zu wenden, und alle sich zeigenden Gebrechen entweder selbst abzustellen, oder diese dem k. k. Kreisamte zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Grätz am 13. July 1825.

Ausweis laut §. 40 der Feuerlösch
(gleichlautend auch nach §. 34 der Feuer

Haus Nr.	Des Besitzers		Feuergefährliche								
	Nahmen.	Charakter oder Gewerbe.	Das Haus selbst			ohne					
			ganz oder zum Theil von Holz.	nahe oder angebaut an feuergefährliche Gebäude nach §. 10.	angefüllt mit leicht feuerfangendem Materiale laut §. 21., 22., 23.	Feuermauer.	eigenen Brunn.	Dachboden ohne Estrich oder Ziegellage.	Bodenstiegen von Holz.	Ungemauerte und ungepflasterte Bodenwohnungen.	Hat keine oder doch zu wenige Feuerlöschgeräthschaften, dann Laternen.
			a	b	c	d	e	f	g	h	i

ordnung für Städte und Märkte
löschordnung für das flache Land.)

| Beschaffenheit. | | |

b. Feuerlöschordnung für das flache Land.

Diese Feuerlöschordnung besteht ebenfalls aus vier Hauptabtheilungen:

I. Die Verhinderung,

II. Die baldige Entdeckung,

III. Die schleunige Löschung der Feuersbrünste.

IV. Endlich die Vorsicht gegen die Folgen, welche nach gelöschtem Feuer sich ereignen können.

I. Abtheilung.

Die Verhinderung der Feuersbrünste.

§. 1. Jeder, welcher was immer für ein neues Gebäude aufführet, oder bey dem schon bestehenden Gebäude eine Hauptreparation vorzunehmen gedenket, als: z. B. Aufsetzung eines neuen Dachstuhles, eines Stockwerkes, Rauchfanges, Errichtung einer Feuerwerkstätte, eines Holz- oder Kohlenbehältnisses, ist gehalten, vorläufig die Bewilligung der Bezirksobrigkeit einzuholen. Nur kleine Reparationen, oder innere auffallend unschädliche Abänderungen, wo keine

Veränderung mit einer Feuerstätte vorkömmt, sind hiervon ausgenommen.

§. 2. Wer ohne bezirksobrigkeitlicher Bewilligung ein neues Gebäude aufführet, oder an dem schon bestehenden Gebäude eine wesentliche Abänderung vornimmt, oder von den festgesetzten Baubedingungen abweichet, oder sonst gegen die im Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen im XI. Hauptstücke enthaltenen Vorschriften handelt, wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft werden, und hat er etwas wirklich Feuergefährliches aufgeführt, so wird er solches abzubrechen und feuergefahrfrey herzustellen noch besonders zu verhalten seyn.

§. 3. Bey Ertheilung der Baubewilligung, welcher jedoch eine genaue Besichtigung des Bauortes mit Beyziehung des Gemeindevorstandes, der Nachbarn und des Bauführenden vorausgehen muß, hat sich die Bezirksobrigkeit an die in der gegenwärtigen Feuerlöschordnung vorgeschriebene Bauart strenge zu halten, und sich hiervon bey eigener Verantwortung keine Abweichung zu erlauben.

§. 4. Um überzeugt zu seyn, ob die Gebäude wirklich ganz nach den festgesetzten Bestimmungen geführet, oder die Hauptreparationen an dem schon Bestehenden der ertheilten Bewilligung gemäß vorgenommen worden, hat die Bezirksobrigkeit schon während des Baues mittels

des Gemeindevorstandes öftere Nachsicht pflegen zu lassen, und jedes sich zeigende Gebrechen an den Schuldtragenden nachdrücklich zu ahnden.

§. 5. Sobald der Bau vollendet ist, hat die Bezirksobrigkeit denselben in allen seinen Bestandtheilen, und zwar mit Beyziehung der nähmlichen Individuen, welche vorne im §. 3 angezeiget sind, genau zu untersuchen, und wenn sich eigenmächtige Abweichungen von der ertheilten Baubewilligung darstellen sollten, gegen den Schuldtragenden nach Vorschrift der in der gegenwärtigen Feuerlöschordnung enthaltenen Bestimmungen sogleich das Amt zu handeln.

§. 6. Jeder, welcher bey einem Baue etwas Feuergefährliches anlegt, wird nach dem §. 185 dieses Gesetzbuches mit einer gleichen Strafe belegt, und zur Abbrechung des feuergefährlichen Theiles auf seine Kosten verhalten.

Niemand darf sich bey einem ordnungswidrigen oder feuergefährlichen Baue gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von 2 Wochen zu Folge §. 187 des Strafgesetzbuches II. Theil.

§. 7. Eben so ist Niemanden gestattet, in den Zimmern Oefen mit Zugröhren, ohne vorläufig von der politischen Ortsobrigkeit eingeholter Bewilligung, anzubringen. Der Hafner, Blechschmid, Schlossermeister ꝛc., oder wer sonst immer eine solche Röhre ohne obrigkeitliche Bewil-

ligung zieht, wird nach dem §. 188 des obgenannten Gesetzbuches mit 5 bis 25 fl. bestraft.

Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er nach dem §. 189 mit einem Arreste von 3 Tagen bis zu 2 Wochen bestraft würde.

§. 8. Bey Anlegung neuer Häuser muß vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus in das andere gebauet, sondern wo möglich, ein Raum von einer Klafter zwischen jedem Hause gelassen werde.

§. 9. Eben so sind die Scheuern (Stadl) insbesondere aber die Feuerwerkstätten, wo möglich wenigstens 100 Schritte von den Häusern entfernt aufzustellen. Nicht minder sind dort, wo Flachs und Hanf erzielet wird, eigene Dörröfen, Dörr- und Brechstuben, und zwar wenigstens eben so weit entfernt vom Orte zu errichten.

§. 10. Bey bereits erbauten Häusern, welche nahe aneinander stehen, oder angebauet sind, wie auch bey den Scheuern (Stadln) welche in den Dörfern sich befinden, soll wenigstens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochstämmiger blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo sie zu erzielen sind, sich Schutz gegen das Feuer zu verschaffen; wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, da

ſollen Dächer und die Scheuern (Stadl) die ſchon in dem Dorfe ſelbſt ſtehen, wenigſtens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahrt werden.

Auch müſſen die Bäume ſo gepflanzt werden, daß dadurch eben ſo wenig, als durch Zäune, die Wege und Straßen verſtellt, und dadurch bey entſtehender Feuersbrunſt die Nachbarſchaft nicht gehindert werde, zur Hülfe kommen zu können.

§. 11. Obgleich es nicht möglich iſt, hölzerne Gebäude, und Stroh- und Schindeldächer allgemein abzuſtellen: ſo iſt doch in allen denjenigen Orten, wo das Aufbringen von Kalk und Ziegeln keiner Schwierigkeit unterliegt, und überhaupt dort, wo ſich vermögliche Ortsbewohner befinden, von der Bezirksobrigkeit darauf zu dringen, daß wenigſtens die neu zu bauenden Häuſer der Letztern gemauert hergeſtellt, und mit Ziegel eingedecket werden. Auch haben die Bezirksobrigkeiten dahin zu wirken, daß in jenen Gegenden, wo Dächer von Bretern mit Steinen beſchwert üblich ſind, dieſe möglichſt beſeitiget werden, weil bey einem Brande die herabfallenden Steine die Gefahr für die Löſchenden vermehren, und ſomit die Hülfe erſchweren.

§. 12. Die Herſtellung hölzerner Rauchfänge iſt von nun an nicht mehr zuzulaſſen, ſo wie auch die dermahl ſchon beſtehenden nach und

nach abgestellet werden müssen. Es wird hierzu ein Termin von 2 Jahren, von Kundmachung der gegenwärtigen Feuerlöschordnung an, zugestanden, während welcher Zeit den Bezirksobrigkeiten zur Pflicht gemacht wird, auf die Herstellung gemauerter Rauchfänge bey jeder Gelegenheit mit allem Nachdrucke zu dringen. Nach Ablauf dieses Termines ist jeder noch vorfindige hölzerne Rauchfang auf Gefahr und Kosten des Hauseigenthümers von Amtswegen cassiren, und ein gemauerter aufführen zu lassen. Inzwischen ist aber den Hauseigenthümern zur Pflicht zu machen, die hölzernen Rauchfänge zur Verminderung ihrer Gefährlichkeit öfters mit Lehm zu bestreichen.

Die gemauerten Rauchfänge aber sollen in der Dicke eines halben Ziegels, und nicht aus stehenden, sondern aus liegenden Ziegeln gebauet werden, sie sollen übrigens nicht zu niedrig, sondern wenigstens 2 Schuh über das Dach erhoben, nicht zu eng, noch krumm geführet seyn, damit sie leicht geschloffen und gekehrt werden können.

§. 13. Die Stubenöfen sollen nicht dicht an Holzwände gesetzt werden. Eben so sind auch Herde und andere Feuerstätten von hölzernen Wänden zu entfernen.

Jeder Töpfermeister oder Gesell, welcher sich in dieser Beziehung etwas zu Schulden

kommen läßt, wird nach dem §. 188 und 189 des Strafgesetzbuches II. Theil mit 5 bis 25 fl., oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 2 Wochen bestraft werden.

§. 14. Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger) welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herd oder Heitzanlagen etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches sogleich der Obrigkeit anzuzeigen; eben so ist auch der Gesell gehalten, wenn er fegt, und hieran etwas Feuergefährliches findet, die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen.

Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beyden Fällen ist für den Letzteren nach §. 192 des Strafgesetzbuches II. Theil ein wöchentlicher Arrest, für Ersteren aber zu Folge des §. 193 II. Theil, mit 5 bis 50 fl. zu bemessen.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister, §. 194 II. Theil des Strafgesetzes, zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

§. 15. In Küchen, Waschhäusern, und andern zu Feuerstätten bestimmten Orten, dürfen die Fußböden nicht von Holz, sondern, wenn sie nicht von Stein, Ziegel, Estrich oder dergl.

seyn können, müssen sie bloß von der Erde oder von Lehm geschlagen seyn.

§. 16. Mit großer Sorgfalt muß darauf gesehen werden, daß durch Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst entstehe, und in dieser Absicht soll das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen, Hächeln und dergl. Arbeiten bey der Nacht entweder gar unterbleiben, oder nur bey Lichtern, die in gut geschlossenen Laternen verwahrt sind, verrichtet werden.

Jeder, der bey diesen Arbeiten mit offenem Lichte betreten wird, soll nach §. 199 des Strafgesetzbuches II. Theil mit einem wochenlangen, bey Wiederholung durch Fasten und körperlicher Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden.

§. 17. Noch viel weniger soll das Futterwerk zum Trocknen an die Rauchfänge angeschöbert, der Kien und anderes Holz an die Oefen und Herdstätte gelegt, oder wohl gar der Flachs in geheitzten Stuben oder Backöfen zur Nachtszeit gedörret werden.

Wer sich dieser Uebertretung schuldig macht, soll nach dem §. 209 des II. Theil des Strafgesetzes unnachsichtlich behandelt werden.

§. 18. Das Schießen, und aller Gebrauch des Pulvers innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bey denselben, so wie auch das Gereutbrennen, Kalklöschen, die Wachfeuer der Hirten, dann das Ausbrennen der Weinfässer an

feuergefährlichen Orten, und das bekannte Sonnwendfeuer, alles dieses ist auf das Schärfeste verbothen. Jeder in diesem Unfug Betretene unterliegt gleichfalls der Behandlung nach dem §. 209 des Strafgesetzbuches II. Theil.

Die Gemeinde- oder Dorfrichter, und selbst die herrschaftlichen Beamten, wenn sie auf solchen Unfug nicht aufmerksam, und ernstlich für dessen Abstellung besorgt sind, sollen auf das Empfindlichste bestraft werden.

§. 19. Kaufleute und Krämer, welche mit Pulver handeln, dürfen in ihren Kaufgewölbern oder Häusern nicht mehr als 4 Pfunde haben, welche überdieß in einer blechernen Büchse, und an einem feuersicheren Orte aufbewahrt werden müssen. Diejenigen Kaufleute und Krämer, die in ihren Kaufgewölbern und Häusern davon einen größeren als den genannten Vorrath halten, oder den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sollen nach den §. 195 des II. Theils des Strafgesetzes das erste Mahl mit Verlust des überzähligen oder unverwahrten Vorrathes; oder mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweyten Mahle nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe; bey der dritten Betretung mit einem monathlichen Arreste und Verluste des Handels mit Schießpulver bestraft werden. Uebrigens ist bey Nacht Pulver zu verkaufen strenge verbothen.

§. 20. Diejenigen, welche von leicht feuerfangenden Materialien, dann von Heu, Stroh, oder Brennholz, wozu eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, Vorräthe haben, und solche auf Böden, oder sonst an unsichern nicht durch Mauerwände verwahrten, oder gehörig abgesonderten Orten aufbewahren, unterliegen nach §. 196 des Strafgesetzbuches II. Theil einer Geldstrafe von 25 bis 500 fl.

§. 21. Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freyem Lichte durch das Dorf gehen oder fahren. Jeder, der dagegen handelt, wird als ein schwerer Polizeyübertreter angesehen, und nach §. 209 des Strafgesetzbuches II. Theil behandelt werden.

§. 22. Wenn Jemand mit Fackeln reiset, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften ausgelöschet werden, über Denjenigen, der dieß vernachlässiget, wird nach dem §. 204 des Strafgesetzbuches II. Theil die Strafe von 500 fl. ohne Weiteres verhängt werden.

§. 23. Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern, die Meister ihren Lehrjungen und Gesellen nicht gestatten, mit freyem Lichte, oder wohl gar mit brennenden Holzspänen im Hause herumzugehen, noch die Gastwirthe den bey ihnen einkehrenden Fuhrleuten erlauben, im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken.

Wenn sie gegen dieses Verboth handeln, so sind sie mit 5 bis 50 fl. nach dem §. 201 des II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen, und haben für den daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 24. Ueberhaupt soll sich Niemand erlauben, mit freyem Lichte, mit einem brennenden Holzspan, oder mit Kohlfeuer auf den Boden, in die Ställe, in die Scheuern (Stadl), oder an andere Orte zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden, und es muß zu diesem, und zu so vielfältigen anderem Gebrauche jedes Haus mit einer, oder mit mehreren von gutem Bleche gemachten wohlverwahrten Laternen versehen seyn.

Der dagegen Handelnde, wenn er Dienstboth, Gesell oder Lehrjung ist, soll nach dem §. 199 des II. Theils des Strafgesetzes mit einem wochentlichen, bey Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden; der Dienstgeber oder Gewerbsinhaber aber nach §. 201 mit 5 bis 50 fl. im Gelde die Strafe zu erlegen haben.

§. 25. Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreytägigen, bey wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärften Arreste nach dem §. 198 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

§. 26.

§. 26. Niemand soll an feuergefährlichen Orten, als: Ställen, Schoppen, Scheuern, Heu- oder Strohbehältnissen, Dachböden, und auch in Höfen und in den Gassen, wo leicht feuerfangende Gegenstände, als: Holz, Waldabraum u. dergl. sich befinden, Tabak rauchen, wenn gleich die Tabakspfeife mit einem Deckel versehen wäre.

Der dabey betreten wird, ist auf der Stelle zu verhaften, und nach dem §. 202 des II. Th. des Strafgesetzes mit wöchentlichem durch Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 27. Das Küchenausbrennen und alle ähnliche Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, sind auf das Schärfeste untersagt, und wird gegen jedem Thäter die Behandlung des §. 209 des Strafgesetzbuches II. Theils unnachsichtlich eintreten. Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß sie bey dem Kochen mit dem Schmalze vorsichtig und behuthsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, sie kein Wasser in selbes gießen, sondern das Feuer mit einem Hafendeckel dämpfen.

§. 28. Auch die Nachlässigkeit hat zu vielfältigem Unglücke Ursache gegeben. Es haben daher Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer und Licht

ſtets wohl Acht haben. Nachts vor dem Schlafengehen ſollen die Hauswirthe ſelbſt nachſehen, und alles Fleißes ſorgen, daß Feuer und Licht gut abgelöſcht, oder an einem ſichern Orte verwahrt werde.

§. 29. Wer in der Nachbarſchaft einer Scheune (Stadl), eines Heu- oder Getreidſchobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch ſtehet, oder die geſchnittene Ernte noch nicht eingeführt iſt, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloſet, oder ohne ganz ausgelöſcht zu haben, verläßt, ſoll jedes Mahl mit Arreſt oder öffentlicher Arbeit zur Gemeinde von einer Woche, nach Umſtänden der Gefahr auch mit beygefügter Züchtigung nach dem §. 203 des II. Theils des Strafgeſetzes beſtraft werden.

§. 30. Gleiche Sorgfalt iſt wegen der warmen Aſche zu gebrauchen, weil durch das unvorſichtige Ausſchütten derſelben leicht etwas ſich entzünden, und eine Feuersbrunſt entſtehen kann; beſonders wird die Aſche unter dem Dache aufzubewahren, ſchärfeſt verbothen, ſie iſt jederzeit in einem irdenen oder eiſernen gut zu verſchließenden Topfe zu ſchütten.

Im Unterlaſſungsfalle wird der §. 209 des Strafgeſetzbuches II. Theils in Anwendung gebracht werden.

§. 31. Da die größte Feuersgefahr aus der Verabsäumung der gehörigen Reinigung der Rauchfänge herkömmt, kann den Hauswirthen die Sorgfalt darüber nicht genug empfohlen werden.

Jeder Hausvater soll den Schlund des Rauchfanges wenigstens alle 8 Tage fleißig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monathe ganz und mit der größten Sorgfalt gekehrt werden.

Rauchfänge, die nicht zu schliefen sind, welche jedoch durchaus nicht mehr neu hergestellt werden dürfen, können zwar von den Hauswirthen oder ihren Hausleuten selbst gekehrt werden, bey jenen aber, die sich schliefen lassen, muß das Kehren durch die wirklichen Rauchfangkehrer geschehen. Die Bezirksobrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden ordentliche Contracte mit den Meistern machen, zugleich aber auch, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, und daß letztere ihre Schuldigkeit genau und zu bestimmter Zeit erfüllen, widrigens sie nach dem §. 194 des Strafgesetzes II. Theils zu bestrafen sind.

§. 32. Der Gemeindevorstand hat auf das Oefen- und Rauchfangkehren besondere Aufsicht

zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusehen, und die nachläßigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle sollen sie mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. bestrafet werden.

§. 33. Um die genaue Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften handzuhaben, muß von dem Gemeindevorstand mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zwey Mahl, im Sommer aber ein Mahl in allen Häusern Feuervisitation gehalten werden.

Es sind bey dieser Gelegenheit alle Oefen, Schornsteine, Feuerstätten ꝛc. wohl zu besichtigen, und die Beseitigung der feuergefährlichen Gegenstände ist entweder sogleich selbst zu veranlassen, oder wegen der dießfälligen Veranlassung an die Bezirksobrigkeit die Anzeige zu machen.

Der Gemeindevorstand hat darauf zu dringen, daß alles das, was bey der Feuervisitation verordnet worden, richtig und genau erfüllt, und überhaupt, daß in keiner Beziehung gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

Für die richtige Vornahme der Feuervisitationen ist die Bezirksobrigkeit strenge verantwortlich. Sie hat sich nebstbey nach jeder geendeten Feuervisitation von dem Gemeindevorstand über

den Befund einen getreuen Rapport erſtatten zu laſſen, und hiervon ſowohl, als auch von der hierüber getroffenen Verfügung das k. k. Kreisamt in die Kenntniß zu ſetzen. Auch iſt die Bezirksobrigkeit verpflichtet, bey jeder Gelegenheit ſich ſelbſt zu überzeugen, ob der Gemeindevorſtand in dieſer Beziehung nichts vernachläſſiget habe.

§. 34. Um aber die in dem vorigen Paragraph angezeigten Erhebungen des Gemeindevorſtandes möglichſt zu vereinfachen, und eine genaue Ueberſicht über die Beſchaffenheit der Wohngebäude zu erhalten, haben die Bezirksobrigkeiten binnen ſechs Monathen den Zuſtand ſämmtlicher Gebäude der in ihren Bezirken befindlichen Dorfſchaften ſelbſt zu erheben, über den Befund für jede Dorfſchaft einen beſonderen Ausweis ganz nach der am Schluſſe der Feuerlöſchordnung für ſämmtliche Städte und Märkte (Pag. 196 — 197) beygedruckten Formel zu verfaſſen, und einen Auszug hiervon dem Gemeindevorſtande mit Bekanntmachung der hierüber getroffenen Verfügungen hinaus zu geben, deſſen Pflicht es ſodann ſeyn wird, bey der Unterſuchung der Gebäude zu erheben, ob und in wie ferne die unmittelbar von der Bezirksobrigkeit erhobenen Gebrechen noch beſtehen, und was hieran nach der

Anordnung der Bezirksobrigkeit hergestellet wurde, dann welche Feuergefährlichkeiten in der Zwischenzeit etwa hinzu gewachsen, und welche sonstige Uebertretungen der Feuerlöschordnung wahrgenommen worden sind. Der Gemeindevorstand erstattet nach geendeter Untersuchung der Bezirksobrigkeit über das Erhobene entweder schriftlichen oder mündlichen gleich zu Protokoll zu nehmenden Bericht; die Bezirksobrigkeit berichtiget hiernach den tabellarischen Ausweis über den Bauzustand, so wie den dem Gemeindevorstande hinausgegebenen Auszug, verfügt zugleich die Abstellung der erhobenen Gebrechen, und verständiget hiervon unter Einem den Gemeindevorstand zur Controlle bey der nächsten Feuerbeschau.

II. Abtheilung.

Die baldige Entdeckung der Feuersbrünste.

§. 35. Da jedoch aller vorgeschriebenen Vorsicht ungeachtet dennoch Feuersbrünste entstehen können, so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die zeitige Entdeckung und Kundmachung zu richten. An solchen Orten, wo eigene Nachtwächter bestehen, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen. Ueberhaupt sind die Gemeinden und Ortschaften, welche schon aus 10 nebeneinander

stehenden Häusern bestehen, verpflichtet, einen Nachtwächter, dessen jährlicher Lohn bloß in Victualien oder im Gelde fixirt seyn soll, aufzustellen; zu dieser Obliegenheit sollen dieselben von der Bezirksobrigkeit strenge verhalten werden.

Für jede dießfällige Vernachläßigung hat die Bezirksobrigkeit zu haften.

§. 36. In jenen Orten aber, die zu klein sind, und nicht aus 10 Häusern bestehen, und wo keine besondern Nachtwächter gehalten werden können, sollen die Nachbarn und Inleute selbst wechselweise bey der Nacht Wache zu halten schuldig seyn.

§. 37. Bey jenen Fabriken, Hämmern, und bedeutenden Werkstätten, welche zu ihrem Betriebe unausweichlich Feuer benöthigen, und nahe an den Ortschaften gestellt sind, müssen Nachtwächter gehalten werden, und jeder Eigenthümer derselben ist hierzu bey Strafe von 25 bis 500 fl., nebst den Ersatz des allenfällig durch Ausbruch des Feuers den Bewohnern zugefügten Schadens verpflichtet.

§. 38. Die Nachtwächter, oder die zur Nacht- oder Feuerwache bestellten Leute sollen von Michaeli bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr Früh, von Ostern bis Michaeli von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr auf der Wache bleiben.

§. 39. Ihre Schuldigkeit ist, immer in dem Orte auf und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben; sie sollen daher sich nicht unterfangen, während der Wachzeit sich in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch, oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bey einem wirklich ausbrechenden Feuer sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blashorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren die Einwohner wecken, vor Allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

§. 40. Wenn die Wächter ein etwa entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und solches über Hand nehmen liessen, werden sie mit Arrest von 3 bis zu 8 Tagen unnachsichtlich bestraft werden.

§. 41. Wer eine entstandene Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bey ihm entstehet, sie anzuzeigen, Lärm zu machen, und um Hülfe zu rufen unterläßt, soll nach Verschiedenheit des Orts und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr nach dem §. 208 II. Theiles des Strafgesetzes mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. belegt werden.

§. 42. Sogleich, nachdem ein Feuer entdeckt worden ist, haben die Wächter dem Gemeindevorstand und selbst der Bezirksobrigkeit, wenn diese sich selbst im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr sind auch die benachbarten Gemeinden, Ortschaften und Gegenden durch das Läuten der Glocken, oder durch mehrere reitende Bothen von der entstandenen Feuersbrunst zu benachrichtigen. Ist der Sitz der Bezirksobrigkeit entfernt von dem Orte des Brandes, so ist es Pflicht des Gemeindevorstandes, sie hiervon mit möglichster Schnelligkeit eigens in die Kenntniß zu setzen.

III. Abtheilung.

Die schleunige Löschung der Feuersbrünste.

§. 43. Um die entstandene Feuersbrunst desto schleuniger zu löschen, ist schon im Vorhinein Sorge zu tragen, daß niemahls ein Mangel an Wasser, an Löschgeräthen und Arbeitern entstehen könne. Die Bezirksobrigkeit hat daher darauf zu sehen, daß die Brunnen von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget, und die Viehtränken, Teiche u. dergl. im guten Stande erhalten werden.

§. 44. An den Orten, wo wenig Brunnenquellen oder Teiche vorhanden sind, soll man den Mangel durch Sammlung des Regenwassers

in Schwemmen und Bächen zu ersetzen trachten, welche an schicklichen niederen Plätzen angelegt werden können; auch ist, wo es die Gelegenheit gibt, durch Röhren das Wasser aus entfernten Brunnen in ein Bassin herzuleiten und aufzubewahren.

§. 45. Die Besitzer herrschaftlicher Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Hämmer, Radwerke, Mühlen und Feuerwerkstätte, mithin alle Besitzer etwas größerer Gebäude, sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden mehrere gefüllte Wasserbötticke (Wasserbottungen) zu haben. Selbst jedes Haus soll mit einem solchen gefüllten Wasserbottich versehen seyn.

§. 46. In jenen Häusern aber, und dort, wo dergleichen Böttiche (Bottungen) auf dem Boden nicht untergebracht werden können, sollen sie neben den Hausthören oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden.

§. 47. Auch auf den Kirchböden sollen stets Wasserböttiche (Bottungen) vorhanden seyn, und ihre Erhaltung und Füllung von den Meßnern und sogenannten Kirchenvätern (Kirchenpröpsten) oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorgt, und vom Pfarrer selbst überwacht werden.

§. 48. Ob dieſe Vorſichten und Anſtalten in den vorerwähnten Oertern, Häuſern, Dörfern, Werks- und Fabriksgebäuden genau nach Vorſchrift dieſer Feuerlöſchordnung beobachtet und aufrecht gehalten werden, darüber muß allmonathlich von dem Gemeindevorſtand genaue Nachſicht gepflogen, und wo ſie mangeln, der Bezirksobrigkeit ſogleich die Anzeige gemacht werden, um die Schuldtragenden zur Strafe und Verantwortung zu ziehen.

§. 49. Damit es bey einer ausbrechenden Feuersbrunſt an Pferden nicht mangle, welche das Waſſer oder die Löſchgeräthe herbeyſchaffen, oder auf die ſonſt nothwendigen Fälle bereit ſeyn mögen, ſo ſollen bey dem gegebenen Feuerzeichen die mit eigener Beſpannung verſehenen Bewohner des Ortes zuerſt, und im Falle der äußerſten Noth auch fremde im Dorfe ſich aufhaltende Fuhrleute unweigerlich ihr Zugvieh zu ſtellen verbunden ſeyn.

Deßwegen müſſen an jenen Orten, wo man die Pferde auf den Koppelwieſen, Halten oder Weiden übernachten und halten läßt, immer wechſelweiſe einige zu Hauſe gelaſſen werden, um im Falle der Noth bey der Hand zu ſeyn.

Jeder, der mit einer Feuerſpritze oder mit einem mit Waſſer gefüllten Gefäße zuerſt erſcheint, erhält eine Belohnung von zwey Gul-

den Metallmünze, der zweyte von einem Gulden aus den Polizeystrafgeldern und in deren Ermanglung aus der Bezirkscasse.

§. 50. Die Herrschaftshäuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Hämmer, Mühlen und Feuerwerkstätte und alle größeren Häuser sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nähmlich mit Feuerspritzen, Dachleitern, Feuerhaggen, Handspritzen, Wasserläden, nach Maß ihrer Größe versehen seyn, um sowohl sich selbst als auch Anderen Hülfe zu verschaffen. Hierbey werden besonders die Feuerspritzen mit Schläuchen empfohlen. Kleinere Häuser sollen wenigstens mit einer Leiter, mit einem Feuerhaggen, mit einigen Wasserschäffern und mit einer blechenen Laterne versehen seyn, und insbesondere bey jenen kleinen Häusern, welche mit Schindeln, Bretern oder Stroh gedecket sind, hat wenigstens die wohlfeile und bey dem ersten Entstehen eines Brandes nützliche Vorrichtung zu bestehen, nach welcher eine lange die Bedachung erreichende Stange, welche an dem obern Ende mit alten Lein- oder Woll-Lappen zu versehen kömmt, nebst einigen mit Wasser gefüllten Gefäßen stets in Bereitschaft zu halten ist, damit mittels dieser in das Wasser getauchten Fetzen die brennende Stelle so schnell als möglich gelöscht, und die

Flamme bey ihrem ersten Auflodern erstickt werden könne.

§. 51. Ueberdieß aber sollen die Gemeinden für sich selbst, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhaggen, einige Handspritzen, und ein Paar blechene Laternen, und wenn sie vermöglicher sind, auch ein oder ein Paar Wasserläden (Wasserleiten) mit den dazu gehörigen Wägen oder Schleifen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt in Bereitschaft halten.

§. 52. Die Bestimmung des Vorrathes und der Qualität des Löschgeräthes, so viel es die unterthänigen Häuser betrifft, wird den Bezirksobrigkeiten überlassen, die jedoch auch mit darauf zu sehen haben, daß die Hausinhaber in keine größeren als die wirklich nöthigen Ausgaben dabey versetzt werden. In Betreff der herrschaftlichen Gebäude, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe u. dergl. aber ist diese Bestimmung dem k. k. Kreisamte vorbehalten.

Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarr- und Freyhöfe aber haben den k. k. Kreisämtern die Verzeichnisse von ihren Löschgeräthen binnen 4 Wochen einzuschicken, welche über das, was noch daran anzuschaffen seyn wird, die Anleitung zu geben, auch die Vermöglicheren allenfalls zur

Anschaffung metallener Feuerspritzen mit Schläuchen anzueifern haben werden.

§. 53. Die Bezirksobrigkeiten haben die in jedem Dorfe vorhandenen Löschgeräthschaften mit dem Vorschlage der noch nachträglich Anzuschaffenden, und des dießfälligen Bestreitungsfondes binnen längstens 3 Monathen dem vorgesetzten k. k. Kreisamte auszuweisen, so wie die Verzeichnisse der den Obrigkeiten, Klöstern, Pfarr- und Freyhäusern gehörigen Löschgeräthen vorzulegen, worüber sodann dasselbe die Anschaffung der abgängigen derley Geräthschaften entweder sogleich oder nach und nach veranlassen wird.

§. 54. Zur Erhaltung guter Ordnung, die zu desto schleunigerer Löschung einer entstandenen Feuersbrunst unumgänglich nöthig ist, hat die Bezirksobrigkeit den Ortsbewohnern, wenigstens in größeren Ortschaften, ihre Verrichtungen schon vorhinein zu bestimmen, und mittels eines Verzeichnisses bekannt zu machen.

Einige derselben sollen zum Herumschicken und Feueransagen, Einige zum Wasserzubringen, Einige zur Herbeyführung der Wasserläden oder anderer Nothwendigkeiten, Einige zur Verwahrung der geretteten Sachen (wozu ein sicherer Platz und Ort anzuweisen ist, und einige verläßliche Wächter zu ernennen sind), und wieder Einige endlich zum Löschen, Abbrechen und Nie-

derreißen ihre Bestimmung erhalten, und diese Bestimmungen sollen den Ortsbewohnern alle halbe Jahre von dem Gemeindevorstande wiederholt kund gemacht werden.

§. 55. Sobald das Lärm- und Löschzeichen gegeben wird, sollen der Richter und die Geschwornen, welche den Gemeindevorstand bilden, die Ersten auf dem Platze des Brandes seyn, und wenn die Bezirksobrigkeit im Orte ist, müssen auch die obrigkeitlichen Beamten sich sogleich zu dem Feuer begeben, weil es auf ihr Beyspiel, ihre Anstalten und Befehle, die von der Gemeinde ohne aller Ausnahme auf das Genaueste zu befolgen sind, hauptsächlich ankömmt.

§. 56. Von der Bezirksobrigkeit selbst hat, wenn sich dieselbe im Orte befindet, stets der Bezirkscommissär in eigener Person zu erscheinen, und die Leitung der Löschanstalten zu besorgen, nur in einem wichtigen Verhinderungsfalle kann er durch einen Beamten substituirt werden.

§. 57. Zugleich sollen die in dem Orte oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Rauchfangkehrer und dergleichen Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden. Jeder Zimmermann, Maurer und Rauchfangkehrer, der zuerst zur Feuersbrunst erscheint, und mit gutem Erfolge Hand angelegt hat, soll

eine Belohnung von zwey Gulden Metallmünze aus den Polizeystrafgeldern oder aus der Bezirkscasse erhalten.

§. 58. Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden, gleich nach vernommenem Feuerrufe mit ihren Löschgeräthen herbeyzueilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie ohnehin schon bestimmt sind.

§. 59. Eben so sind auch die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarren und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hülfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beystande zuzueilen.

§. 60. Bey dem Feuer ist man zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, in so ferne es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten, und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Arbeiter oder Personen wegzuschaffen, doch soll man Jedermann glimpflich behandeln, damit Niemand vom Löschen abgeschreckt werde.

§. 61. Bey dem Löschen soll das unnöthige Geschrey vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während dem, daß Einige Wasser zureichen, von den Andern wie-

der

der Wasser geholt werden u. s. w. Den Weg, woher das Wasser mit der Hand oder auf Wägen zu bringen ist, hat man immer frey zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und es ist auch vorzüglich dafür zu sorgen, daß sich die Leute im Gehen oder Fahren nicht selbst hindern.

Das reihenweise Aufstellen der zum Wasserholen bestimmten Leute vom Wasserbehälter bis zur Brandstatt ist von einem wesentlichen Vortheil, welches deßhalb auch nie vernachlässiget werden soll.

§. 62. Wenn die Ortsbewohner sich zur Arbeit und Hülfleistung bey der Feuersbrunst begeben, ist nicht außer Acht zu lassen, daß in jedem Hause doch Jemand, der zur Arbeit bey dem Feuer weniger tauglich ist, zurück bleibe, um wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh in den Stallungen loszubinden, welches der Viehhälter (Viehhirt) mit Beyhülfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und solchergestalt in Sicherheit zu bringen hat.

Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber und Mägde mit dem Begießen der Dächer und mit der Rettung der Habschaften zu beschäftigen, welche sie an den bestimmten sichern und mit einer Wache

von Männern besetzten Ort tragen sollen.

§. 63. Nimmt die Feuersgefahr im Innern des Gebäudes überhand, so müssen alle Bodenfenster oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit Steinen, Wasen, Schütt oder Miste verlegt, besonders aber alle feuerfangenden Sachen auf die Seite geschafft werden.

§. 64. Auf die Kirchthürme und Böden ist in solchen Fällen sogleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind von den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sobald möglich zu entfernen. Auch ist Sorge zu tragen, daß nach Anordnung des hohen Hofdecretes vom 10. May 1773 die Tauf-, Traungs- und Sterbbücher schleunigst in Sicherheit gebracht werden.

§. 65. Ist das Feuer noch verschlossen, so soll, so lange es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestattet, daher die Eröffnung von Thüren und Fenstern, wodurch ein Luftzug entstehen könnte, thunlichst vermieden, und durch Begießen oder sonst auf andere mögliche Art die Flamme zu ersticken gesucht werden.

Wenn die Flamme aber schon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh und dergleichen sich befinden, wo also das Begießen nichts mehr nützt, da

muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstossenden Zäune, wenn es vielleicht nicht schon vorher, um den Zugang offen zu halten, geschehen wäre, weggebrochen, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und den übrigen Brandstöcken, um das Feuer zu bedecken und zu ersticken, hineinwärts gestürzt werden.

§. 66. Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureißen; nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Vorbrechen und Einreißen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu verschonen; hingegen ist auch jener, dem es trifft, wie ein Abbrändler zu behandeln, und hat mit diesem gleiche Vorrechte zu genießen.

IV. Abtheilung.

Die Vorsicht gegen die Folgen der Feuersbrünste.

§. 67. Wenn gleich das Feuer schon gelöschet ist, so soll sich doch von den zum Löschen angestellten Leuten Niemand entfernen, bevor der Richter oder derjenige, der die Aufsicht geführt hat, es erlaubt.

§. 68. Zur Brandstätte sind eigene Wächter anzustellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunst entstehe.

§. 69. Die sämmtlichen Löschgeräthe sind sodann auszusuchen, jedem das Seinige zurückzustellen, und für die Ausbesserung und Vergütung derselben zu sorgen.

Um die Löschgeräthe vor Verschleppungen mehr zu sichern, sind sie mit der Hausnummer oder den Anfangsbuchstaben des Nahmens des Hauseigenthümers zu bezeichnen.

Die Ausbesserungskosten sind aus der Bezirkscasse zu bestreiten.

§. 70. Diejenigen, welche an dem Löschgeräthe muthwilliger Weise etwas verdorben oder zerbrochen haben, sollen nebst dem gänzlichen Ersatze noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

§. 71. Diejenigen hingegen, so etwas davon unterschlagen, sich zueignen, oder gar verkaufen würden, machen sich des Verbrechens des Diebstahles schuldig, und unterliegen der in dem §. 154 des Strafgesetzbuches I. Theiles ausgedrückten Strafe. Dieß gilt auch von denjenigen, die ihre Verdorbenheit so weit zu treiben fähig wären, daß sie von dem während der Feuersbrunst geretteten Sachen der Verunglückten etwas entwendeten.

§. 72. Nach gelöschtem Brande ist sogleich die Anzeige an das betreffende Kreisamt zu erstatten, welches genau untersuchen zu lassen hat, wie das Feuer entstanden sey, um sowohl die

unvorsichtigen, als allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 73. Der Bezirksobrigkeit liegt besonders ob, auf die Befolgung dieser Feuerlöschordnung eine stets rege Wachsamkeit zu verwenden, und sich bey jeder Gelegenheit selbst zu überzeugen, ob sie beobachtet werde.

Nebstbey ist der Gemeindevorstand noch besonders zu verpflichten, diese Feuerlöschordnung seiner Gemeinde jährlich zwey Mahl, und zwar am ersten Sonntage nach Georgi und Michaeli bekannt zu machen, und sich hierüber bey der Bezirksobrigkeit mit einem von vier Männern aus der Gemeinde unterfertigten Zeugnisse auszuweisen.

Grätz am 13. July 1825.

102.

Zollbestimmungen in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchenhaare, des Flachses und Hanfes, so wie der hieraus erzeugten Waaren, und der Thierknochen.

Nach Inhalt des hohen Hofkammerdecretes vom 6. d. M., Zahl 26908, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Juny d. J. das bisher bestandene Ausfuhrsverboth in Ansehung der Hasenbälge, der

Haſen- und Kaninchenhaare, dann des ungehechelten Flachſes und Hanfes aufzuheben, und hierfür, ſo wie für mehrere aus letzteren Stoffen erzeugte Waaren neue Zollbeſtimmungen zu genehmigen geruhet.

Auch hat ſich die allgemeine k. k. Hofkammer, im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, beſtimmt gefunden, den Ausgangszoll für die Thierknochen herabzuſetzen.

Dieſem gemäß wird Nachſtehendes bekannt gemacht:

1. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung treten für die in dem beygedruckten Tariffe enthaltenen Gegenſtände die in denſelben ausgedrückten Ein- und Ausgangszölle im Umfange der ganzen Monarchie gegen das Ausland in Wirkſamkeit.
2. Dagegen werden die im Verkehre mit dem Auslande bisher beſtandenen Zollbeſtimmungen dieſer Artikel, und ſomit auch die Statt gehabte Erſchwernng der Ausfuhr der ungebleichten Leinwanden außer Kraft geſetzt.
3. Im Verkehre der deutſchen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen kommen, — in ſo ferne in dem gegenwärtigen Tariffe keine eigenen Zölle ausgeſprochen ſind, — die für dieſen Verkehr beſtehenden allgemeinen Grundſätze, dann die nachgefolgten beſonderen Verordnungen in Anwendung.

4. Alle jene Artikel, deren Zollsätze durch grö-ßere Ziffer ausgedrückt sind, werden im Umfange des ganzen, innerhalb des Zollverbandes gelegenen Staatsgebiethes, als außer Handel gesetzt erklärt, so, daß deren Ein- und Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung, und gegen den hierüber zu lösenden Ein- und Ausfuhrs-Paß, und Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren, geschehen kann.

5. Nur in Ansehung des Battistes, der bloß aus Leinfäden bestehet, wird so wie bisher gestattet, daß solcher zum eigenen angemessenen Privatgebrauche, gegen Bewilligung der Landesstelle und Bezahlung des Zolles von Sechs Gulden pr. Pfund, ohne Paß eingeführet werden kann. Diese besonderen Bewilligungen werden jedoch von der Landesstelle den Privaten nur mittels eigener gehörig gefertigter, und mit dem Amtssiegel zu versehender Bescheide zu ertheilen, und von den Zollämtern auch nur die in dieser Form ausgestellten Bewilligungen, womit die Waare bis zum Bezugsorte begleitet werden muß, zu respectiren seyn.

Gubernialcurrende vom 17. July 1825, Zahl 17966.

Nummer	Gegenstände.	Verzollungsmaß.	Einfuhrszoll. fl.	kr.	dl	Litt. der Patentsbeylage
1	Flachs (*), roher ungehechelter.	1 Ct. Sporc.	—	15	—	A.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
2	— gehechelter	detto	—	52	2	A.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
3	Hanf (*), roher ungehechelter	detto	—	12	—	A.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
4	— gehechelter	detto	—	45	—	A.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
5	Werg ohne Unterschied	detto	—	12	—	A.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
6	Garn aus Hanf und Flachs, ungebleichtes, wie auch Webergarn	1 Ct. Netto	4	12	—	
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
7	— halb und ganz gebleichtes	detto	5	—	—	
8	— gefärbtes	detto	12	30	—	
9	— wergenes ohne Unterschied, gebleicht und ungebleicht, wie auch Dochtgarn	detto	1	15	—	A.
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	
10	Lothgarn (**), flächsernes	1 Pfd. Netto	—	45	—	
11	Zwirn (***) der feinsten Art (Kanten- oder Spitzenzwirn)	detto	2	30		
12	— übriger aller Gattung, ohne Unterschied des Urstoffes, roher und gebleichter	detto	—	8	—	
13	— dergleichen gefärbter	detto	—	24	—	C.
14	Leinwaaren, gestrickte und gewirkte aller Gattungen	detto	6	—	—	C.
15	— gewebte, als: Battist (****).	detto	6	—	—	C.
16	— Schleyer	detto	18	—	—	C.
17	— Bänder, Lanquetten, Zwirn, Galonen, ohne Unterschied, mit Einschluß des Papieres, der Rollen und Bretchen	detto	2	30	—	C.

i f f.

Ausfuhrszoll. fl.	kr	dl	Lit. der Patentsbeylage	Anmerkungen.
—	45	—		(*) Wenn im Gränzverkehre grüner Flachs und Hanf mit Wurzeln (eigentlich noch Flachs- und Hanfpflanzen) zur Einfuhr vorkommen, so sind von der Fuhre für jedes Stück Zugvieh 6 Kreuzer, und in der Ausfuhr dagegen 18 Kreuzer abzunehmen.
—	6	1		
—	42	—		
—	8	3		
—	36	—		
—	5	—		
—	36	—		
—	7	2		
—	14	2		
—	2	—		
—	50	—		
—	21	—		
—	25	—		
—	31	—		
—	30	—		
—	12	2		(**) Unter Lothgarn wird hier nur dasjenige Garn verstanden, welches so fein ist, daß hiervon Ein Stück von 4 Strähnen unter Ein Loth wiegt, und der einzelne Strähn wenigstens 59 Gebünde, jedes zu 19 Fäden geschweift, enthält.
—	3	3		(***) Unter Kanten- oder Spitzenzwirn gehört nur derjenige, wovon 88 Gebünde und darüber, jedes zu 100 Fäden, folglich im Ganzen 8800 Fäden nicht mehr als Ein Pfund wiegen.
—	12	2		
—	—	1		
—	—	2		
—	—	2		(****) Der mit Baumwolle vermischte Battist gehört unter die baumwollenen Waaren, mit Beymischung eines fremden Stoffes, und ist als eine solche außer Handel gesetzt.
—	—	2		
—	—	2		
—	—	1		

Nummer	Gegenstände.	Verzollungsmaß.	Einfuhrszoll. fl.	kr.	dl	Litt. der Patentsbeylage
18	Leinwand, feine (*), dergleichen Tücheln und Tischzeuge aller Art.....	1 Pfd. Netto	3	20	2	C.
	— dergleichen ungarische.....	detto	—	15	—	
19	— (**) alle übrige ungebleichte und gebleichte, glatte und gestreifte, als: Bettleinwand, Strohsack- u. Siegelleinwand, Sack-, Bett- und Zeltzwilch, Federrith, Gratl ohne Seide, u. andere dergleichen Bettzeuge, geblumte Drilliche u. s. w.	detto	—	33	—	C.
	— dergleichen ungarische.....	detto	—	2	2	
20	Wachsleinwand aller Farben, ohne Unterschied.....	detto	—	25	—	C.
21	Segeltücher, Schläuche und Feuerlöschrinnen.....	detto	—	18	—	C.
22	Gälsengarn (Fliegengitter) u. dergleichen Gaze.....	detto	—	49	—	C.
23	Leinwaaren, gedrehte, oder Seilerarbeiten, als: Seile, Stricke, Gurten, Bindfaden	1 Ctn. Netto	18	—	—	C.
24	Netze, Jäger- und Fischernetze..	detto	15	—	—	
25	Spitzen (Kanten) aller Art, ohne Unterschied des Urstoffes..	vom Gulden werthe	—	36	—	C.
26	Haderlumpen (Strazzen), wenn sie auch als Emballage gebraucht werden.....	1 Ctn. Netto	—	3	—	A.
	— nach Ungarn.....	detto	—	—	—	

Anmerkung. 1) Reisenden Handwerksgesellen und anderen vorkommenden Parteyen der ärmeren Classe ist gestattet, gemeine Leinwand in unbedeutender Menge von höchstens zehn Pfunden gegen Entrichtung eines Zolles von 11 Kreuzern pr. Pfund hereinbringen zu dürfen.

i f f.

Ausfuhrszoll. fl.	kr	dl	Litt. der Patentsbeylage	Anmerkungen.
				(*) Unter feinen Leinwanden und dergleichen Tischzeugen werden hier nur diejenigen verstanden, wovon 12 Weben (jede wenigstens zu 50 Ellen) 20 Schocke (jedes zu 42 Ellen), und 16 Gedecke damastener Tischzeuge nicht mehr als 100 Wiener Pfund oder noch weniger wiegen.
—	—	½		
—	—	½		
				(**) Für die gröbste Gattung ungebleichter Leinwand (das ist die sogenannte Sackleinwand oder Rupfen) ist in der Ausfuhr nach dem Auslande, dann nach Ungarn und Siebenbürgen, ein Ausgangszoll von 3 Kreuzern für den Centner zu entrichten.
—	—	½		
—	—	½		
—	—	1		
—	—	1		
—	—	1		
—	7	2		
—	18	3		
—	—	1		
1	—	—		
—	1	—	D.	

Numaer	Gegenstände.	Verzollungsmaß.	Einfuhrszoll. fl.	kr.	dl	Litt. der Patentsbeylage
	2) Die mit einer Beymischung von wollenen oder seidenen Stoffen vorkommenden leinenen Waaren sind nach dem zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 2. September 1817 bekannt gemachten Tariffe für Seiden-, Baumwoll- und Schafwollwaaren in der Zollentrichtung zu behandeln.					
27	Hasenbälge, gemeine rohe....	1 Ctn. Netto	1	16	3	A.
	— nach Ungarn.....	detto	—	—	—	
28	Hasen- und Kaninchenhaare....	1 Pf. Sporc.	—	3	2	
	— nach Ungarn.....	detto	—	—	—	
29	Knochen (Beine), Thierknochen aller Art.....	1 Ctn. Netto	—	3	—	A.
	— nach Ungarn.....	detto	—	—	—	

Ausfuhrszoll. fl.	kr	dl	Litt. der Patentsbeylage	Anmerkungen.
12	48	—	D.	
—	32	—		
—	33	—	D.	
—	1	1		
—	6	—		
—	1	1		

103.

Anempfehlung der Vorsicht bey Erbauung und Umstaltung der Hornvieh- und Pferdstallungen.

Da von dem k. k. Landesthierarzte in Steyermark in der über seine vorjährige Landesbereisung erstatteten Relation vorzüglich bemerkt wird, daß er in den von ihm untersuchten Gegenden größtentheils die Ställe des Hornviehes und insbesondere jene der Pferde nieder und dumpfig, unrein, und somit der Gesundheit schädlich befunden habe: so werden die Kreisämter angewiesen, darauf zu sehen, daß, in so weit es möglich ist, sowohl bey neuen Bauführungen als bey Umstaltungen die Vieh- und insbesondere die Pferdestallungen licht und geräumig, überhaupt aber sanitätsmäßig hergestellet, und die zur Beförderung der Viehzucht nothwendigen Rücksichten der Reinlichkeit bestens beobachtet werden.

Gubernialverordnung vom 18. July 1825, Zahl 17748.

104.

Brückenmauth-Bestimmung an der Poststraße von Eisenerz bis Steyer.

Um die k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft in den Stand zu setzen, der von ihr übernommenen Verpflichtung zur Erhaltung der Post-

und Commerzialstraße von Eisenerz gegen Steyer zu gehörig nachzukommen, wurde derselben von der k. k. allgemeinen Hofkammer laut Verordnung vom 9. April d. J., Zahl 12748/624, im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzley, der Bezug der systemisirten Mauthgebühren von den an der erwähnten Straße befindlichen Brücken, und zwar der Neustückel-, der Wegmacher- oder Blasenbacher-, der Hifler-, der Stiegmayer-, der Wandauer- und der Reiflingerbrücke, nach dem der gegenwärtigen Currende angehängten Tariffe bewilliget.

Dieses wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den fünf erstgenannten Brücken die Brückenmauth bey dem Wegmauthschranken zu Hiflau, von der letztgenannten Brücke aber bey dem Wegmauthschranken zu Altenmarkt, von allem diese Schranken betretenden Zug- und Treibvieh, von welchem es nicht notorisch und unbezweifelt ist, daß es jene Brücken nicht passierte, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen, werde eingehoben werden.

Gubernialverordnung vom 18. July 1825, Zahl 17895.

Tarif

über die in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 9. April d. J., Zahl 12748/624, der k. k. Hauptgewerkschaft zu Eisenerz bewilligten Brückenmäuthe an der Post- und Commerzialstraße von Eisenerz nach Steyer.

Post-Nr.	Benennung der Brücken.	Länge derselben.	Brückenmauth von 1 Stück		
			Zugvieh	schweren Treibvieh	leichten Treibvieh
		Wr. Klafter.	Kreuzer		
	a. Zwischen Eisenerz und Hiflau über den Erzbach.				
1	Die Neustückelbrücke	11	1	1/2	1/4
2	" Wegmacher- oder Blasenbacherbrücke	10 1/3	1	1/2	1/4
3	" Hislerbrücke	10 1/2	1	1/2	1/4
4	" Stiegmayerbrücke	13	1	1/2	1/4
	b. Zwischen Hiflau und Altenmarkt über die Enns.				
5	Die Wandauerbrücke	23 2/3	2	1	1/2
6	" Reislingerbrücke	47 1/6	3	1 1/2	3/4

Vom k. k. steyermärkischen Gubernium.
Grätz am 18. July 1825.

105.

Bestimmung über die Wahl der Schätzmeister zu gerichtlichen Schätzungen.

Den k. k. Kreisämtern wird die Verordnung des k. k. inn. österr. Appellationsgerichtes über die allerhöchste Entschliessung vom 26. April und Intimat der obersten Justizstelle vom 17. Juny d. J. in Betreff der Klagen über Unzuverlässigkeit der gerichtlichen Schätzungen zur Amtshandlung mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 21. July 1825, Zahl 18174.

Verordnung

des k. k. inn. österr. küstenländischen Appellationsgerichtes.

Von dem k. k. inn. österr. küstenländischen Appellationsgerichte wird den Gerichtsbehörden bekannt gemacht: Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 26. April und Intimat der obersten Justizstelle vom 17. Juny d. J., Zahl 2840, anzuordnen geruhet, daß, da die häufigen Klagen über die Unverläßlichkeit und das Ueberspannte gerichtlicher Schätzungen wohl eben so viel in den schwankenden Preisen und stockendem Absatze der Producte, als in der Oberflächlichkeit und Nachgiebigkeit der hierbey verwendeten Commissäre und Schätzmeister ihren Grund haben mögen, den untergeordneten Justizbehörden bey Vornahme von Schätzungen, be-

sonders von Gülten und Realitäten, Umsicht, Ernst und Gewissenhaftigkeit neuerdings empfohlen, und dieselben angewiesen werden sollen, bey der Wahl der Schätzmeister nicht auf öconomische Kenntnisse des Faches allein, sondern auch auf eine untadelhafte Moralität und auf ein hinreichendes Vermögen Rücksicht zu nehmen.

Welche höchste Vorschrift auf das Genaueste und Strengste zu vollziehen seyn wird.

Klagenfurt am 5. July 1825.

106.

Recepisse über Postwagensendungen an Behörden sind von dem das Protokoll führenden Beamten zu unterfertigen.

Die k.k. Postwagensdirection hat laut hoher Hofkammerverordnung vom 9. July d. J., Zahl 24862, die Anzeige gemacht, daß die Unterfertigung und Bestätigung der Recepissen über Postwagensendungen an Behörden häufig von Amtsdienern geschehe.

Da dieser Gebrauch neuerlich zu einem Anstand Anlaß gegeben hat, so ist von den Behörden Sorge zu tragen, daß künftig nur die das Protokoll führenden Beamten derley Recepisse unterfertigen.

Gubernialverordnung vom 25. July 1825, Zahl 18119.

107.

Vorschrift wegen Weiterbeförderung der mit Laufpaß entlassenen Militärindividuen.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 25. July l. J., Zahl 19613/2944, hat sich der Fall ergeben, daß ein Individuum, welches im österreichischen Militär gedient hat, und wegen Desertion und Betrug zur Schanzarbeit verurtheilt gewesen war, in Folge hofkriegsräthlichen Rescripts hinsichtlich der noch übrigen Strafzeit begnadigt, und da dasselbe zu Feldkriegsdiensten untauglich geworden war, zur Rückkehr nach seinem Geburtsorte im Königreiche Würtemberg mittels Laufpaß entlassen wurde.

Anstatt in sein Vaterland sich zu begeben, durchzog dieser Mann mehrere österreichische Provinzen in allen Richtungen.

Um Unzukömmlichkeiten dieser Art, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, für die Zukunft zu beseitigen, hat die k. k. Hofkanzley wegen der vorzukehrenden Abhülfe mit dem k. k. Hofkriegsrathe und mit der k. k. Polizeyhofstelle sich in das Einvernehmen gesetzt.

Der k. k. Hofkriegsrath hat diesem zu Folge an sämmtliche Länder- und Militärcommanden die Weisung erlassen, solche aus dem k. k. Militärdienste oder aus dem Militärhafte nach ihrer Heimath gewiesenen Individuen, sie mögen k. k. Unterthanen oder Fremde seyn, an die

nächste politische oder Polizeybehörde zur weiteren Verfügung abzugeben.

Eben so hat der Herr Präsident der k. k. Polizeyhofstelle sämmtlichen Polizeybehörden den Auftrag ertheilt, solche mit militärischen Laufpässen ihnen zukommende Leute gehörig zu übernehmen, und deren Außerlandschaffung oder Absendung in den Geburtsort unter Beobachtung der zweckmäßigsten Maßregeln zu bewerkstelligen.

Damit nun auch von den politischen Behörden im Einklange mit diesen den Militär- und Polizeybehörden ertheilten Aufträgen gehandelt werde, haben die k. k. Kreisämter an die unterstehenden Bezirksobrigkeiten die gleichmäßige Verfügung zu erlassen, und ihnen hierbey als unabweichliche Norm vorzuschreiben, daß sie in Absicht auf die zu ertheilenden weiteren Instradirungen bey solchen Individuen keine Abweichungen von dem in ihren Pässen vorgezeichneten Bestimmungsorte sich erlauben, sondern dieselben in der kürzesten Richtung unmittelbar dahin befördern machen. Ueber die genaue Befolgung der zu erlassenden Anordnung haben die k. k. Kreisämter zu wachen, und in jenen Fällen, wo sich dießfalls nicht übereinstimmend benommen werden sollte, die gehörige Ahndung eintreten zu lassen.

Gubernialverordnung vom 25. July 1825, Zahl 18584.

108.

Mauthämtliche Behandlung der in ihren Forstbezirken reisenden Cameral-Forstbeamten.

Die k. k. Hofkammer hat mit Verordnung vom 6. July d. J., Zahl 25792/1214, eine Abschrift des nachfolgenden an die galizische Zolladministration erlassenen Decretes — über die mauthämtliche Behandlung der in den ihnen zugewiesenen Forstbezirken reisenden Cameral-Forstbeamten — hierher und an die k. k. illyrisch-innerösterreichisch-küstenländische Zollgefällenadministration zur Nachachtung mitgetheilt.

Gubernialerledigung vom 26. July 1825, Zahl 18121.

Decret

an die k. k. galizische Zolladministration vom 6. July 1825, Zahl 25792/1214.

Auf die mittels der Berichte vom 5. Februar und 9. July d. J. unter den Nrn. 876 und 4601 gestellte Anfrage, wie die der Staatsgüterverwaltung untergeordneten Cameral-Forstbeamten bey Bereisung der ihnen zugewiesenen Forstbezirke in mauthämtlicher Hinsicht zu behandeln seyen, wird der Administration zur eigenen Nachachtung und zur Belehrung der untergeordneten Aemter Folgendes bedeutet:

Nach dem 4ten Absatze des kund gemachten Circulars vom Jahre 1821 unter d und e sind im zusammenhängenden eigentlichen Sinne genommen, der Oberstthof- und Landjägermeister sammt dem zu ihm gehörigen Gefolge in allen landesfürstlichen Forst- und Jagdbezirken, dann die nicht in seinem Gefolge befindlichen, aber ihm untergeordneten Jagd- und Forst-Individuen, jedoch nur in jenen Jagd- und Forstbezirken, in welchen jedes derselben einzeln angestellet ist, von Entrichtung der Weg- und Brückenmauthgebühren als befreyet anzusehen.

Da nun in diesem von den Mauthbefreyungen handelnden Circularsabsatze von den der Staatsgüterverwaltung untergeordneten Cameral-Forstbeamten keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, nach dem 5ten Absatze eben dieses Circulars aber alle übrigen bis dahin bestandenen, und im 4ten Absatze nicht ausdrücklich nahmhaft gemachten Mauthbefreyungen nicht mehr Statt finden dürfen, so ergibt sich von selbst, daß die Cameral-Forstbeamten bey Bereisung der ihnen zugewiesenen Forstbezirke, gleich den anderen im Dienste reisenden Staatsbeamten, bey Betretung eines Mauthschrankens die schuldige Mauthgebühr zu entrichten haben. Dagegen findet man es der Billigkeit angemessen, daß diesen Forstbeamten die auf solche Art entrichteten Mauthgebühren, gegen deren ordentliche Nachweisung, wie dieses

schon bey den andern im Dienste reisenden Staatsbeamten bestehet, aus den Herrschaftsrenten vergütet werden.

Zu diesem Ende wird auch die Landesstelle zur Verständigung der Staatsgüterverwaltung in die Kenntniß gesetzt.

109.

Die bey Cassen eingehenden Gelder sollen säckweise in die Hauptcasse gelegt werden.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 1. d. M., Zahl 25676, erinnert, daß — obgleich der 31. §. der allgemeinen Cameralcasse-Instruction vom Jahre 1807 die ausdrückliche Vorschrift enthalte, die eingehenden Gelder säckweise in die Hauptcasse zu hinterlegen — es sich doch gezeigt habe, daß diese Vorschrift nicht aller Orten gehörig befolgt, sondern das Silbergeld zum Theile in Fässern aufbewahrt werde, wodurch nicht allein zu manchen Verstößen Anlaß gegeben, sondern auch die Entdeckung derselben, oder der etwaigen Cassedefecte erschweret würde, daher die Republication des erwähnten 31. §. dieser Casse-Instruction vom Jahre 1807 zu veranlassen sey.

Nach dem erwähnten Casseinstructionsparagraph sind die eingehenden Gelder *säckweise* in die Hauptcasse zu hinterlegen, und den zur

Cassescontrirung abgeordnet werdenden Commissären ist es zur Pflicht gemacht, bey den periodischen Cassescontrirungen die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen, und falls eine Abweichung hiervon wahrgenommen würde, jedes Faß sogleich eröffnen, untersuchen, und dessen Inhalt in Säcken vorschriftmäßig hinterlegen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 26. July 1825, Zahl 18501.

110.

Bestimmung in Absicht auf die jährlichen Bereisungen der Kreis- und Districtsärzte.

Damit die k. k. Kreisämter einerseits die nöthige Kenntniß erhalten, wann und in welchen Gegenden die Kreis- und Districtsärzte ihre jährliche Bereisungen vornehmen; andererseits aber auch im Stande seyen, die bereisenden Aerzte noch zu gehöriger Zeit auf einen oder den anderen vorzüglich zu beachtenden Gegenstand aufmerksam zu machen, und sowohl die von dem Kreis- und Districtsarzte zur Bereisung verwendete Zeit, als das bey derselben beobachtete Verfahren näher zu beurtheilen, findet man anzuordnen, daß die Kreis- und Districtsärzte künftighin immer, spätestens 14 Tage, bevor sie die Bereisungen unternehmen, einen Plan der-

selben mit Angabe der Ortschaften, welche sie zu bereisen, dann der besonders ausgezeichneten Gegenstände, welche sie zu besichtigen, und der Zeit, welche sie hierzu zu verwenden Willens seyen, dem k. k. Kreisamt zur Bestätigung vorlegen sollen, wornach das Kreisamt die entsprechende Weisung an den Kreis- und an die Districtsärzte zu erlassen, es sich aber selbst zur strengen Pflicht zu machen hat, über die Bereisungspläne die Bestätigung, entweder ohne Bemerkung, oder mit den allfällig nothwendig befundenen Modificationen und näheren Weisungen immer ohne Verzug zu ertheilen, und sowohl die Districtsbereisungsrelationen als Particularien nach diesem vorläufig bestätigten Plane zu würdigen.

Gubernialverordnung vom 27. July 1825, Zahl 18124.

III.

Den Straßencommissären sind von den Bezirksobrigkeiten jederzeit die erforderlichen Hülfsarbeiter beyzugeben, und die Plätze zur Ableerung des Straßenkothes zu bestimmen.

Bey der von der k. k. Provinzial-Baudirection jüngsthin vorgenommenen Bereisung der Hauptcommerzialstraßen haben die Straßencom-

missäre vorgestellet, daß, wenn sie Leute als Hülfsarbeiter bedürfen, dieselben gegen den bewilligten Taglohn nicht beygestellet werden, und daß die den Straßen zunächst gelegenen Grundbesitzer die Aufnahme des Straßenkothes, ungeachtet derselbe ein guter Dünger ist, auf ihre Felder verweigern.

Die k. k. Kreisämter werden demnach angewiesen, den an den Straßen befindlichen Bezirksobrigkeiten sogleich zur Pflicht zu machen, die von den Straßencommissariaten geforderte Zahl Arbeiter, wenn schon nicht gerade nur gegen Bezahlung des limitirten, so doch wenigstens des in dem Orte bestehenden Taglohnes stets unweigerlich beyzustellen, den gedachten Commissariaten auch bey Bestimmung der Plätze zum Ableeren des Straßenkothes immer auf das Thätigste an die Hand zu gehen, in so ferne dieser Koth nicht als Düngungsmittel versteigert werden könnte, und so zur Beförderung der Straßenanstalt das Möglichste beyzutragen.

Gubernialverordnung vom 27. July 1825, Zahl 18196.

112.

Ueber die sich bey der jährlichen Conscription ergebenden bedeutenden Aenderungen sollen jedes Mahl die Ursachen angezeigt werden.

Aus dem Anlasse, daß nach den dießjährigen Conscriptionsresultaten bedeutende Vermin-

derungen der Häuserzahl und des Viehstandes sich ergeben, und nur von einem einzigen Kreisamte zum Theil eine Ursache davon angeführt wurde: findet man die k. k. Kreisämter anzuweisen, daß in Zukunft, sobald sich nach den Resultaten der jährlichen Conscription in irgend einer Rubrik im Vergleiche mit dem letzt abgewichenen Jahre bedeutende Aenderungen, sey es nun mit Verminderung oder Vermehrung, ergeben, diese immer mit Vorlage der kreisämtlichen Conscriptionstabellen mit genauer Anführung der Ursachen anzuzeigen seyn werden, weil nur dadurch die Behörden in den Stand gesetzt werden, über wichtige Gegenstände der Conscriptionsresultate richtige Schlußfolgerungen zu ziehen, wobey es sich von selbst verstehet, daß das Kreisamt diese Ursachen von den conscribirenden Bezirksobrigkeiten einholen müssen.

Gubernialverordnung vom 27. July 1825, Zahl 18326.

113.

Vorsichtsmaßregeln bey Mehrungsräumungen.

Mehrere Unglücksfälle, welche sich bey den Mehrungsräumungen ergaben, und welche nur in der zu voreiligen und nicht mit gehöriger Vorsicht ausgeführten Besteigung der Senkgru-

ben ihren Grund hatten, bestimmen das Gubernium zur Verhüthung ähnlicher trauriger Ereignisse folgende Vorsichtsmaßregeln festzusetzen:

1. Eine lange nicht geräumte, eng verschlossen gehaltene Mehrungsgrube muß immer einige Stunden, bevor die Räumung unternommen wird, geöffnet werden, damit die Stickluft ausströmen kann.
2. Vor dem Anfange der wirklichen Räumung haben die Mehrungsräumer den Versuch mit Licht und Flammenfeuer vorsichtig zu machen. Es wird nähmlich von der Oeffnung oder dem Spunde der Senkgrube ein Licht oder ein in einem Topfe angebrachtes Flammenfeuer aus Papier, Stroh oder Holzsplitter bis an die Oberfläche des Unrathes hinabgelassen; wenn dieses fortbrennt, kann die Räumung angefangen, und die Grube bestiegen werden, widrigens aber muß diese Arbeit so lange verschoben werden, bis durch das brennend erhaltene Licht der Beweis von der ganz beseitigten Stickluft hergestellt ist. In solchen Fällen kann und muß die Grube auch bis auf die folgende Nacht offen bleiben, jedoch ist sie inzwischen vor dem Zutritte der Menschen gut zu verwahren.
3. Der Nachtarbeiter, welcher die Senkgrube rücksichtlich der völligen Gefahrlosigkeit ihres Besteigens zuerst zu untersuchen hat, ist in

dieſelbe in einem aus Leder oder Spagatgurten verfertigten, und an einem Stricke gut befeſtigten Korbe, nach der Leiter hinabzulaſſen.

Wäre die Stickluft noch zu drückend, oder ſtieße ihm ſonſt aus einer Urſache ein Uebelwerden oder eine Ohnmacht zu, ſo kann er dann von den ihm beobachtenden Mitarbeitern augenblicklich durch ſchnelles Herausziehen die nöthige Hülfe erhalten, und ſein Einſteigen in die Grube, wobey ihm nichts widerfährt, gibt den übrigen Arbeitern den Beweis, daß ſie das Gleiche ohne Gefahr thun können.

4. Zur mehreren Verwahrung gegen das Einathmen mephitiſcher Dünſte haben die Arbeiter bey dem Beſteigen einer Mehrungsgrube immer auch in Eſſig getauchte Schwämme ſich um den Mund und die Naſe zu binden.

5. Die Bauart der Senkgruben in engen Räumen zwiſchen Reichen oder ſonſt verbauten Stellen, wo Luft und Licht nur wenig wirken können, erzeugt gewöhnlich die mehrere oder mindere Stickluft. Es ſind daher bey den Aborten, vorzüglich, wo dieſe im Innern der Häuſer und durch mehrere Stockwerke angebracht ſind, Luftfänger oder Schläuche bis unter die Hausdächer zu führen, um die in den Mehrungen ſich ſammelnde Stickluft ausſtrömen zu machen.

6. Bey neuen Bauführungen oder bey Umstaltung von Mehrungen ist eine Stiege zu dem untersten Boden der Senkgrube anzubringen, um das Hinabsteigen zu erleichtern.
7. Die Nachtarbeiter, welche sich ein Vergehen gegen diese Anordnungen zu schulden kommen lassen, sind nach dem §. 89 des Strafgesetzbuches II. Theiles zu behandeln, wenn sich aber die Uebertretung zur Anwendung dieses Paragraphes nicht eignen sollte, so ist solche als ein Polizeyvergehen zu ahnden, welches Strafverfahren auch bey Unterlassung der unverzüglichen Anzeige eines geschehenen Unglücksfalles zu beobachten kömmt.

Gubernialverordnung vom 27. July 1825, Zahl 18611.

114.

Aufhebung der Conscriptions- und Recrutirungsdirectoren.

Laut hofkriegsräthlichen an das k. k. illyrisch-innerösterreichische Generalcommando ergangenen Rescripts vom 2. d. M. haben Se. Majestät mittels allerhöchster Entschliessung vom 14. Juny 1825 zu befehlen geruhet, daß die bey den Generalcommanden der conscribirten Provinzen bisher angestellten Conscriptionsdirectoren mit Ende October 1825 aufzuheben seyen.

Die Geschäfte des Conscriptionsdirectors haben vermög des vorgedachten höchsten Befehls die öconomischen Referenten der Länder-Generalcommanden zu übernehmen, und wieder ganz so zu besorgen, wie solches ehedem bestanden hat.

Gubernialverordnung vom 28. July 1825, Zahl 18859.

115.

Ausfindigmachung und Bestrafung der Afterhebammen.

Die hohe Hofkanzley hat in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juny d. J., mit hohem Erlasse vom 2. d. M., Zahl 20248, verordnet, daß in das Taufbuch auch allemahl der Nahme der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, eingeschaltet werden soll; und daß dem öffentlichen Sanitätspersonale die Einsicht der Taufbücher nicht nur zu gestatten, sondern ihnen zur Pflicht zu machen sey, sich von Zeit zu Zeit aus denselben die Ueberzeugung zu verschaffen, ob Afterhebammen bey Geburten gebraucht wurden, und hiernach die vorschriftmäßige Anzeige zu erstatten.

Die Strafe für Afterhebammen wird das erste Mahl in einem von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen haben, das zweyte

und die folgenden Mahle wird aber der §. 98 des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen auch auf die Hebammen anzuwenden, und sie hiernach mit Arrest gleich jenen zu bestrafen seyn, welche die Arzney- oder Wundarzneykunst, ohne hierzu berechtiget zu seyn, ausüben.

Dieses in Folge höchster Anordnung wegen Ausfindigmachung und Bestrafung der Afterhebammen künftig zu beobachtende Verfahren wird hiermit zur genauesten Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 30. July 1825, Zahl 18063.

116.

Bestimmung gegen die mit Erstattung der Mängelserläuterungen saumseligen Rechnungsleger.

Nachdem die censurirenden Buchhaltungen in der Erledigung der Rechnungen bisher vielfältig durch den Umstand aufgehalten worden sind, daß die Rechnungsleger mit der Erstattung der Mängelserläuterungen ungeachtet oftmahliger Betreibungen und Zufristungen dennoch im Rückstande verbleiben, so hat nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 16. July d. J., Zahl 27281, das k. k. Generalrechnungsdirectorium, um diesen Uebelstand abzuhelfen, und

die

die Geschäfte der Buchhaltungsbehörden von fernern dienstschädlichen Zögerungen zu bewahren, an sämmtliche Buchhaltungen nachstehende Hofkammerverordnung erlassen, daß künftighin die Aerarialrechnungen, sobald der zur Erstattung der Erläuterung festgesetzte, oder über gemachtes Einschreiten verlängerte Termin versäumt wird, ohne weiteres Zuwarten von Amtswegen erlediget werden sollen.

Gubernialverordnung vom 30. July 1825, Zahl 18986.

Hofkammerverordnung
vom 16. July d. J., Zahl 17281.

Da die Fälle noch immer häufig wiederkehren, wo die Erledigung der Rechnungen dadurch aufgehalten wird, daß die Parteyen oft auch sogar nach wiederholten Betreibungen noch säumen, die Erläuterungen zu erstatten; so wird, nicht nur um mehrmahlige Betreibungen entbehrlich zu machen, sondern auch jedem vermeidbaren Aufenthalt zu steuern, verordnet, nicht, wie bisher erst bey Ausfertigung der Supermängel zu geschehen hatte, sondern schon den auszufertigenden Mängeln, sie mögen was immer für eine Rechnung betreffen, von nun an, am Schlusse beyzusetzen: hierüber ist die Erläuterung binnen einer Frist von ....

Wochen vom Tage des Empfangs zu erstatten, oder nöthigenfalls eine weitere Frist zu erwirken, weil, wenn dieses versäumt werden sollte, die Erledigung von Amtswegen erfolgen wird.

Die Fristen sind den Entfernungen der Rechnungsleger und sonstigen Umständen angemessen zu bestimmen.

Nach Ablauf der bestimmten Frist, mit Zugabe der Zeit, welche die Mängel sowohl als die Erläuterungen bedürfen, um an Ort und Stelle zu gelangen, ist, wenn keine Erläuterungen eingelangt wären, mit den Erledigungen ohne weiteren Aufenthalt nach Maßgabe der zugestellten Mängel vorzuschreiten.

Weiter ist auch jeder Erledigung nach der ohnehin schon bestehenden Vorschrift beyzusetzen: Wenn jedoch der Rechnungsleger bey einer oder der andern dieser Ersatzposten beschwert zu seyn meint, ist dagegen im Wege des Rechtes allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade binnen der gesetzmäßigen Frist (von Sechs oder Zwölf Wochen, je nachdem der Rechnungsleger zur Zeit der Zustellung, in der Provinz oder außer derselben sich befindet) einzuschreiten, weil nach Verlauf dieser

Frist kein Recurs mehr Statt findet, sondern der Ersatz sogleich zu leisten ist.

Erläuterungen, die dermahl noch über Mängel aushaften, welchen die im Eingang erwähnte Erinnerung nicht beygesetzt ist, sind für dieses Mahl zwar noch zu betreiben, den Betreibungen aber neue Fristbestimmungen in der angeführten Art beyzusetzen.

In Zukunft hingegen entfallen hiernach alle Betreibungen ausständiger Erläuterungen von selbst.

Wien den 22. Juny 1825.

118.

Erfordernisse zur Vormerkung der Gerichtstaxen im Revisionszuge.

Nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 20. July d. J., Zahl 26864, muß die Bewilligung der Vormerkung der Gerichtstaxen von dem ämtlichen Vertreter der armen Partey zu Folge der bestehenden Vorschriften gleich bey Ergreifung der Revision unter Beybringung des Armuthszeugnisses der Partey und des Decretes als ämtlich aufge-

ſtellter unentgeltlicher Vertreter angeſucht und bewerkt werden.

Gubernialverordnung vom 3. Auguſt 1825, Zahl 19057.

118.

Errichtung von Pfarrs- und Decanats-bibliotheken.

Se. Majeſtät haben mit der durch hohe Hofkanzleyverordnung vom 9. July l. J., Zahl 21015/2636, eröffneten allerhöchſten Entſchlieſſung vom 1. July d. J. hinſichtlich der Errichtung von Pfarrs- und Decanatsbibliotheken Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Zur Errichtung, ſey es von Decanats-, ſey es von Pfarrsbibliotheken, ſoll kein Zwang, alſo auch kein Befehl eintreten.
2. Die Biſchöfe ſind aufzufordern, daß ſie durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Anſehens, ſondern bloß mittels eines ganz freywilligen Uebereinkommens Bibliotheken für Seelſorger zu creiren trachten.
3. Ob es Pfarrs- oder Decanatsbibliotheken, wo dieſe, wo jene ſeyn, ob beyde neben einander beſtehen ſollen, iſt dem klugen Ermeſſen der Ordinarien mit Rückſicht auf die obwaltenden Umſtände zu überlaſſen.

Wo es bereits gestiftete Pfarrsbibliotheken gibt, können diese, ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verletzen, in Decanatsbibliotheken nicht umgeschaffen werden.

Im Allgemeinen sind die Vorzüge, welche Decanats- vor Pfarrsbibliotheken durch die Leichtigkeit, mit wenigeren Kosten eine reichere Bücherſammlung herbeyzuschaffen, und dieselbe unter ordentlicher Aufsicht zu halten, bemerkbar, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß auch Pfarrsbibliotheken ganz wohl durch gegenseitiges Mittheilen der Bücher zum Lesen, zum Nutzen des ganzen Decanates verwendet werden können.

4. Zur Creirung dieser Bibliothek soll kein öffentlicher, also auch nicht der Intercalarfond geistlicher Pfründen beytragen.

5. In wie ferne diese Bibliotheken durch freywillige Beyträge gegründet werden sollen, können diese bestehen: in Büchern, welche per donationem inter vivos aut mortis causa dazu gewidmet werden; in Geldbeyträgen zum Ankaufe der Bücher. Diese können ein für alle Mahl geschenkt, oder jährlich abgeführt, und in wie ferne sie per donationem mortis causa gegeben werden, können sie aus freyem Belieben bestimmt werden.

6. Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen dieſe Bibliotheken zu beſtehen haben, iſt theils negativ, theils poſitiv.

Negativ, in wie ferne in derley Bücherſammlungen in der Regel kein von der Staatscenſur verbothenes Werk aufgenommen werden ſoll.

Ausnahmen kann es bey ſolchen gelehrten Werken geben, welche der Bibliothek geſchenkt werden wollen; welche im Ganzen zwar vielleicht von bedeutendem Werthe, jedoch wegen einzelner anſtößiger Stellen nicht zur Zulaſſung für das Publikum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lectüre für den Curatclerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden ſind.

Für die Annahme ſolcher Bücher in Curatbibliotheken iſt die Entſcheidung der Cenſursbehörde einzuholen, und die Hergabe derſelben an dieſes oder jenes Individuum iſt aber auf eine ſpeciele Erlaubniß des Ordinariates zu beſchränken.

Eine poſitive Einwirkung auf die Wahl der in dieſe Bibliotheken anzuſchaffenden Bücher iſt nur den Ordinarien zuzugeſtehen, und ſie hat darin zu beſtehen, daß es den Ordinarien frey ſtehet, katholiſche, und was

sich von selbst verstehet, von der Censur genehmigte, für das Amt der Seelsorger im weitesten Umfange, wozu auch die Pflichten derselben für öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen und dergleichen gehören, vorzüglich taugliche Bücher zur Anschaffung zu empfehlen.

Geschenke an Büchern für diese Bibliotheken sind an keine andere Bedingung, als die, daß sie dem Berufe des Seelsorgers für katholische Religion, für Sittlichkeit und Landesfürsten und Staat nicht widersprechen, und überhaupt nicht werthlos, also des Aufbewahrens und des Platzes, den sie einnehmen, nicht unwürdig sind, gebunden, da überhaupt jede Wissenschaft sich für den Seelsorger ziemt, ihn ehrt, und ihm in mannigfaltiger Rücksicht nützlich seyn kann.

7. Sobald derley Bibliotheken bestehen, nehmen sie die Eigenschaft gestifteter Inventare für Decanate oder Pfarreyen an. Daraus ergibt sich die Anwendung von selbst, wie sie zu behandeln sind, damit sie erhalten, und von Seite deren, welche das Eigenthum der Pfründen zu schützen berufen sind, gehörig überwacht werden.

Gubernialverordnung vom 4. August 1825, Zahl 19136.

119.

Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Pupillarangelegenheiten.

Den k. k. Kreisämtern wird die nachstehende Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes über die nähere Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit für diejenigen Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen, oder einer gemeinschaftlichen Waisencasse gegen Unterthanen oder Gerichtsinsaßen des obervormundschaftlichen Gerichtes angebracht werden, zur allgemeinen Kundmachung an sämmtliche Magistrate und Ortsgerichte mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 4. August 1825, Zahl 19335.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 22. July 1825, Nr. 9802.

Mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 8. Erhalt 21. d. M. wurde diesem Appellationsgerichte bedeutet:

Zur näheren Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit für diejenigen Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen, oder einer gemeinschaftlichen Waisencasse gegen Unterthanen oder Gerichtsinsaßen des obervor-

mundschaftlichen Gerichtes eingebracht werden sollen, wird hiermit festgesetzt:

Wegen den Forderungen einzelner Mündel oder Pflegebefohlenen kann von den Vormündern und Curatoren derselben bey dem obervormundschaftlichen Gerichte selbst, in so ferne demselben über den Beklagten die Jurisdiction zusteht, Klage angebracht werden.

Die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisencasse sind bey dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen.

Welches zur Wissenschaft und genauen Nachachtung erinnert wird.

Klagenfurt den 22. July 1825.

120.

Das öffentliche und Privatstudium ist den Practicirenden und Angestellten allgemein und unbedingt verbothen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10. Juny, eröffnet durch Studienhofcommissionsverordnung vom 16. July d. J., Zahl 4656, zu befehlen geruhet, daß die bestehenden Vorschriften, vermög welchen das öffentliche und Privatstudium den Practicirenden und Angestellten allgemein und unbedingt verbothen

iſt, genau und ſtreng beobachtet und gehandhabt werden ſollen.

Gubernialverordnung vom 6. Auguſt 1825, Zahl 19323.

121.

Der Steindruck iſt gleich dem verbothenen Nachdruck zu behandeln.

Se. Majeſtät haben über einen allerunterthänigſten Vortrag der hohen Hofkanzley unterm 27. Juny l. J. zu entſchlieſſen geruhet, daß der Steindruck dem Nachdruck mit Lettern gleichzuhalten, und gleich dem verbothenen Nachdruck zu behandeln, dann die Amtshandlung über die Beſchwerden wegen des Nachdruckes der erſten politiſchen Inſtanz zuzuweiſen ſey.

Welche allerhöchſte Entſchlieſſung zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 14. July 1825, Zahl 20563, zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 11. Auguſt 1825, Zahl 20225.

122.

Wenn Irrsinnige nicht von ihrer Personalinstanz in die Irrenanstalt abgegeben werden, ist alsogleich der Landesstelle die Anzeige zu erstatten.

Die k. k. Kreisämter werden in Folge Hofkanzleyverordnung vom 21. July d. J., Zahl 20868, angewiesen, in allen jenen Fällen, wo ein Irrsinniger, wessen Standes er immer seyn mag, nicht von seiner Personalinstanz in die Irrenanstalt abgegeben wird, alsogleich die Anzeige an das Gubernium zu erstatten, damit die competente Personalinstanz zur Einleitung der weiters nöthigen Verfügungen in die Kenntniß gesetzt werden könne.

Gubernialverordnung vom 17. August 1825, Zahl 19992.

123.

Bestimmung des Zeitpunctes zur Vorlage der Erhebungen wegen Herstellung der Ortschaftstafeln.

Um den Zeitpunct, wo die Gebrechen der Ortschaftstafeln erhoben werden, demjenigen, wo sie wirklich herzustellen, und wo die Herstellungskosten zu bezahlen sind, möglichst näher zu

rücken, hat man bey dem Umſtande, wo die Conſcription im ganzen Lande erſt mit Ende April jeden Jahres zu Ende geht, um dieſe Zeit aber ſchon die Cameralpräliminarien höheren Orts vorgelegt ſeyn müſſen, die Einleitung zu treffen befunden, daß die Bezirksobrigkeiten jährlich die nöthigen Herſtellungen der Ortſchaftstafeln mit Beyfügung der Koſtenüberſchläge, ohne die Conſcription abzuwarten, früher, und zwar längſtens bis 15. Februar an die Kreisämter überreichen müſſen, dieſe aber die geſammelten Einlagen der Bezirke mit dem Befund des Kreisingenieurs verläßlich bis 6. März unmittelbar an die Provinzial Staatsbuchhaltung zur Prüfung und Aufnahme in das Präliminare des nächſten Jahres einzuſenden haben; übrigens ſind aber keine Herſtellungen, worüber ſchon früher Ueberſchläge überreicht wurden, neuerdings in Antrag zu bringen.

Gubernialverordnung vom 17. Auguſt 1825, Zahl 20080.

124.

Berichtigung eines im VI. Bande der politiſchen Geſetzſammlung vorkommenden Druckfehlers.

Es iſt zum Vorſchein gekommen, daß in dem VI. Bande der politiſchen Geſetzſammlung

Sr. jetzt regierenden Majestät, Seite 105, bey der für Niederösterreich ergangenen Verordnung vom 20. Februar 1795, wegen Uebertragung, Verpfändung und Verleihung der Gewerbe, in dem vierten Absatze statt der eigentlichen Ausdrücke: verpfunden und Verpfundung, welche in Niederösterreich üblich sind, und die grundherrschaftlichen Veränderungsgebühren bedeuten, die eine ganz andere Sache bezeichnenden, und mit den Vordersätzen im Widerspruche stehenden Worte verpfänden und Verpfändung gesetzt worden.

Die Berichtigung dieses durch die Verwechslung jener Ausdrücke unterlaufenen Druckfehlers wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 26. July l. J., Zahl 22908/1701, zur Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 17. August 1825, Zahl 20528.

125.

Ueber die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht den Erbsteuerpflichtigen, sondern einem Dritten zur Last fällt, hat das Gericht zu entscheiden.

Aus Anlaß eines Falles, wo von einer Erbsteuerhofcommission einem Testamentsexecutor,

welcher der Abhandlungsinstanz ein Vermögen zur Erbsteuerbemessung nicht angegeben hat, die Sicherstellung der Erbsteuer davon aufgetragen wurde, haben Se. Majestät nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 7. d. M., Zahl 20562, mit allerhöchster Entschliessung vom 27. v. M. anzuordnen geruhet, daß über die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht den zur Bezahlung der Erbsteuer verpflichteten, sondern einer dritten Person zur Last gelegt wird, nicht die Erbsteuerhofcommissionen, sondern die Gerichte zu entscheiden haben.

Gubernialverordnung vom 18. August 1825, Zahl 18745.

126.

Bestimmung, bezüglich auf die Anrechnung der Dienstjahre für jene Beamte, welche der österreichischen Regierung in den abgetretenen Provinzen gedient hatten, und nach deren Wiedererwerbung wieder angestellt wurden.

Se. Majestät haben in Beziehung auf die Bestimmung des Dienstranges zwischen solchen bey Wiedererwerbung der Provinzen angestellten Individuen, welche schon früher der österreichischen Regierung gedient haben, und andern

Beamten, welche keiner andern als der öſterreichiſchen Regierung gedient haben, mit allerhöchſter Entſchlieſſung aus Mayland vom 22. Juny 1825, bekannt gegeben mit hoher Hofkammerverordnung vom 19. July d. J., Zahl 26929, allergnädigſt anzuordnen geruhet, daß den erſtgenannten Beamten ihre unter der früheren öſterreichiſchen Regierung in einer definitiven Anſtellung zugebrachten Dienſtjahre bis zu dem Zeitpuncte, wo ſie aufgehört haben, der öſterreichiſchen Regierung zu dienen, das iſt, bis zur erfolgten Abtretung der Provinz, mit Ausſchluß der Dienſtjahre unter der fremden Regierung, und jener Dienſtjahre, welche ſie zwar unter der wieder eingetretenen öſterreichiſchen Regierung, jedoch aber bloß proviſoriſch zugebracht haben, in ſo ferne angerechnet werden ſollen, als ſie ſchon unter der früheren öſterreichiſchen Regierung in der nähmlichen Eigenſchaft definitiv angeſtellt waren, in welcher ſie unter der wieder eingetretenen öſterreichiſchen Regierung wieder angeſtellt worden ſind, und rückſichtlich welcher ihr Dienſtrang beſtimmt werden ſoll.

Gubernialverordnung vom 20. Auguſt 1825, Zahl 20614.

127.

Die Beyfügung eines neuen Zeichens neben dem vorschriftmäßigen Meisterzeichen auf den Fabrikaten der inländischen Sensenschmide findet nicht Statt.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 8. d. M., Zahl 31050, wurde hierher erinnert: Aus Gelegenheit des zur Kenntniß Sr. Majestät allerunterthänigst gebrachten Falles, wo mit einer Verordnung der bestandenen Commerzhofcommission einem griechischen Handelsmanne die Bewilligung zur Aufschlagung eines Tiegerbildes auf die von ihm zum Absatze nach der Türkey bey den hierländigen Gewerken bestellten Sensen ertheilt wurde, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. v. M. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Beyfügung eines neuen Zeichens neben dem vorschriftmäßigen Meisterzeichen auf den Fabrikaten der inländischen Sensenschmide nicht Statt finde.

Gubernialverordnung vom 21. August 1825, Zahl 20954.

128.

Den fremden Diöcesanzöglingen ist erst dann der Zutritt zu den Vorlesungen als Schüler zu gestatten, wenn sie von ihrem Diöcesanbischofe der betreffenden Studienanstalt empfohlen worden sind.

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 23. v. M., Zahl 4707, den gemachten Antrag genehmigt, daß zur Handhabung der unterm 11. Februar 1814, Zahl 256, bekannt gegebenen allerhöchsten Anordnung — vermöge welcher die theologischen Schüler, wenn sie in einer fremden Diöcese ihre Studien fortsetzen, von ihrem Ordinariate dem Diöcesanbischofe des Orts, wo sie den Studien obliegen, nahmhaft gemacht werden sollen — die theologischen Directorate fremden Diöcesanzöglingen den Zutritt zu den Vorlesungen nicht eher gestatten dürfen, bis sie sich nicht mit der Bestätigung des Ordinariates, in dessen Sprengel die Studienanstalt sich befindet, ausweisen, daß sie derselben von ihrem Diöcesanbischofe empfohlen worden sind.

Gubernialverordnung vom 22. August 1825, Zahl 20966.

129.

Revidirung der ausser den Invalidenhäusern lebenden Militärinvaliden.

Zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. d. M., Zahl 24157, werden künftig die Rearbitrirungen der ausser den Invalidenhäusern lebenden Militärinvaliden, und zwar zur Vermeidung jeder Auslage für das Aerar mittels Revidirungen Statt finden, entweder an Ort und Stelle, wo sich die Invaliden aufhalten, und wo zugleich schon ein Militärstationscommando, welches die Revidirung bewirken kann, vorhanden ist; oder in dem zunächst dem Aufenthaltsorte liegenden Orte eines Militärstationscommando, vor welchem der Invalid sich mit seiner Urkunde persönlich zur Revidirung zu stellen hat, wozu er eigens vorzufordern ist.

Nachdem jedoch diese dermahl nothwendig gewordene Vorforderung nur durch die politischen Behörden geschehen kann, indem die ausser den Invalidenhäusern lebenden Militärinvaliden der Civiljurisdiction unterstehen: so werden die k. k. Kreisämter beauftragt, durch die Bezirksobrigkeiten die sämmtlichen in deren Bezirken lebenden Militärinvaliden auffordern zu lassen, daß sie sich persönlich mit ihren Patental- oder Reservationsurkunden vom 1. September bis längstens Ende December d. J. an den

zu ihrer Revidirung beſtimmten Plätzen, welche das Regimentscommando des Bezirkes den Kreisämtern nahmentlich für dieſen Zweck bekannt zu geben angewieſen iſt, um ſo gewiſſer ſtellen ſollen, als ſie widrigens nach Verlauf des beſagten Termins als Emanſores behandelt, ſomit aus dem Stande der Invaliden gänzlich in Abgang gebracht werden würden.

Der Pflicht, ſich dermahl perſönlich zur Revidirung zu ſtellen, werden nach der hohen Verordnung nur diejenigen enthoben, welche

a. in der Provinzialverſorgung ſtehen, und dazu ausdrücklich lautende Reſervationsurkunden beſitzen;
b. das 70ſte Lebensjahr erreicht haben;
c. durch erlittene ſchwere Verwundungen oder andere ſchwere Krankheiten ſich perſönlich zu ſtellen gehindert ſind, und darüber legale ärztliche Zeugniſſe beybringen.

Ueber alle dieſe von der Stellung Enthobene müſſen jedoch die Ortsobrigkeiten die Originalpatental- oder Reſervationsurkunden, und ad c. insbeſondere noch die ärztlichen Zeugniſſe dem nächſten Militärſtationscommando um ſo gewiſſer zuſenden, als widrigens auch derley Leute aus Mangel einer Meldung nach Verlauf des erwähnten Termins als Ausgebliebene in Abgang gebracht werden müßten, worauf die k. k. Kreisämter die Bezirksobrigkeiten durch eine

besondere Belehrung aufmerksam und verantwortlich zu machen haben, damit keiner dieser Hülfsbedürftigen durch deren Sorglosigkeit in Schaden gerathe.

Gubernialverordnung vom 22. August 1825, Zahl 21062.

130.

Evidenzhaltung der Rückstände der directen Nebensteuern, dann der Termine der Vorschreibung und Löschung derselben.

Die hohe Hofkanzley hat sich überzeugt, daß in Beziehung auf die Evidenzhaltung der Rückstände der directen Nebensteuern, dann in Ansehung der Termine der Vorschreibung und Löschung derselben in den Provinzen sich nicht gleichförmig und zweckmäßig benommen werde.

Um daher zu verhindern, daß die Steuerrückstände nicht zu sehr anwachsen, oder außer Evidenz kommen, wird den Bezirksobrigkeiten und Magistraten in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 28. July l. J., Zahl 36741, aufgetragen, binnen eines Termines von 7 Monathen von der Verfallszeit jeder Steuergattung den Totalbetrag an der vorgeschriebenen, und wirklich schon abgeführten Schuldigkeit auszuweisen, nnd zugleich alle jene Posten, deren Uneinbringlichkeit bereits vollständig erwiesen ist,

die folglich abzuschreiben sind, in einem eigenen Ausweis nach dem Formulare A, alle jene Posten aber, die weder zur Einbringung noch zur Abschreibung geeignet sind, sondern einstweilen in Suspenso verbleiben müssen, in einem besondern Ausweis nach dem Formulare B aufzunehmen, und im Wege der k. k. Kreisämter der Landesstelle vorzulegen.

Zeigt sich in diesen Ausweisen nach Hinzuschlagung der wirklich geleisteten Abfuhr noch ein Abgang der Schuldigkeit, oder unterläßt die Bezirksobrigkeit, diese Ausweise binnen der vorgezeichneten Termine beyzubringen, so hat dieselbe den ganzen Abgang zu tragen.

Die Steuerzahlungstermine sind ohnehin aus den allerhöchsten Erwerb-, Classen- und Personalsteuerpatenten und Vorschriften genau bekannt, nach deren Verlauf der Restant ermahnt, dann exequirt, endlich gepfändet wird. Binnen sieben Monathen nach der Verfallszeit jeder Steuerrate sind nun die besagten zwey Ausweise A und B bey der vorgesetzten Behörde zu überreichen, wobey es sich von selbst versteht, daß mit der Vorlegung aller Abschreibungen nicht eben bis zum Verlaufe von sieben Monathen zuzuwarten, sondern daß alle Posten, deren Abschreibung liquid ist, von Monath zu Monath auszuweisen seyen, und nur nach Verlauf von sieben Monathen keine Abschreibung mehr bewilliget werden dürfe.

Alle Posten hingegen, die in Suspenso bleiben, sind binnen dieser sieben Monathe in dem Ausweise B zusammen zu fassen, und der höheren Behörde vorzulegen, und die Obrigkeiten haben auf gleiche Weise von Viertel- zu Vierteljahr auszuweisen, was damit geschieht, bis sie ganz getilgt sind.'

Alle diese Bestimmungen finden bloß bey jenen Steuerposten volle Anwendung, die noch vor dem Verfallstage der Zahlung aufgerechnet worden sind.

Jene Steuerbeträge aber, die erst nach der Verfallszeit aufgerechnet werden (wie z. B. bey der Erwerbsteuer, wenn der Steuerpflichtige erst lange hernach entdeckt wird, und bey der Classensteuer, wo nachträgliche Aufrechnungen durch Adjustirung der Fassionen oft Statt finden), sind als Nachträge in eine besondere Vorschreibung zu nehmen, und solche so zu behandeln, als ob die Schuldigkeit erst in der Periode entstanden wäre, in welcher die Aufrechnung geschieht, und sie sind in dem Ausweise der Rückstände als Anhang aufzuführen, von den Obrigkeiten aber, wie die currente Schuldigkeit zu behandeln. Was den Termin betrifft, in welchen die Erwerbsteuerpflicht beginnt, und mit welchem sie erlischt, so ist nach dem klaren Wortlaute der Vorschriften die Erwerbsteuer von jenem Semester an zu entrichten, in dem das Gewerbsbefug-

niß zu Rechtskräften erwachsen ist, oder in welchem die Ausübung einer freyen Beschäftigung anfängt; diesen Tag haben die Obrigkeiten in den Classificationstabellen bestimmt anzugeben, und hiernach wird von der Landesstelle bestimmt werden, mit welchem Semester die Steuerentrichtung anzufangen hat.

Die Erwerbsteuerpflicht erlischt nach den bestehenden Vorschriften mit Ende des Semesters, in dem das Befugniß zurück gelegt, oder bey freyen Beschäftigungen das Aufhören des Betriebes der Obrigkeit angezeigt wird. Dieser Tag ist von der Obrigkeit auszuweisen, wornach von der Landesstelle bestimmt wird, bis zu welchem Semester die Abschreibung zu geschehen habe.

Bey der Zurücklegung oder sonstigen Erlöschung der Gewerbe muß der Steuerschein zurückgestellt werden, und es ist genau darauf zu sehen, daß zur Bewirkung der Abschreibung auch der Steuerschein stets vorgelegt werde, bey dessen Unterlassung oder in Fällen des Verlustes nach dem §. 15 des Erwerbsteuerpatentes vorgegangen werden wird.

Gubernialcurrende vom 22. August 1825, Zahl 21063.

Magistrat

Herrschaft

Aus

über die mit Ende 182 fälligen {Erwerb-, Classen-, Personal-}

Des Steuerpflichtigen						Verfügungen, welche zur Einbringung dieses Rückstandes getroffen wurden, mit Beyrückung des Datums der Verfügungen.
Assignations-Nr.	Vor- und Geschlechtsnahme.	Charakter oder Beschäftigung.	Wohnort.	ausständiger Steuerbetrag. fl.	kr	

weis A.

Steuerbeträge, welche abzuschreiben angetragen werden.

Ursache der Uneinbringlichkeit.	Nr. der Beylage zum Beweise der unter 6. und 7. Rubrik angeführten Behauptungen	Abzuschreibender Steuerbetrag. fl. | kr	Anmerkung.	Bestimmung der Landesstelle.

Magistrat

Herrschaft

Aus

über die mit Ende 182 fälligen {Erwerb-, Classen-, Personal-}

Des Steuerpflichtigen						Verfügungen, welche zur Einbringung dieses Rückstandes getroffen wurden, mit Beyrückung des Datums der Verfügungen.
Assignations-Nr.	Vor- und Geschlechtsnahme.	Charakter oder Beschäftigung.	Wohnort.	ausständiger Steuerbetrag. fl.	kr	

weis B.

Steuerbeträge, deren Einhebung noch in Suspenso bleiben muß.

Ursache, warum die Einhebung derzeit noch nicht geschehen kann.	Nr. der Beylage zum Beweise der in der 6. und 7. Rubrik angeführten Behauptungen	In Suspenso verbleibender Steuerbetrag. fl.	kr	Anmerkung.	Bestimmung der Landesstelle.

131.

Der unbefugte Handel mit Medicinalwaaren ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theils zu behandeln.

Die hohe Hofkanzley fand sich durch einen vorgekommenen specielen Fall veranlaßt, mit hoher Verordnung vom 21. July l. J., Zahl 22011, zu erinnern, daß sich hinsichtlich der Behandlung Derjenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medicinalwaaren zu Schulden kommen lassen, nicht nach dem der Arzneytaxordnung vorgedruckten Circulare, sondern lediglich nach den dießfälligen Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theils zu benehmen sey.

Gubernialverordnung vom 23. August 1825, Zahl 19993.

132.

Hindanhaltung der Ueberschreitung der landesfürstlichen Marktprivilegien.

Aus Anlaß eines Falles, wo bey einer landesfürstlichen Stadt eine Ueberschreitung der landesfürstlichen Marktprivilegien durch Abhaltung mehrerer Jahr- und Viehmärkte, als worauf die Privilegien lauteten, entdeckt wurde, hat

die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 4. d. M., Zahl 22632/1019, angeordnet, mit Aufmerksamkeit auf die Hindanhaltung derley Ueberschreitungen der landesfürstlichen Marktprivilegien zu wachen, und solche von Fall zu Fall mit Ernst unverzüglich abzustellen.

Hiernach haben die k. k. Kreisämter das Nöthige zu verfügen, und sich genau zu achten.

Gubernialverordnung vom 25. August 1825, Zahl 21261.

133.

Vorgezeichneter Ausweis zur Hauptübersicht des Zustandes der akatholischen Schulen.

In Folge allerhöchster Entschliessung sind die Consistorien des augsburg'schen und helvetischen Bekenntnisses über die Anwendbarkeit der zur Uebersicht der katholischen Schulen eingeführten Tabelle auf die akatholischen Schulen einvernommen worden.

Da dieselben sich nun äusserten, es wäre vollkommen zweckmäßig, daß nach diesem Formulare die Superintendenten künftighin ihre summarischen Ausweise über das protestantische Schulwesen entwerfen, so wird das nachfolgende von der Stiftungenhofbuchhaltung verfaßte For-

mulare dem Kreisamte in Folge herabgelangter hoher Studienhofcommiſſionsverordnung vom 23. July Erhalt 27. Auguſt d. J., Zahl 4913, zur Benehmungswiſſenſchaft und Verſtändigung des Seniors und der Paſtoren mit dem Bemerken zugeſendet, daß der Zuſtand der akatholiſchen Schulen hinſichtlich des Jahres 1825 und ſo künftig weiter nicht mehr nach dem für die akatholiſchen Schulen bisher vorgeſchriebenen, dem Kreisamte unterm 22. März 1820, Zahl 6152, *) zugeſendeten Muſter, ſondern nach dem gegenwärtigen Formulare darzuſtellen ſey.

Im Uebrigen iſt ſich bey Vorlage dieſer Ausweiſe wie bisher zu benehmen, und wird nur noch empfohlen, ſich die Einhaltung des bis 1. October jeden Jahres feſtgeſetzten Einreichungstermines angelegen ſeyn zu laſſen.

Gubernialverordnung vom 29. Auguſt 1825, Zahl 21680.

*) Siehe P. G. S. II. Theil pag. 231.

Hauptübersicht

des Zustandes der akatholischen Schulen in der Provinz Steyermark für das Jahr 182

1.		2.	3.	4.			5.	6.	7.			8.
Name				Darunter					Anzahl			
der Provinz.	des Kreises.	Zahl der Ortschaften.	Anzahl der Schulen.	Haupt-Schulen	Trivial-	Mädchen-	Industrialschulen.	Sonntagsschulen.	der eingeschulten Orte.	der schulfähigen Knaben.	der schulfähigen Mädchen.	der schulfähigen Zusammen.	Von diesen gehören zu einer andern Confession.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summarische Wiederholung												

9.			10.	11.		12.		13.				14.					
Anzahl der schulbesuchenden			Von diesen gehören zu einer andern Confession.	Mehr	Weniger	Mehr	Weniger	Unter den ausgewiesenen Schulen sind				Wiederholungsschulen.					
												Schulfähige			Schulbesuchende		
Knaben.	Mädchen.	Zusammen.		schulfähige als schulbesuchende Kinder		schulbesuchende als im vorigen Jahre 182		deutsche	slavische	italienische	gemischte	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.

15.				16.				17.				18.					
Schuldistricts-aufseher.				Pastoren.				Catecheten.				Lehrer.					
Deren Zahl.	Darunter			Deren Zahl.	Darunter			Deren Zahl.	Darunter			Deren Zahl.	Darunter				
	sehr thätige.	thätige.	mittelmäßige und schwache.		sehr thätige.	thätige.	mittelmäßige und schwache.		sehr gute.	gute.	mittelmäßige und schwache.		Musterlehrer.	sehr gute.	gute.	mittelmäßige.	schwache.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

19.				20.		21.	22.						23.
Lehrgehülfen.				Präparanden.			Schulgebäude						
Deren Zahl.	Darunter			Geistliche	Weltliche	Vorzügliche Beförderer des Schulwesens.	Eigene	Gemiethete	Unentgeltlich überlassene	im guten Baustande.	im mittelmäßigen	im schlechten	Anmerkung.
	sehr gute.	gute.	mittelmäßige.										

134.

Nähere Beſtimmungen wegen Rearbitrirung der Militärinvaliden.

Da in der über 10 Jahre dauernden Friedenszeit ſehr viele Invaliden, die entweder den Patentalgehalt beziehen, oder mit Reſervationsurkunden verſehen ſind, höchſt wahrſcheinlich von ihren Gebrechen wieder ſo hergeſtellt wurden, daß ſie ſich dermahlen durch Arbeit ihren Unterhalt zu verſchaffen vermögen, und da ferner viele derſelben eine anderweite Verſorgung erhalten haben dürften, fand ſich der k. k. Hofkriegsrath veranlaßt, wegen Läuterung des dermahligen Standes der Patental- oder mit Reſervationsurkunden verſehenen Invaliden, und wegen Zurückſetzung desſelben in die durch das Syſtem vom 15. April 1772 geſetzten Schranken, die unten folgende Verordnung zu erlaſſen.

In Folge deſſen wird den k. k. Kreisämtern eröffnet, daß zur gegenwärtig angeordneten Revidirung der Patental- und mit Reſervationsurkunden verſehenen Invaliden, die Kreisſtädte als Revidirungsſtation beſtimmt wurden.

Die Revidirung ſelbſt iſt binnen des Zeitraumes vom 1. September bis letzten December d. J. vorzunehmen, und haben die Kreisämter dieſes durch die Bezirksobrigkeiten und vorzüglich durch die Kanzel mit dem Beyſatze allgemein kund machen zu laſſen, daß jeder Invalid, der ſich nicht mit Vorweiſung ſeiner Patental- und

Reservationsurkunde bey gegenwärtiger Revision persönlich gestellt hat, seinen Invalidengehalt unausbleiblich verlieren wird.

Von dieser persönlichen Stellung (wovon allein die Gränzer und die in der Provinzial-Invalidenversorgung stehenden Individuen ausgenommen sind) befreyet lediglich das erreichte oder überschrittene 70ste Lebensjahr, welches die Revisionscommission aus den einzusendenden Patental- oder Reservationsurkunden ersehen wird, und bedeutende Krankheit oder schwere Verwundungen, z. B. der Verlust des Fußes; doch kommen nebst den Urkunden solcher Leute die legalen ärztlichen von der Ortsobrigkeit, wie auch von dem Ortspfarrer oder Caplan mit bestätigtem Zeugnisse über ihre aufhabenden Gebrechen oder Krankheit der Revisionscommission einzusenden, widrigens auch sie des Invalidengehaltes verlustig werden würden.

Die Invaliden sind anzuweisen, daß sie sich bey dieser ihrer Stellung bey dem Militär-Stationscommando, an welche dießfalls das Nöthige ergangen ist, zu melden haben.

Da keinem Invaliden, der sich gegenwärtig nicht stellt, vom 1. Jänner 1826 angefangen, mehr ein Invalidengehalt erfolgt werden darf, so haben die Kreisämter den Bezirksobrigkeiten, Dominien und Gemeinden bekannt geben zu lassen, daß sie, um vor Schaden sich zu verwahren, vom 1. Jänner 1826 angefangen,

keinem Invaliden seinen Invalidengehalt vorschießen, auf dessen Urkunde nicht von der Revisionscommission unter ihrer Fertigung die Bestätigung enthalten ist, daß er sich bey gegenwärtiger Revision entweder persönlich gestellt, oder sich über sein Ausbleiben hinreichend gerechtfertiget hat, indem sie sonst auf keinem Falle den Rückersatz des geleisteten Vorschußes aus der Kriegscasse erhalten würden.

Den Inhalt der hofkriegsräthlichen Verordnung haben die Kreisämter allgemein verlautbaren zu lassen, und den Bezirksobrigkeiten neuerdings zu bedeuten, die an Invaliden geleisteten Vorschüsse verläßlich alle Viertel Jahre bey der k. k. Kriegscasse zurück zu erheben.

Endlich wird den Kreisämtern mit Bezug auf die wegen Rearbitrirung der Invaliden unterm 20. d. M., Zahl 21062, intimirte Hofkanzleyverordnung vom 11. August d. J.*) bedeutet, daß es bey dieser Rearbitrirung hauptsächlich auf die genaue Erhebung der eigentlichen Verhältnisse der nicht hinlänglich versorgten oder nur aus eigenem Verschulden unversorgten Invaliden ankomme, daher diese genauen Erhebungen den Bezirks- und Ortsobrigkeiten mit dem Beysatze einzuschärfen sind, daß jeder durch fehlerhafte Erhebungen für die Gemeinden entspringen könnende Nachtheil die strengste

*) Siehe die 129ste Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 274.

Verantwortung und Ersatzleistung für den Schuldtragenden nach sich ziehen würde.

Gubernialverordnung vom 30. August 1825, Zahl 21596.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Generalcommanden.

Es sind jetzt mehr als zehn Friedensjahre verflossen, und noch hat sich der während der letzten Kriegsjahre schon bedeutend gestiegene Stand der Militär-, Patental- und Reservationsinvaliden nicht nur nicht vermindert, sondern er steiget sogar fortan noch höher.

Dieses höchst bedenkliche Ereigniß ist Ursache an vielen Beschränkungen, welche bey dem activen Kriegsheere zur nothwendigen Verminderung unerschwinglicher Kosten bereits eintreten mußten, und noch ferner werden verfüget werden müssen, indem das Aerar dem bey Weitem nicht erklecklichen Militärinvalidenfonde den jeweiligen Abgang seiner Ausgaben ergänzen soll. Denn, so werkthätig auch der vaterländische Hang der Bewohner des österreichischen Kaiserthumes, den Invaliden möglichst viel wohl zu thun, allenthalben durch Geldbeyträge und Unterstützungen während der Kriegs-

zeiten sich bewiesen hat, so blieb damit allgemein die Absicht doch immer nur auf Zulagen zu dem ordinären Gehalte der Invaliden, und auf zeitliche Aushülfen für sie, nicht aber auch dahin gerichtet, dem Aerarium zur Bestreitung des ordinären Aufwandes auf den hochgestiegenen Stand der Invaliden einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu leisten.

Um der Fortdauer und dem Fortschreiten dieser Last Einhalt zu thun, so weit das Uebel in einem Gebrechen bey Anerkennung der Invalidität liegen konnte, ist unter dem 23. August 1824, D. 3657, die gedruckte Circularverordnung des Hofkriegsrathes über die Arbitrirungen und Superarbitrirungen, nach dem Wortlaute und Sinne des Militärinvalidensystemes vom 15. April 1772, in dessen Absatze: von der Untersuchung der Halb- und Ganzinvaliden, erlassen worden.

In der weiteren gedruckten Circularverordnung vom 26. Julius 1825, D. 3235, wurde unter Hinweisung auf dasjenige, was dasselbe System in dem Absatze von der Entlassung der Invaliden enthält, neuerdings daran erinnert, daß die Capitulanten überhaupt gleich den lebenslänglich Militärdienstpflichtigen nur dann in die Militärinvalidenversorgung übernommen werden dürfen, wenn sie im Dienste und ohne eigenes Verschulden solche Leibesgebrechen überkommen haben, wodurch sie zu allen ferne-

ren Militärdiensten sowohl, als auch zu jedem Civilnahrungserwerbe unfähig geworden sind, und daß das nähmliche also auch von der zahlreichen Classe der Innländer-Capitulanten zu gelten habe, die ehemahls lebenslänglich militärdienstpflichtig war, und erst mit dem Patente vom 4. May 1802 einer Capitulation auf bestimmte Jahre aus allerhöchster Gnade fähig gemacht worden ist.

In diesen beyden Circularverordnungen wurde auf die, in dem nähmlichen Invalidensysteme bestimmte Verantwortlichkeit und Haftung sowohl bey Arbitrirungen und Superarbitrirungen, als bey wirklichen Zuerkennungen der Invalidenversorgung hingewiesen, und beygefüget, daß man diese Haftung ohne Unterschied der Personen, welchen sie ihres Amtes wegen oblieget, unnachsichtlich zu handhaben wissen wird.

Es ist aber weiter auch darum zu thun, den großen Stand der vorhandenen, sowohl mit Patental- als mit Reservationsurkunden versehenen Miliärinvaliden einer möglichst heimathlichen Sichtung und Läuterung zu unterziehen, um diejenigen auszuscheiden, welche bey geänderten Umständen nach den Grundsätzen des Invalidensystemes nicht mehr dahin gehören. Denn bey mehreren Tausenden derselben müssen sich die Ursachen, aus welchen sie zu ihrer Zeit Paten-

tal- oder Reservationsurkunden erhielten, seither sehr geändert haben.

Zum Theile werden sie inzwischen wieder zu Kräften gekommen, und jetzt nicht mehr so körperlich invalid seyn, daß sie nicht zu einigen Militärdiensten wieder eingetheilt und verwendet werden könnten.

In Ansehung solcher geht die nicht zu verheimlichende, sondern offen zu verlautbarende Absicht, die auch den Grundsätzen des Invalidensystemes gemäß ist, dahin, derley zwar weniger robuste, aber doch noch einigermaßen anwendbare Leute alsobald zu irgend einer Dienstleistung beyzuziehen. Dadurch werden zugleich neue Rekrutenstellungen durch einige Zeit vermieden und ersparet werden.

Für mehr Gebrechliche gibt es bekanntermaßen auch noch andere Gelegenheiten, sie wieder in kleinen Militärdiensten, etwa zum Dienste bey den Garnisons-Bataillonen verwenden lassen zu können. Auch als Krankenwärter in den Garnisonsspitälern müssen sie verwendet werden, wogegen die vom Feldstande dort commandirten Krankenwärter zu ihren Regimentern einzuziehen seyn werden. Bey sehr vielen anderen Invaliden des Patental- und Reservationsstandes wird es sich, wenn nur ihre dermahligen Umstände und Verhältnisse näher beleuchtet werden, zeigen, daß sie seither zu einem Civilerwerbe wieder fähig geworden, oder gar in dem Besitze ei-

nes solchen Erwerbes gelanget sind, der sie so gut nähret, daß sie von dem Fortgenusse des nur bey gänzlicher Erwerbsunfähigkeit gebührenden Invalidengehaltes, oder von dem weiteren Vorbehalte desselben nicht wieder Gebrauch zu machen, in der Nothwendigkeit seyn können.

Das Militärinvalidensystem verbürget nähmlich die Versorgung für Gegenwart und Zukunft nur in den als Bedingung gesetzten Fällen der im Dienste ohne Verschuldung überkommenen Militärrealinvalidität, wenn diese zugleich mit der Civilerwerbsunfähigkeit und dem gänzlichen Mangel eines eigenen Nahrungserwerbes verbunden ist, und es verbürget sie nur auf die Dauer dieser Bedingungen. Sobald sich demnach die Umstände eines Invaliden dahin verändert haben, daß er sich durch eigenen Selbsterwerb ernähren kann, oder daß ihm eine andere solche Versorgung zu Theil geworden ist, die ihm zu nähren vermag, höret die Verpflichtung des Invalidensystemes auf, für ihn weiter vorzusorgen, und in solchen nun zu erhebenden Fällen müssen die Patental- oder Reservationsurkunden gegen zu ertheilende förmliche Abschiede eingezogen und vernichtet werden. Das Militär-Invalidensystem hat sich von der Verbindlichkeit, Leute, die des eigenen Nahrungserwerbes wieder fähig geworden sind, mithin bürgerlich Invaliden zu seyn aufgehöret haben, fortan zu verpflegen, oder ihnen die Militärversorgung vor-

zubehalten, ausdrücklich losgeſagt, indem es bey ſeinen Vergünſtigungen immer das wirkliche Mitvorhandenſeyn bürgerlicher Invalidität, das iſt: der Unfähigkeit zum eigenen Nahrungserwerbe und eines Mangels desſelben, voraus ſetzte.

Nachdem jedoch ſolche Privatverhältniſſe und Umſtände der Invaliden nur durch eine ſo viel möglich heimathliche Erhebung an das Licht gebracht werden können, ſo iſt zu dieſem Ende nunmehr der gegenwärtige Stand der Patental- ſowohl, als der Reſervationsinvaliden einer neuen Durchſicht, und ſohin einer Läuterung, wie ſie dem Invalidenſyſteme gemäß iſt, zu unterziehen.

Es iſt damit vom 1. September des laufenden Jahres der Anfang, und mit letzten December dieſes Jahres der Schluß zu machen.

Sie hat inner dieſem Zeitpuncte in allen Ländern der Monarchie vor ſich zu gehen, und ſich auf alle darin lebenden Invaliden des Patental- und Reſervationsſtandes zu erſtrecken, mit alleiniger Ausnahme:

a. der in einem Patentalgenuſſe ſtehenden Militärgränzer;
b. derjenigen mit Reſervationsurkunden verſehenen Invaliden, welche in der ſeit dem Jahre 1815 eingeführten, unter der Benennung: Provinzialinvalidenverſorgung,

bekannten Versorgung gegenwärtig stehen, indem diese nach den, für diese Versorgung aufgestellten und allerhöchst sanctionirten besonderen Grundsätzen so lange, als sie in derselben verbleiben, zu keinem, welchen Nahmen immer habenden Militärdienste oder sonstigem Zwecke einberufen werden dürfen.

Es ist kein Unterschied zu machen, ob die Patentalinvaliden ihren Gehalt unmittelbar aus der Casse des nächsten Militärinvalidenhauses, oder selbst bey der nächsten Kriegscasse, oder vorschußweise mittels ihres Dominiums, Comitats ꝛc., die sich den Ersatz des Vorschusses aus einer Invalidenhausescasse oder aus einer Kriegscasse anweisen lassen, zu erheben pflegten; die Einen wie die Anderen sind der gegenwärtig angeordneten Sichtung zu unterziehen.

Alle Patental- und Reservationsinvaliden, mit Ausnahme der unter a und b erwähnten, haben sich zwischen dem 1. September dieses Jahres bis 31. December dieses nähmlichen Jahres mit ihren Original-, Patental- und Reservationsurkunden persönlich um so gewisser zu stellen, als sie widrigens ohne Rücksicht auf den bey sonst ausbleibenden Invaliden passierten zweyjährigen Termin (der jedoch hiermit für die Zukunft wieder nur auf Ein Jahr beschränket bleibt) mit Ende des letzt besagten Monathes und Jahres als Emansoren in Abgang zu bringen wären.

Von der dermahligen Meldung zwar nicht, aber von der dermahligen perſönlichen Stellung werden ferner ausgenommen:

1. Die Invaliden, welche ein Lebensalter von ſiebenzig oder mehr Jahren gegenwärtig erreicht haben;
2. diejenigan, welche durch ſchwere im Kriege erhaltene Wunden oder durch ſonſtige bedeutende Krankheiten ſich dieſer Stellung perſönlich zu fügen gehindert ſind.

Das ſiebenzigſte oder mehrjährige Alter wird aus den Patental- oder Reſervationsurkunden zu erſehen ſeyn, welche die Ortsobrigkeiten dem nächſten Regimentscommando zur Einſicht zuzuſchicken angewieſen werden. Daſſelbe gilt von den Patental- und Reſervationsurkunden der in Folge erlittener Verwundungen oder wegen bedeutender Krankheiten an der perſönlichen Stellung Verhinderten, in Anſehung welcher jedoch zugleich legale ärztliche, von der Ortsobrigkeit, wie auch von dem Ortspfarrer oder Caplan mitbeſtätigte Zeugniſſe dahin geſchickt werden müſſen.

Das Regimentscommando läßt daraus alle Umſtände in dasjenige Verzeichniß, wovon ſogleich weiter die Rede ſeyn wird, rubrikenweiſe eintragen, beſtätiget die geſchehene Meldung auf der zur Einſicht erhaltenen Patental- oder Reſervationsurkunde unter ſeiner Fertigung, und ſchickt dieſe der Ortsobrigkeit zurück, behält aber die Krankheitszeugniſſe zum Belage des erwähnten

Verzeichnisses in dessen Rubrik: Gebrechen, welche die Invaliden dermahl an sich haben, worin sie ausdrücklich als Beylage anzuführen sind.

Die Revision auf den Stellungsplätzen darf nicht durch einen einzelnen Offizier vorgenommen werden, sondern es haben dazu, wo nicht drey, doch wenigstens zwey Offiziere gegenwärtig zu seyn, und sie gemeinschaftlich zu bewirken.

Die Plätze, wo sich die Invaliden zu stellen haben, sind entweder die Orte selbst, in welchen sie leben, wenn dort ohnehin schon ein Stations- oder sonstiges Militärcommando, welchem sie die Urkunde vorzuweisen haben, sich befindet, oder der Ort des dem Aufenthaltsorte des Invaliden zunächst gelegenen Stations- oder sonstigen Militärcommando's.

Damit die Invaliden deßwegen auf keinen Fall weit zu reisen haben, muß jedes Regimentscommando solche Stellungsplätze eigens ausmitteln, und sie den Kreisbehörden oder Comitaten ꝛc. ꝛc. seines Bezirkes unverweilt bekannt geben, damit diese davon den ämtlichen Gebrauch machen können, sobald durch die Länderregierungen die Invaliden des ganzen Landesbezirkes mittels der Ortsbehörden zur gegenwärtigen Stellung werden vorgefordert worden seyn, um welche Verfügung an die Länderregierungen der Hofkriegsrath die Hofkanzelleyen unter Einem ersucht hat.

Durch die Generalcommanden sind die Militär- und Regimentscommanden, letztere zur Verständigung ihrer Stationscommanden, über den Zweck der gegenwärtig allgemein angeordneten Stellung aller Invaliden, die davon Ausgenommenen abgerechnet, wohl zu belehren, und ihnen besonders anzuempfehlen, so viel nur immer möglich, diese Aufträge durch Stabsoffiziere, oder vorzüglich dazu geeignete Hauptleute, mit Beyziehung noch zwey anderer diensterfahrenen subalternen Offiziere, in so weit dieses thunlich ist, vornehmen zu lassen, von deren Einsicht und Diensteserfahrung sich ein entsprechendes Resultat erwarten läßt.

Jeder sich stellende Mann muß mit Umsicht und Klugheit über alle ihn betreffende Umstände, wo, wie und durch welche Mittel er sich ernähre, befragt werden. Das daraus sich Ergebne ist mit steter Rücksicht auf die mitgebrachte Patental- oder Reservationsurkunde, die durchaus nicht mangeln darf, in ein Verzeichniß, wozu **zwey Formulare** (1. und 2.), eines über Patental-, das andere über Reservationsinvaliden hier nachfolgen, einzutragen, sodann der Tag und der Monath der erfolgten Stellung unter gehöriger Fertigung des Militär- oder Stationscommando's auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

Das Hauptaugenmerk ist auf den jetzigen Zustand der Gesundheit und Kräfte dieser Leute, wie auch darauf zu richten, daß in verlässige

Erfahrung gebracht werde, wie und wovon sie dermahl sich ernähren.

Sind es Leute von einem gesunden oder gar robusten Aussehen, die also bey einem Feld- oder bey einem Garnisonsbataillone wieder dienen können, oder als Krankenwärter bey einem Garnisonsspitale, oder sonst noch zu leichten Militärdiensten zu verwenden wären, so ist ihnen gleich bey der Stellung zu bedeuten, sich zur unverzüglichen Einrückung, sobald man den weiteren Befehl ertheilen werde, bereit zu halten. Man wird sie dazu in Transporte zusammen stellen, rearbitriren und ihrer neuen Bestimmung zuweisen lassen. Sie sind deßwegen in den Verzeichnissen, wovon die Rede ist, hierüber besonders genau zu beschreiben.

Denjenigen Invaliden dieser Art, welche es etwa vorziehen, der Aufforderung zu jenen Diensten nicht Folge zu leisten, sind die Patental- oder Reservationsurkunden abzunehmen, und durch die Regimentscommanden den Generalcommanden vorzulegen, welche sie denjenigen Invalidenhäusern, die es betrifft, zur Ausstellung förmlicher Abschiede mitzutheilen haben, worin die Ursache der Verabschiedung ausdrücklich ersichtlich zu seyn hat, und die sohin solchen Leuten mittels ihrer Ortsobrigkeiten zukommen zu machen sind. Es werden sich auch, wenn nur genau und ernstlich nachgeforscht wird, sehr viele solche Invaliden vorfinden, welche seither zum Besitze eines Gewerbes oder

einer solchen Wirthschaft, wovon andere Hausväter und Familien ohne einen andern Beytrag sich ernähren, gelangt sind, oder die bey ihren Aeltern und Verwandten, nach deren Tode sie als deren Erben eintreten werden, in Versorgung leben, oder die bey ihren Dominien oder Gemeinden mit einem, täglich mehr als sechs Kreuzer Conventionsmünze ausmachenden Betrage versorgt sind, oder die bey Privaten in einem Versorgungscontracte leben, oder endlich solche, die nicht aus Mangel an Verdienst, sondern nur aus eigener Gemächlichkeit ohne Verdienst sind, jedoch eines täglichen, sechs Kreuzer Conventionsmünze übersteigenden Verdienstes, wenn sie nur nicht arbeitscheuend wären, wohl fähig seyn würden.

In so weit die Militär- oder Stationscommandanten die eigentlichen Verhältnisse solcher hinlänglich versorgten oder nur aus eigenem Verschulden unversorgten Invaliden durch eigene Erforschung etwa nicht verlässig oder vollständig genug zu erheben und erweislich zu machen, vermögen sollten, haben die Regimentscommanden des Bezirkes dabey einzutreten, das Nöthige schriftlich mittels der Ortsbehörden in Evidenz zu bringen, und die Sache sodann dem eigenen Generalcommando zur Amtshandlung und Entscheidung vorzulegen.

Das Militärinvalidensystem gestattet, die Qualification selbst im Allgemeinen, nähmlich vor-

ausgesetzt, nur solchen Leuten die Militärinvalidenversorgung oder den Vorbehalt derselben, welche im Militärdienste ohne eigene Verschuldung militär- und zugleich bürgerlich-realinvalid, das ist, auch zu jedem Civilnahrungserwerbe unfähig geworden sind, keineswegs hingegen solchen Leuten, welche in einem Civilerwerbe, der sie nähret, oder sie nähren könnte, wenn sie selbst nur wollten, stehen, oder die in sonstiger Weise schon versorgt sind; solche sind vielmehr dem Grundsatze dieses Systems gemäß zu behandeln, und unter Einziehung der Patental- und Reservationsurkunden mit Abschieden, worin der Beweggrund der Verabschiedung ausgedrückt seyn muß, zu entlassen, mithin ganz in den Civilstand zurück zu versetzen.

In so fern in der Folgezeit eine Meldung um Anweisung eines vom 1. Januar 1826 laufenden Patentalgehaltes eines früher in dessen Genusse gestandenen Mannes durch ihn selbst, oder durch dessen Dominium oder Gemeinde, die ihm den Patentalgehalt vorgeschossen haben, vorkommen würde, und auf dessen Patentalurkunde der legale Beweis nicht ersichtlich ist, daß er der gegenwärtig angeordneten Stellung binnen des Zeitraumes vom 1. September bis letzten December 1825 Folge geleistet habe, wozu der Beweis nur aus der damahls geschehenen Vidirung und Fertigung des Militär- oder Stationscom-

mando's des Ortes hergeholt werden kann, darf darauf unter persönlicher Haftung des Feldkriegscommissariates keine Zahlung geleistet werden, worüber die Hofkriegsbuchhaltung wachen wird; sondern diese Patentalurkunden würden gänzlich einzuziehen seyn, weil solche Invaliden in Gemäßheit dessen, was durch gegenwärtige Circularverordnung angeordnet ist, schon mit Ende des Monathes December 1825 als Emansoren in Abgang zu bringen gewesen sind. Es wird ihnen ein förmlicher Abschied, worin der erwähnte Beweggrund, warum sie in Abgang zu bringen waren, auszudrücken ist, ausfertigen, und behändigen zu lassen seyn.

Auf gleiche Weise werden auch später erst sich meldende Invaliden des Reservationsstandes, nachdem deren Urkunden den erwähnten Beweis der binnen des bemerkten Zeitraumes auf die dermahlige Vorforderung geschehenen Stellung, durch die am Tage der Stellung und Verzeichnung darauf gesetzte Vidirung des Militärstationscommando's nicht darthun können, gegen Einziehung der Reservationsurkunden, als von der StellungAusgebliebene, gehörig motivirt, zu verabschieden seyn.

Durch die Generalcommanden werden die Invalidenhäuser abtheilig von dem sie treffenden Erfolge der gegenwärtig angeordneten Stellung sämmtlicher Invaliden, unter Mittheilung der vollständigen Auszüge aus dem erwähnten Aufnahmsverzeichnisse und des darüber Verfügten,

auf das Schleunigste in die Kenntniß zu setzen seyn, damit sie hiernach den Stand ihrer Patental- und Reservationsinvaliden unverweilt berichtigen.

Der Hofkriegsrath setzet in die Generalcommanden das Vertrauen, daß sie sich die genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung in allen sie betreffenden Theilen angelegen zu halten bestreben, mithin auch die unterstehenden Behörden, die es trifft, unverzüglich darüber belehren, und zur Beobachtung mit allem Ernste verhalten werden. Damit werden sie der Allerhöchsten Gesinnung, welche dahin geht, daß die Systemalvorschrift sorgfältiger befolgt, und das Aerar gegen alle ungebührlichen Lasten gesichert werde, pflichtschuldigst entsprechen, wie auch sich selbst gegen eigene Verantwortung verwahren.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß aus der Besorgung dieser Läuterung des Invalidenstandes dem Aerar durchaus keinerley Aufwand an Diäten, Tag- oder Reisegeldern ꝛc. ꝛc. zugehen darf, da jede Anforderung dieser Art ohneweiters zurückgewiesen werden würde.

Wien am 27. Julius 1825.

Heinrich Graf v. Bellegarde,
Staats- und Conferenzminister, und Feldmarschall.

Jos. Freyherr v. Stipsicz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vicepräsident.

Land

Verzei

über die vorhandenen

Nummer und Datum der Patentalurkunde, und Nahme des Invalidenhauses, welches diese ausgefertiget hatte.	des Aufenthaltes. Hausnummer	Herrschaft und Ort	Kreis, Comitat ꝛc.	Vor- und Zunahme der Invaliden.	Charge.	Regiment, in welchem sie zuletzt gedient haben.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Lebensalter.	Dienstjahre.	Religion.	Ledig, verheirathet, oder Witwer.	sie in die Invalidenversorgung getreten sind. Jahr, in welchen	Angebliche Gebrechen, wegen welchem	Gebrechen, welche sie noch jetzt an sich haben.

chniß
Militärpatentalinvaliden.

Für welchen Militärdienst sie jetzt noch tauglich sind.	Gegenwärtig sind sie versorgt									Sonstige Anmerkung.
	durch den Besitz eines Gewerbes oder einer Wirthschaft, wovon andere Hausväter und Familien ohne einen andern Beytrag leben.	bey ihren Aeltern und nächsten Verwandten, nach deren Tod sie ein solches Gewerbe oder eine solche Wirthschaft erben werden.	bey ihren Dominien oder Gemeinden mit einem sichern Betrag von mehr als 6 kr. CM. täglich.	bey Privaten mit Versorgungscontract.	bey Privaten ohne Versorgungscontract.	Aus Mangel an Gelegenheit	Aus eigener Gemächlichkeit	Sieche und Verkrüppelte.	Täglicher Patentalgehalt.	
						ohne Verdienst, jedoch eines Civilerwerbs von mehr als 6 kr. CM. täglich fähig.			kr	

Land

Verzei

über die vorhandenen, mit Reservations

Nummer und Datum der Reservationsurkunde, und Nahme des Invalidenhauses, welches sie ausgestellet hat.	des Aufenthaltes. Hausnummer / Herrschaft und Ort / Kreis, Comitat ꝛc.	Vor- und Zunahme der Invaliden.	Chargen.	Regiment, in welchem sie zuletzt gedient haben.	Gebürtig von / aus	Lebensalter.	Dienstjahre.	Religion.	Ledig, verheirathet, oder Witwer.	sie in den Stand der Invaliden übersetzt wurden. Jahr, in welchem	Gebrechen, wegen welchen

ch n i ß
urkunden versehenen Invaliden.

Gebrechen, welche sie jetzt noch an sich haben.	Für welchen Militärdienst sie jetzt noch tauglich sind.	Gegenwärtig sind sie versorgt				Sonstige Anmerkungen.
		durch den Besitz eines Gewerbes oder einer Wirthschaft, wovon andere Hausväter und Familien ohne einen andern Beytrag leben.	bey ihren Aeltern und nächsten Verwandten, nach deren Tod sie ein solches Gewerbe oder eine Wirthschaft erben werden.	bey ihren Dominien oder Gemeinden mit einem größeren Beytrage als täglich 6 kr. CM.	bey Privaten mit Versorgungscontract.	bey Privaten ohne Versorgungscontract.	

135.

Ausdehnung der Vorschrift, daß die controlirenden Cassebeamten alle Wochen die Handcasse des ersten Oberbeamten scontriren sollen, auch auf die städtischen Cassen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. August d. J., Zahl 24406, wurde die mit Gubernialverordnung vom 11. December 1822, Zahl 28474,*) bekannt gegebene Vorschrift — daß der dem ersten Cassoberbeamten zur Controlle und Gegensperre zugegebene Cassebeamte alle Wochen die Handcasse des ersten Cassoberbeamten zu scontriren habe — auch auf die städtischen Cassen ausgedehnt.

Den k. k. Kreisämtern und Magistraten wird daher zur Pflicht gemacht, bey der vorgeschriebenen Scontrirung der ihnen unterstehenden Cassen sich jedes Mahl von der genauen Befolgung dieser Vorschrift die Ueberzeugung zu verschaffen.

Gubernialverordnung vom 30. August 1825, Zahl 21662.

*) Siehe P. G. S. IV. Thl. pag. 641.

136.

Alle nach Frankreich reisenden Handwerker, und die mit Handarbeit sich ernährenden Personen müssen nebst den legalen Päs=sen auch mit einem Erlaubnißscheine ih=rer Regierung versehen seyn.

Nach einer Eröffnung des Hofkanzleypräsidiums vom 4. d. M., Zahl 23545/1755, hat der königl. französische Gesandte am deutschen Bundestage das Präsidium der Bundesversammlung von einer neuerlichen Verfügung der königl. französischen Regierung in die Kenntniß gesetzt, wornach allen nach Frankreich reisenden Handwerkern und sonstigen unbemittelten Personen der Gränzübertritt in das französische Gebieth in Zukunft nur dann gestattet wird, wenn dieselben außer ihren legalen Päßen noch mit einem besonderen Erlaubnißscheine ihrer betreffenden Regierung, der ausdrücklich auf die Reise nach Frankreich lautet, versehen sind.

Es müssen demnach die zeitlich nach Frankreich reisenden Unterthanen aus der Classe der zu Fuß reisenden Künstler, Handwerksbursche und sonst solcher Leute, die sich bloß mit Handarbeit ihre Nahrung verschaffen, außer dem vorschriftmäßigen Passe auch noch mit einem besondern Zeugnisse versehen werden, welches nebst der ausdrücklichen Bewilligung zur Reise nach

Frankreich auch noch die Versicherung zu enthalten hat, daß ihnen die ungehinderte Rückkehr in ihr Vaterland vorbehalten bleibe.

Dieses Zeugniß ist von der Bezirksobrigkeit, welche ohnehin bey Ansuchen von Reisepässen die hiezu erforderlichen Paßrubriken, bey Ausstellung von Wanderpässen aber, diese bereits ausgefertigten Urkunden, dem Kreisamte vorzulegen verpflichtet ist, und zwar bey Wanderpässen nach Frankreich jederzeit, bey Reisepässen dahin nur dann, wenn die vorerwähnten Bedingungen eintreten, auszufertigen, und gleichzeitig mit den übrigen Behelfen dem Kreisamte zu überreichen, welches dem Zeugnisse sein die bezirksobrigkeitliche Fertigung bestätigendes Vidi beyfügt, und sodann den ganzen Akt nach Maß, als es sich um einen Reise- oder Wanderpaß handelt, an das Landespräsidium oder an das Gubernium einbegleitet, welch Letzteres, in so ferne es die Wanderpässe betrifft, dem vom Kreisamte vidirten Zeugnisse der Bezirksobrigkeit sonach auch sein weiteres Vidi beyrücken wird.

Gubernialverordnung vom 31. August 1825, Zahl 21348.

137.

Einführung des allgemeinen Zollsystems gegen die türkische Gränze in jener Art, wie gegen die Gränzen anderer Nachbarstaaten.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 22. Erhalt 27. d. M., Zahl 25884, haben vermög einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 2. v. M. dahin gelangten Eröffnung Se. Majestät mittels allerhöchster Entschliessung vom 15. July d. J. zu genehmigen geruhet, daß das allgemeine Zollsystem auch gegen die türkische Gränze in jener Art eingeführt werde, wie es gegen die Gränzen anderer Nachbarstaaten bestehet; daß mithin alle in Hinsicht auf Zollsatz und Zollbehandlung zwischen türkischen und nicht türkischen Waaren, dann zwischen den türkischen und den k. k. österreichischen, dann den fremden Unterthanen bisher bestandenen Unterscheidungen aufgehoben, und die türkischen Waaren und Unterthanen nach gleichen Grundsätzen, wie jene anderer Nationen, dann wie die eigenen und fremden Unterthanen bey der Ein- und Ausfuhr behandelt und belegt werden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 1. September 1825, Zahl 21677.

138.

Vorschrift über die Prüfungen der Baupracticanten, und Rücksichtnahme bey Besetzung der Baupracticantenstellen auf die Zöglinge der polytechnischen Institute.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. v. M., Zahl 23466/1975, wurde Folgendes erinnert:

Bey Besetzung von Dienstesstellen im Baufache, besonders in den entfernteren Provinzen, wurde schon bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß es an tüchtigen Individuen zu Baupracticanten mangelt, daß von den Baudirectionen die Bewerber um solche Dienstplätze zu den Prüfungen zu leicht zugelassen werden, und daß hierbey nicht mit der erforderlichen Strenge und Genauigkeit verfahren wird. Man findet es daher mit Beziehung auf die mit dem hierortigen Decrete vom 16. März 1820, Zahl 7251/560 *) erlassene Vorschrift für nöthig, noch Folgendes anzuordnen:

1. Da die polytechnischen Institute zu Wien und Prag die Gelegenheit zu einer vorzüglichen Ausbildung für das Baufach darbiethen, so hat die Landesstelle und beziehungsweise die Baudirection bey der Aufnahme von Practicanten im Baufache ein vorzüg-

*) Siehe P. G. S. II. Theil pag. 276.

liches Augenmerk auf Schüler dieser Institute zu richten. Bey Besetzung systemisirter Baupracticantenstellen ist folglich in der Absicht, damit sich darum auch Schüler der polytechnischen Institute bewerben, hierüber jedes Mahl eine Kundmachung in der Wiener und Prager Zeitung zu veranlassen.

2. Damit die Prüfungen, welche von Seite der Baudirectionen mit Bewerbern um Bauanstellungen vorgenommen, und die Zeugnisse, welche Letzteren darüber ausgestellt werden, eine hinlängliche Beruhigung gewähren können, darf Jeder, der sich zu einer Prüfung bey der Baudirection meldet, erst nach erhaltener Bewilligung der Landesstelle einer Prüfung unterzogen werden, und soll von dieser letzteren hiezu nur dann zugelassen werden, wenn derselbe sich über die in dem oben angeführten Normale vom 16. März 1820 vorgeschriebenen Eigenschaften über gute Sitten und tadellose Aufführung, dann wenigstens über einen solchen Vermögensstand, oder eine solche Unterstützung, wodurch während seiner unentgeltlichen Dienstleistung sein Unterhalt gehörig gesichert ist, ausgewiesen hat. Die Prüfung ist in der Art vorzunehmen, daß jede Aufgabe in einem Sitze, etwa von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, ohne

Zulaſſung eines andern Individuums zu dem Prüfling, und ohne Geſtattung der Entfernung dieſes Letzteren, bearbeitet, das Beantwortete und gelöste Penſum nach verfloſſener Prüfungsſtunde, vollendet oder unvollendet, mit der Unterſchrift des Geprüften verſehen, abgegeben werden muß, worauf ſodann alle einzelnen Ausarbeitungen von der Baudirection der Landesſtelle gutächtlich vorzulegen ſeyn werden. Die Prüfungsaufgaben müſſen in der Vorausſetzung, daß die vollendeten Studien und der Fortgang des Prüflings ohnedieß durch die Zeugniſſe der Profeſſoren hinreichend beſtätiget ſind, vorzüglich in der Anwendung der theoretiſchen Lehren auf practiſche Fälle, in der Löſung wichtiger im gemeinen Leben vorkommenden Bauaufgaben, in verſchiedenen Conſtructionsarten, in einzelnen Bauentwürfen, in kleineren Correctionsprojecten ausgearteter Flußſtrecken, und deren Zurückführung auf theoretiſche Grundſätze, in ſchriftlichen Ausarbeitungen, in Zeichnungsaufgaben und dergleichen beſtehen. Da es hierbey hauptſächlich darauf ankommt, die wirklichen Fähigkeiten des zu prüfenden Individuums zu erproben, ſo bedarf es kaum einer Erinnerung, daß man niemahls die volle Ueberzeugung darüber erhalten würde, wenn die Aufgaben in mehreren Sitzungen

be-

bearbeitet werden dürften, weil sich sodann in Büchern und bey Bekannten Raths erholt werden, folglich die Lösung der Aufgaben niemahls als das Resultat des eigenen Talents und der Kenntniß eines Prüflings angesehen werden könnte, wie dieß im Gegentheile bey jenen Prüfungen der Fall ist, wo jede Aufgabe in einem Sitze gelöset werden muß, und wo nur bey Aufgaben von Reinzeichnungen, bey denen ohnehin nicht anders als durch die wirkliche Handanlegung Hülfe geleistet werden könnte (was aber durch eine stäte Aufsicht in dem Prüfungszimmer leicht zu verhindern ist), ein längerer Zeitaufwand gestattet werden darf.

Wenn die Prüfung nur für einen Bauzweig abgelegt wurde, so muß dieß, nähmlich die Beschränkung des Prüfungsresultats bloß auf diesen oder jenen Bauzweig, z. B. die Architektur, in dem von der Baudirection darüber auszustellenden Zeugnisse ausdrücklich bemerkt werden.

Gubernialverordnung vom 2. September 1825, Zahl 21763.

139.

Ausdehnung der Entrichtung der halben tariffsmäßigen Mauthgebühren für Fuhrwerke mit 6 Zoll breiten Radfelgen auf die Brückenmäuthe.

Seine Majeſtät haben über einen von der k. k. vereinten Hofkanzley über die wiederholt zur Sprache gebrachte Frage: ob die dem Fuhrwerke mit 6 Zoll breiten Radfelgen zugeſtandene Begünſtigung, nur die Hälfte der tariffsmäßigen Mauthgebühren entrichten zu dürfen, bloß bey der Weg- nicht aber auch bey der Brückenmauth fortan zu beſtehen habe, allerunterthänigſt erſtatteten Vortrag zu beſchließen geruhet, daß es bey der Ausdehnung dieſer Mauthbegünſtigung auf die Brückenmäuthe zu verbleiben habe.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 17. Auguſt g. J., Zahl 32956, zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 2. September 1825, Zahl 21867.

140.

Bestimmung über die Berechnung der Strafinteressen von der Erbsteuer, dann über den Abschluß der Erbsteuercasse, und über die Abfuhr der Erbsteuer an die Staatscasse.

Ueber die von der k. k. Erbsteuerhofcommission gemachten Anträge, betreffend:

1. Die Berechnung der Strafinteressen von der Erbsteuer;
2. den monathlichen Abschluß der Erbsteuercasse;
3. die Abfuhr der eingegangenen Erbsteuer an die Staatscasse —

hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 18. August d. J., Zahl 22540/1947, erinnert:

Zu 1. Wird der Antrag einverständlich mit dem k. k. Finanzministerium genehmigt, daß die Strafinteressen von den jährlichen Erbsteuer-Aequivalenten stets nach Verlauf des Militärjahres, nähmlich vom 1. November an für den Rückstand des verflossenen Militärjahres zu berechnen sind, wo jedoch das erste Jahr bey Anfang eines Decenniums ohne Zinsen belassen werden muß.

Was jedoch die jährlichen Erbsteuerschuldigkeiten betrifft, so sind die Strafinteressen vierzehn Tage nach erhaltener Zustellung der für das betreffende Jahr erfolgten Betreibung zu berechnen. Eben so wird genehmiget, daß von

allen Erbsteuerbeträgen unter 1 fl. gar keine Strafintereſſen berechnet, und von den ausgemittelten Strafbeträgen alle Bruchtheile unter 1 kr. weggelaſſen werden.

Die Berechnung der Strafintereſſen hat fortan durch die Caſſe zu geſchehen.

Zu 2. Wird feſtgeſetzt, daß der Abſchluß des Erbsteuerfonds-Journals jeden Monath am 27., in dringenden Fällen aber am 26., und im Monath Februar am 25. zu geſchehen habe; die Erbsteuercaſſe iſt anzuweiſen, am Ende jeden Monaths nach bewirktem Journalabſchluße ſogleich ein neues Journal für den nächſten Monath zu eröffnen, und keine Partey nach geſchehenem monathlichen Abſchluſſe zurückzuweiſen, ſondern die betreffenden Erbsteuerbeträge in dem neuen Journale unter Anführung des Tages, an welchem die Einzahlung im vorigen Monathe geſchehen iſt, in Empfang zu ſtellen.

Zu 3. Endlich unterliegt es keinem Anſtande, daß die Abfuhr der Erbsteuer ohne Dazwiſchenkunft der ſtändiſchen Creditscaſſe gleich unmittelbar von der Erbsteuercaſſe an die Cameral-Einnahmscaſſe monathlich eingeleitet werde.

Uebrigens bedarf es nach der richtigen Anſicht der Erbsteuerhofcommiſſion hinſichtlich der Einhebung und Verrechnung der Erbsteuer für das ſtändiſche Obereinnehmeramt keiner eigenen

Instruction, sondern es ist sich nach der deutlichen Bestimmung des Erbsteuerpatentes zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 3. September 1825, Zahl 22095.

141.

Aufhebung des Comerzialzollamtes zu Rann, und provisorische Erhebung des Gränzzollamtes in Dobova zu einem Commerzialzollamte auf ein Jahr.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 10., Erhalt 19. v. M., Zahl 30229, ist nach einem Antrage der k. k. steyermärkisch - illyrischen Zollgefällenadministration beschlossen worden, daß das bisherige Commerzialgränzzollamt zu Rann aufzuheben, statt diesem aber das dermahlige gemeine Gränzzollamt Dobova zum Commerzialgränzzollamte provisorisch auf ein Jahr zu erheben, und zugleich die seither zu Rann gepflogene Einhebung der steyermärkischen Aufschlagsgebühren dem krainer'schen Aufschlagsamte Münkendorf zu übertragen sey.

Da nun das neue Commerzialgränzzollamt zu Dobova mit 1. October l. J. in Wirksamkeit treten wird, so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 3. September 1825, Zahl 22168.

142.

Bey den Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen soll stets der Wille des Stifters erfüllet werden.

Zufolge der von der hohen Hofkanzley über die an dieselbe vorgelegte Hauptübersicht aller Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen in Steyermark erlassenen hohen Verordnung vom 15. v. M., Zahl 24782, werden die k. k. Kreisämter angewiesen, streng darüber zu wachen, daß bey allen Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen der Wille des Stifters allenthalben genau erfüllt, die Absicht der Stifter erreicht werde, und bey Verwaltung und Verwendung des Vermögens derselben keine Mißbräuche Statt finden.

Gubernialverordnung vom 5. September 1825, Zahl 21870.

143.

Erläuterung der bestehenden Wasserbau-Directiven.

Aus Veranlassung mehrerer Anstände, welche gegen die Anwendung der in Bezug auf die Verhandlung der Wasserbaulichkeiten mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. Jänner d. J., Zahl 989/53, vorgeschriebenen, und mit Gubernialverordnung vom 8. Februar dieses Jahrs,

Zahl 3336, *) erinnerten Directiven erhoben wurden, fand sich die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 18. v. M., Zahl 23795/2004, zu folgenden weiteren Bemerkungen bestimmt:

1. So wie es schon eine Grundregel jeder Privatöconomie ist, daß von jeder mit Auslagen verbundenen Unternehmung man sich vor allen die dem Zwecke nach bezielten Vortheile vollkommen deutlich zu machen, und mit den aufzuwendenden Kosten zu vergleichen habe, um sich von dem lohnenden Verhältnisse der ersten zu den zweyten vollkommen zu überzeugen, so gilt dieser Grundsatz nicht minder auch in der Staatsöconomie für alle Bauten, und insbesondere auch für Wasserbauten.

Die deßhalb als unerläßlich vorgeschriebene Voruntersuchung ist immer auch thunlich. Handelt es sich nähmlich bey einem Wasserbaue bloß um die Erhaltung einzelner Gebäude oder beurbarten Gründe, so unterliegt es ohnehin keinem Anstande, den Werth der letzteren und die Größe des ihnen bevorstehenden Schadens in einen beyläufigen Geldanschlag zu bringen, und mit den eben-

*) Siehe die 22ste Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 25.

falls erhobenen Baukosten zu vergleichen. Handelt es sich aber bey einem Wasserbau um öffentliche Zwecke, um die Benützung eines Flußes als Wasserstraße, so sind zwar allerdings die dabey bezielten commerziellen Vortheile keines so bestimmten Geldanschlages fähig, aber dennoch kann und soll der Grad der Wichtigkeit auch des herzustellenden Handelszuges zu Wasser nicht minder genau erwogen, und mit den erforderlichen Kosten zusammengehalten werden, als auch zu Lande eine ähnliche Vorerörterung und Bilanzirung dem Beschluße eines jeden neuen Straßenbaues vorausgehen muß.'

2. Die Ausmittlung eines angemessenen Beytrags zwischen den Interessenten nach der Größe ihres Nutzens unterliegt, da wo gemischte öffentliche und Privatinteressen zusammentreffen, ebenfalls keinen unübersteiglichen Schwierigkeiten; denn ist auch der dabey befangene öffentliche Nutzen für sich keines numerischen Geldausdruckes fähig, so gewährt dagegen doch die allerdings erhebbare Größe des zugleich dabey befangenen Privatnutzens einen festen Anhaltspunct zu einem Vertheilungsmaßstabe in der Art, daß die erhobene Größe des Privatnutzens das Maximum darstellt, welches den Anrainern auf-

erlegt werden kann, und über welches weiter hinaus alles Mehrerforderniß wohl nur öffentlichen Fonden zur Last gelegt werden kann. Was aber die weitere Untertheilung des Beytrages der Anrainer zwischen den unmittelbaren Grundbesitzern, dann den Zehent- und Grundobrigkeiten betrifft, so bleibt diese zwar immer schwierig, und die Erreichung der vollkommensten Genauigkeit unmöglich; allein immerhin kann doch bey besonderer Erwägung der specielen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle leicht eine richtigere und billigere Vertheilung ausgemittelt werden, als jene, welche ehemahls ohne aller Rücksicht auf die höchst verschiedenartigen Verhältnisse immer nach einem ganz gleichen Maßstabe getroffen wurde, und schon zu vielen gegründeten Klagen Anlaß gegeben hat.

3. Da der den Anrainern zugewiesene Beytrag weder immer sogleich eingebracht werden kann, noch auch wegen einer bloß augenblicklich schwierigen Einbringung gleich im Ganzen herabgesetzt werden darf, so ist in jener Verordnung auch bereits die Zulässigkeit angedeutet worden, nach Umständen auch den Beytrag der Anrainer in mehrere Jahresfristen einzutheilen, und hierauf daher zur Förderung des Baues auch Vorschüsse aus

öffentlichen Fonden in Anſpruch zu nehmen. Es kann der Einſicht wohl nicht entgehen, daß hierdurch einerſeits mit der größten Schonung der Anrainer doch von denſelben im Ganzen bedeutendere Beyträge eingeholt werden können, als es bey den bisherigen Auflagen ohne aller Friſteneintheilung möglich war, ſo wie daß andererſeits hierdurch alle Hemmungen der Ausführung nothwendiger Bauten beſeitiget werden, welche ſonſt die augenblickliche Uneinbringlichkeit jener Beyträge erzeugen müßte.

Gubernialverordnung vom 5. September 1825, Zahl 22123.

144.

Die Vorſpannsbehandlungen dürfen nur in beſonderen Fällen von Kreiscommiſſären geſchehen.

Die Vorſpannsbehandlungen dürfen nur in beſonderen gehörig auszuweiſenden Fällen von Kreiscommiſſären geſchehen.

Wenn den Bezirksobrigkeiten bey den erſten Behandlungen etwas zur Laſt fällt, was den günſtigen Erfolg hinderte, ſo haben auch nur dieſe die durch eine kreisämtliche Reaſſumirung erwachſenden Koſten auf Reiſeparticularien zu tragen.

Dieß ist den Bezirksobrigkeiten zu ihrer Warnung ausdrücklich zu erinnern; auch haben die k. k. Kreisämter künftig bey jeder außer dem Amtsorte durch einen Kreisamtsbeamten vorgenommene Behandlung der Vorspann, die besonderen Verhältnisse, welche dieses nothwendig machten, bey Vorlage des Particulares immer bestimmt anzugeben.

Gubernialverordnung vom 14. September 1825, Zahl 22633.

145.

Herabsetzung der Diätengebühren und Zehrungsbeyträge um ein Fünftel.

Seine Majestät haben durch eine allerhöchste Entschliessung vom 1. August d. J. die Diätengebühren vom 1. November 1825 angefangen um ein Fünftel der gegenwärtigen Ausmaß in allen Classen herabzusetzen, jedoch das dermahlige System der 12 Diätenclassen, das Zahlungsverhältniß in der Abstufung dieser Classen, und die bisherige Classifizirung sämmtlicher Diensteskathegorien vor der Hand beyzubehalten befunden.

Durch diese allerhöchste Schlußfassung sind alle von der Diätenbestimmung abhängigen Gebühren, und sofort auch die Zehrungsbeyträge für die drey Classen der zum Diätenbezuge nicht geeigneten niederen Beamten um ein Fünftel der gegenwärtigen Ausmaß herabgesetzet.

Die nachfolgenden mit hoher Hofkammerverordnung vom 22. August dieses Jahres, Zahl 32687/3528, hieher mitgetheilten zwey Ausweise enthalten diese neubestimmte Ausmaß der Diäten- und Zehrungsgelder.

Gubernialverordnung vom 14. September 1825, Zahl 22692.

I. Ausweis

der für die zwölf Diätenclassen bestimmten Geldbeträge in Conventionsmünze.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Sechs obere Classen.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	20 —	17 36	15 12	12 48	10 24	8 —
	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Sechs untere Classen.	6 24	4 48	4 —	3 12	2 24	1 36

II. Ausweis

der für die drey Classen der Zehrungsgelder bestimmten Geldbeträge in Conventionsmünze.

Classe.	I.	II.	III.
Geldbetrag.	1 fl. 12 kr.	48 kr.	32 kr.

146.

Entrichtung der Erb-, Classen-, Personal- und Erwerbsteuer für das Jahr 1826.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 25. v. M. zu verordnen geruhet, daß die Classen- und Personalsteuer, so wie dieselben in dem laufenden Jahre 1825 entrichtet wurden, auch für das künftige Jahr 1826 ausgeschrieben, die Erbsteuer nach den bestehenden Grundsätzen bey vorkommenden Fällen, und die Erwerbsteuer, wie selbe für das laufende Trienium ausgeschrieben ist, eingehoben werden solle.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. September d. J., Zahl 27769, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Steuern nach den bestehenden Normen ganz auf jene Weise, wie solche im Jahre 1825 behandelt wurden, auch für das Jahr 1826 werden vorgeschrieben und eingehoben werden.

Gubernialcurrende vom 14. September 1825, Zahl 22851.

147.

Briefportobefreyung der Correspondenz in Catastral-Schätzungsgegenständen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 31. v. M., Nr. 34906, ist bestimmet worden:

Da nach Eröffnung der k. k. Grundsteuerregulirungs-Hofcommission das Geschäft der Catastralschätzung in einer größern Ausdehnung, und in mehreren Provinzen betrieben wird, so werden die Catastral-Schätzungscommissionen, und die auf Reisen befindlichen Schätzungsindividuen, wie auch jene in der hohen Hofkammerverordnung vom 15. Jänner 1819, Zahl 812, *) aufgeführten Behörden und Personen, wenn sie sich mit Catastral-Schätzungsgegenständen zu befassen haben, mit der ausdrücklichen Bedingung bey ihren ämtlichen Briefschaften, und Packeten von Bezahlung des Briefporto befreyt, wenn diese Briefschaften mit dem Amtssiegel, und der Bemerkung auf der Adresse: „Aemtliche Catastral-Schätzungsgegenstände" versehen sind, und das vorschriftmäßige Postjournal geführt wird.

Gubernialverordnung vom 16. September 1825, Zahl 22690.

148.

Bestimmung wegen Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes gegen Concursmassen.

Die nachfolgende von dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte er-

*) Siehe P. G. S. I. Theil pag. 11.

lassene Verordnung vom 2. September d. J., Zahl 11280, wegen Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes gegen Concursmassen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialverordnung vom 16. September 1825, Zahl 23013.

Verordnung

des kaiserl. königl. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Mit Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 19. August 1825 wurde diesem Appellationsgerichte bedeutet: Ueber die Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes gegen Concursmassen wird in Folge allerhöchster Entschliessung vom 21. July 1825, mit Aufhebung des Hofdecrets vom 11. September 1788, Folgendes angeordnet:

Das Eigenthumsrecht ist der Concursordnung gemäß binnen der Edictalfrist mittels einer Anmeldungsklage auszuführen, und darin zugleich für den Fall, daß dem Kläger das Eigenthum nicht zuerkannt würde, die ihm unter dieser Voraussetzung etwa aus anderen Rechtsgründen zustehende Forderung anzugeben.

Der Massevertreter soll ohne Vernehmung des Ausschusses der Gläubiger weder über diese Klage verhandeln, noch über die Ansprüche des Klägers eine Erklärung abgeben.

In dem Liquidationsurtheile muß dem Kläger das Eigenthum ab- oder zuerkannt, und im ersten Falle zugleich über die allenfalls angemeldeten anderen Rechte entschieden werden.

In beyden Puncten dienet das Erkenntniß bey weiteren gerichtlichen Verhandlungen und bey der Classification zur Richtschnur, und kann in der Folge auch, soviel das dem Kläger zugestandene oder abgesprochene Eigenthumsrecht betrifft, durch Vorrechtsklagen nicht bestritten werden.

Jedoch ist dem Kläger das ihm von dem Gerichte zuerkannte Eigenthum vor Verlauf der Edictal-Anmeldungsfrist nicht zu verabfolgen, wenn er nicht bis zu dieser Zeit der Concursmasse für den Fall Sicherheit leistet, daß etwa von einem Dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand angemeldet würden.

Welches zur Wissenschaft und genauen Nachachtung erinnert wird.

Klagenfurt am 2. September 1825.

149.

Enthebung von der Einsendung der Ausweise über die Aussicht der Ernte.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. d. M., Zahl 25,813, wurde über die geschehene Vorlegung des Ausweises über die Aus-

sicht

ſicht der Ernte bedeutet, daß es in Zukunft von der Verfaſſung und Vorlegung dieſes Ausweiſes das Abkommen erhalte, dagegen aber jener über die Reſultate der Ernte in dem beſtimmten Termine vorzulegen ſey.

Gubernialverordnung vom 19. September 1825, Zahl 23361.

150.

Beſtimmung zur Vorbeugung der Ausfolgung falſcher Impfungszeugniſſe.

Um zu verhüthen, daß nicht falſche Impfungszeugniſſe, wie ſich ſolche Fälle ſchon wirklich ereigneten, hinausgegeben werden, hat das Gubernium Folgendes anzuordnen befunden:

a. Wegen der Gegenwart einer Narbe darf kein Impfungszeugniß ausgeſtellt werden, weil ſelbe die Echt- oder Unechtheit der Kuhpocke nicht erweiſet.

b. Nur der, welcher das Individuum geimpft hat, kann und ſoll ein Zeugniß nach dem beſtehenden Formulare ausfertigen.

c. Zu dieſem Behufe ſoll er über ſeine Impflinge ein ordentliches Tagebuch führen, worin er den Nahmen des Geimpften, den Tag und das Jahr der vollbrachten Impfung, wie auch die Echt- oder Unechtheit der Pocke vorzumerken hat.

d. Nach dem Tode eines Impfarztes oder nach dessen Austritte aus dem Bezirke hat dieses Tagebuch sein Nachfolger zu übernehmen.

Die Kreis- und Districtsphysiker haben sich bey ihren Bereisungen über die richtige Befolgung dieser Anordnung durch Einsichtnehmung dieses Buches zu überzeugen.

Gubernialverordnung vom 21. September 1825, Zahl 21002.

151.

Doctoren der Chirurgie haben in der Regel zu keiner Anstellung mit Gehalt einen Anspruch, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind.

Nach Eröffnung der k. k. Studienhofcommission vom 25. August d. J., Zahl 5629/447, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 7. desselben Monaths zu bestimmen geruhet, daß Doctoren der Chirurgie als solche, mit Ausnahme der Lehrkanzeln, keine Anstellung mit Gehalt, gleichviel, ob dieser aus dem Staatsschatze, von Instituten, Gemeinden u. s. w. erfolgt wird, erhalten können, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind.

Gubernialverordnung vom 21. September 1825, Zahl 22854.

152.

Bestimmung wegen verläßlicher Classifizirung des Viehstandes bey der jährlichen Conscription.

Um bey den künftigen Conscriptionsrevisionen über den Viehstand keine unrichtigen Daten zu erhalten, und aus Veranlassung, daß bey der vorjährigen Conscription des Viehstandes, Terzen unter der Rubrik Ochsen, und Kälber unter der Rubrik der Kühe aufgenommen, auch das sogenannte Fuhrvieh zweymahl, nähmlich bey dem Eigenthümer, dann nochmahls bey dem Benützer desselben conscribirt wurden, hat man nothwendig befunden, zur verläßlichen Classifizirung des Viehstandes Folgendes zu bestimmen.

Da nach dem Conscriptionspatente Ochsen und Kühe nur nach verläßlichen Angaben zu verzeichnen sind, so sind vorzüglich von den politischen Commissionsgliedern, die ihren Viehstand angebenden Landleute eigens darüber zu befragen, ob die von ihnen angegebenen Ochsen wirklich Zug- oder Mastochsen seyen, und die angegebenen Kühe wirklich schon Kälber geworfen haben, oder ob unter Erstern nicht etwa nur Terzen, und unter letztern etwa nur trächtige Kalben sich befinden, worüber dann auch der mit den Verhältnissen der Gemeindeglieder näher

vertraute Gemeinderichter einige und verläßliche Daten wird an die Hand geben können.

Eben so ist es vorzüglich die Pflicht der politischen Commissionsglieder, die den Viehstand angebenden Landleute darum zu befragen, ob das angegebene Vieh wirklich ihr eigenes, oder nur zur Benützung gegen Futterung und Abgabe der Kälber ausgeborgtes sogenanntes Zugvieh sey, worüber ebenfalls der Gemeinderichter die Angaben der Landleute prüfen kann, und wodurch vermieden werden muß, daß dieses ausgeborgte Vieh nicht doppelt, nähmlich ein Mahl beym Eigenthümer, und das zweyte Mahl bey dem Benützer in den Conscriptionslisten erscheine, und die öffentliche Verwaltung über den wahren Viehstand getäuscht werde.

Gubernialverordnung vom 21. September 1825, Zahl 23330.

153.

Creirung einer Besserungsanstalt für Priester, welche sich moralischer Unordnungen schuldig gemacht haben.

Die Priester, welche sich moralischer Unordnungen schuldig gemacht haben, die nicht in die Cathegorie der im Strafcodex I. und II. Theils behandelten Gesetzübertretungen gehören, lassen sich in zwey Classen theilen:

1. In diejenigen, an welchen der Charakter ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart gut ist, und welche nur in einzelnen unglücklichen Momenten aus Uebereilung, Versehen, Schwäche sich zu ärgerlich gewordenen Unordnungen hinreißen ließen, und
2. in diejenigen, an welchen der Charakter ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart verdorben, bey welchen moralische Unordnung zur Fertigkeit, Gewohnheit, fast zum Bedürfnisse geworden ist.

Die ersteren bedürfen einer Behandlung, welche mit sehr sorgfältiger Schonung ihrer Ehre, dieser Pflegerinn der Tugend, sie nur aus der für ihre Sittlichkeit zu gefährlich gewordenen Lage hinausreißt, sie zur Besinnung kommen läßt, und den von ihnen ohnehin noch regen Trieben der Pflicht den gehörigen Grad von Leben, Stärke und Dauer wieder verschafft.

Die Behandlung dieser Priester kann dem Gutbefinden der Ordinariate für alle einzelnen Fälle unbedenklich überlassen bleiben, damit sie in ihren Residenzen, Priesterhäusern, in Stiftern und Klöstern, bey Dechanten und Pfarrern mit besonderer Rücksicht auf die Eigenheiten des zu bessernden und desjenigen Priesters Statt finde, welcher diese Besserung zu leiten hat.

Die Priester der zweyten Classe sind es, welche eigener bereits hie und da bestehender Besserungsanstalten bedürfen.

In Beziehung auf diese haben Seine Majestät mit der durch hohe Hofkanzleyverordnung vom 18. August d. J., Zahl 25098, eröffneten allerhöchsten Entschliessung aus Venedig vom 1. August d. J. vor Allen als Grundsatz auszusprechen geruhet, daß, wo eine solche Anstalt errichtet wird, diese für mehrere entweder zu einer Metropolie oder zu einem Gouvernement gehörigen Diöcesen zusammen errichtet werden solle.

Als Anwendung dieses Grundsatzes wird festgesetzt:

a. daß derley Häuser im Wesentlichen die Organisirung der schon in Mähren und Galizien bestehenden Correctionsanstalten erhalten, dem gemäß mit Benützung der für letztere Anstalten schon bestehenden Directiven, die Statuten von den betreffenden Ordinariaten entworfen, und dann Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

b. daß die Kosten einer solchen Anstalt aa. aus dem eigenen Einkommen der Sträflinge vom Vermögen ihrer Pfründen oder ihrem Privateigenthum in Absicht auf die Kosten, die auf sie ausfallen, insofern ihr Einkommen dazu hinreicht; bb. aus dem Ertrage von Stiftungen, wenn und wo deren für derley Correctionshäuser bestehen; cc. aus dem Fonde, welcher in jedem Lande die Kosten des Cultus zu bedecken hat, zu bestreiten sind.

Für den Fall, als mehrere Fonde, z. B. jene des Religionsfondes mehrerer Provinzen dazu concuriren, sind dd. die gemeinschaftlichen Kosten der Anstalt aus allen diesen Fonds nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Curatstationen, die besondern Kosten jedes Sträflings aber aus dem Religionsfonde seiner Diöcese zu bedecken.

Gubernialverordnung vom 27. September 1825, Zahl 23945.

154.

Die Ursprungscertificate über jene Weine, welche gegen die begünstigten Provinzialgebühren in Krain eingeführt werden, dürfen bloß auf österreichische Eimer zu 40 Maß lauten.

Da bemerket worden ist, daß in den Ursprungscertificaten über jene Weine, welche gegen die begünstigten Provinzialgebühren in Krain eingeführet werden wollen, die Menge des Getränkes nicht immer nach der Eimerzahl — das ist: den Eimer zu 40 Maß gerechnet — sondern nach anderen Maßereyen, öfters sogar bloß nach Lageln oder Geschirren angegeben wird, wodurch nicht nur die Amtshandlung bey den krainerischen Weinimpositions- und Weinaufschlagsämtern sehr erschweret, sondern auch das

Aerar einer leicht möglichen Bevortheilung ausgesetzt wird: so wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, die unterstehenden Orts- und Bezirksobrigkeiten, denen die Ausfertigung der fraglichen Ursprungscertificate zustehet, anzuweisen, die zu certificirende Weinmenge stets nach österreichischen Eimern zu 40 Maß, oder wenigstens mit Reduction auf dieselben und die Zahl der Eimer mit Buchstaben statt mit Ziffern auszudrücken.

Gubernialverordnung vom 27. September 1825, Zahl 23949.

155.

Bestimmung, in wie ferne das privilegirte Hypothekarrecht der öffentlichen Verwaltung für einen dreyjährigen Steuerrückstand in der Verjährung unterbrochen werden könne.

Von der hohen Hofkanzley wurde sich über die Frage die Belehrung erbethen: „Ob das privilegirte Hypothekarrecht der öffentlichen Verwaltung für einen dreyjährigen Steuerrückstand durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Betreibungen oder bewilligten Zahlungsfristen in der Verjährung unterbrochen werde?" Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. September d. J., Zahl 2821/333, wurde hierüber im Einver-

ständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle Nachstehendes erinnert:

Diese Frage geht dahin, ob, — wenn von einem Contribuenten die Steuerzahlung von Zeit zu Zeit betrieben worden ist, ohne daß sie erfolgte, oder wenn ihm Termine zugestanden wurden, — das privilegirte Hypothekarrecht auch auf einen längeren Zeitraum als von drey Jahren wirken könne, und ob es sohin auf jenen von drey Jahren nur dann beschränkt sey, wenn der Contribuent durch diese Zeit keine Erinnerung oder wenigstens keine Execution erhielt, und ihm auch keine Frist zur Zahlung zugestanden wurde?

Diese Frage läßt sich nicht bejahend beantworten, denn das privilegirte auf einen dreyjährigen Steuerrückstand beschränkte Hypothekarrecht hat mit der Verjährung keine Verbindung. Es zeigt sich nur dadurch wirksam, daß die öffentliche Verwaltung ihre Ansprüche auf einen dreyjährigen Steuerbetrag, wenn er im Rückstande haftet, mit einem Pfandrechte auf dem steuerbaren Gute vor andern auf eben diesem Gute versicherten Verbindlichkeiten geltend macht.

Ob der Rückstand betrieben, executirt, und doch nicht eingebracht, ob Zahlungsfristen bewilliget wurden, ändert in diesen Verhältnissen nichts, vielmehr würde jede Rücksicht darauf Unzukömmlichkeiten aller Art zur Folge haben; denn da nicht vorauszusetzen ist, daß irgend ein

Contribuent, ohne mit einem Executionsschritte besucht zu werden, drey Jahre lang mit der Steuerzahlung zurückhalten kann; so würde das privilegirte Pfandrecht der öffentlichen Verwaltung unbestimmt in der Zeit, und dadurch der Realcredit vollends untergraben, weil es an jedem Maßstabe fehlte, um das Maximum der Summe zu bestimmen, auf welche die Staatsverwaltung ihr Vorzugsrecht geltend machen kann. Träte aber der Fall ein, daß ein Contribuent bey einem drey- und mehrjährigen Steuerrückstande der Execution entginge; so wäre es nach jener Ansicht auch folgerecht, daß die Staatsverwaltung nicht mehr als den dreyjährigen Steuerbetrag zu fordern habe, in Ansehung des Mehrbetrages hingegen sich die Verjährung gefallen lasse. Nun sichert aber das privilegirte Hypothekarrecht nur die Summe eines dreyjährigen Rückstandes, ohne daß, wenn derselbe diese übersteigt, das Recht auch den größeren Betrag vorzugsweise zu fordern, erloschen wäre, oder mit anderen Worten, für den Betrag einer dreyjährigen Steuer ist die Staatsverwaltung durch ein Vorzugsrecht gedeckt, für den Betrag, der diese Summe übersteigt, genießt sie keinen Vorzug, sondern stehet in gleichen Verhältnissen mit Privaten, die Forderungen zu stellen haben.

Gubernialverordnung vom 30. September 1825, Zahl 24255.

156.

Erhöhung der Poststrecke zwischen Ischel und Ebensee auf eine ganze und eine viertel Post.

Da die Entfernung zwischen Ischel und Ebensee das für 1¼ Post vorgeschriebene Ausmaß enthält, so hat die hohe Hofkammer laut Verordnung vom 16. September d. J., Zahl 36279, vom 1. November d. J. angefangen, die Poststrecke zwischen Ischel und Ebensee von einer einfachen auf eine ganze und eine viertel Poststation, sowohl für Estaffetten, als für die mit Postpferden Reisenden erhöht.

Gubernialverordnung vom 3. October 1825, Zahl 24247.

157.

Vorschrift wegen genauer Evidenzhaltung der Beurlaubten.

Nachdem wahrgenommen wurde, daß die in Absicht auf die Evidenzhaltung der Beurlaubten bestehenden Vorschriften nicht überall mit der erwünschten Genauigkeit befolgt werden, und bey dem Umstande, daß dermahlen wegen den vielfältigen Reducirungen im Militärstande die Zahl der Urlauber bedeutend zugenommen hat: hat die hohe Hofkanzley im Einverständnisse mit der Militäroberbehörde die Nothwen-

digkeit gefühlt, daß die gedachten Vorschriften streng gehandhabt werden.

Die k. k. Kreisämter erhalten daher in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 17. September d. J., Zahl 28708, den Auftrag, sämmtliche Localbehörden anzuweisen, sorgfältig darauf zu wachen, daß die in ihren Bezirken befindlichen Urlauber mit dem Urlaubspasse gehörig versehen sind, daß sich selbe ohne Paß der Obrigkeit von dem Aufenthaltsorte nicht entfernen, und wenn sie auch des Erwerbes wegen in andere Ortschaften ziehen wollen, daß sie nie ausser Acht gelassen, ihre willkührliche Entfernung sogleich angezeigt, überhaupt für die stete Evidenzhaltung derselben sorgfältig gewacht werde, um das zwecklose, oft gefährliche Herumwandern der beurlaubten Mannschaft zu verhindern.

Da von dem k. k. Hofkriegsrathe eine ähnliche Weisung an die Militärbehörden erlassen wird: so haben die k. k. Kreisämter, so oft es erforderlich ist, im Einverständnisse mit dem Militär die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen.

Gubernialverordnung vom 4. October 1825, Zahl 24758.

158.

Die Weißung und Reinigung der Militärquartiere auf Kosten des Fondes darf alle drey Jahre vorgenommen werden.

Ueber die an die hohe Hofkanzley gestellte Anfrage, wie oft die Säuberung der Militärquartiere auf Rechnung des Quartierfondes zu geschehen habe, welche Reinigungskosten dann zu vergüten wären, wenn eine Militärpartey zwey oder mehrere Jahre eine Wohnung inne hat, somit das Ausweißen der Zimmer, Stiegen, Gänge ꝛc. nothwendig wird, dann ob jene Militärparteyen, welche die Reinigung ihrer Quartiere aus Eigenem bestritten haben, diese Auslagen nachträglich vergütet werden dürfen, hat die hohe Hofkanzley unterm 16. Sept. d. J., Zahl 28452, zu entschliessen befunden, daß bey den durch längere Zeit behaltenen Quartieren die Weißung und Reinigung nur alle drey Jahre auf Kosten des Fondes vor sich gehen könne, und daß ein Rückwirken der den Kreisämtern hinsichtlich der Reinigungskosten unterm 11. August 1824, Zahl 19666, eröffneten Hofkanzleyentscheidung vom 29. July 1824 *) nicht Statt finde, daher jene Parteyen, welche seitdem ihre Wohnungen reinigen und weißen liessen, zwar den Anspruch auf Vergütung ihrer Ausla-

*) Siehe P. G. S. VI. Theil pag. 351.

gen hätten, jedoch nur immer in der Voraussetzung, daß sie diese Reinigung nach dem Hauptgrundsatze auch wirklich anzusprechen berechtiget waren.

Gubernialverordnung vom 9. October 1825, Zahl 24757.

159.

Die Mitglieder der Schätzungscommissionen zur Einlösung von Gründen für den Straßenfond zur Schottererzeugung oder zur Anlage der Straßen selbst haben für dieses Geschäft auf keine Vergütung einen Anspruch.

Ueber die zur Sprache gebrachte Frage: ob den Mitgliedern der Schätzungscommissionen zur Einlösung von Gründen für den Straßenfond sowohl zur Schottererzeugung als zur Anlage der Straßen selbst, Vergütungen zu leisten seyen? hat man zu bestimmen befunden, daß für dieses Geschäft weder die Straßenbeamten, noch die Obrigkeiten und Schätzleute Gebühren zu beziehen haben, und zwar nicht die Ersteren, weil sie für diese offiziosen Amtshandlungen ohnehin ein Reisepauschale genießen, nicht die Obrigkeiten und Schätzleute, weil diese Schätzungen nur zum Besten ihrer Unterthanen und Gemeindemitglieder gereichen.

Gubernialverordnung vom 12. October 1825, Zahl 24971.

160.

Bestimmung des Titels für die mittelbar gewordenen, ehemahls reichsständischen fürstlichen Familien.

Se. k. k. Majestät haben mittels allerhöchsten Cabinettschreibens vom 9. September d. J. dem Herrn Obersten Kanzler und Minister des Innern den auf Höchstihren Antrag in der Sitzung des deutschen Bundestages vom 18. August d. J. einstimmig gefaßten Beschluß zu eröffnen geruhet, daß den in Folge der Auflösung des deutschen Reichs mittelbar gewordenen, vormahls reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewähret, und den Fürsten das Prädikat: „Durchlaucht," ertheilt werde.

Zugleich haben Se. Majestät das nachfolgende Verzeichniß derjenigen Fürstenfamilien, auf deren jedesmahligen Chef dieser Bundesbeschluß seine Wirksamkeit zu äussern haben wird, herab zu geben, und zu befehlen geruhet, daß, um mit dieser Bestimmung auch ein angemessenes Kanzleyceremoniel in Verbindung zu setzen, so wie den souverainen Fürsten in der Anrede der Ausdruck: „Durchlauchtiger Fürst," zustehe, den mediatisirten Fürsten von den Stellen in den Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruck: „Durchlauchtig, Hochgeborner Fürst," und im

Contexte der Titel: „Durchlaucht," gegeben werden solle.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hoher Hofkanzleypräsidialverordnung vom 7. d. M., Zahl 31214/1388, zur Wissenschaft und Benehmung allgemein bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 12. October 1825, Zahl 25491.

Verzeichniß

der mittelbar gewordenen ehemahls reichsständischen fürstlichen Häuser.

I. Mediatisirte Fürsten, welche in der österreichischen Monarchie domizilirt sind:

Auersberg.
Colloredo - Mansfeld.
Dietrichstein.
Esterhazy.
Kaunitz - Rietberg.
Khevenhüller.
Lobkowitz.
Metternich.
Rosenberg.
Schwarzenberg.
Schönburg.
Starhemberg.
Trauttmansdorff.
Windischgrätz.

II.

II. Mediatisirte Fürsten, welche ausserhalb der österreichischen Monarchie domizilirt sind.

Aremberg (Herzog).
Bentheim - Steinfurt.
Bentheim - Teklenburg oder Rheda.
Croy (Herzog).
Fugger - Babenhausen.
Fürstenberg.
Hohenlohe - Langenburg - Langenburg.
— Langenburg - Oehringen.
— Langenburg - Kirchberg.
— Waldenburg - Bartenstein.
— Waldenburg - Bartenstein - Jaxtberg.
— Waldenburg - Schillingsfürst.
Isenburg - Offenbach - Birstein.
Leyen.
Leiningen.
Looz - Coswarem (Herzog).
Lœwenstein - Wertheim - Rosinberg.
— Wertheim - Freudenberg.
Oettingen - Spielberg.
— Wallertsein.
Salm - Salm.
— Kyrburg.
— Reiferscheid - Krautheim.
— Horstmar.
Sayn - Wittgenstein - Berleburg.
— Wittgenstein - Hohenstein.
Solms - Braunfels.

Solms-Lich und Hohensolms.
Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
— Zeil-Trauchburg.
— Zeil-Wurzach.
Wied.
Thurn und Taxis.

161.

Postportobefreyung des jeweiligen Obercommandanten der k. k. Kriegsmarine.

Nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 29. September l. J., Zahl 39655, geruhten Se. Majestät über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe wegen der Postportobefreyung des jeweiligen Obercommandanten der k. k. Kriegsmarine, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 28. August d. J. zu entschliessen, daß diese Befreyung sich nur auf jene Dienstschreiben zu erstrecken habe, welche von den Behörden mit der Aufschrift „ex officio franco tutto" versehen, und an denselben gerichtet sind.

Gübernialverordnung vom 13. October 1825, Zahl 25369.

162.

Nähere Bestimmungen über die Stämpelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interceſſionen.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. April

l. J., Zahl 10925, *) in Betreff der Stämpelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interceſſionen erlaſſene Verordnung ſich bloß auf Unterthanen im engeren Sinne beſchränke, oder ob ſie auch die Bürger in Städten und Märkten umfaſſe.

Dieſe Anfrage iſt von der hohen Hofkanzley, im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer, mit Verordnung vom 24. September d. J., Zahl 29632, bejahend entſchieden worden, weil die Ausſtellung erwähnter Urkunden hauptſächlich aus Polizeyrückſichten, und insbeſondere zur Evidenzhaltung der Bevölkerung Statt findet.

Gubernialverordnung vom 13. October 1825, Zahl 25451.

163.

Fondsbaulichkeiten dürfen nur dann in Antrag gebracht werden, wenn die Unverſchieblichkeit erwieſen iſt.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 27. September d. J., Zahl 30014, wiederholt die Weiſung erlaſſen, bey Fondsbaulichkeiten ſich aller möglichen Sparſamkeit zu befleißen, und durchaus keine Baulichkeiten anders

*) Siehe die 59ſte Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 88.

und eher in Antrag zu bringen, als wann die Unverschieblichkeit erwiesen ist.

Es wird daher den k. k. Kreisämtern neuerdings eingeschärft, nur bey unverschiebbaren Baugegenständen, und zwar mit Beschränkung auf das Nothwendigste, die Herstellungsanträge zu machen.

Gubernialverordnung vom 17. October 1825, Zahl 25380.

164.

Bestimmung wegen Vormerkung der Stämpelgebühren für die zu den Unterstützungsgesuchen erforderlichen Taufscheine armer unehelicher Kinder.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 6. October d. J., Zahl 39245, wurde erinnert, daß in Fällen — wo für den zum Behufe der Bewerbung um eine Unterstützung benöthigten Taufschein eines unehelichen Kindes die Stämpelfreyheit angesprochen und wegen erwiesener gänzlicher Armuth des Kindes, und der zur Erhaltung desselben verpflichteten Angehörigen bewilliget wird — der Stämpel jederzeit vom Taxamte vorzumerken, und, im Falle dem Bittsteller eine Unterstützung angewiesen wird, von dieser einzubringen, im Widrigen aber bey gehörig erwiesener Uneinbringlichkeit abschreiben zu lassen sey.

Gubernialverordnung vom 17. October 1825, Zahl 25658.

165.

Wegen Entrichtung der Erwerbsteuer von dem Weinschanke über die Gasse.

Ueber eine gelegenheitlich gemachte Anfrage, ob und in wie ferne der Weinschank über die Gasse einer Erwerbsteuer unterliege, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 6. d. M., Zahl 30316, Folgendes erinnert:

Der §. 2 des allerhöchsten Erwerbsteuerpatentes setzt zwar litt. a fest, daß alle, welche sich mit der Landwirthschaftsindustrie, in so ferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräusserung bezieht, beschäftigen, von der Erwerbsteuerentrichtung befreyt sind.

Diese Befreyung kann jedoch nach dem strengen Wortlaute dieses Gesetzparagraphes nur auf jene verstanden werden, welche ihren selbst erzeugten Wein in ihren Häusern per turnum ausschänken, keineswegs aber auch für jene gelten, welche selbst erzeugte oder erkaufte Weine beständig bey Haus oder über die Gasse ausschänken wollen, weil sie hierzu ein eigenes Befugniß schon aus Polizeyrückstichten nothwendig haben, welches mit der Erwerbsteuer nach dem Geiste des Erwerbsteuerpatentes belegt werden muß, vermöge welchem jeder Handel mit Landwirthschaftsproducten, in so ferne er sich nicht bloß auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder zu

dessen Ausübung eigene Gerechtigkeiten ertheilt werden müssen, der Erwerbsteuer unterliegt; dabey ist es aber nicht nothwendig, daß ein solcher Weinhändler, der seinen Wein nicht nur im Großen, sondern auch im Kleinen über die Gasse verkauft, mit einer doppelten Erwerbsteuer, ein Mahl für den Weinhandel und das andere Mahl für den Gassenschank belegt werde, sondern es ist hinreichend, ihn in eine höhere Steuerclasse nach dem Verhältnisse der Umstände zu reihen.

Dieß hat in Zukunft als Richtschnur zu dienen.

Gubernialverordnung vom 20. October 1825, Zahl 25867.

166.

Bestimmung, wohin, und mit welchen Belegen die Heirathsgesuche für beurlaubte Fuhrwesensmannschaft einzureichen sind.

Nachdem häufige und größtentheils mangelhaft verfaßte Gesuche um Heirathslizenzen für beurlaubte Fuhrwesensmannschaft irrig bey den k. k. Fuhrwesenspostocommanden einlangen; so wird den k. k. Kreisämtern über Einschreiten des k. k. Generalcommando's aufgetragen, die Bezirksobrigkeiten zu verständigen, künftig alle derley Heirathsgesuche directe an das k. k. Militär-

fuhrwesenscorpscommando in Wien, welches allein derley Consense ertheilt, einzusenden, und diesen Gesuchen den Urlaubspaß und Tauffschein des Mannes, das Vermögenszeugniß und den Verzichtsrevers auf alle Militärbenefizien der Braut, dann den Grundbuchsextract über den Besitz einer Wirthschaft als Eigenthum, oder in deren Ermanglung die Versicherungsurkunde einer lebenslänglichen zinsfreyen Wohnung, und für den Fall, wenn ein oder der andere, oder auch beyde Theile verwitwet wären, nebst dem Tauffscheine auch den Todesschein des verstorbenen Gatten vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 21. October 1825, Zahl 26058.

167.

Wegen Vergütung der Quartierreinigungskosten für Militärparteyen.

Im Nachhange zur Gubernialverordnung vom 9. October d. J., Zahl 24757,*) werden den k. k. Kreisämtern Abschriften der zwey hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 14. July und 1. September 1825, F. 3599 und 4415, enthaltend die Grundsätze über die Vergütung der Quartierreinigungskosten für Militärparteyen

*) Siehe die 158ste Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 349.

zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen zugefertiget.

Gubernialverordnung vom 27. October 1825, Zahl 26507.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das illyrisch-inneröſterreichiſche Generalcommando vom 14. July 1825, F. 3599.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 28. Juny dieſes Jahres, Zahl 19513/1621, den Bericht des Guberniums in Steyermark in Betreff einiger Anſtände, welche ſich in Grätz wegen der Reinigung der den Offizieren und Militärparteyen angewieſenen Quartiere ergeben haben, hierher mitgetheilt.

Ueber die dabey anzuwendenden Grundſätze hat die Hofkanzley im hierortigen Einverſtändniſſe unterm 29. July 1824 die Weiſung an das Gubernium in Grätz erlaſſen.

Nach der ausdrücklichen Beſtimmung dieſer Verordnung kann bey den durch längere Zeit behaltenen Quartieren die Weißung und Reinigung derſelben nur alle drey Jahre, und nicht wie das Generalcommando vermeint, alle Jahre vor ſich gehen, und da dieſe Verordnung nicht zurückwirken kann, ſo haben diejenigen Parteyen, welche ſeitdem ihre Wohnungen weißen und reinigen lieſſen, zwar den Anſpruch auf die Vergütung der Aus-

lagen, jedoch nur immer in der Voraussetzung daß sie diese Reinigung nach dem Hauptgrundsatze auch wirklich ansprechen können.

Das Generalcommando hat sich gleichfalls nach diesen Bestimmungen zu achten, indem es zur Schonung des zur Tragung dieser Kosten berufenen Fondes unumgänglich nothwendig ist, an der einmahl aufgestellten Regel fest zu halten.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das illyrisch-inneröstereichische Generalcommando vom 1. September 1825, F. 4415.

Die Bewilligung des Quartierreinigungsgroschen hat sich bloß auf jene Offiziers und Parteyen zu erstrecken, welche in Casernen oder sonstigen Militärgebäuden, wegen Mangel an Raum nicht untergebracht werden können.

Unter dem Ausdrucke: Parteyen, können daher nur die zum Stande der Truppen gehörenden Stabsparteyen, nicht aber auch die Militärbeamten verstanden werden.

Es ist sich dabey nach der Andeutung des Rescriptes F. 3599, vom 14. July 1825, und der dießfalls von der k. k. Hofkanzley geschehenen Verfügung im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung zu benehmen.

168.

Verpflichtung der Cassen, die zukommenden gerichtlichen Vormerkungserkenntnisse, die sie nicht in Vollzug bringen können, der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Die hohe Hofkammer hat bey mehreren Gelegenheiten ersehen, daß die Cassen, wenn ihnen gerichtliche Vormerkungen von den Justizbehörden eröffnet werden, die sie nicht vollziehen können, derley Intimationen entweder b. m. zurückstellen, oder unbeachtet bey sich erliegen lassen.

Da ein solches Benehmen das Aerar den Privatparteyen gegenüber verantwortlich machen, oder wenigstens Verwicklungen veranlassen könnte, so wurde mit hoher Hofkammerverordnung vom 11. October d. J., Zahl 33689, angeordnet, daß die Cassen alle gerichtlichen Vormerkungen und Verordnungen überhaupt, die sie nicht in Vollzug bringen können, der vorgesetzten Behörde vorzulegen, und die Weisung über das weitere Verhalten einzuholen haben.

Nachdem ferners alle gerichtlichen Verordnungen auch der den Cassen vorgesetzten Behörde von den Gerichtsstellen bekannt gegeben werden, und die Cassen zum Vollzuge stets eines besonderen Auftrages bedürfen, so haben dieselben — wenn die Weisung ihrer vorgesetzten

Behörde in dieser Beziehung länger ausbleiben sollte — auf die Grundlage des gerichtlichen Intimates den Gegenstand in Erinnerung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 29. October 1825, Zahl 26834.

169.

Einschärfung des Verbothes wegen Belegung der Stuten durch nicht approbirte Hengste.

Die vom k. k. illyrisch-innerösterreichischen Generalcommando mitgetheilte Relation über das Beschälgeschäft im Jahre 1825 hat abermahls die Ueberzeugung gewährt, daß sehr viele Stuten durch unbefugte Hengste belegt wurden.

Die k. k. Kreisämter haben mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 26. Jänner 1825, Zahl 832, *) den Bezirksobrigkeiten zur strengen Pflicht zu machen, auf diesen Unfug ein wachsames Auge zu haben, und den Gemeinden die Nachtheile begreiflich zu machen, welche durch Verwendung fehlerhafter Hengste für ihre Pferdezucht zuverlässig zu erwarten stehen, und sie zu belehren, daß in solchen Gegenden, die an der ärarischen Beschälanstalt Theil nehmen können, strenge verbothen sey, nicht approbirte

*) Siehe die 13te Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 15.

Hengste zur Belegung der Stuten zu verwenden, damit nicht die ansteckenden Krankheiten verbreitet, und die Erbfehler auf die Nachzucht fortgepflanzt werden.

Gubernialverordnung vom 31. October 1825, Zahl 26916.

170.

Verpflichtung der Cassen und Aemter, über die rückständigen jährlichen Geldabgaben oder Leistungen der Landesstelle die Anzeige zu erstatten.

Um die aus der Kürze der gesetzmäßigen Verjährungsfrist für das Aerarium zu besorgenden Nachtheile insbesondere bey jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsen, welche nach dem §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach dem Verlaufe von drey Jahren verjährt sind, möglichst zu beseitigen, werden die unterstehenden Cassen und Aemter in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 18. September d. J., Zahl 25993, angewiesen, die dahin abzuführenden jährlichen Geldabgaben oder Leistungen in gehöriger Evidenz zu halten, und nach fruchtloser Verstreichung der zu ihrer Abtragung bestimmten Frist innerhalb eines kurzen Termins die Anzeige der betreffenden Ausstände an das Gubernium zu erstatten, damit durch das k. k.

Fiscalamt die weitere Amtshandlung wider den saumseligen Schuldner eingeleitet, und entweder eine ordentliche Klage wider denselben gestellt, oder die ausdrückliche Anerkennung seiner Schuld im auffergerichtlichen Wege zur Unterbrechung der Verjährung bewirkt werde.

Für den Fall einer anders gearteten Beschädigung des allerhöchsten Aerariums ist dafür Sorge zu tragen, daß durch die möglichste Beschleunigung der Verhandlung die im §. 1489 bestimmte dreyjährige Frist nicht verabsäumt werde.

Gubernialverordnung vom 31. October 1825, Zahl 26949.

171.

Ausdehnung der Herabsetzung sämmtlicher Diätenclassen um 1/5 auf die Bezirksbeamten.

Mit der durch Gubernialverordnung vom 14. December 1808, Zahl 28206, eröffneten hohen Hofkammerverordnung vom 1. des nähmlichen Monaths, Zahl 38943/4659, wurde bestimmt, daß die herrschaftlichen Oberbeamten, wenn sie zugleich Bezirkscommissäre sind, bey Reisen auffer ihrem Bezirke die Diäten nach der 10ten — wenn sie nicht Bezirkscommissäre sind, nach der 11ten — und die Unter-

beamten die Diäten nach der 12ten Classe des Diätennormales anzusprechen haben.

Die mit 1. November d. J. in Wirkung tretende Herabsetzung sämmtlicher Diätenclassen um $^1/_5$ hat daher auch auf diese Beamten Bezug, und die k. k. Kreisämter werden nachträglich zur Gubernialverordnung vom 14. September l. J., Zahl 22692, *) angewiesen, von dieser Herabsetzung auch die Bezirksobrigkeiten und Herrschaften — erstere mit Hinweisung auf den dadurch abgeänderten §. VI. der Bezirksrechnungsinstruction — in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 2. November 1825, Zahl 26684.

172.

Hereinbringung der Verpflegsgebühren für Inländer.

Seine k. k. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschliessung vom 17. Juny d. J. anzuordnen: „Für die Hereinbringung der Verpflegsgebühren, so auf Inländer aufgewendet werden, welche kreisweise zu geschehen hat, sind die gesammten Unterthanen des Kreises in Anspruch zu nehmen, und hat die Vertheilung auf dem flachen Lande nach dem Grundsteuergulden,

*) Siehe die 145ste Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 331.

in den Städten nach dem Hauszinssteuergulden zu geschehen." Zur Ausführung dieser allerhöchsten Entschliessung wird nach den mit hohem Hofkanzleydecrete vom 15. July d. J, Z. 19309, beygefügten Bestimmungen nachstehende Normalvorschrift erlassen:

Jede Bezirksobrigkeit, welche für auswärtige arme Individuen die Aufnahme in eine der Grätzer Staats- oder Localwohlthätigkeits-Anstalten ansucht, hat das dießfällige Ansuchen mit der Bestätigung des Nationale und der Zahlungsunfähigkeit des Aufzunehmenden, nähmlich mit der Erklärung gehörig zu belegen, daß der Aufzunehmende dem aufnahmssuchenden Bezirke zur Versorgung angehöre, und daß er selbst und seine Verwandten gänzlich, oder wenigstens theilweise zahlungsunfähig seyen, wobey streng darauf zu sehen ist, daß auch eine theilweise Zahlung der Verpflegskosten, wo diese möglich ist, zur Schonung der öffentlichen Anstalten und der Kreisinsaßen bewerkstelliget werde.

Die Zurechnung der Versorgungspflicht an einen Bezirk hat nach dem §. XXV der Bezirksinstruction vom Jahre 1822, welcher die Bestimmung enthält, wann einem Bezirke die Versorgung eines Armen obliegt, und nach Umständen, auch nach den bestehenden Schubnormalien zu geschehen.

Der Grätzer Stadtmagistrat hat in dem Falle, wo er Individuen fremder Bezirke in die

Grätzer Wohlthätigkeitsanstalten anweiset, mit denselben, in so ferne ihr Nationale oder ihre Zahlungsunfähigkeit nicht durch allfällig vorgefundene Urkunden erwiesen ist, ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und dasselbe der betreffenden Bezirksobrigkeit zur Bestätigung oder Erklärung der gegen die Annahme des angegebenen Nationale oder gegen die vorgeschützte Armuth obwaltenden Anstände zu übersenden.

Die von den Bezirksobrigkeiten an den Grätzer Stadtmagistrat zurücklangenden, ohne Verzug einzusendenden Bestätigungen über das Nationale und die Armuth der in die Grätzer Wohlthätigkeitsanstalten abgegebenen Personen, hat derselbe sodann der Versorgungsanstalten-Verwaltung im Nachhange zu den Anweisungen zuzumitteln; dort, wo sich Zweifel über das Nationale, oder die Zahlungsunfähigkeit ergeben, den wahren Bestand durch weitere Erhebung nach den dießfalls von den Bezirksobrigkeiten erhaltenen Andeutungen zu erforschen und das Resultat mit aller Beschleunigung längstens binnen 6 Wochen der Versorgungsanstalten-Verwaltung mitzutheilen.

Die Versorgungsanstalten-Verwaltung hat vierteljährig die nahmentlichen Ausweise über die aus fremden Provinzen und Bezirken aufgenommenen Individuen, nach Kreisen und Provinzen abgetheilt und mit der vorgedachten Bestätigung

stätigung des Nationale und der Zahlungsunfähigkeit versehen, an das Gubernium vorzulegen.

Die jeden einzelnen Kreis treffenden Nominallisten und die zur Controlle dienenden Bestätigungen werden sodann den Kreisämtern zu dem Ende zugefertiget werden, um sich aus den vorliegenden Bestätigungen von der Richtigkeit der Zurechnung von Seite der Versorgungsanstalten-Verwaltung zu überzeugen und den auf einen Kreis entfallenden Betrag mittels Repartition einzubringen.

Diese Repartition hat nach §. 4 der hohen Hofkanzleyverordnung vom 15. July d. J., Zahl 19309, unter die Bezirkscassen nach den zur Basis der Bezirksauslagen dienenden vier Steuerquoten der Grund-, Hausclassen-, Erwerb- und Classensteuer, und zwar nach folgender Proportion zu geschehen.

Die Summe der Steuern des ganzen Kreises verhält sich zu der Summe des auf den Kreis entfallenden Verpflegsbetrages wie ein Steuergulden zu — Kreuzer.

Der in Folge dieses ausgemittelten Quotienten auf einen Bezirk nach der Gesammtsumme der Steuern desselben entfallende Verpflegskostenbeytrag ist von den Bezirksobrigkeiten aus den Bezirkscassen gegen genaue Documentirung in der Bezirksrechnung zu berichtigen, und binnen 14 Tagen an das Kreisamt, und von diesem

längſtens binnen 4 Wochen an das Gubernium gegen Empfangsbeſtätigung unter Rückſchluß der mit den Nominalliſten an die Kreisämter gelangten Beylagen abzuführen.

Dieſes neue Verfahren in Einbringung der Verpflegsgebühren zu den öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten hat mit dem Militärjahre 1826, nähmlich für die vom 1. November d. J. angefangen, in den verſchiedenen Anſtalten verpflegten Individuen zu beginnen, und die erſten auf dieſe neue Art zu berichtigenden Verpflegsrückſtandsausweiſe ſind von der Verſorgungsanſtaltenverwaltung am Schluße des erſten Militärquartals 1826 vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 2. November 1825, Zahl 26811.

173.

Wegen verbothener Einfuhr des mit Farben beſtrichenen Oedenburgerobſtes.

Nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 14. v. M., Zahl 38620/7161, iſt es wahrgenommen worden, daß das in der Einfuhr aus Ungarn unter der Benennung, „Oedenburger Obſt" vorkommende, mit Farben verzierte, gedörrte Obſt, mit ſolchen Farben beſtrichen iſt, welche der Geſundheit ſchädlich ſind. Obſchon nun aus dieſem Anlaſſe

in Ungarn die Beſtreichung derley Obſtes mit irgend einer Farbe bereits unterſagt worden iſt, ſo findet die hohe Hofkammer dennoch im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten, dann mit der königl. ungariſchen Hofkanzley die Einfuhr derley Obſtes aus Ungarn in die übrigen öſterreichiſchen Provinzen zu verbiethen, mit der Weiſung, daß, wenn demungeachtet an der Gränze von Ungarn ein mit was immer für einer Farbe beſtrichenes Obſt zur Einfuhr vorkommen ſollte, dasſelbe ohneweiters zurückgewieſen werden müſſe.

Welches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 2. November 1825, Zahl 27115.

174.

Weg- und Brückenmauthbefreyung ſämmtlicher Equipagen der Herren Erzherzoge kaiſ. Hoheiten, Brüder Sr. k. k. Majeſtät.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 12. v. M. laut hohem Hofkammerdecretes vom 19. v. M., Zahl 42209/1969, die Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder Sr. k. k. Majeſtät, kaiſ. Hoheiten, Weg- und Brückenmauthfrey zu erklären geruhet.

Gubernialverordnung vom 5. November 1825, Zahl 27440.

175.

Die Grundvergütungskosten bey Herstellung von Bezirksstraßen, sollen die Dominien und Gemeinden des Concurrenzdistrictes tragen.

Ueber die Anfrage eines Kreisamtes, wer bey Herstellung von Bezirksstraßen die Grundvergütungskosten zu bestreiten hat, fand das Gubernium dasselbe auf die Gubernialverordnung vom 21. April 1798, Zahl 6011, hinzuweisen, welcher zu Folge der Kostenaufwand auf Grundvergütungen von den Dominien und Gemeinden des ausgemittelten Concurrenzdistrictes nach Verhältniß ihrer Besteuerung zu tragen ist.

Gubernialverordnung vom 5. November 1825, Zahl 27465.

176.

Ungarische Päße müssen von den Vicegespänen ausgefertiget seyn.

Da neuerlich wieder Fälle vorgekommen sind, wo von ungarischen Privatherrschaften Päße über die Landesgränze ertheilt wurden, so wird den Kreisämtern die am 18. October 1820, Zahl 21655, *) bekannt gemachte Eröffnung der ho-

*) Siehe P. G. S. II. Theil pag. 599.

hen Hofkanzley, daß hierlandes keine anderen, als nur solche ungarische Pässe anzunehmen seyen, welche von den Vicegespänen ausgefertigt sind, in Erinnerung gebracht.

Hiernach werden sämmtliche Bezirksobrigkeiten zur genauen Befolgung angewiesen.

Präsidialverordnung vom 8. November 1825, Zahl 2923.

177.

Verpflichtung der Bezirksobrigkeiten zur Führung der Vormerkprotokolle über die Pässe.

Aus einer Verhandlung wegen Verbesserung einiger Zweige des Paßwesens ist das Gubernium in die Kenntniß gekommen, daß bey den wenigsten Bezirksobrigkeiten Vormerkprotokolle über die von ihnen vidirten Pässe geführt werden.

Da dergleichen Vormerkprotokolle nebst jenen, welche den Bezirksobrigkeiten über die von ihnen ausgestellten Pässe zu führen obliegen, einen wesentlichen Theil des Paßwesens ausmachen, und besonders zur Auffindung und Verfolgung der Spur von verdächtigen Individuen vom vorzüglichen Erfolge sind, so haben die k. k. Kreisämter an alle Bezirksobrigkeiten den bestimmten Auftrag zu erlassen, daß sie dergleichen Vormerkbücher längstens binnen zwey Monathen errichten, und mit aller Genauigkeit fort-

führen, und es haben sich die Kreisämter über die richtige Befolgung dieses Auftrages bey den Kreisbereisungen und andern Commissionsreisen, so wie auch bey sonst vorkommenden Gelegenheiten die Ueberzeugung zu verschaffen.

Gubernialverordnung vom 9. November 1825, Zahl 27348.

178.

Wegen Zulassung der in Ruhegenuß stehenden Beamten zur Ausübung der Advocatur.

Ueber einen von Seite des k. k. lombardisch-venetianischen obersten Justizsenates erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Regulirung des Advocatenstandes im lombardisch-venetianischen Königreiche, haben Se. Majestät laut hoher Hofkammerverordnung vom 17. October d. J., Zahl 41321/4139, unter anderm Folgendes wörtlich zu entschliessen geruhet:

„Wenn Individuen, welche früher eine öf„fentliche Anstellung bekleideten, und daher ei„nen Ruhegenuß beziehen, um die Erlaubniß „zur Ausübung der Advocatur ansuchen, zu de„ren Erlangung sie sonst geeignet sind: so kömmt „bey der dießfälligen Ertheilung auf den ihnen „zu Statten kommenden Ruhegenuß zwar keine „weitere Rücksicht zu nehmen, jedoch ist derley „Individuen zu bedeuten, daß, wenn die Regie-

„rung dieſelben zu einer Wiederanſtellung zu „berufen fände, ſie entweder dieſem Rufe Folge, „oder auf den beziehenden Ruhegenuß Verzicht „zu leiſten hätten."

Gubernialverordnung vom 10. November 1825, Zahl 27810.

179.

Jede auſſer dem bewilligten Bauvoranſchlage ſich zeigende mehrere Arbeit muß vom Bauführer ſogleich angezeigt werden.

Da die Erfahrung mehrfache Beweiſe geliefert hat, daß die Bauvorſchrift vom Jahre 1788, vermöge welcher die Bauführer ſtrenge verpflichtet ſind (den einzigen Fall ausgenommen, wenn Gefahr am Verzuge iſt), jede außer dem bewilligten Voranſchlage, entweder bey dem Anfange oder während des Baues ſich zeigende mehrere Arbeit oder Gebrechen gleich auf der Stelle anzuzeigen, und die Bewilligung im ordentlichen Wege ſich vorläufig zu erbitten, lau oder doch nicht in dem Umfange, wie es geſchehen ſollte, beobachtet wird: ſo fand ſich die hohe Hofkammer veranlaßt, die Beobachtung dieſer mit Gubernialverordnung vom 30. July 1788, Zahl 19768, bekannt gegebenen Norm,

mit Verordnung vom 25. October d. J., Zahl 42927, neuerdings anzuordnen.

Gubernialverordnung vom 10. November 1825, Zahl 27812.

180.

Für jede mit Ueberschreitung des Termins erfolgte Abfuhr an Erbsteuergeldern, sind von den Schuldtragenden die Verzugs- oder Strafzinsen zu berichtigen.

Auf die gelegenheitlich zur Sprache gekommene Frage, ob in Fällen, wo eingehobene Erbsteuergelder dem Staatsschatze von Grundobrigkeiten vorenthalten werden, diese Letztern mit Rücksicht auf die §§. 48, 54 und 55 des Erbsteuerpatentes den 10percentigen Strafzinsen, oder nach dem hohen Hofkanzleydecrete vom 17. December 1818 dem Erlage des vierfachen Betrages zu unterziehen seyen, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 27. October d. J., Zahl 32304, erinnert, daß es bey der bisher bestandenen Maßregel, wornach für jede mit Ueberschreitung des gegebenen Termines erfolgte Abfuhr die gesetzlichen Verzugs- oder Strafzinsen jene Partey oder Behörde zu treffen haben, welche hieran Schuld trägt, noch ferner zu verbleiben habe.

Gubernialverordnung vom 11. November 1825, Zahl 27622.

181.

Bestimmung, wie sich der Criminalrichter zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des Verbothes des Waffentragens zusammentrifft.

Die von dem k. k inneröſterreichisch-küſtenländiſchen Appellationsgerichte erlaſſene Verordnung vom 22. November l. J., Zahl 13238, rückſichtlich der allerhöchſten Entſchlieſſung über die Frage, wie der Criminalrichter ſich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des Verbothes des Waffentragens zuſammentrifft, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnung

des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes.

Seine k. k. Majeſtät haben mittels Hofdecretes der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 2. September d. J., Zahl 5457, über die Frage, wie der Criminalrichter ſich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des in dem Patente für das lombardiſch-venetianiſche Königreich und Südtyrol vom 8. Jänner 1818 erhaltenen Verbothes des Waffentragens zuſammentrifft, in Folge des von der k. k. oberſten Juſtizſtelle im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen, und

der k. k. vereinten Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrages durch allerhöchste Entschliessung vom 15. Juny d. J. zu erklären befunden:

Nachdem die Uebertretung des Verbothes des Tragens unerlaubter Waffen, durch kein ausdrückliches Gesetz für eine schwere Polizeyübertretung erklärt worden ist, so können auch die §§. 28 und 29 des St. G. B. I. Thl. auf derley Fälle keine Anwendung finden, und ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uebertretung des Gesetzes, wegen Tragung verbothener Waffen beinzichtigt erscheint, nach ausgestandener Criminalstrafe der zur Abstrafung ebengenannter Uebertretungen bestimmten Behörde zur weitern Untersuchung zu übergeben, welche jedoch in Bemessung der gesetzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, sondern auch die Strenge der von demselben bereits ausgestandenen Criminalstrafe zu berücksichtigen haben wird.

Diese allerhöchste Entschliessung wird den unterstehenden Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Vom k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminalobergericht zu Klagenfurt am 22. November 1825.

182.

Nähere Bestimmung der nebst den Citronen, Pomeranzen und Feigen zum Handel frey gegebenen anderen Fruchtgattungen.

Durch die Gubernialcurrende vom 8. December v. J., Zahl 30540, *) wurde die, mit hohem Hofdecrete vom 25. November 1824, Zahl 34816, bewilligte Freygebung des Handels mit Citronen, Pomeranzen, Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen eröffnet.

Um jedoch hinsichtlich der Frage, welche Producte unter dem Ausdrucke: „und anderen ähnlichen Fruchtgattungen" begriffen seyen, jedem Zweifel zu begegnen; wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hohe Hofkanzley zur näheren Bezeichnung dieser Fruchtgattungen mit Decret vom 29. v. M., Zahl 33043, den Grundsatz ausgesprochen habe, es seyen hierunter alle jene inländischen Naturproducte zu verstehen, die mit dem allgemeinen Gattungsnahmen: Obst und Früchte, gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen.

Gubernialverordnung vom 12. November 1825, Zahl 27822.

*) Siehe P. G. S. V. Theil pag. 554.

183.

Verfügung bey Erkrankungsfällen der Urlauber.

Das k. k. Generalcommando hat sämmtliche unterstehende Truppen und sonstige Militärkörper beauftragt, die auf Urlaub abgehende Mannschaft genau zu belehren, und es selber zur unerläßlichen Pflicht zu machen, daß sie im Erkrankungsfalle sogleich dem betreffenden Gemeinderichter oder der Bezirksobrigkeit auf den kürzesten Weg die Anzeige erstatten sollen. Auf diese Anzeige sollen die Bezirksobrigkeiten oder Gemeinderichter mit dem an der Hand stehenden Arzte sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die Transportirung in das Spital durchaus nothwendig, und nach Beschaffenheit der Krankheit zulässig sey oder nicht, oder ob der Kranke mit der ärztlichen oder sonstigen Hülfe bey seinem Hause behandelt werden könne, in welchem letzteren Falle das Militärärar keine Vergütung leistet.

Gubernialverordnung vom 16. November 1825, Zahl 28409.

184.

Remuneration für die Entdeckung eines vortheilhaften Straßenbeschotterungsmaterials.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. d. M., Zahl 33613/2796, wurde eröffnet:

Die Erzielung eines guten und möglichst wohlfeilen Beschotterungsmaterials ist für das Straßenwesen in technischer und ökonomischer Hinsicht unstreitig von großer Wichtigkeit, und es liegt daher schon in dem Umfange der Amtspflichten, hierauf ein stetes und sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Um aber den Eifer des Straßenbaupersonales in dieser Beziehung desto mehr anzuspornen, wurde das Gubernium mit der angeführten hohen Hofkanzleyverordnung ermächtiget, für die Entdeckung von Schotter, welcher näher zu beziehen, und wenn nicht besser, doch wenigstens eben so gut, als der gebrauchte ist, oder bey zwar entfernterem Bezuge durch festere und daher dauerhaftere Qualität eine bedeutende Ersparung in der Quantität mit Grund erwarten läßt, nach vorläufiger Würdigung der für das Aerar entspringenden Vortheile in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Entdeckern Belohnungen zu bewilligen.

Gubernialverordnung vom 17. November 1825, Zahl 28465.

185.

Beschreibung und Einschulung der Schüler an Trivialschulen.

Nach Anordnung der k. k. Studienhofcommission vom 5. November d. J., Zahl 7284, hat es, was die gesetzliche Beschreibung und Einschulung der Schüler an Trivialschulen betrifft, auch künftig dabey sein Verbleiben, wie es in der politischen Schulverfassung Abschnitt XVII §. 6, 7 und 8 vorgeschrieben ist.

Nur wird in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen den betreffenden Schuldistrictsaufsehern die Macht eingeräumt, hiervon zu dispensiren, jedoch mit der Bedingung, daß das gesetzliche Schulgeld dem eigenen Lehrer, so lang der Schüler zu dieser Schule nach den bestehenden Vorschriften und vermöge seines ordentlichen Aufenthaltes eingeschult bleibt, ordentlich abgereicht, und ihm nichts von den sonstigen Gebühren entzogen werde, die ihm gesetzlich zukommen.

In Wien und in den größeren Städten, wo neben den Hauptschulen noch eine oder mehrere Trivialschulen bestehen, hat es bey der bisherigen Observanz sein Verbleiben, weil der öftere Wechsel der Wohnungen, und andere besondere Localumstände hier keine strenge Einschulung gestatten.

Es kann aber da, wo es nöthig und erwünschlich ist, eine zweckmäßigere Ein- und Um-

schulung nach der politischen Schulverfassung Abschnitt XVII §. 6 und 7 veranlaßt und verfügt werden.

Gubernialverordnung vom 19. November 1825, Zahl 28473.

186.

Handhabung der bestehenden Vorschriften in Hinsicht auf die Unterstützung der Contribuenten von Seite ihrer Grundobrigkeiten.

Die k. k. Grundsteuerregulirungs-Provinzialcommission hat unterm 11. November l. J., Zahl 3266, eröffnet, es habe die hohe Hofkanzley bey Gelegenheit der Erledigung eines Steuernachsichtsoperates, unterm 26. October d. J., Zahl 2441, erinnert, daß, da in den Verhandlungen nicht angegeben sey, ob diesen Steuerrückständnern in Ansehung ihrer Dominicalgaben, Erleichterungen zu Theil geworden seyen, vielmehr bey den meisten Individuen ausdrücklich bemerkt wurde, daß sie von dem Dominium keine Unterstützung erhalten haben, über die Handhabung der bestehenden Vorschriften in Hinsicht auf die Unterstützung der Contribuenten von Seite ihrer Grundobrigkeiten mit Nachdruck zu wachen sey.

Die k. k. Kreisämter haben daher die Bezirksobrigkeiten und Dominien auf die dießfalls

bestehenden Anordnungen zu weisen, und bey allen vorkommenden Fällen auf die genaue Befolgung derselben mit aller Wirksamkeit zu dringen. Auch ist bey Ueberreichung der Anträge an die Provinzialcommission zur Nachsicht der rückständigen Grundsteuer aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit jedes Mahl die von der Obrigkeit den Unterthanen zugestandene Unterstützung, oder der Grund, warum keine Statt fand, anzuführen.

Gubernialverordnung vom 21. November 1825, Zahl 28858.

187.

Bestimmung über die Zahl der Manuscripts-Exemplare, welche der Censur zur Ertheilung der Druckbewilligung vorzulegen sind.

In dem §. 19 der Censursinstruction vom 12. October 1810 ist die Bestimmung enthalten, daß von Handschriften wissenschaftlicher Werke kein Dupplicat mehr gefordert werde, wohl aber bey kleineren Schriften, wenn nicht in einzelnen Fällen davon dispensirt wird.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die vorgedachte Bestimmung eine zu große Ausdehnung erhalten hat, indem dermahl beynahe gar keine Dupplicate von Handschriften

der

der wie immer gearteten, zur Censur überreichten Werke, selbst wenn diese zu der leichteren Cathegorie der Unterhaltungsschriften, Gedichte und dergleichen gehörten, eingebracht werden, und da eine genaue Controlle der in Folge der von der Censur zum Drucke zugelassenen Handschriften in Druck gelegter Werke in mehrfacher Beziehung und nach wiederholt gemachter Erfahrung höchst nothwendig erscheint, so fand sich der Herr Präsident der k. k. Polizey- und Censurshofstelle veranlaßt, unterm 14. dieses Monaths die vorlängst bestandene und durch die oben angeführte Vorschrift keineswegs aufgehobene Censursvorschrift zu erneuern, daß von allen Manuscripten, welche der Censur zur Ertheilung der Druckbewilligung vorgelegt werden, ein doppeltes Exemplar überreicht werde, wovon ein Exemplar mit der Druckbewilligung, wenn selbe Statt findet, wieder hinausgegeben, das andere Exemplar aber bey der Censursbehörde zurückbehalten wird, um nöthigenfalls selbes mit dem gedruckten Buche vergleichen, und den legalen Beweis herstellen zu können, wenn der Verleger oder Verfasser nach der erhaltenen Druckbewilligung irgend eine Abänderung des censurirten Manuscriptes sich erlaubt haben sollte.

Von dieser Verpflichtung sind nur größere und rein wissenschaftliche Werke ausgenommen; aus besonderen Rücksichten aber kann das k. k

Landesgubernium auch bey Schriften von geringerem Umfange in einzelnen Fällen die Befreyung von dem Dupplicate solchen Personen auf ihr Ansuchen bewilligen, welche durch Amt und Stand, oder durch einen entschiedenen guten Ruf sich auszeichnen.

Dieselbe Maßregel, welche für Behandlung der Manuscripte vorgezeichnet ist, ist auch auf die zum Nachdrucke bestimmten und deßhalb zur Censur überreichten Werke anzuwenden, indem hier eben so wie dort eine genaue Controlle des von der Censur zum Nachdrucke mit oder ohne Abänderung zugelassenen, und des wirklich nachgedruckten Exemplars von dem befragten Werke erforderlich ist.

Da aber diese Maßregel, besonders hinsichtlich der nachzudruckenden Werke bisher noch nicht in Uebung steht, so hat der Herr Präsident der k. k. Polizey- und Censurshofstelle sich bestimmt gefunden, dieselbe zur allgemeinen Richtschnur vorzuzeichnen, und anzuordnen, daß von allen zum Nachdrucke bestimmten, und in dieser Absicht zur Censur vorgelegten Werken, wenn selbe auch von größerem Umfange sind, und aus mehreren Bänden bestehen, ohne Ausnahme ein doppeltes Exemplar der Censursbehörde überreicht, und von dieser, da die Bewilligung zum Nachdrucke der k. k. Polizey- und Censurshofstelle vorbehalten ist, an letztere ge-

sendet werde, damit das eine der von dem Censor mit oder ohne Correctur zu behandelnden Exemplare auf dem Bücherrevisionsamte zum erforderlichen Ausweise aufbewahrt, das andere von dem Bücherrevisionsamte gleichmäßig zu behandelnde Exemplar aber zur Drucklegung, wenn selbe gestattet wird, der betreffenden Partey hinausgegeben werde, welcher, so ferne der Nachdruck nicht bewilliget wird, beyde Exemplarien, wie es sich von selbst versteht, zurück zu stellen seyn werden.

Gubernialverordnung vom 23. November 1825, Zahl 29192.

188.

Bestimmung zur Hindanhaltung doppelter Aufrechnungen bey Epidemie- und Impfreisen.

Da sich bey den im Laufe d. J. Statt gefundenen häufigen Blatternepidemien und den zur Verhüthung des Umsichgreifens der natürlichen Blattern gleichzeitig angeordneten Impfungen sehr oft der Fall ergeben haben dürfte, daß Aerzte und Wundärzte, welchen die Behandlung der Blatternkranken übergeben war, zugleich auch das Impfgeschäft in denselben Orten und an denselben Tagen besorgten, so ist es nothwendig, darauf zu sehen, daß dießfalls

keine doppelten Aufrechnungen zum Nachtheile der Concurrenz, bey Epidemien, und des Impfungsfondes Statt finden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Bestimmung dahin zu treffen, daß in jenen Fällen, wo von einem Arzte oder Wundarzte die Behandlung einer Blatternepidemie und das Impfungsgeschäft an denselben Tagen und in denselben Orten gleichzeitig vorgenommen worden ist, auf keinem Fall eine doppelte Aufrechnung Platz greifen dürfe, sondern daß dem Geiste der bestehenden Verordnungen und der Billigkeit gemäß, dann wenn an einem Orte nicht mehr als drey Kinder mit gutem Erfolge geimpft worden sind, die Reisekosten und Diäten ganz in der Sanitätsrechnung der Epidemie, wenn aber mehr als 3 Kinder erfolgreich geimpft worden sind, diese Kosten zur Hälfte in der Sanitätsrechnung und zur Hälfte in dem Impfungsreiseparticulare in Aufrechnung gebracht werden sollen.

Die k. k. Kreisämter haben daher sämmtliche Aerzte und Wundärzte der Kreise anzuweisen, daß sie ihre Aufrechnungen nach dieser Bestimmung in jenen Fällen stellen, wenn sie gelegenheitlich einer Epidemiebehandlung zugleich auch Impfungen vorgenommen haben; den Bezirksobrigkeiten ist aber unter eigener Verantwortung zur strengen Pflicht zu machen, bey der Bestätigung der Reiseparticulare genau dar-

auf zu ſehen, daß nicht über Reiſen, welche zur Behandlung der Epidemien und zur Vornahme von Impfungen in denſelben Orten an den nähmlichen Tagen gemacht worden, abgeſonderte Particularien gelegt werden.

Gubernialverordnung vom 30. November 1825, Zahl 27871.

189.

Vorſicht bey Erbauung und Umſtaltung der Pferdeſtallungen.

In der von dem k. k. illyriſch-inneröſterreichiſchen Generalcommando anher mitgetheilten Relation des illyriſch-inneröſterreichiſchen Beſchäldepartements für das Militärjahr 1825 kam wieder die Bemerkung vor, daß zur Emporhebung der Pferdezucht vorzüglich die Vervollkommnung des Hufbeſchlages und die Verbeſſerung der Stallungen wünſchenswerth ſey.

Indem man wegen Beſchleunigung der im Zuge befindlichen Verhandlung wegen Errichtung einer Lehranſtalt für den Hufbeſchlag unter Einem das Erforderliche verfügt, werden die k. k. Kreisämter mit Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 18. July d. J., Z. 17748, *) angewieſen, es den Bezirksobrigkeiten zur beſon-

*) Siehe die 102te Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 238.

deren Pflicht zu machen, bey jeder Gelegenheit, vorzüglich aber bey neuen Bauführungen und Bauveränderungen strenge darauf zu sehen, daß die Stallungen für Pferde, so viel es thunlich ist, sanitätsmäßig hergestellt werden.

Zum Behufe der Beurtheilung, wann ein Stall als vollkommen sanitätsmäßig hergestellt betrachtet werden könne, und wie dieselben daher thunlichst herzustellen seyen, wird den k. k. Kreisämtern nachstehend ein Auszug aus der dießfalls von dem Landesthierarzte gelegenheitlich seiner Vorschläge zur Verbesserung der Pferdezucht abgegebenen Aeusserung mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 2. December 1825, Zahl 29148.

Auszug aus der Aeusserung des Landesthierarztes über die Beschaffenheit eines guten, zweckmäßigen und gesunden Pferdestalles.

Da die Pferde sehr reichlich ausdünsten, und daher die im Stalle enthaltene Luft leicht heiß und dunstig wird, so sollen die Pferdeställe vor Allem geräumig seyn. Sie sollen eine Höhe von wenigstens 10 Fuß haben, und für jedes einzelne Pferd sollte der Stand 5 Fuß breit (bey Zuchtstuten noch breiter) und 8 bis 10

Fuß lang seyn. Die geräumigen Fenster sollen über die Körperhöhe eines Pferdes und so angebracht seyn, daß das Sonnenlicht nicht unmittelbar den Pferden in die Augen dringe; für die Lufterneuerung soll durch Abzugsröhren (Ventilatoren) gesorgt werden. Die Thüren, wodurch man die Pferde aus- und einführt, sollen hinlänglich hoch und breit seyn, damit sich das Thier nicht beschädige, und nöthigenfalls bey Eröffnung derselben auch hinlänglich Luft aus- und einströmen könne. Die Pferdestände selbst sollen mit dicken Holzbohlen, die hohl und in die Quere liegen, belegt werden, und ausserdem von vorne nach rückwärts etwas weniges (in einer Neigung von 4 bis 5 Zoll) schräge abwärts gehen, um den Abfluß der Mistjauche zu befördern. Für trächtige und Mutterstuten, so wie auch für Füllen sind im Stalle eigene Verschläge von Bretern bey 11 bis 12 Fuß breit und lang anzubringen. Endlich ist hinter den Ständen ein Kanal zur Ableitung der Mistjauche und für die stets zu erhaltende Reinlichkeit nothwendig.

190.

Ausdehnung des für die Cameralcassen vorgeschriebenen Verfahrens rücksichtlich der gerichtlichen Vormerkungen auf die politischen Cassen.

Zu Folge hohen Hofkanzley-Präsidialschreibens vom 17. November l. J., Zahl 33047, wird die über Hofkammerverordnung vom 11. October l. J., Zahl 33689, *) an die Cameralcassen wegen der gerichtlichen Vormerkungen erlassene Vorschrift auch auf die politischen Cassen zur genauen Beobachtung ausgedehnt.

Gubernialverordnung vom 4. December 1825, Zahl 29758.

191.

Erhebung des Gränzzollamtes zu Fehring zu einem Commerzialgränzzollamte.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 7. November l. J., Zahl 44654, ist das in dem Radkersburger Zollgefälleninspectoratsbezirke liegende Gränzzollamt zu Fehring zu einem Commerzialgränzzollamte zu erheben befunden worden.

Diese hohe Bestimmung wird mit dem Beyfügen zur Kenntniß gebracht, daß laut einge-

*) Siehe die 168ste Verordnung im gegenwärtigen Bande pag. 361.

langter Anzeige der k. k. steyermärkisch-illyrischen Zollgefällenadministration vom 19. v. M., Zahl 5518, das neue Commerzialgränzzollamt Fehring mit 1. Februar 1826 in Wirksamkeit treten werde.

Gubernialcurrende vom 6. December 1825, Zahl 29845.

192.

Ueber die ausgestellten Wanderbücher sollen eigene, und genaue Protokolle geführt werden.

Da es in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Ausübung der darauf Bezug habenden Polizeyvorschriften sehr zweckmäßig ist, daß über die ausgestellten Wanderbücher eben so, wie es bey den Päſſen vorgeschrieben ist, eigene und genaue Protokolle geführt werden, so haben die k. k. Kreisämter sämmtliche Bezirksobrigkeiten anzuweisen, daß sie dergleichen Protokolle, welchen die Anweisungen der Innungsvorsteher um Ausfolgung der Wanderbücher für ihre Gesellen zum Belage dienen müssen, genau nach dem Formulare der Paßprotokolle errichten, und mit möglichster Vollständigkeit und Pünctlichkeit fortführen.

Hiervon haben sich die k. k. Kreisämter bey jeder Gelegenheit selbst die Ueberzeugung zu verschaffen.

Gubernialverordnung vom 7. December 1825, Zahl 29674.

193.

Prämienzusicherung zur Belebung der Bienenzucht.

Se. Majestät haben in Folge allerhöchster Entschliessung vom 15. November d. J. zur Belebung der Bienenzucht in der Provinz Steyermark allerhuldreichst zu bewilligen geruhet, daß nach dem Wunsche der steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft die in Antrag gebrachte Zahl von Prämien für Bienenwirthe in Steyermark jährlich festgesetzt, und der dießfällige Betrag, welcher mit 390 fl. CM. jährlich angenommen wird, aus dem steyermärkisch-ständischen Domesticalfonde bestritten werde.

Die Vertheilung dieser Prämien hat nach dem Sinne der erwähnten allerhöchsten Entschliessung für Jedermann Platz zu greifen, dem in Beziehung auf die sorgfältige Pflege der Bienenstöcke von der Landwirthschaftsgesellschaft, und den dazu berufenen Behörden der Vorzug erkannt wird; zugleich ist dafür zu sorgen, daß bey der jedesmahligen Vertheilung der in der Frage stehenden Prämien auf eine zweckmäßige Art vorgegangen werde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird den k. k. Kreisämtern in Gemäßheit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 22. v. M., Z. 35200/1462, mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Es werden jährlich für den Grätzer, Marburger und Cillier Kreis für jeden 3 Prämien, zu 40 fl., 30 fl. und 20 fl. CM., für den Brucker und Judenburger Kreis aber für jeden nur zwey Prämien, zu 40 fl. und 20 fl. CM. festgesetzt.
2. An diesen Prämien ist Jedermann geeignet, Antheil zu nehmen, dem in Beziehung auf die sorgfältige Pflege der Bienen, mit Rücksicht auf die Zahl der Bienenstöcke, von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft und den dazu berufenen Behörden der Vorzug zuerkannt wird.
3. Die Prämien werden von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft nach der von ihrem Centralausschusse vorgenommenen Prüfung dem Würdigsten in einer allgemeinen Versammlung zuerkannt, und demselben in der nächstfolgenden Filialversammlung von dem Kreishauptmann oder dem abgeordneten Kreiscommissär auf eine feyerliche Weise eingehändigt werden. Von der vorerwähnten Zuerkennung ist den Ständen stets die Mittheilung zu machen, um dieselben in die Lage zu setzen, die Prämien zur bestimmten Zeit verabfolgen zu können.

Von Seite des den Landwirthschaftssitzungen beywohnenden kreisämtlichen Individuums

ist stets über die zweckmäßige und ordentliche Vertheilung zu wachen.

Gubernialverordnung vom 7. December 1825, Zahl 30094.

194.

Vereinigung der Verwaltung des steyermärkischen Salzkammergutes zu Aussee mit dem ob der Enns'schen zu Gmunden.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkammerverordnung vom 24. November l. J., Zahl 12156, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 26. October 1825 die Vereinigung der Verwaltung des steyermärkischen und ob der Enns'schen Salzkammergutes (das ist der beyden Oberamtsbezirke von Aussee und Gmunden und der in beyden liegenden Salinenbetriebe) unter dem Salzoberamte zu Gmunden, als dem für beyde Bezirke gemeinschaftlichen montanistischen administrativen Oberamte anzuordnen befunden.

Gubernialverordnung vom 8. December 1825, Zahl 29702.

195.

Die Competenten um ein Lehramt der Thierheilkunde müssen mit einem Diplome aus derselben versehen seyn.

Nach einer Eröffnung der hohen Studienhofcommission vom 21. v. M., Zahl 7848, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 18. v. M. als Vorschrift allgemein bekannt zu machen befohlen, daß für die Zukunft ein jeder Competent um ein Lehramt aus der Thierheilkunde mit einem Diplome aus derselben, wie dieß für alle Zweige der Heilkunde vorgeschrieben ist, vorläufig sich auszuweisen habe. Dieser allerhöchste Befehl wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 10. December 1825, Zahl 30550.

196.

Bey Ausübung der Privilegien auf Verfertigung geistiger Getränke darf den Propinationsrechten, wo sie in Kraft bestehen, nicht zu nahe getreten werden.

Seine Majestät haben nach Inhalt einer hohen Hofkanzleyverordnung vom 24. v. M., Zahl 35133, über einen von der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänig-

ſten Vortrag in Anſehung der Frage: in wie weit die Ausübung der nach dem allerhöchſten Privilegienpatente vom 8. December 1820 verliehenen Privilegien auf neue Bier- und Branntweinerzeugungsmethoden in den Propinationsberechtigten Provinzen geſtattet werden könne, mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 4. November d. J., allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß die Ausübung der Privilegien auf die Erfindungen oder Verbeſſerungen in der Erzeugung der geiſtigen Getränke mit der gehörigen Beſchränkung Platz zu greifen habe, damit den Erzeugungs- und Schanksregalienpropinationsrechten in jenen Orten und Bezirken, wo ſelbe in Kraft beſtehen, nicht zu nahe getreten werde, und daß bey künftigen Ausfertigungen der Urkunden über ſolche Privilegien die angemeſſene Clauſel eingeſchaltet werden ſolle.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung wird zur Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 12. December 1825, Zahl 30544.

197.

Beyſchaffung der Schreiberforderniſſe bey Trivialſchulen.

Zu Folge hoher Studienhofcommiſſionsverordnung vom 26. November l. J., Zahl 7640/1911,

wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beyschaffung der nachbenannten Schulbedürfnisse, als: Bleystifte und Kreide, Tinte, Federn, Papier und Schwämme für Arme an alle Trivialschulen von nun an der Schulconcurrenz nicht mehr obliege, sondern daß diese Gegenstände von denjenigen selbst angeschafft werden müssen, die ihrer bedürfen, wenn nicht für Arme durch wohlthätige Stiftungen oder durch freywillige Beyträge von Schulfreunden gesorgt werden kann.

Gubernialcurrende vom 12. December 1825, Zahl 30671.

198.

Pensionsbestimmung für Civilbaudirectors-Witwen.

Nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 23. November d. J., Zahl 47091, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1825 für die Civilbaudirectorswitwen in Zukunft die charaktermäßige Pension mit jährlichen 400 fl. CM. allergnädigst zu bestimmen geruhet.

Gubernialverordnung vom 13. December 1825, Zahl 30798.

199.

Erwerbsteuerzahlung der herumziehenden Musikanten.

Die hohe Hofkanzley hat hinsichtlich der Frage: Ob die sowohl in den Städten, als auch auf dem flachen Lande mit Bewilligung umherziehenden Musikanten mit der Erwerbsteuer zu belegen seyen? unterm 24. v. M., Z. 35369, Folgendes anzuordnen geruhet:

Da diese Musikanten zu den Künstlern nicht gehören, anderer Seits aber sich einen oft bedeutenden Erwerb verschaffen, so sind sie allerdings erwerbsteuerpflichtig, und da ihr Erwerb in jeder Beziehung dem Hausierhandel gleich kömmt, so sind sie in Ansehung der Erwerbsteuer mit den Hausierern gleich zu behandeln.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß einem jeden solchen Musikanten alle Jahre ein neuer Erwerbsteuerschein als herumwandernden Musikanten nach der geringsten Steuerclasse seines Wohnortes ausgefertiget werde. Dieser Steuerschein hat die Stelle der Licenz zu vertreten, und wenn sie in eine Provinz ziehen, wo die geringste Steuerclasse einen höhern Betrag erreicht, als in jener ihres Domicils: so sind sie auf dieselbe Art, wie es bey den Hausierern geschieht, bey ihrem Eintritte in eine

solche

solche Provinz zum Erlage des abgängigen Mehrbetrages zu verhalten.

In Zukunft wird sonach, sobald gegenwärtige Vorschrift allgemein bekannt seyn wird, kein ohne einem solchen Scheine herumziehender Musikant zu dulden seyn, wie dieß bey Hausierern bereits vorgeschrieben ist.

Welches hiermit zur Wissenschaft kund gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 14. December 1825, Zahl 30340.

200.

Das Verboth, ohne Sperrung der Räder mit Radschuhen bergab zu fahren, wird auf alles Fuhrwerk ohne Unterschied des Gewichtes der Ladung ausgedehnet.

Das Straßenpatent vom 9. April 1776, §. 20, enthält bereits die Vorschrift, daß die bergab fahrenden Fuhrleute mit einer Ladung von mehr als 30 Centner bey einer Strafe von vier Gulden, welche bey jedem Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, die Wagenräder mit breiten Radschuhen zu sperren verbunden sind, welche Vorschrift mit Gubernialcurrende vom 4. April 1798 mit dem Beyfügen erneuert wurde, daß zur Vermeidung von Unglücksfällen

die Radschuhe bey Strafe von Einem Gulden an dem Wagen eng anzuhängen seyen.

Da aber sowohl das Beste der Straßen, als selbst die Schwierigkeit der Handhabung jener Vorschrift erheischen, selbe auf alles Fuhrwerk ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung auszudehnen: so wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 1. December d. J., Zahl 35799/2951, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vorschrift, beym Bergabfahren die Räder mit Radschuhen und nicht bloß mit Ketten zu sperren, unter der oben ausgedrückten Geldstrafe von nun an nicht nur für das schwere, sondern auch für jedes Fuhrwerk ohne Unterschied des Gewichtes der Ladung zu gelten habe. In Bezug auf das Anhängen der Radschuhe an die Wägen hat es bey der oben erwähnten Bestimmung zu bleiben.

Ueber die Befolgung dieser Vorschriften, nach welchen sich von nun an bey Vermeidung der gedachten Geldstrafen auf das Genaueste benommen werden muß, wird von den Zoll- und Mauthämtern, dann den Straßenbeamten die Aufsicht geführt werden.

Gubernialcurrende vom 17. December 1825, Zahl 30889.

201.

Aufnahme der philosophischen Zöglinge des Königreiches Ungarn in die höheren Lehranstalten deutscher Provinzen.

Der Lehrplan an den katholischen öffentlichen philosophischen Studienanstalten im Königreiche Ungarn hat nach der Eröffnung der hohen Studienhofcommission vom 3. d. M., Z. 7960, im Wesentlichen dieselbe Einrichtung, wie an den deutschen Lehranstalten, und selbst die kleinen Verschiedenheiten, welche jetzt noch obwalten, werden sich ausgleichen, nachdem Allerhöchst befohlen worden ist, den neuen Lehrplan der philosophischen Studien auch der königl. ungarischen Hofkanzley mitzutheilen.

Daher ist nach dieser Hofcommissionsverordnung im Allgemeinen, wie es bisher in Gemäßheit der bestehenden allerhöchsten Vorschriften geschehen ist, kein Anstand zu nehmen, Studierende, welche von einer der bemeldeten ungarischen philosophischen Lehranstalten an die Lehranstalten der deutschen Provinzen kommen, nach genauer Durchsicht ihrer Zeugnisse aus den gesammten Gymnasial- und weiteren Studien, und wenn hieraus kein anderes Bedenken, keine Contraction, kein unerlaubtes Privatstudium und dergleichen sich ergibt, in den nächstfolgenden Jahrgang der höheren Studien aufzunehmen.

Was insbesondere das Lehrfach der lateinischen Philologie betrifft, so kann einstweilen, bis die definitive Verfügung erfolgt, über den Mangel dieses Lehrfaches bey Studierenden, welche von ungarischen Lehranstalten kommen, ohne Weiteres hinausgegangen werden.

Denn der Hauptzweck, welcher dieses Lehrfach an den deutschen Lehranstalten nach dem allerhöchst genehmigten Lehrplane ausdrücklich beabsichtiget, wird an den ungarischen Lehranstalten auf andere Art, nähmlich durch die lateinische Lehrsprache vollkommen erreicht.

Gubernialverordnung vom 20. December 1825, Zahl 31274.

202.

Bewilligung für die Actuare der Zollgefällenadministration und dalmatinischen Finanzintendenz zur Führung des Titels: Secretär.

Nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 10. d. M., Zahl 49625, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. des u. M. den sämmtlichen Actuaren der k. k. Zollgefällsadministration und der dalmatinischen Finanzintendenz den Titel: Secretär, mit dem Beysatze zu bewilligen geruhet, daß dadurch dem Staatsschatze keine neue Last erwachse.

Diese Actuare treten hierdurch weder in einen höheren Rang, noch in eine höhere Diätenclasse.

Gubernialverordnung vom 23. December 1825, Zahl 31703.

203.

Militärquartiercompetenz für verschiedene Cathegorien.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 17. December d. J., Zahl 37922, wurde eine Abschrift jener Weisung, welche der k. k. Hofkriegsrath über die vom k. k. innerösterreichischen Generalcommando in Absicht auf einige Quartierscompetenzen gemachten Anträge an dasselbe erließ, hierher mitgetheilt.

Die steyermärkischen Herren Stände und die k. k. Kreisämter werden hiervon zur Benehmung mit dem Bemerken verständiget, daß sich in Ansehung der Quartierscompetenz jene Chargen, die im Quartiersreglement gar nicht oder unter einer anderen Benennung vorkommen, nach dem mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 28. Februar 1824, Zahl 5099, hereingelangten nachfolgenden Ausweise A. zu halten sey.

Gubernialverordnung vom 27. December 1825, Zahl 31974.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das Generalcommando in Illyrien und Inneröſterreich vom 9. December 1825, Litt. F. 6378.

Die k. k. Hofkanzley hat die nachſtehenden von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 26. October 1825, R. 7712, gegen das inneröſterreichiſche Gubernium geäuſſerten Bemerkungen über die Quartierscompetenzen hierher mitgetheilt:

a. Daß ein Regiments- oder Spitalsrechnungsführer für ſeine Perſon das Quartier wie ein ſubalterner Offizier zu erhalten habe, und da ein Zimmer und Kammer zur Regimentsrechnungskanzley nicht genügen, die für ſelbe erforderliche Unterkunft beſonders ausgemittelt wurde, ſo wie auch in Hinkunft mit Intervenirung des reſpicirenden Feldkriegscommiſſärs fallweiſe auszumitteln ſeyn werde.

b. Daß nach dem, dem Hofkanzleydecrete vom 28. Februar 1824 zugelegenen Hofkriegsbuchhaltungsausweiſe das Quartier für einen dirigirenden Stabsarzt in 4 Zimmern 2 Kammern, und für einen Regimentsarzt in 3 Zimmern beſtehe, wovon ohne Verletzung der Competenz nicht abgegangen werden kann.

c. Daß die auf ein Zimmer und eine Küche beſchränkten Adjutanten, welche keine Offiziere ſind, bloß bey dem Fuhrweſen und den Beſchäldepartements noch beſtehen, die Di-

visio s-, Brigade-, Regiments- und Bataillonsadjutanten aber nach ihrem Offizierscharakter das Quartier zu erhalten haben, und dem Regimentsadjutanten so wie einem Jägerbataillonsadjutanten ein Zimmer zur Kanzley zugemessen werde.

Da diese Anträge mit Ausnahme des Kanzleyzimmer für die Jägerbataillonsadjutanten den Bestimmungen vollkommen entsprechen, welche von den Hofstellen hinsichtlich der Quartiers- und Kanzleycompetenzen festgesetzt, und dem k. k. illyrisch-inneröstterreichischen Generalcommando mit den Rescripten F. 1719 vom 1. April und F. 4250 vom 5. August 1824 bekannt gegeben worden sind, so findet man hierüber ad a. nur noch zu bemerken, daß in den Fällen, wo mit dem unter der Quartierscompetenz eines Regiments- und Spitalsrechnungsführers für die Kanzley begriffenen einem Zimmer und einer Kammer für dieselbe das Auslangen nicht gefunden werden kann, der Mehrbedarf nur nach genauer Erhebung der Localitätsverhältnisse und mit Rücksicht auf den Acten- und Arbeitspersonalstand zu bestimmen, und sofort nur auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken seyn werde.

In Ansehung des Kanzleyzimmers für die Jägerbataillonsadjutanten hat das Rescript F. 6205 vom 1. December 1825 dem k. k. illyrisch-inneröstterreichischen Generalcommando zur Dar-

nachachtung entschieden, vermög welchem der Antrag eines Kanzleyzimmers für die Grenadierbataillons- so wie für die Jägerbataillonsadjutanten zurückgewiesen wurde.

A. Ausweis

über die Quartierscompetenz jener Chargen, welche in der Bequartierungsvorschrift vom Jahre 1748 entweder gar nicht oder unter einer andern Benennung vorkommen.

Post-Nummer	Chargen.	Competenz Zimmer	Kammer	Küche
1	Generalauditor-Lieutenant	4	1	1
2	Feldsuperior	3	1	1
3	Stabsarzt (dirigirender)	4	2	1
4	Stabsauditor	3	1	1
5	Rathsprotokollist } bey dem Judicio dele-	3	—	1
6	Gerichtsactuar } gato militari mixto.	3	—	1
7	Feldkriegscommissariatsadjunct	3	—	1
8	Feldkriegsprotokollist	3	—	1
9	Feldkriegsregistrant	3	—	1
10	Feldkriegskanzleyadjunct	2	—	1
11	Oberverpflegsverwalter	4	1	1
12	Verpflegsverwalter	3	1	1
13	Verpflegsadjunct	3	—	1
14	Verpflegsassistent erster Classe	2	—	1
15	Verpflegsassistent zweyter Classe	2	—	1
16	Verpflegsoberbackermeister	2	—	1
17	Fortificationsrechnungsführer	3	—	1
18	Fortificationsrechnungsführersadjunct	2	—	1
19	Fortificationsfourier	1	—	1
20	Garnisonsspitalsrechnungsführer sammt der Kanzley	3	1	1
21	Feldapothekensenior	2	1	1
22	Feldapothekenbeamter (subjectiver)	1	1	1
23	Rechnungsadjunct bey der Monturcommission	2	—	1
24	Oberzeugwart } b. d. Garnisonsartilleriedi-	2	—	1
25	Unterzeugwart } stricte u. d. Feldzeugamte	2	—	1
26	Regimentsarzt	3	—	1
27	Regimentsrechnungsführer sammt Kanzley	3	1	1
28	Oberarzt (graduirter)	1	1	1
29	Oberarzt (nicht graduirter)	1	—	1

204.

Festsetzung des Betrages der Schullehrers-congrua bey Berechnung der Grundsteuer-vergütungen.

Durch das Ministerialschreiben vom 1. September 1821, Zahl 1556, *) wurde bestimmt, daß hinsichtlich der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer von ihren Dotationsgründen dieselben Grundsätze zu gelten haben, welche wegen Entrichtung der Grundsteuer durch die Curatgeistlichkeit festgesetzt sind.

Bey der Berechnung der Grundsteuervergütung ist demnach zu Folge Studienhofcommissionsverordnung vom 17. December d. J., Zahl 8285, die Congrua eines Schullehrers allgemein mit 130 fl. CM. anzunehmen, so, daß jene Lehrer, welche durch die Grundsteuerentrichtung an dieser Congrua verletzt werden, jenen Betrag aus dem Schulfonde zurückvergütet erhalten, um welchen ihre Congrua durch die Steuer geschmälert wird.

Gubernialverordnung vom 27. December 1825, Zahl 31849.

*) Siehe P. G. S. III. Theil pag. 282.

205.

Bestimmung wegen Betheilung der Gymnasialschüler mit Unterrichtsgelderstipendien.

Nach der Eröffnung der hohen Studienhofcommission vom 14. December d. J., Zahl 8403, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 10. des nähmlichen Monaths zu befehlen geruhet, daß es rücksichtlich der bereits mit Unterrichtsgelderstipendien betheilten Gymnasialschüler bey der Vorschrift vom Jahre 1786 zu verbleiben habe, nur wollen Allerhöchstdieselben, daß die Lehrer bey Ertheilung der Classen mit der gehörigen Strenge und Gewissenhaftigkeit vorgehen. In Ansehung derjenigen Gymnasialschüler, welche mit einem Stipendium, was für die Gymnasialschulen bestimmt ist, in Hinkunft werden betheilt werden, befehlen Se. Majestät, daß sie nur dann ein Stipendium, welches für höhere Studien, daher auch für die Philosophie bestimmt ist, erhalten dürfen, wenn keine Schüler der Philosophie oder respective der höheren Studien vorhanden sind, die selbes mehr als sie verdienen, denen es sonst zu ertheilen ist, und wo sie dann, wenn sie es verdienen, das Stipendium beyzubehalten haben, was sie besitzen.

Gubernialverordnung vom 27. December 1825, Zahl 31977.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark, und den Klagenfurter Kreis.

Jahr 1825.

	Zahl der Verordnung.	Seite
A.		
Actuare der Zollgefällenadministration und der dalmatinischen Finanzintendenz dürfen den Titel: Secretär, führen	202	404
Adjutum für die Zöglinge der Theresianischen Ritteracademie	71	127
Aerzte, Bestimmung in Absicht auf deren jährliche Bereisungen	110	243
Aerzte, das ist Districtsärzte in Grätz, Instruction für selbe	66	109
Afterhebammen, Ausfindigmachung und Bestrafung derselben	115	255
Ahlschmidbefugniß-Verleihung	45	64
Akatholische Schulen, siehe: Schulen.		
Anstalt gegen unmoralische Priester	153	340
Anweisungen über Quartiergelder unterliegen dem Stämpel	21	24
Arzneymitteln, Bestrafung des unbefugten Handels mit solchen	29 131	44 284
Auflagsgebühren bey Innungen, Umsetzung derselben in Conventionsmünze	27	42
Ausgleichung der Differenzen in den Steuernachsichtsoperaten	70	121
Ausschankbefugnisse, siehe: Schankbefugnisse.		
Ausschank, willkührlicher, ist abzustellen	94	154

	Zahl der Verordnung.	Seite
Aussee, Salzkammergut zu, Vereinigung mit jenem zu Gmunden	194	396
Ausweis über den Zustand der akatholischen Schulen	133	285
B.		
Bauanträge bey öffentlichen Gebäuden, wann solche vorzulegen sind	95 163 179	156 355 375
Bauarbeiten, nicht bewilligte, sollen sogleich angezeigt werden	179	375
Baudirectionspracticanten, wegen deren Anstellung	138	318
Baudirectorswitwen, Bestimmung der Pension	198	399
Baukostenerhebung, siehe: Patronatsbaukosten.		
Baumwollengarn, Einfuhr desselben	64	104
Beamte der neu eroberten Provinzen, Anrechnung deren Dienstjahre	126	270
Beamte dürfen keine theoretische Studienprüfungen ablegen	120	265
Beamte, herrschaftliche, siehe: Controlore.		
Beamte, in Ruhestand versetzte, Zulassung zur Advocatur	178	374
Beamtenverlaß-Einantwortung, siehe: Nachlaß.		
Beamte, siehe: Vormerkungen gerichtliche.		
Behörden, portofreye, sollen die postämtlichen B Scheine ungesäumt unterfertigen	41	58
Beleuchtungskosten der Militärgebäude	56	85
Beschotterungsmateriale, Remuneration für die Entdeckung desselben	184	380
Beurlaubte: siehe: Militärbeurlaubte.		
Bezirksobrigkeiten sollen Vormerkprotokolle über die Pässe führen	177	373
Bezirksstraßen, Grundvergütungskosten bey Herstellung derselben	175	372
Bibliothekenerrichtung bey den Decanaten und Pfarren	118	260
Bienenzuchtprämien, Festsetzung derselben	193	394

	Zahl der Verordnung.	Seite
Bierausschank, siehe: Schankbefugnisse.		
Bildniß Sr. Majestät des Kaisers, die Bewilligung zur Aufstellung desselben in einem Amtslocale haben Sich Allerhöchstselbe vorbehalten	62½	103
Bohrerschmidbefugniß-Verleihung	45	64
Branntweinausschank darf von den Wein- und Bierwirthen ohne besonderer Befugniß nicht betrieben werden	36	54
Branntwein, Branntweingeist, Branntweinlager, siehe: Zollsatz.		
Briefportobefreyung in Catastral-Schätzungsangelegenheiten	147	333
Briefträger, siehe: Pensionsfähigkeit derselben.		
Brückenmauth, siehe: Mauth.		
Buchhaltungsclausel bey Rechnungserledigungen	96	157
Büchsenmacherbefugniß-Verleihung	45	64
Bundesstaaten, siehe: Unterthanen der deutschen Bundesstaaten.		

C.

Caducitätsrecht, Verfahren bey Ausübung desselben	90	148
Caplansaufstellung bey einem nicht deficienten Pfarrer	98	159
Casse, Behandlung der dort eingehenden Gelder	109	247
Casse, deren Benehmen mit den gerichtlichen Vormerkungen	168 190	362 392
Cassecontrolor soll die Handcasse scontriren	135	314
Cassescontrirungen bey Casseübergaben, Vorschrift über die Vornahme derselben	57	86
Cassen sollen die rückständigen Geldabgaben der Landesstelle anzeigen	170	364
Catastralschätzungscorrespondenz, Briefportobefreyung derselben	147	335

	Zahl der Verordnung.	Seite
Censursbehörde, Zahl der derselben vorzulegenden Manuscriptsexemplare	187	384
Certificate, siehe: Ursprungscertificate.		
Chirurgie, siehe: Doctoren derselben.		
Chirurgische Instrumentenmacherbefugniß, Verleihung derselben	45	64
Classensteuerentrichtung pro 1826	146	333
Classensteuer für die Privilegienpächter	17	19
Clausel für Rechnungserledigungen	96	157
Cleriker sollen in bischöflichen Seminarien gebildet werden	42	59
Commerzial Eisen-u.Stahlgewerbe-Verleihung	45	64
Commerzialgewerbe, siehe: Feuergewerbe.		
Commerzialhauptstraße, Erhaltung derselben	53	82
Concurse zur Besetzung erledigter Lehrämter, wie solche abzuhalten	61	93
Concursmasse, Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes	148	334
Congruaergänzung	47	67
Congrua für Schullehrer	204	409
Conscription, die bey selber sich ergebenden Aenderungen sind anzuzeigen	112	250
Conscriptionsdirectoren, Aufhebung derselben	114	254
Conscription, Viehstandsclassification bey derselben	152	339
Controlore, herrschaftliche, gehören unter die zeitlich Befreyten	7	7
Cooperatoren, Aufstellung bey nicht deficienten Pfarrern	98	159
Correspondenz in Catastralschätzungsangelegenheiten genießt die Briefportobefreyung	147	333
Curatclerus, Bildung desselben in bischöflichen Seminarien	42	59

D.

Dalmatinische Finanzintendenz, siehe: Actuare.

	Zahl der Verordnung	Seite
Depositen, erb- und herrenlose, siehe: Caducitätsrecht.		
Depositorien für die Garnisonspatronen sind vom Quartiersfonde beyzustellen	24	40
Desertion, siehe: Militärentweichungen.		
Diätengebühren und Zehrungsbeyträge, Herabsetzung	145 171	331 365
Dienstjahre der Beamten, siehe: Beamte.		
Differenzen in den Steuernachsichtsoperaten, Ausgleichung derselben	70	121
Diöcesanzöglinge, fremde, Zutritt zu den Vorlesungen	128	273
Districtsärzte in Grätz, deren jährliche Bereisungen	110	248
Districtsärzte in Grätz, Instruction für selbe	66	109
Diurnum darf den Pensionisten und Quiescenten nicht verliehen werden	54	83
Dobova, Commerzialzollamt	141	325
Doctoren der Chirurgie, deren Anspruch auf Anstellung mit Gehalt	151	338
Dominien haften für die Steuerrückstände ihrer Unterthanen nicht	30	45
Druckbewilligung, siehe: Censursbehörde.		
Druckfehler im VI. Bande der politischen Gesetzsammlung, Verbesserung	124	268

E.

Ebensee, Poststrecke daselbst wird erhöht	156	347
Einschulung der Schüler an Trivialschulen	135	382
Eisengewerksbefugnisse, deren Verleihung	45	64
Elementarschaden-Erhebungskosten	97	158
Empfangsscheine über Postwagenssendungen soll der Protokollsführer unterfertigen	106	242
Entlaßscheine, obrigkeitliche, siehe: Heirathslicenzen.		
Epidemien, Aufrechnungen bey denselben	188	387

	Zahl der Verordnung.	Seite
Erbsteuer, Berechnung der Strafintereſſen	140	323
Erbsteuercaſſen, Abſchluß und Abfuhr der Gelder	140	323
Erbsteuerentrichtung pro 1826	146	333
Erbsteuerfreyer Meſſenſtiftungsbetrag	55	84
Erbsteuerpflichtigkeit eines erbsteuerfreyen Erben, wann ſolche eintrete	88	145
Erbsteuerpflichtigkeit, Verſchulden gegen dieſelbe	125	269
Erbsteuer von theilbaren Obligationen, wie ſolche zu berichtigen ſey	2	2
Erbsteuerſtrafzinſen	180	376
Erb- und herrenloſes Vermögen, ſiehe: Caducitätsrecht.		
Erläuterung der Vorſchrift wegen Verleihung der Commerzialfeuergewerbe	58	87
Erläuterungen über gelegte Rechnungen, wegen deren ſchleunigen Erſtattung	116	256
Ernte, Ausweiſe über die Ausſicht und Reſultate derſelben	149	336
Erwerbſteuer, derſelben unterliegen die Militärmarketender	45	64
Erwerbſteuerentrichtung pro 1826	146	333
Erwerbſteuer für die herumziehenden Muſikanten	199	400
Erwerbſteuer für die Privilegienbeſitzer	17	19
Erwerbſteuer für den Salzhandel	84	142
Erwerbſteuer für den Weinausſchank	165	357
Etappenanſtalt, Fortbeſtand derſelben	25	41
Executionsmannſchaft darf nur die geſetzliche Executionsgebühr fordern	31	48
Executive Einbringung der Klaub- und Sackzehentrückſtände	92	152

F.

Fabrikanten, ſiehe: Verſchleißgewölb.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Fabrikate der Sensenschmide, wegen besonderer Zeichen derselben	127	272
Fahren mit Sperrung der Räder	200	401
Fehler, berichtigter, siehe: Rechnungseingaben.		
Fehring, Gränzzollamt zu, Erhebung zu einem Commerzialgränzzollamt	191	392
Feuergewerbe, Vorschrift über deren Verleihung	58	87
Feuerlöschordnung für Städte und Märkte, und für das flache Land	101	163
Feuerschäden-Erhebungskosten	97	158
Feyertage sollen geheiliget werden	50	73
Finanzintendenz, siehe: Actuare.		
Fondsbaulichkeiten, wann solche in Antrag gebracht werden dürfen	163	355
Formschmidebefugniß, Verleihung derselben	45	64
Forstbeamte, mauthämtliche Behandlung derselben	108	245
Forstgesetze, Anordnung zur Handhabung derselben	26	41
Frankreich, Erforderniß für die dahin reisenden Handwerker	136	315
Franzbranntwein, siehe: Zollsatz.		
Freyzügigkeit mit Pohlen	83	141
Freyzügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Sardinien	52	75
Fruchtgattungen, zum Handel freygegebene	182	379
Fuhrwerke mit breiten Radfelgen, Mauthbestimmung für selbe	139	322
Fuhrwerk, jedes soll bergab das Rad sperren	200	401
Fuhrwesensmannschaft, beurlaubte, deren Heirathsgesuche	166	358
Fürstliche Familien, siehe: Titelbestimmung.		
G.		
Garn, baumwollenes, Einfuhr	64	104

	Zahl der Verordnung.	Seite
Gebäude, militärische, siehe Militärgebäude.		
Geistliche, unmoralische, Besserungsanstalt für selbe	153	340
Geistlichkeit, deren Congrua-Ergänzung	47	67
Geistlichkeit, siehe: Pfründenverleihungstaxe		
Gelder, in den Cassen eingehende, deren Behandlung	109	247
Genugthuung in Fällen des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils, auf solche kann der Beleidigte Verzicht leisten	93	153
Gerichte, delegirte, müssen im Urtheile das Delegirungsdecret anführen	20	23
Gerichtsbarkeit, gutsherrliche, in Pupillarangelegenheiten	119	264
Gerichtstaxen-Vormerkung, Erfordernisse dazu	117	259
Gesetzsammlung, Berichtigung eines in derselben unterlaufenen Druckfehlers	124	263
Gewerbe, siehe: Feuergewerbe.		
Gewerbsleute sollen die Feyertage heiligen	50	73
Gewerbsleute, siehe: Stämpelbestimmung.		
Gewerbsleute, siehe: Verschleißgewölb.		
Gift, siehe: Untersuchung, chemische.		
Gmunden, Salzkammergut zu, Vereinigung mit jenem zu Aussee	194	396
Gnadenrecurs gegen Strafurtheile über schwere Polizeyübertretungen	81	139
Grätz, Instruction für die Districtsärzte daselbst	66	109
Großuhrmacherbefugniß-Verleihung	45	64
Grundobrigkeiten sollen ihre Contribuenten unterstützen	186	383
Grundschätzungscommissär, siehe: Schätzungscommissäre.		
Grundvergütungskosten bey Herstellung von Bezirksstraßen	175	372
Güterlotterieloose dürfen nicht unter dem Preis zum Verkaufe angekündet werden	32	50

	Zahl der Verordnung.	Seite
Gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Pupillarangelegenheiten	119	264
Gymnasialschüler, Betheilung derselben mit Unterrichtsgelderstipendien	205	410
H.		
Hafning, Mauthumstaltung	79	137
Handel, freyer, mit Fruchtgattungen	182	379
Handelsleute dürfen Verschleißgewölbe eröffnen	8	8
Handelsleute, welche nicht das Bürgerrecht haben, Stämpelbestimmung für solche	28	43
Handel, unbefugter, mit Arzneymitteln	29 131	44 284
Handwerker, nach Frankreich reisende, Erforderniß zur Reise	136	315
Handwerksbursche, ausländische, Behandlung ihrer Pässe und Wanderschaftsurkunden	74	130
Hanf, Zollbestimmung für selben	102	229
Hasenbälge und Hasenhaar, Zollbestimmung	102	229
Hauptstraßen, Vorschrift wegen Erhaltung derselben	53	82
Hausierpatents-Uebertreter, Vorschrift zur Behandlung derselben	29	44
Hebammen, siehe: Afterhebammen.		
Heirathsgesuche für beurlaubte Fuhrwesensmannschaft	166	353
Heirathslicenzen, Stämpelpflichtigkeit derselben	59 162	88 354
Hengste, siehe: Privathengste.		
Hornviehstallungen, siehe: Stallungen.		
Hufschmidbefugnisse-Verleihung	62	102
Hypothekarrecht bey rückständigen Steuern	155	344
Hypothekarrechte, Sicherung derselben bey ständischen Güterseqestrationen	30	45

	Zahl der Verordnung.	Seite
J.		
Illyrien, siehe: Klagenfurter Kreis.		
Illyrisches Küstenland, Bestandtheile desselben	75	133
Impfreisen, Aufrechnungen bey denselben	188	387
Impfung, Bestimmungen zur Beförderung derselben	23	34
Impfung, Intervenirung der Bezirksbeamten zu derselben	39	57
Impfungsparticularien	69	118
Impfungszeugnisse, Vorbeugung gegen unrichtige Ausfolgung derselben	150	337
Innungen, Umsetzung der Auflagsgebühren bey denselben auf Conventionsmünze	27	42
Instruction für die Districtsärzte in Grätz	66	109
Instrumente, siehe: chirurgische Instrumente.		
Interceſſionen, obrigkeitliche, deren Stämpelpflichtigkeit	59 162	88 354
Invaliden, siehe: Militärinvaliden.		
Irrsinnige, in die Irrenanstalt abgegebene, wann davon der Landesstelle die Anzeige zu erstatten sey	122	267
Ischel, Poststrecke daselbst wird erhöht	156	347
K.		
Kaducitätsrecht, Verfahren bey Ausübung desselben	90	148
Kaiser, Se. Majestät, haben Sich die Bewilligung zur Aufstellung Ihres Bildnisses vorbehalten, siehe: Portrait.		
Kammerherrenschlüssel, deren Verfertigung und Verkauf ist verbothen	76	134
Kaninchenhaar, Zollbestimmung	102	229
Kaplansaufstellung bey einem nicht deficienten Pfarrer	98	159
Kasse, Behandlung der eingehenden Gelder	109	247
Kassecontrolor soll die Handcasse scontriren	135	314
Kasse, deren Benehmen mit den gerichtlichen Vormerkungen	168 190	362 392

	Zahl der Verordnung.	Seite
Kassescontrirungen bey Casseübergaben, Vorschrift über die Vornahme derselben	57	86
Kassen sollen die rückständigen Geldabgaben der Landesstelle anzeigen	170	364
Katastralschätzungscorrespondenz, Briefportobefreyung derselben	147	333
Kettenschmidbefugnisse-Verleihung	45	64
Klagenfurter Kreis, Vereinigung desselben mit Illyrien	44	63
Klampfererbefugnisse-Verleihung	45	64
Klassensteuerentrichtung pro 1826	146	333
Klassensteuer für die Privilegienpächter	17	19
Klaubzehentrückstand, wie solcher einzubringen	92	152
Klausel für Rechnungserledigungen	96	157
Klein- oder Hufschmidbefugnisse-Verleihung	62	102
Kleriker sollen in bischöflichen Seminarien gebildet werden	42	59
Kommerzial Eisen- und Stahlgewerbe-Verleihung	45	64
Kommerzialgewerbe, siehe: Feuergewerbe.		
Kommerzialhauptstraße, Erhaltung derselben	53	82
Kongruaergänzung	47	67
Kongrua für Schullehrer	204	409
Koncurse zur Besetzung erledigter Lehrämter, wie solche abzuhalten	61	93
Koncursmasse, Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes	148	334
Konscription, die bey selber sich ergebenden Aenderungen sind anzuzeigen	112	250
Konscriptionsdirectoren, werden aufgehoben	114	254
Kontrolore, herrschaftliche, gehören unter die zeitlich Befreyten	7	7
Kooperatoren, Aufstellung bey nicht deficienten Pfarrern	98	159
Korrespondenz in Katastralschätzungsangelegenheiten genießt die Postportobefreyung	147	333

	Zahl der Verordnung.	Seite
Kreisämter, Auslagen für die Unterkunft derselben	87	145
Kreisärzte, deren jährliche Bereisungen	110	248
Kriegsmarine-Obercommandant genießt die Postportobefreyung	161	354
Küstenland, illyrisches, Bestandtheile desselben	75	133
Kuratclerus, Bildung desselben in bischöflichen Seminarien	42	59
L.		
Lagerbranntwein, siehe: Zollsatz.		
Lehramt der Thierheilkunde, Erforderniß zur Erlangung desselben	195	397
Lotterielose, siehe: Güterlotterie.		
Lythographie unterliegt den vorgeschriebenen Druckgesetzen	121	266
M.		
Mängelserläuterungen sollen unverzüglich erstattet werden	116	256
Manuscripte, wie viel derselben der Censurbehörde vorzulegen seyen	187	384
Marineobercommandant, Postportobefreyung	161	354
Marketender in den Casernen unterliegen der Erwerbsteuer	49	72
Marktprivilegien, Hindanhaltung der Ueberschreitung derselben	132	284
Mauthämtliche Behandlung der Forstbeamten	108	245
Mauthbefreyung der Equipagen der H. H. Erzherzoge k. k. H. H.	174	371
Mauthbefreyung der Wirthschaftsfuhren	35	53
Mauthbestimmung für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen	139	322
Mauthbestimmung an der Italiener Hauptstraße im Judenburger Kreise	89	147

	Zahl der Verordnung.	Seite
Mauthbestimmung an der Straße von Eisenerz bis Steyer	104	238
Medicinalwaarenhandel, siehe: Handel.		
Mehrungsräumungskosten in Militärgebäuden trägt der Hauseigenthümer	33	52
Mehrungsräumung, Vorsichtsmaßregeln bey derselben	113	251
Meldzettel, siehe: Heirathslicenzen.		
Messenstiftungsbetrag, erbsteuerfreyer	55	84
Militärbeurlaubte, Evidenzhaltung derselben	157	347
Militärbeurlaubte, wo solche geduldet werden dürfen	63	103
Militärentweichungen, wie solchen vorzubeugen	43	63
Militärexecutionsmannschaft darf nur die gesetzliche Executionsgebühr fordern	31	48
Militärfuhrwesensmannschaft, beurlaubte, deren Heirathsgesuche	166	358
Militärgebäude-Beleuchtungskosten	56	85
Militärgebäude, siehe: Mehrungsräumung.		
Militärgebäude, Wahl der politischen Glieder zur Untersuchung derselben	6	6
Militärindividuen, mit Laufpaß entlassene, deren Weiterbeförderung	107	243
Militärinvaliden ausser dem Invalidenhause, deren Revidirung und Rearbitrirung	129 134	274 292
Militärinvaliden, deren Verehelichung und Gehaltserhebung	68	116
Militärkriegsmarine-Obercommandant, Postportobefreyung	161	354
Militärmarketender unterliegen der Erwerbsteuer	49	72
Militärquartierbeyträge werden aufgehoben	16	19
Militärquartiercompetenz für verschiedene Cathegorien	203	405
Militärquartierreinigungskosten	158 167	349 359
Militärurlauber, erkrankte, deren Behandlung	85 183	143 380

	Zahl der Verordnung.	Seite
Musikanten, herumziehende, unterliegen der Erwerbsteuer	199	400
N.		
Nachdrucksübertretungen sind zur Amtshandlung der ersten politischen Instanz zugewiesen	121	266
Nachlaß eines in Aerarialverrechnung gestandenen Beamten darf nicht unbedingt eingeantwortet werden	11	12
Nachstichsübertretungen sind zur Amtshandlung der ersten politischen Instanz zugewiesen	121	266
Nagelschmidbefugnisse-Verleihung	45	64
Nähenadelmacherbefugnisse-Verleihung	45	64
Nebensteuer, directe, siehe: Rückstände derselben.		
O.		
Obduction, siehe: Wasserschau.		
Obrigkeitliche Wirthschaftsämter, deren Ausschliessung von einigen Amtshandlungen	60	90
Obst, Oedenburger, mit Farben bestrichenes, Verboth der Einfuhr desselben	173	370
Ortschaftstafeln-Herstellung	123	267
P.		
Pachtversteigerungen erledigter geistlicher Pfründen, was dabey zu beobachten	86	144
Pässe, siehe: Handwerksbursche.		
Pässe der Studierenden ausländischer Lehranstalten	19	22
Pässe, über solche sollen Vormerkprotokolle geführt werden	177	373

	Zahl der Verordnung	Seite
Pässe, ungarische, müssen von den Vicegespänen ausgefertiget seyn	176	372
Patronats-Baukösten, Bestimmung wegen Behebung derselben	78	136
Patronen, siehe: Depositorien für selbe.		
Pension für Civil-Baudirectorswitwen	198	399
Pensionisten, denselben darf kein Diurnum verliehen werden	54	85
Pensionisten, Zulassung zur Advocatur	178	374
Pensionsfähigkeit der Postbriefträger	40	58
Personalsteuer, Entrichtung pro 1826	146	333
Pfarrer, nicht defiziente, Cooperatorsaufstellung bey denselben	98	159
Pfarr-Verleihungstaxe	65	105
Pferdstallungen, siehe: Stallung.		
Pfründenerträgniß-Ausweise zur Bemessung der Cameraltaxe	91	151
Pfründen, geistliche erledigte, Vorschrift bey deren Pachtversteigerung	86	144
Pfründenverleihungstaxe	65 91	105 151
Pöllerschießen, Vorsicht bey Bewilligung desselben	9	9
Pohlen, Vermögensfreyzügigkeit	83	141
Politechnisches Institut, dessen Zöglinge sind vorzüglich geeignet zu Practicanten der Baudirectionen	138	318
Polizeyübertretung schwere, siehe: Untersuchung.		
Portogebühren, uneinbringliche, dürfen mit Bewilligung der Landesstelle abgeschrieben werden	1	1
Portrait Sr. Majestät, wegen dessen Aufstellung in einem Amtslocale	62½	103
Postanstalt, fahrende, Vereinigung mit der Briefpost	46	66
Postportobefreyung in Catastralschätzungs-Angelegenheiten	147	333

	Zahl der Verordnung	Seite
Postportobefreyung in Kriegsmarine-Angelegenheiten	161	354
Postrittgeld-Ausmaß	34	52
Postscheine B, sollen ungesäumt unterfertigt werden	41	58
Poststrecken zwischen Ischel und Ebensee, erhöhte	156	347
Poststrecken zwischen Wien und Linz, herabgesetzte und erhöhte	99	160
Practicanten dürfen weder öffentlich noch privat studieren	120	265
Practicantenstellen bey den Baudirectionen, über die Besetzung	138	318
Prämien zur Belebung der Bienenzucht	193	394
Priester, unmoralische, Besserungsanstalt für selbe	153	340
Privathengste, deren Verwendung zum Belegen	13 169	15 363
Privilegien auf Verfertigung geistlicher Getränke	196	397
Privilegien-Erwerbsteuer und Classensteuer	17	19
Privilegien-Urkunden, bey Verlassenschaften vorgefundene, was damit zu verfügen sey	18	21
Privilegien, siehe: Marktprivilegien.		
Prüfungsvorschrift für Baupracticanten	138	318
Pupillen, siehe: Gerichtsbarkeit.		

Q.

Quartierbeyträge, siehe: Militärquartierbeyträge.		
Quartiergelder-Quittungen unterliegen dem Stämpel	21	24
Quartiercompetenz für verschiedene Cathegorien, siehe: Militär.		

	Zahl der Verordnung	Seite
Quartierreinigungskösten aus dem Militärfonde	158	349
	167	359
Quiescenten, denselben darf kein Diurnum verliehen werden	54	83
Quittungen über Quartiergelder unterliegen dem Stämpel	21	24
Quittungen über Stipendiengebühren, Bestätigung derselben	14	16
R.		
Rann, Aufhebung des Commerzialzollamtes	141	325
Rechnungen bey Epidemie und Impfreisen	188	387
Rechnungseingaben der landesfürstlichen Magistrate, Berichtigung eines im Unterrichte für dieselben unterlaufenen Fehlers	3	3
Rechnungserläuterungen sollen unverzüglich erstattet werden	116	256
Rechnungserledigungsclausel, siehe: Klausel.		
Recurs, das ist Gnadenrecurs gegen Straf-urtheile über schwere Polizeyübertretungen	81	139
Reisende Handwerker, siehe: Handwerker.		
Reiseparticularien für Impfärzte	69	118
Rekrutenvisitation, bey derselben gebührt weder den Kreisärzten noch Kreiswundärzten eine Remuneration	10	10
Rekrutirungsdirectoren, Aufhebung derselben	114	254
Remuneration für die Entdeckung des Straßenbeschotterungsmaterials	184	380
Reparationsvorschläge für öffentliche Gebäude, wann solche vorzulegen sind	95	156
	163	355
Recepisse über Postwagensendungen soll der Protokollführer unterfertigen	106	242
Rittgeldausmaß	34	52

	Zahl der Verordnung	Seite
Rückstände an Steuern sollen der Landesstelle angezeigt werden	170	364
Rückstände der directen Nebensteuern, Evidenzhaltung derselben	130	276
Rückstände der Steuern, Verjährung derselben	155 170	344 364
Rusticalgüter dürfen die Unterthanen der Bundesstaaten besitzen	80	138
S.		
Sackzehentrückstand, wie solcher einzubringen	92	152
Salzhandel, Bestimmung der Erwerbsteuer	84	142
Salzkammergüter Gmunden und Aussee, Vereinigung derselben	194	396
Sardinien, Freyzügigkeitsvertrag	52	75
Schätzmeister, Bestimmung über die Wahl derselben	105	241
Schätzungscommissäre bey Einlösung von Gründen für den Straßenfond	159	350
Schankbefugnisse, Vorsicht bey Ertheilung derselben	38	56
Schankbefugnisse, willkührliche, sind abzustellen	94	154
Schießen mit Pöller, siehe: Pöllerschießen.		
Schirmbriefe, Taxbestimmung für selbe	51	74
Schlosserbefugnißverleihung	45	64
Schlüssel, siehe: Kammerherrenschlüssel.		
Schreiberfordernisse, Beyschaffung bey Trivialschulen	197	398
Schulen, akatholische, deren Uebersichtsausweise	133	285
Schullehrer-Congrua	204	409

	Zahl der Verordnung	Seite
Schullehrer, siehe: Trivialschulen.		
Schutzpockenimpfung, Bestimmungen zur Beförderung derselben	23	34
Schwere Polizeyübertretungsstrafe in Fällen des §. 241, siehe: Genugthuung.		
Schwertfegerbefugnisse-Verleihung	45	64
Senkgruben, siehe: Mehrungsräumung.		
Sensenschmide, deren Fabricate dürfen neben dem Meisterzeichen kein zweytes Zeichen haben	127	272
Sequesteraufstellung wegen der Steuerrückstände	4	3
	30	45
Sonn- und Feyertäge sollen geheiliget werden, siehe: Gewerbsleute.		
Sporerbefugnisse-Verleihung	45	64
Stämpelgebühren, uneinbringliche, dürfen mit Bewilligung der Landesstelle abgeschrieben werden	1	1
Stämpelbestimmung für Gewerbs- oder Handelsleute, welche nicht das Bürgerrecht besitzen	28	43
Stämpelvormerkung für Taufscheine unehelicher Kinder	164	356
Städtische Cassecontrolore sollen die Handcasse des ersten Oberbeamten scontriren	135	314
Stahlgewerksbefugnisse-Verleihung	45	64
Stahlschmidbefugnisse-Verleihung	45	64
Ständische Cassecontrolore, siehe: städtische Cassecontrolore.		
Stallungen für Hornvieh und Pferde, Vorsicht bey Erbauung und Umstaltung derselben	103	238
	189	389
Steindruck ist gleich dem verbothenen Nachdruck zu behandeln	121	266

	Zahl der Verordnung	Seite
Steuercontribuenten, siehe: Unterstützung derselben.		
Steuerrückstände der Unterthanen, für solche haften die Dominien nicht	30	45
Steuerrückstände = Differenzen, Vorschriften über deren Ausgleichung	70	121
Steuerrückstände-Einbringung durch Sequester	4 30	4 45
Steuerrückstände sollen der Landesstelle angezeigt werden	170	364
Steuerrückstände, Verjährung derselben	155 170	344 364
Steuer, siehe: Rückstände der Nebensteuern.		
Stiftungen, bey solchen muß stets der Wille des Stifters erfüllt werden	142	326
Stipendienquittungen, siehe: Quittungen.		
Stipendien, siehe: Unterrichtsgelderstipendien.		
Straßenbeschotterungsmateriale, Remuneration für die Entdeckung derselben	184	380
Straßenerhaltung, siehe: Hauptstraßen.		
Straßencommissären sind die erforderlichen Hülfsarbeiter beyzugeben, und zur Ableerung des Straßenkothes die Plätze anzuweisen	111	249
Strieglschmidbefugnisse-Verleihung	45	64
Studierende ausländischer Lehranstalten, siehe: Pässe derselben.		
Studierende der Theologie, siehe: Diöcesanzöglinge.		
Studierende aus Ungarn, wegen deren Aufnahme in die höhern Lehranstalten	201	403
Studierende, welche einen Jahrgang wiederholen müssen	67	114

	Zahl der Verordnung.	Seite
Syndicusstellen, deren Besetzung in Munizipalstädten und Märkten	77	135
T.		
Tafeln, siehe: Ortschaftstafeln.		
Taufscheine unehelicher Kinder, Vormerkung der Stämpel	164	356
Taxbestimmung bey Pfarrsverleihungen	5	5
Taxen, siehe: Pfründenverleihungstaxen.		
Taxen, siehe: Schirmbrieftaxe.		
Taxen, uneinbringliche, dürfen mit Bewilligung der Landesstelle abgeschrieben werden	1	1
Taxvormerkung, Erfordernisse dazu	117	259
Theologische, siehe: Diöcesanzöglinge.		
Theresianische Ritteracademie, siehe: Zöglinge derselben.		
Thierheilkunde, Erforderniß zur Erlangung des Lehramts über solche	195	397
Titelbestimmung einiger fürstlichen Familien	160	351
Trivialschulen, Beschreibung und Einschulung der Schüler an denselben	185	382
Trivialschulen, Beyschaffung der Schreiberfordernisse bey denselben	197	398
Türkische Gränze, Einführung des allgemeinen Zollsystems gegen selbe	137	317
U.		
Ungarn, Studierende aus, siehe: Studierende.		
Unkosten bey Elementarschädenerhebungen	97	158

	Zahl der Verordnung.	Seite
Unterrichtsgelderstipendien für Gymnasialschüler	205	410
Unterstützung der Steuercontribuenten durch deren Grundobrigkeiten	186	383
Untersuchung der Militärgebäude	6	6
Untersuchung, chemische, von beygebrachtem Gift, wie vorzunehmen	37	55
Untersuchung über schwere Polizeyübertretungen, jeder derselben muß ein Urtheil folgen	73	129
Unterthanen der Bundesstaaten dürfen in Oesterreich Rusticalgüter besitzen	80	138
Unterthansverträge, siehe: Verträge.		
Urkunden, siehe: Privilegienurkunden.		
Urlauber, siehe: Militärurlauber.		
Ursprungscertificate über verführt werdende Weine	154	343
Urtheile der delegirten Gerichte, siehe: Gerichte.		

V.

Vergleiche, gerichtliche, unterliegen ohne Ausnahme dem Stämpel pr. 15 kr.	15	17
Verjährung der Steuerrückstände	155 170	344 364
Verlaß eines Beamten, siehe: Nachlaß.		
Vermögensfreyzügigkeit mit Pohlen	83	141
Verpflegsgebühren, deren Hereinbringung für Inländer	172	366
Verschleißgewölbe dürfen Fabrikanten und Gewerbsleute eröffnen	8	8

	Zahl der Verordnung.	Seite
Verträge zwischen Grundherrschaften und Grundholden, welche der Stämpelung unterliegen	100	161
Verzichtleistung auf zuerkannte Genugthuung, siehe: Genugthuung.		
Viehstandsclassification bey der Conscription	152	339
Visitation, siehe: Rekrutenvisitation.		
Vordernberg, Mauthübertragung nach Hafning	79	137
Vormerkungen, gerichtliche, deren Behandlung bey den Cassen	168 190	362 392
Vormerkungen sollen über die ausgestellten Pässe und Wanderbücher geführt werden	177 192	373 393
Vorschläge, siehe: Reparationsvorschläge.		
Vorspannsbehandlungen dürfen nur in besonderen Fällen von Kreiscommissären geschehen	144	330

W.

Waffentragen, Bestimmung, wenn diese Uebertretung mit Verbrechen zusammentrifft	181	377
Waisen, Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit für selbe	119	264
Waldwidmungen, Anordnung zur Handhabung derselben	26	41
Wanderbücher, über solche sollen Protokolle geführt werden	192	393
Wanderpässe, siehe: Handwerksbursche.		
Wasserbauangelegenheiten, Grundsätze, welche bey solchen als Richtschnur zu beobachten sind	22 143	25 326

	Zahl der Verordnung.	Seite
Wasserschäden, siehe: Wetterschäden.		
Wasserscheu, wer die Obduction bey den an solcher Verstorbenen vorzunehmen hat	82	140
Wegmauth, siehe: Mauth.		
Weinausschank, Erwerbsteuerbestimmung	165	357
Weinausschank, siehe: Schankbefugnisse.		
Weine, siehe: Ursprungscertificate.		
Wetterschäden-Erhebungskosten	97	158
Windenmacherbefugnisse-Verleihung	45	64
Wirthschaftsämter, obrigkeitliche, deren Ausschliessung von einigen Amtshandlungen	60	90
Wirthschaftsfuhren, Mauthbefreyung derselben	35	53
Wohlthätigkeitsanstalten, bey solchen muß stets der Wille des Stifters erfüllet werden	142	326
Wohlthätigkeitsanstalten, Einbringung der Verpflegsgebühren für Inländer	172	366

Z.

Zehentrückstände, deren Einbringung im Executionswege	92	152
Zeichen, besondere, auf die Fabrikate der Sensenschmide, siehe: Sensenschmide.		
Zehrungsbeyträge und Diätengebühren, Herabsetzung derselben	145 171	331 365
Zensursbehörde, Zahl der derselben vorzulegenden Manuscriptsexemplarien	187	384
Ziegelerzeugung ist freye Beschäftigung	48	71
Zirkelschmidbefugnisse-Verleihung	45	64
Zöglinge der Theologie sollen in bischöflichen Seminarien gebildet werden	42	59

	Zahl der Verordnung.	Seite
Zöglinge der Thereſianiſchen Ritteracademie erhalten beym Uebertritt in Staatsdienſte ein Adjutum	71	127
Zollamt in Rann und Dobova	141	325
Zollbeſtimmung für Haſenbälge, Haſen- und Kaninchenhaare, Flachs und Hanf, ſo wie der dießfälligen Waaren, und der Thierknochen	102	229
Zollgefällenadminiſtration, illyriſche, Vereinigung mit der ſteyermärkiſch kärntneriſchen	72	128
Zollgefällenadminiſtrations-Actuare erhalten den Secretärstitel	202	404
Zollſatz für Branntwein, Branntweingeiſt, Franzbranntwein, Lagerbranntwein und ausgebranntes Branntweinlager	12	13
Zollſatz für die Einfuhr des baumwollenen Garns	64	104
Zollſyſtem an der türkiſchen Gränze	137	317